

# Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande  
Jüngerer Linie.

---

Siebzehnter Band.  
1872—1874.

---

Nr. 345—378.

---

Gera,

Druck der Hofbuchdruckerei: Pfeil u. Neßfel.



# Inhalts-Verzeichniß

zu dem

## siebzehnten Bande der Gesetzsammlung

für das

Königreich Preuß j. L.

### a. Chronologisches Register.

Datum der Ausgabe.	Datum		I n h a l t.	Nummer des Stücks.	Seite.
	des Gesetzes	bez. der Verordnung.			
1872.	1872.				
29. Febr.	0. Jan.		Ministerial-Bekanntmachung, die Abänderung der Bestimmungen der Schlichter und der Lobensfeld-Überdecker Gebäudenordnung in Bezug auf die Zulassung auswärtsiger Gebäuden etc. . . . .	345.	1.
" "	12. Febr.		vgl., betr. die Abänderung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 . . . . .	"	"
" "	15. "		vgl., betr. die Abänderung des § 1 des Reglements, die Bestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Wohlthätigungs-Pferte . . . . .	"	6.
6 März.	26. Febr.		Gesetz, betr. die Anstaltbildungen für den Verluß aus schließlich Gewerbetreibenden, sowie von Zwangs- und Banntreuen . . . . .	346.	7.
" "	" "		vgl., betr. die Abänderung von Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1856 wegen der Zwangsenteignungen bei Anlage von Eisenbahnen . . . . .	"	11.
" "	" "		vgl., die Abänderung des §. 121 des Berggesetzes vom 9. October 1870 . . . . .	"	12.
17. April	6. April.		Gesetz, betr. die Benutzung des Wassers und den Schuß gegen Tollfelle . . . . .	347.	13.



Datum der Ausgabe.	des Gesetzes bzgl. der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Blatts.	Seite.
1872.	1872.			
17. April.	30. März.	Ministerial-Verfügung, betr. Kompetenzverhältnisse hinsichtlich der Ausführung von Kongelaudenbüchlein, Gehaltszeugnisbüchern und Reisefreiglaubnissen in den zu den Neben Justizämtern Gehörig gehörigen Dörfern	347.	51.
22. Mai.	13. Mai.	Ministerial-Bekanntmachung, den über die Reichswehr-Weltair Eisenbahn abgeschlossenen Staatsvertrag betr.	348.	53.
19. Juni.	12. Juni.	vgl., die Eisenbahn Weimar-Mera betr.	349.	71.
10. Juli.	1. Juli.	vgl., die mit den Staatsregierungen des Großherzogthums S. Weimar-Eisenach und des Herzogthums S. Coburg-Gotha über die Mitbenutzung des Judthauses zu Gräfenkenna, des Landtagssitzortes zu Hofenberg und der Gerrettenstandort zu Eisenach abgeschlossenen Verträge betr.	350.	91.
17. "	9. "	Ministerial-Verfügung, die Trauungsgebühren betr.	351.	111.
" "	" "	Ministerial-Bekanntmachung, alle Verträge über die Vergrößerung und Führung von Berg-, Grund- und Hypothekensüchern	352.	113.
14. August.	28. "	Ministerial-Bekanntmachung, die Bestimmungen wegen Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betr.	353.	117.
11. Septbr.	30. August.	Nachträgliche Bekanntmachung, die Bestimmungen über Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betr.	354.	125.
18. "	11. Septbr.	Ministerial-Verfügung, die Unschädigung der ausländischen Brauereien betr.	355.	127.
23. Octbr.	19. Octbr.	Gesetz, die kirchlichen Diakonen betr.	356.	133.
" "	" "	Ministerial-Verfügung, die Ausführung dieses Gesetzes betr.	"	137.
30. "	27. "	Gesetz, die Wertsentzung der Weidlichen betr.	357.	143.
29. Decbr.	29. "	vgl., einen Nachtrag zu §. 42 des Weisthumsgesetzes vom 4. Dec. 1870 betr.	"	"
" "	18. Decbr.	vgl., die Aufhebung der Landbesitzlichen Verrentung, das polizeiliche Verfahren gegen ausländische Landbesitzer u. vom 28. Juni 1857 (Ges.-S. St. XI. S. 311) und des Gesetzes über Befreiung von Landbesitzern u. vom 30. April 1866 (Ges.-S. St. XV. S. 48.)	358.	149.
" "	" "	Ministerial-Verfügung, die Saal-Bücherei betr.	"	150.
" "	" "	Ministerial-Verfügung, die Ausführung der Gehaltszeugnisbücher betr.	"	151.
11. Juni.	25. "	"	359.	153.
" "	30. Mai.	vgl., die Ausführung der Wasserbücherei betr.	"	154.
13. August.	1. August.	vgl., die Gebührensätze für Verhandlungen in Bergamtsämtern betr.	360.	161.
1. October.	18. Juli.	Ministerial-Bekanntmachung, die Eisenbahn Erlurt-Goslar betr.	361.	163.
" "	1874.	"	"	"
1874.	17. Januar.	Ministerial-Bekanntmachung, die Abänderung vom §. 22 der zur Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs erlassenen Ministerialverfügung vom 28. März 1863 betr.	362.	181.

Datum		Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe.	des Gesetzes bzw. d. Verord.			
1874.	1874.			
25. März	9. März.	Gesetz, eine Abänderung von §. 11 des Gesetzes über die Pensionirung der Weiblichen vom 27. Oct. 1872 betr. . . . .	363.	183.
" "	" "	Egl., die Zuständigkeit zur Anfertigung der für Uebereinstimmungen vermittelten Weibstrafen und von Bezug der angeforderten Strafregister betr. . . . .	"	184.
" "	" "	Egl., die Rechtsverhältnisse der holländischen Erbansprüche zu Gera bezüglich der ihr besessenen Pfänder betr. . . . .	"	185.
15. April.	10. "	Ministerial-Bekanntmachung, die Entschädigung der ausländischen Brauereien betr. . . . .	364.	189.
22. "	13. April.	Gesetz, die Erhebung der Klassen- und Klassenfixen Einkommensteuer betr. . . . .	365.	191.
13. Mai.	8. Mai.	Egl., die Abänderung von §§. 8 und 10 des Landtagsabstimmungs-Gesetzes vom 17. Januar 1871 betr. . . . .	366.	209.
" "	9. "	Nachtrag zum Landtagsabstimmungs-Gesetz, die in dem Landesbrauereirecht vor Einführung des Reichsbrauereirechts angetretenen Gefängnis- und Geldstrafen betr. . . . .	367.	213.
" "	" "	Egl., den Beginn der Beweiskraft von Schuldscheinen und Quittungen betr. . . . .	"	215.
20. "	13. "	Ministerial-Bekanntmachung, die mit der Krone Preußen abgeschlossene Millitäre-Convention betr. . . . .	368.	217.
1. Juli.	17. Juni.	Gesetz, die revidirte Gemeindevorordnung für das Fürstenthum Meuß §. 2. betr. . . . .	369.	225.
6. "	5. Juli.	Landesherrliche Verordnung, die Einführung der Reichsmarkrechnung betr. . . . .	370.	273.
22. "	15. "	Gesetz, die Diäten der bei Geschworenengerichten fungirenden Beamten betr. . . . .	371.	275.
12. August	4. August.	Ministerial-Bekanntmachung, die Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Erhebung der Klassen- und Klassenfixen Einkommensteuer vom 13. April 1874 betr. . . . .	372.	277.
2. Septbr.	27. "	Egl., die Abänderung von §. 34, Abs. 1 der Statuten der Gutsacker Kauf betr. . . . .	373.	301.
" "	" "	Egl., die mit den Königlich Sächsischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz vereinbarte Aufhebung der im Jahre 1854 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten in Criminal- und Vollzugsverfahren betr. . . . .	"	303.
9. "	7. Septbr.	Landtags-Abchied für den am 31. October 1871 zusammengetretenen Landtag . . . . .	374.	305.
11. Novbr.	10. Novbr.	Landesherrliche Verordnung, die Schenkungen des Wildes betr. . . . .	375.	307.
" "	6. "	Ministerial-Befugung, den Spielkartenstempel betr. . . . .	"	308.
16. Decbr.	10. Decbr.	Gesetz, die Einrichtung der Grundsteuern in Reichswährung betr. . . . .	376.	309.
23. "	16. "	Egl., die Befestungen der Weiblichen betr. . . . .	377.	311.
30. "	22. "	Egl., die Befestungen der Volksschullehrer betr. . . . .	378.	313.

	Nummer des Stücks.	Seite.
<b>b) Sachregister.</b>		
<b>A.</b>		
<b>B.</b>		
Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870, die Abänderung derselben; — Minist.-Bes. vom 12. Februar 1872 —	345.	1.
Bank, Oertzer, die Abänderung von §. 34, Abs. 1 der Statuten derselben. — Minist.-Bes. vom 27. August 1874 —	373.	301.
Bannrechte, f. Gewerbeberechtigungen . . . . .		
Bergamtsachen, eine Erweiterung zur Ortsbehörde für Verhandlungen in solchen. — Minist.-Bes. vom 1. August 1873 —	340.	161.
Berggebäude, alte und neuen. — Minist.-Bes. vom 9. Juli 1872 —	352.	113.
Berg-, Grund- und Hypotheken-Bücher, Instruktion für ihre Anlegung und Führung, vom 9. Juli 1872	352.	115.
Berggesetz vom 9. März 1870, Abänderung des §. 121. — Bes. v. 26. Febr. 1872 —	346.	12.
Brauerrechte, ausführliche, Einräthigung derselben. — Min.-Bes. vom 11. September 1872 und Minist.-Bes. vom 19. März 1874 —	364.	189.
<b>C.</b>		
<b>D.</b>		
Däten der bei Oeschworenengerichten fungirenden Beamten. — Bes. v. 15. Juli 1874 —	371.	275.
Diffusionen, die fließenden. — Bes. v. 19. Oktober 1872 und Minist.-Bes. die Ausführung dieses Beschl. v. 19. Oktober 1872 . . . . .	355.	133. 137.
<b>E.</b>		
Einkommensteuer, f. Steuern.		
Eisenbahnen.		
Die Abänderung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870. — Minist.-Bes. v. 12. Febr. 1872 —	345.	1.
Die Abänderung von Art. 22, Abs. 1 des Gesetzes v. 15. März 1856 wegen der Zwangsentgelungen bei Anlegung von Eisenbahnen. — Gesetz vom 26. Februar 1872 —	340.	11.
Die Eisenbahn Preußens, Weiba. — Minist.-Bes. v. 13. März 1872 —	348.	53.
Die Eisenbahn Mecklenburgs. — Minist.-Bes. v. 17. Juni 1872 —	349.	71.
Die Eisenbahn Ostpreussens. — Minist.-Bes. v. 18. Juli 1873 —	361.	163.
Eisenacher Ausschussentwurf, Beitrag über die Abänderung derselben. — Minist.-Bes. v. 1. Juli 1872	350.	91.
Einräthigung der Bann-, Brauerrechte, Gewerbeberechtigungen. f. unter B. und G.		

	Rummer des Büchs.	Seite.
<b>F.</b>		
Fischerel, die; in der Saale; Minst.-Bef. vom 18. Nov. 1872 . . . . .	358.	151.
<b>G.</b>		
Gebühren für Ernungen, s. unter E. . . . .		
Gebührenzettel für Verhandlungen in Bergamtsachen, s. unter B. . . . .		
Gefängniß, Landes, zu Gassenberg, s. Gassenberg . . . . .		
Gefängniß und Weistrafen, s. Strafen . . . . .		
Gefällige, ihre Pensionirung. — Gef. v. 27. Ochr. 1872. — Abänderung von §. 11 dieses Gefeges. — Gef. v. 9. März 1874 . . . . .	357. 363.	143. 183.
—, die Befestigung derselben. — Gef. v. 16. Dez. 1874 . . . . .	377.	311.
Gemeindeordnung, realisirte, v. 17. Juni 1874 . . . . .	369.	225.
Gesetz Statuten, s. Stat. . . . .		
Geschworenengerichte, die Obliegen der bei denselben fungirenden Beamten. — Gef. v. 16. Juli 1874 . . . . .	371.	275.
Gesindezugsbücher, die Kompetenzverhältnisse hinsichtlich ihrer Ausübung in den zu den keltischen Justizämtern Schicks gehörigen Dörfern. — Minst.-Bef. v. 30. März 1872 . . . . .	347.	51.
—, die Ausübung derselben durch die Gemeindevorstände. — Minst.-Bef. v. 25. Nov. 1872 . . . . .	359.	153.
Gewerberechtigungen, ausschließliche; die Ansichädigung für ihren Verlust, so wie von Zwangs- und Sammtreuen. — Gef. v. 26. Febr. 1872 . . . . .	346.	7.
Gräfentonna, Zuchtbaus, Vertrag über Mitbenutzung derselben. — Minst.-Bef. v. 1. Juli 1872 . . . . .	360.	91.
Grund- und Hypothekensbücher für Bergsachen, s. unter B. . . . .		
Grundsteuer, s. Steuern . . . . .		
<b>H.</b>		
Halden, s. Berggebäude . . . . .		
Handelsregisterbuch, allgemeines kaiserliches; die Abänderung vom §. 22 der zu seiner Ausführung erlassenen Ministerial-Verfügung vom 28. März 1863, die Veröffentlichung der Einträge in das Handelsregister betr. — Minst.-Bef. v. 17. Januar 1874 . . . . .	362.	181.
Gassenberg, Landregierungsamt zu, Vertrag über dessen Mitbenutzung. — Minst.-Bef. vom 1. Juli 1872 . . . . .	350.	91.
Gebammen-Erdnung, Schiefer und Lehenselner, die Abänderung der Bestimmungen derselben in Bezug auf die Zulassung auswärtiger Gebammen. — Minst.-Bef. vom 9. Januar 1872 . . . . .	345.	1.
<b>I.</b>		
Iagd, Landespreussische Festeinung vom 10. November 1874, die Schenkungen des Wilkes betr. . . . .	375.	307.

	Nummer des Stüd.	Seite.
<b>R.</b>		
Karten, f. Spielkartenstempel . . . . .		
Kirchliche Dissidenten, f. Dissidenten . . . . .		
Klassensteuer, f. Steuern . . . . .		
Kompetenzverhältnisse hinsichtlich der Ausübung von Tangierausbittschmelzen, Weinbezeugnisbüchchern und Weislegitimationen in den zu den beiden Justizämtern Schley gehörigen Dörfern. — Minist.-Berf. vom 30. März 1872 . . . . .	347.	51.
Korrektilionsanstalt zu Eisenach, f. Eisenach . . . . .		
Kosten in Kriminal- und Untersuchungssachen, die wegen derselben mit den Königl. Schöf. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz vererbare Aufhebung der im Jahre 1854 abgeschlossenen Uebereinkunft. — Minist.-Berf. vom 27. August 1874 . . . . .	373.	303.
<b>Q.</b>		
Landpreacher. Aufhebung der Landesh. Verordnung, das polizeiliche Verfahren gegen ausländische Landpreacher u. vom 28. Juni 1857 und des Gesches über Bestrafung von Landpredicern u. v. 30. April 1868. — Gef. v. 15. Nov. 1872 . . . . .	356.	150.
Landtags-Abchied vom 7. September 1874, für den am 31. October 1871 zusammengesetzten Landtag . . . . .	374.	305.
Landtags-Wahlgesetz vom 17. Januar 1871, Abänderung der §§. 8 und 10 desselben. — Gef. v. 8. Mal 1874 . . . . .	366.	209.
Landtags-Wahlreglement vom 20. Januar 1871, Nachtrag zu demselben. — Minist.-Berf. vom 8. Mal 1874 . . . . .		211.
Leibzucht, sächsische zu Oera, die Rechtsverhältnisse bezüglich der ihr bestellten Pfänder. — Gef. v. 9. März 1874 . . . . .	369.	155.
<b>W.</b>		
Wartrechnung, f. Reichsamtrechnung . . . . .		
Waage für Wasserhöhen, f. unter W. . . . .		
Wittlialconvention, die mit der Krone Preußen abgeschlossene. — Minist.-Berf. vom 13. Mal 1874 . . . . .	369.	217.
Wohlfahrtsanfangsperiode, Abänderung des §. 1 des Reglements, die Beförderung, Ausmaß, Abnahme und Abschätzung derselben. — Minist.-Berf. v. 15. Feb. 1872 . . . . .	345.	6.
<b>Z.</b>		
<b>D.</b>		
<b>P.</b>		
Benkenkung der Geistlichen, f. Geistliche . . . . .		
Pfänder, f. Leibzucht . . . . .		

	Numer des Stücks.	Seite.
<b>Ferde, Robilmachung, f. unter W.</b> . . . . .		
<b>Vollgel.-Untersuchungssachen, Kosten in, f. Kosten</b>		
<b>Vollgeiliche Uebertretungen, Anseherung von Geldstrafen für, f. Strafen .</b>		
<b>D.</b>		
<b>Dultungen, der Beginn ihrer Beweiskraft. — Gef. v. 9. Mai 1874 . . . . .</b>	367.	215.
<b>H.</b>		
<b>Reichsmarkrechnung, die Einführung der. — Landesh. Berorht. v. 5. Juli 1874</b>	370.	273.
<b>Reisefreigimmationen, die Kompetenzverhältnisse hinsichtlich ihrer Ausübung in den zu den beiden Justizämtern Schley gehörigen Dörfern. — Minist.-Verf. vom 30. März 1872 . . . . .</b>	347.	51.
<b>S.</b>		
<b>Saat-Bilcheret, die. — Minist.-Verf. vom 19. November 1872 . . . . .</b>	358.	151.
<b>Salz. Bestimmungen wegen Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe. — Minist.-Verf. vom 28. Juli 1872 und nachträgliche Bekanntmachung vom 30. August 1872</b>	363. 364.	117. 125.
<b>Schöngeiten des Milchs, f. Milch</b>		
<b>Schuldscheine, der Beginn ihrer Beweiskraft. — Gef. vom 9. Mai 1874 . . . . .</b>	367.	215.
<b>Schuldsch. f. Volksschuldsch.</b>		
<b>Schuldschreier, f. Volksschuldschreier</b>		
<b>Spieleartenkempel, der. — Minist.-Verf. vom 6. November 1874 . . . . .</b>	375.	309.
<b>Steuern. Die Erhebung der Klassen- und Progressiven Einkommensteuer. — Gef. vom 13. April 1874</b>	365.	191.
<b>Instruction zur Ausführung dieses Gesetzes. — Minist.-Verf. v. 4. Aug. 1874</b>	372.	277.
<b>Die Entschung der Grundsteuer in Reichsmährung. — Gef. vom 10. Dezember 1874 . . . . .</b>	376.	309.
<b>Strafen. Die Zuständigkeit zu Anseherung der für Uebertretungen vermittelten Geldstrafen und den Bezug der angeforderten Strafzettel. — Gef. v. 9. März 1874</b>	363.	184.
<b>Die in dem Landesstrafrecht vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs angeordneten Gefängniß- und Geldstrafen. — Gef. vom 9. Mai 1874 . . . . .</b>	367.	213.
<b>I.</b>		
<b>Kanzlerlaubnißscheine, die Kompetenzverhältnisse hinsichtlich ihrer Ausübung in den zu den beiden Justizämtern Schley gehörigen Dörfern. — Minist.-Verf. vom 30. März 1872 . . . . .</b>	347.	51.
<b>Kraunungsgebühren, die. — Minist.-Verf. vom 9. Juli 1872 . . . . .</b>	351.	111.
<b>II.</b>		
<b>Untersuchungssachen, Kosten in denselben, f. Kosten . . . . .</b>		

	Nummer des Stücks.	Seite.
<b>B.</b>		
Volkschulgesetz vom 4. November 1870. Nachtrag zu §. 42 desselben. — Gesetz vom 20. October 1872 . . . . .	358.	149.
Volkschullehrer, die Befestungen derselben. — Gesetz vom 22. December 1874 . . . . .	378.	313.
<b>B.</b>		
Wasser. Die Benutzung des Wassers und den Schuß gegen dasselbe. — Gesetz vom 6. April 1872 . . . . .	347.	13.
Wasserhöhenmaße, ihre Aufstellung. — Minist.-Verf. vom 30. Mai 1873 . . . . .	369.	154.
Wisd. Die Schanzellen desselben. — Landesh. Verordnung vom 10. Nov. 1874 . . . . .	375.	307.
<b>B.</b>		
Buchhaus zu Grisenonna, f. Grisenonna . . . . .		
Bzwangsenteignungen, die Abänderung von Art. 22, Abs. 1 des Gesetz's vom 15. März 1858 wegen der Zwangsenteignungen bei Anlage von Eisenbahnen. — Gesetz vom 26. Februar 1872 . . . . .	346.	11.
Bzwangsrechte, f. Betriebsberechtigungen . . . . .		

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neufß jüngerer Linie.

### No. 345.

1) Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Januar 1872, die Abänderung der Bestimmungen der Schleyer und der Lobenstein-Eberödorfer Hebammenordnung in Bezug auf die Zulassung auswärtiger Hebammen betr., vom 9. Januar 1872. (Abgedruckt in Nr. 2 des Amts- und Berichts-Blautes.)

Auf Grund höchster Entschliessung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird die in §. 11 der Hebammenordnung für das Fürstenthum Schleyz vom 12. Mai 1826 enthaltene Bestimmung, daß wenn sich Jemand einer auswärtigen Hebamme bedient, die im Orte angestellte Hebamme ihre Gebühren fordern kann und die Bestimmung in §. 48 und 50 der Hebammenordnung für das Fürstenthum Lobenstein-Eberödorf vom 5. Juni 1837, daß jede Hebamme in dem ihr angewiesenen Orte allein das Recht hat, Wöchnerinnen beizusuchen, daß es aber jeder Familie frei steht, wenn die Ortshebamme die für die Hülfleistung bei der Entbindung festgesetzte Gebühr erhält, eine obrigkeitlich zugelassene Hebamme eines anderen Ortes zuzuziehen, dergestalt abgeändert,

daß an die Orts-Hebamme im Falle der Zulassung einer anderen Hebamme die Gebühren nur dann zu entrichten sind, wenn Letztere außerhalb des Fürstenthums ihren Wohnort hat und nicht gegenseitige unbeschränkte Zulassung zur Hebammen-Praxis in beiden Orten Statt findet.

Wera, am 9. Januar 1872.

Fürstliches Ministerium.  
v. Harbou.

Sammel.

2) Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Februar 1872, betreffend die Abänderung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870.

Die in Nr. 5 des Reichsgesetzblattes veröffentlichte Bekanntmachung vom 29. Dezember 1871, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 wird in Gemäßheit Ausgegeben den 28. Februar 1872.

Al. 2 der Schlußbestimmungen desselben andurch noch besonders für das Fürstenthum  
Reuß j. L. publicirt.

Gera, am 12. Februar 1872.

Fürstliches Ministerium.  
v. Harbou.

Sammel.

In Ausführung des Artikels 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des  
Deutschen Reichs beschlossen:

I.

Das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde (Bundes-  
gesetzblatt von 1870 S. 461 ff.) wird vom 1. Januar 1872 an in folgenden Punkten  
abgeändert:

1) In §. 2. An die Stelle der Zahlen, welche in der Darstellung des Normal-  
profils des lichten Raumes — Anlage zum Bahnpolizei-Reglement — zur Be-  
zeichnung der Dimensionen eingetragen sind, treten die aus dem als Anlage  
beigefügten Blatte ersichtlichen abgerundeten Ziffern.

§. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der  
Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch  
Ueberbrückung hergestellt werden.“

3) In §. 5, Absatz 4 wird hinter „Komunalstraßen“ eingeschaltet (Wiktualstraßen“).

4) In §. 9 soll Absatz 2 lauten wie folgt:

„Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird  
bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als  
fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen  
Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf  
Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung  
um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven,  
welche bei dem Inkrasttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind,  
verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8)  
Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend  
vorgeschriebene.“

5) In §. 12, Absatz 3, Zeile 2 ist hinter der Zahl „22“ einzuschalten:  
„beziehungsweise 19“.

6) In §. 13, Zeile 2 wird zwischen „angebracht“ und „sein“ eingeschaltet  
„und bedient“.

- 7) §. 20 erhält folgende Fassung:  
 „Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Bereits bestehende Ausnahmen dürfen beibehalten werden.  
 Auch sind Ausnahmen bei Geleisperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorsehers der Station zulässig.“
- 8) §. 23 erhält folgenden Zusatz:  
 „Entsprechend konstruierte Tendermaschinen dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.“
9. In §. 24, Absatz 2 wird zwischen den Worten „alle“ und „Wagenthüren“ eingeschaltet:  
 „auf den Langseiten der Wagen befindlichen“.
- 10) In §. 25, Absatz 2 soll lit. b. lauten wie folgt:  
 b. durch Weichen gegen die Spitzen und über Drehbrücken.“
- 11) In §. 26, Zeile 3 ist statt „150“ zu setzen „200“, und am Schlusse hinzuzufügen:  
 „Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passiert werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den betreffenden Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren erteilt ist.“
- 12) In §. 27 fällt lit. c. weg.
- 13) In §. 32 sind  
 a. in Absatz 1, Zeile 3 die Worte: „im Wesentlichen gleichmäßig“ durch das Wort „angemessen“,  
 b. in Absatz 2, Zeile 4 und 5 die Worte: „die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet“ durch die Worte: „die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt“  
 zu ersetzen.
- 14) in §. 33 soll der zweite Satz lauten wie folgt:  
 „Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.“
- 15) in §. 39, Absatz 2, Zeile 1 muß es statt „stehenden“ heißen „fahrenden“.
- 16) §. 45 erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz:  
 „Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen nur mit den

Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem, nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Regierung erfordert."

- 17) Im §. 52 tritt an die Stelle des zweiten Absatzes das Folgende:  
 „Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten, oder zu besteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.“
- 18) In §. 57, Zeile 2 wird hinter „Bieherden“ eingeschaltet „und Führer von Pasthieren“.
- 19) In §. 58, Zeile 3 ist hinter „Steinen“ einzuschalten: „Holz und sonstigen Sachen“.
- 20) In §. 61 erhält der zweite Satz folgende Fassung:  
 „In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein.“
- 21) In §. 62, Zeile 1 wird hinter „Bunde“ eingeschaltet: „(vorbehaltlich der Bestimmung in §. 22, Absatz 1 des Betriebs-Reglements)“.
- 22) §. 67 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:  
 „Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen.“
- 23) In §. 72 soll  
 a. Ziffer 3 lauten:  
 „Die Betriebsinspektoren, Betriebsbauinspektoren, Betriebskontrolleure und Oberzugmeister“;  
 b. in Ziffer 8 „Bahnhofsverwalter“;  
 c. „ „ 9 „Bahnhofsaufseher“;  
 d. „ „ 10 „Bahnhofszuspektions-Assistenten“;  
 e. „ „ 11 „Weichenwärter, Stationswärter und Hülfswweichenwärter“;  
 f. „ „ 12 „Zugmeister, Kondukteure, Wagenwärter“  
 beigefügt werden.

## II.

Mit den vorstehend bezeichneten Abänderungen tritt das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde unter der Bezeichnung: Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" vom 1. Januar 1872 an auch in Württemberg, Baden und Süd-Heffen, sowie im Elsaß-Lothringen und zwar hier mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des §. 2 über das Normalprofil des lichten Raumes auf die Bahnstrecke Zabern-Weiskourt vorläufig keine Anwendung finden.

Berlin, den 29. Dezember 1871.

Der Reichskanzler.  
 In Vertretung: Deitrich.

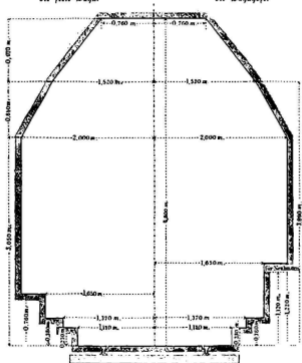
# Normal-Profil

des sichten Raumes

für

die freie Bahn.

die Bahnhöfe.



- 3) Ministerial-Befehlsanweisung vom 15. Februar 1872, die Abänderung des §. 1 des Reglements, die Bestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde betreffend.  
(Abgedruckt in Nr. 8 des Amts- und Verordnungs-Blattes.)

Allinea 2 des Reglements, die Bestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde betreffend, vom 20. Februar 1868 (Gesetzsammlung Bd. XV. S. 193) wird hierdurch aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:  
Der oberländische Landratsamts-Bezirk bildet einen Vormusterungs-Bezirk.  
Gera, am 15. Februar 1872.

Fürstliches Ministerium.  
v. Harbou.

Sammel.

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

### No. 346.

1) Gesetz vom 26. Februar 1872, die Entschädigungen für den Verlust ausschließlicher Gewerbeberechtigungen, sowie von Zwangs- und Bannrechten betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regieren-der Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen zu Ausführung von §§. 7 bis 9 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 im Betreff der für den Verlust ausschließlicher Gewerbeberechtigungen, sowie von Zwangs- und Bannrechten zu gewährenden Entschädigungen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

A. Bezeichnung der Berechtigungen, deren Verlust entschädigt wird.

#### §. 1.

Eine Entschädigung findet statt

- 1) bei den nach §. 7 Nr. 1 der Bundesgewerbeordnung von Anfang 1873 ab aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen in den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Fällen;
- 2) bei den nach §. 8 der Bundesgewerbeordnung von dem gleichen Zeitpunkte ab der Abfindung unterliegenden Berechtigungen.

Hinsichtlich des Abdeckereiwesens bewendet es vorläufig bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

B. Entschädigung der Braurechte.

#### §. 2.

Für jedes Braurecht (jedes ganze Gebräude), dessen Ausübung zeither weder an einen Widerruf geknüpft, noch auf das Brauen des Tischtrunkes für die eigene Familie beschränkt war, erhalten in den Städten Gera, Schleiz, Lobenstein, Hirschberg und Saal-Ausgegeben von G. März 1872. 2

burg, sowie dem Marktflecken Hohenleuben die Berechtigten eine dem ermittelten ungefähren Werthe entsprechende Entschädigung, welche

in Vera	50	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
in Schleiz	20	„	—	„	—	„
in Lobenstein	100	„	—	„	—	„
in Hirschberg	90	„	—	„	—	„
in Saalburg	12	„	15	„	—	„
in Hohenleuben	50	„	—	„	—	„

beträgt und in vierprozentigen Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe gewährt wird.

### §. 3.

Die zu entschädigenden Braurechte werden für jeden der genannten Orte durch die vom Ministerium beauftragte Verwaltungsbehörde von Amtswegen ermittelt. Wenn dabei hinsichtlich einzelner Braurechte über deren Existenz oder die zur Entschädigung berechtigenden Voraussetzungen Differenzen sich ergeben, so sind selbige vor den Justizbehörden im Wege des summarischen Prozeßes zum Austrage zu bringen.

Die bei den amtlichen Ermittlungen etwa übersehenen oder nicht berücksichtigten Entschädigungsansprüche verjähren am Schlusse des Jahres 1873, falls sie nicht bis dahin bei dem Ministerium schriftlich angemeldet werden.

### §. 4.

Der Lauf der Zinsen aus den Staatsschuldscheinen beginnt mit dem 1. Jan. 1873.

Die zur Verzinsung und allmählichen Tilgung erforderlichen Mittel haben die gedachten sechs Orte und zwar jeder für sich in der Weise aufzubringen, daß von Anfang 1873 ab von den Brauenden eine Zuschlagsabgabe von Vier Silbergroschen für den Centner Malzschrot entrichtet wird.

Ergiebt in einem Jahre diese Zuschlagsabgabe die vierprocentigen Zinsen und ein Procent als Amortisationsrente der gewährten Entschädigungskapitalien nicht, so hat die Gemeinde für den Fehlbetrag aufzukommen.

Die nähern Anordnungen erläßt das Ministerium.

### §. 5.

Die Gewährung der Entschädigungskapitale erfolgt durch Vermittlung der Justizbehörde, welche dabei das Interesse etwaiger Realgläubiger nach Maßgabe der §§. 117 ff. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 23. März 1838 wahrzunehmen und die erforderlichen Einträge im Grund- und Hypothekensuche unentgeltlich zu bewirken hat.

Pächter von ausschließlichen Braugerechtigkeiten haben an den Verpächter für die Dauer der Pachtung nur einen Anspruch auf Gewährung der Zinsen von dem Entschädigungskapitale. Es ist ihnen aber auch gestattet, das ganze Pachtverhältniß aufzulösen, nur muß dann die diesfallsige Erklärung längstens bis zum 1. Dezember 1872 erfolgen.

#### §. 6.

Wenn in einem der betheiligten Orte die Inhaber der Mehrzahl der Braurechte beschließen, auf die Entschädigung zu verzichten, so ist der Beschluß für die Gesamtheit der dasigen Brauberechtigten verbindlich; solchenfalls kommt in diesem Orte von dem künftigen Brauereibetriebe eine Zins- und Tilgungsrente nicht zur Erhebung. Bei Zusammenzählung der Stimmen werden nur diejenigen Braurechte gezählt, welche in den drei Jahren 1869, 1870 und 1871 von den Inhabern bezüglich deren Vorbesitzern entweder selbst oder durch Abpächter wenigstens einmal ausgeübt worden sind.

#### §. 7.

Sollten noch in andern, als den in §. 2 genannten Gemeinden des Fürstenthums Brauberechtigten ähnliche Verbotungsrechte zustehen, so ist denselben eine, den in §. 2 bestimmten Sätzen angemessene Entschädigung zu gewähren, woegen die Brauenden in jenen Gemeinden künftig auch die im §. 4 festgesetzte Zuschlagsabgabe zu entrichten haben, mit eventueller Haftung der Gemeinden nach Maßgabe des §. 4 Absatz 3.

### C. Entschädigung ausschließlicher Gewerbebefugnisse der städtischen Musikdirektoren.

#### §. 8.

Die städtischen Musikdirektoren erhalten, wenn sie durch Aufhebung von ihnen zustehenden ausschließlichen Gewerbebefugnissen Einbuße an ihrem Einkommen erleiden, für die Dauer ihrer Amtsführung eine entsprechende jährliche Entschädigung, welche je zur Hälfte vom Staate und von der betreffenden Stadtgemeinde zu zahlen ist.

Der Entschädigungsbetrag wird nach Anhörung der Stadtgemeinde und des Berechtigten durch das Landratsamt festgesetzt. Wegen die Entscheidung finden die in §. 3 des Gesetzes vom 11. April 1863, die für den Wegfall inunngsmäßiger Verbotungsrechte zu leistende Entschädigung betreffend, geordneten Rechtsmittel statt.

### D. Ablösbare Zwangs- und Bannrechte.

#### §. 9.

Die Ablösung der in §. 8, Nr. 1 und 2 der Bundesgewerbeordnung bezeichneten Zwangs- und Bannrechte erfolgt bloß auf den Antrag der Zwangs- und Bannpflicht-

tigen. Der Staat oder die Gemeinde können jedoch für die Pflchtigen die Ablösung beantragen, wenn sie die Entschädigung der Berechtigten übernehmen. Sind Bewohner eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes dem Zwangs- und Bannrechte unterworfen, so steht nicht den einzelnen Pflchtigen, sondern nur den Gemeinden, von letztern jedoch jeder Gemeinde für sich, der Antrag auf Ablösung zu.

#### §. 10.

Die Entschädigung für den Verlust eines abgelösten Zwangs- und Bannrechtes wird in einer jährlichen Rente berechnet. In gleicher Weise und gemeinschaftlich mit ihr ist die Entschädigung für solche Abgaben und Leistungen zu berechnen, welche in Beziehung auf die abgelösten Rechte von deren Inhabern zu entrichten sind.

Sechs Wochen nach endgiltiger Bestimmung der Renten sind die abgelösten Rechte erloschen, wenn unter den Beteiligten ein Anderes nicht vereinbart wird.

#### §. 11.

Von dem Zeitpunkte des Erlöschens der Rechte ab beginnen die Renten zu laufen. Sie werden am jedesmaligen Jahreschlusse gezahlt und sind von Denjenigen aufzubringen, auf deren Antrag die Ablösung erfolgt ist.

#### §. 12.

Die Renten können von den Verpflichteten durch Zahlung des zwanzigfachen Betrags zu jeder Zeit abgelöst werden. Der Berechtigte muß sich die Ablösung auch in Stückzahlungen, jedoch nicht unter Hundert Thalern, gefallen lassen.

#### §. 13.

Der Antrag auf Ablösung ist bei der zuständigen Gerichtsbehörde des verpflichteten Theiles zu stellen. Dieselbe hat nach vorgängiger Prüfung des Legitimationspunktes Bericht an das Ministerium zu erstatten, welches zur Erledigung der Sache einen oder nach Befinden mehrere Spezialkommissare ernannt.

Ein gestellter Ablösungsantrag kann nicht zurückgenommen werden.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den für die Ablösung von Feudalsachen gegebenen Vorschriften.

#### §. 14.

Die Ablösung eines Zwangs- und Bannrechtes kann auch im Wege der freien Uebereinkunft erfolgen; alddann sind sowohl die Berechtigten wie die Verpflichteten befugt, die Befähigung des Ablösungsvertrags durch die Gerichtsbehörde zu verlangen.

## E. Entscheidung von Zweifeln hinsichtlich der auf einem Grundstücke haftenden Abgaben.

## §. 15.

Wird die Frage streitig, ob eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß (Bundesgewerbeordnung §. 9, Absatz 2), so steht die Instruktion der Sache, der Versuch einer gütlichen Befriedigung der Streitigkeit und ergebnissen Falles die erste Entscheidung dem Landrathsaunte zu. Gegen den Ausspruch desselben findet ein einmaliger Rekurs an das Ministerium statt.

Dafern nach den beigebrachten Beweisen nicht als festgesetzt erachtet werden kann, daß die Abgabe ausschließlich eine Grundabgabe ist, oder daß sie ausschließlich für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet wird, ist anzunehmen, daß die Abgabe theils auf den Grundbesitz und theils auf den Gewerbebetrieb sich bezieht. In diesem Falle hat eine Theilung der Abgabe nach billigem Ermessen zu erfolgen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Fürstlichen Inseigel.  
Schloß Osterstein, am 26. Februar 1872.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

2) Gesetz vom 26. Februar 1872, die Abänderung von Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1856 wegen der Zwangsenteignungen bei Anlage von Eisenbahnen betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierende Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags,

daß bei Zwangsenteignungen bei Anlage von Eisenbahnen die als Schöpfer zu bestellenden Sachverständigen nicht mehr das Staatsbürgerrecht im Fürstenthume, wie in Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1856 bestimmt ist, sondern bloß die Staatsangehörigkeit in einem Deutschen Bundesstaate zu besitzen brauchen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Inseigel.  
Schloß Osterstein, am 26. Februar 1872.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

3) Gesetz vom 26. Februar 1872, die Abänderung des §. 121 des Berggesetzes vom 9. October 1870.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Kurfürst, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 121 des Berggesetzes vom 9. October 1870 ist aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

Der Bezirk des Bergamts Gera umfaßt den unterländischen Bezirk, der Bezirk des Bergamts Lobenstein den oberländischen Bezirk.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insegel.

Schloß Osterstein, am 26. Februar 1872.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

### No. 347.

### Gesetz,

betreffend die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe,  
vom 6. April 1872.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

haben beschloffen, die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe gesetzlich zu regeln und verordnen demgemäß mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

#### Erster Abschnitt.

Von den Rechten am Wasser im Allgemeinen.

##### 1. Geschlossenes Wasser.

###### §. 1.

Eigentum an denselben.

Geschlossenes Wasser (Wasser, welches in Quellen, Brunnen, Teichen, Cisternen und sonstigen Behältern, oder in unterirdischen Mera sich befindet, oder sich auf einem Grundstücke in Folge der natürlichen Beschaffenheit desselben ansammelt) gehört zum Privateigentum des Grundbesizers, soweit nicht wohlverordnete Rechte Anderer entgegenstehen.

Hinsichtlich der Salzquellen und des Grubenwassers bei Betreibung des Bergbaues verbleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Ausgegeben den 17. April 1872.

4

## §. 2.

**Quell-, Teich- und Brunnenwasser.**

Quell-, Teich- und Brunnenwasser, dessen Verwendung zu einem im Interesse des öffentlichen Wohles auszuführenden Unternehmen und insbesondere zur Befriedigung eines unabwendlichen Bedürfnisses erforderlich ist, kann unter Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juni 1856 (Gesetzsammlung Band XI S. 117) enteignet werden (vergl. auch §. 97).

## §. 3.

**Benutzung bei Hochständen.**

In dringenden Fällen, z. B. bei Feuergefahr, können die zuständigen Behörden und Beamten wegen zeitweiser entsprechender Benutzung des im §. 1 alin. 1 bezeichneten Wassers Anordnung treffen und solche sofort ausführen lassen.

Die Eigentümer dieses Wassers haben aber Anspruch auf Ersatz des ihnen etwa zugefügten Schadens, welchen zunächst diejenige Ortsgemeinde, oder diejenige vom Gemeindeverbande erimite Grundbesitzung zu leisten hat, in deren Interesse jene Benutzung stattfand.

**II. Fließendes Wasser.**

## 1) Abflüsse des geschlossenen Wassers, Regen-, Schnee- und Kanal-Wasser.

## §. 4.

**Befugnisse hinsichtlich der Abflüsse und der Zulegung von Brunnen.**

Dem Eigentümer des geschlossenen Wassers (§. 1) gehören auch die Abflüsse desselben, so lange sie auf seinem Grund und Boden fließen.

Ebenso gehört dem Eigentümer eines Grundstücks das diesem von höheren Grundstücken außerhalb der Flüsse und Bäche zufließende Regen- und Schneewasser.

Auch ist Jeder befugt, auf seinem Grund und Boden Brunnen anzulegen, wenn auch dem Nachbar dadurch das Wasser entzogen wird, ferner auf seinem Grund und Boden Aenderungen, welche die Nutzbarkeit desselben erhöhen, selbst dann vorzunehmen, wenn sie nicht ohne Einfluß auf die Feuchtigkeits-Verhältnisse der benachbarten Grundstücke sind.

## §. 5.

**Nachbarrechtliche Bestimmungen.**

- 1) Das niedriger liegende Grundstück hat von dem höher liegenden den Wasserabfluß zu dulden, welcher in Folge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindet.
- 2) Weder der Eigentümer des höher liegenden, noch der Eigentümer des niedriger liegenden Grundstücks darf Vorrichtungen treffen, durch welche eine Aenderung im Wasserlaufe zum Nachtheile eines Nachbarn verursacht wird. Aenderungen in der Art und Weise der wirtschaftlichen Benutzung eines Grundstücks sind nicht als unerlaubte Vorrichtungen zu betrachten.

- 3) Jeder hat auf seinem Grund und Boden die Wegräumung der durch dritte Personen oder durch Zufall entstandenen Hindernisse und Aenderungen, welche dem natürlichen Abflusse des Wassers auf das niedriger liegende Grundstück zum Nachtheile des höher liegenden entgegenstehen, oder dem Wasserlaufe zum Nachtheile des niedriger liegenden größere Stärke oder eine andere Richtung geben, dem Nachbar, welcher dadurch Schaden leidet, gegen Entschädigung zu gestatten.
- 4) Der Eigenthümer darf seine Gebäude nicht so einrichten, daß die Dachtraufe auf ein benachbartes Grundstück fällt.

## §. 6.

## Kanalkwasser.

Das Wasser in Kanälen und sonstigen künstlich angelegten Wasserleitungen, welches zum Verbrauche bestimmt ist, gehört demjenigen, welcher die zur Führung jener Anlagen erforderliche Grundfläche oder Servitut erworben hat.

Künstliche Wasserleitungen, die als bloße Correctionsbauten an die Stelle natürlicher Wasserzüge getreten sind, oder deren Wasser nicht zum Verbrauch für wirtschaftliche und gewerbliche Zwecke bestimmt ist, nehmen die rechtliche Natur der Flüsse und Bäche (§. 10 ff.) an.

## §. 7.

## Abweichung durch Vertrag und Verjährung.

Durch Vertrag und Verjährung können Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 5 und 6 begründet werden, und bereits bestehende derartig: Abweichungen bleiben auch ferner in Kraft.

## §. 8.

## Enteignung des Wassers in den Fällen der §§. 4 und 6.

Die Vorschriften in den §§. 2 und 3 finden auch in Bezug auf das in den §§. 4 und 6 bezeichnete Wasser Anwendung.

Auch kann im Interesse des öffentlichen Wohls eine Veränderung der Abflüsse des Wassers unter Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juni 1856 erfolgen.

## §. 9.

## Kompetenzvorschriften.

Die über die Anwendung der §§. 4 bis 7 entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Justizbehörden, mit Ausnahme einer etwaigen Zwangsenteignung, für welche die Verwaltungsbehörden zuständig sind (vergl. auch §. 97).

## 2) Flüsse und Bäche.

## §. 10.

**Wohlerworbene Rechte.**

Wohlerworbene Rechte an Flüssen und Bächen bleiben, vorbehaltlich der gesetzlichen Entzeignungsfälle, auch ferner in Kraft, namentlich das dem Staatsfiskus zustehende Recht zur Entnahme seines Kiesbedarfs aus der Ufer.

## §. 11.

**Rechte der Anlieger und Hinterlieger.**

Soweit Rechte der im vorigen §. bezeichneten Art nicht entgegenstehen, sind zunächst die Eigentümer der Ufergrundstücke (die Anlieger) auf den Bereich der Uferlänge eines jeden zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers berechtigt.

Wenn und insoweit aber ein Anlieger das vorüberfließende Wasser nach der Lage und Beschaffenheit seines Grundstücks zu wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken nicht zu benutzen vermag, steht ihm keine Verfügung über das Wasser zu, vielmehr kann dasselbe von anderen Anliegern und im Falle des §. 19 von den Besitzern nicht am Wasser liegender Grundstücke (Hinterliegern) benutzt werden.

Jeder Anlieger darf jedoch das Wasser nur mit Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt und auf die Nutzungsbedürfnisse der übrigen Anlieger nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen benutzen.

## §. 12.

**Gemeingebrauch.**

Der Gebrauch des Wassers, der Flüsse und Bäche zum Trinken, Schöpfen mit Handgefäßen, Waschen und Baden, soweit derselbe ohne rechtswidrige Vletzung des Privateigentums und ohne besondere Vorrichtungen geschehen kann, ist einem Jeden gestattet, unterliegt jedoch der polizeilichen Aufsicht und Regelung.

## §. 13.

**Benutzung bei Hochständen.**

Die Vorschrift im §. 3. alin. 1 findet auch in Bezug auf das Wasser in Flüssen und Bächen Anwendung.

## §. 14.

**Beschränkung bei Hochständen.**

Wenn eine beabsichtigte Anlage zur Wassernutzung den Wasserbedarf einer Ortschaft auf eine Weise beeinträchtigen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirtschaft der Ortsbewohner oder bei eintretender Feuergefahr zu besorgen wäre, so hat die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken.

Die Verwaltungsbehörden können auch sonst im öffentlichen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen und zur Offenhaltung des Verkehrs, polizeiliche Anordnungen treffen.

Selbst mit Verletzung wohlverordneter Rechte am Wasser können in den Fällen dieses §. von den Verwaltungsbehörden Anordnungen getroffen werden, vorbehaltlich der Entschädigung der Berechtigten.

#### §. 15.

##### Provisorische Anordnungen.

In den Fällen der §§. 13 und 14 können die Verwaltungsbehörden die dem augenblicklichen Bedürfnisse entsprechenden provisorischen Anordnungen sofort treffen und vollstrecken lassen.

#### §. 16.

##### Rechte der gegenüberliegenden Uferbesitzer.

Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat ein jeder von beiden im Verhältniß zu dem andern ein Nutzungsrecht bis zur Hälfte des vorüberfließenden Wassers.

#### §. 17.

##### Allgemeine Voraussetzung für die Wassernutzung.

Durch die Benutzung des Wassers darf

- 1) kein einem Andern schädlicher Mißthun,
- 2) keine Ueberströmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht,
- 3) die Fahrt mit Rähnen und die Flöße nicht behindert werden.

#### §. 18.

##### Zurückführung des benutzten Wassers.

Bei vorhandener örtlicher Tüchtigkeit muß das benutzte Wasser, soweit es nicht durch die Benutzung verzehrt ist, dem Gewässer, aus welchem es abgeleitet ist, wieder zugeführt werden, es sei denn, daß ohne Nachtheil für die, welche ein Interesse dabei haben, diese Wiederguführung unterbleiben und die Beschaffung des Wassers auf andere Weise erfolgen kann.

#### §. 19.

##### Rechte der Hinterlieger.

Die Eigenthümer von Grundstücken, welche nicht unmittelbar am Wasser liegen (Hinterlieger) können, abgesehen von Enteignungsfällen, die Benutzung des Wassers insoweit, und zwar unentgeltlich, in Anspruch nehmen, als die Anlieger dasselbe nach der Lage und Beschaffenheit ihrer Grundstücke zu wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken nicht zu benutzen vermögen.

Die Benutzung solchen den Anliegern überflüssigen Wassers für das hinterliegende Grundstück ist jedoch dadurch bedingt, daß der Eigentümer des letzteren das Recht der Wasserleitung über das zwischen seinem Grundstück und dem Gewässer liegende fremde Grundeigentum besonders erwirbt.

#### §. 20.

##### Abschließung von Wassernutzungsstellen wegen Nichtgebrauchs.

Wenn ein Anlieger sein nach §. 11 ihm zustehendes Nutzungsrecht nicht ausübt, so kann die Verwaltungsbehörde ihm hierzu auf den Antrag anderer Grundeigentümer, welche ein erhebliches Interesse dabei haben, eine Frist von einem Jahre stellen. Nachst er binnen dieser Frist von seinem Nutzungsrechte keinen Gebrauch und weist er auch innerhalb derselben nicht besondere Umstände nach, welche ihn an solchen Gebrauche zur Zeit behindern, so ist er seines Nutzungsrechtes zu Gunsten des Antragstellers verlustig.

Der Antragsteller hat jedoch dem ursprünglich Berechtigten Entschädigung zu leisten, welche im streitigen Falle auf Grund der Bestimmungen in §. 3 399. des Gesetzes vom 26. Juni 1856 festzustellen ist.

Concurriren die Anträge Mehrerer, so kommen die im folgenden §. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

#### §. 21.

##### Concurrenz von Ansprüchen auf Wassernutzung.

Ist die Wassermenge für die daran erhobenen Nutzungsansprüche unzureichend, so richtet sich die Theilnahme an dem Wasser nach folgenden Grundsätzen:

- I. Concurriren nur Ansprüche aus wohlverordneten Rechten mit einander, so kommen die wegen Vertheilung des Wassers durch Vertrag, Herkommen, Verjährung, Vertheilung Seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde (s. unten III. 2) oder auf sonst rechtsbeständige Weise festgesetzten Normen zur Anwendung.

Ueber Streitigkeiten, welche sich hinsichtlich der hiernach bestehenden Rechte erheben, entscheiden die Justizbehörden.

Vermindert sich der Wasserstand so, daß das Wasserbedürfniß der Berechtigten in dem ihnen zustehenden Umfang nicht mehr befriedigt werden kann, so hat die Verwaltungsbehörde, sofern für diesen Fall nicht durch Bestimmungen der obigen Art Vorschung getroffen ist, die Vertheilung mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlassen.

- II. Concurriren Ansprüche aus wohlverordneten Rechten mit solchen, welche auf die §§. 11, 19 und 20 gegründet werden, so gehen die ersteren mit ihrem rechtsbegründeten Wasserbedarfe vor.
- III. Concurriren nur Ansprüche mit einander, welche auf die §§. 11, 19 und 20 gegründet werden, so gehen

- 1) die Anlieger hinsichtlich aller Nutzungsdarten den Hinterliegern vor;
- 2) concurren nur Anlieger oder nur Hinterlieger unter einander, so hat die Verwaltungsbehörde nach volkwirtschaftsrechtlichen Rücksichten darüber zu entscheiden, welchem der erhobenen Ansprüche Statt zu geben sei, im Zweifelsfalle aber das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, nach Befinden durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten, in der Art zu vertheilen, daß jedem Ansprüche auf das bei sachgemäßer und wasserwirtschaftlicher Einrichtung erforderliche Wasser so weit als möglich genügt wird.

Als wohnenworbene Rechte sind solche zu betrachten, welche auf eine von der zuständigen Behörde bewirkte Vertheilung des Wassers, oder eine nach vorgängigem Exkavalverfahren ertheilte Erlaubniß oder auf einen die Interessenten bindenden Privatrechtstitel, gegründet werden.

#### §. 22.

##### Fischerei.

Die Ausübung der Fischerei ist durch Gesetz vom 15. Juli 1870 geregelt.

Die Fischereiberechtigten haben kein Widerspruchsrecht gegen die Wasserbenutzung zu landwirtschaftlichen, gewerblichen oder öffentlichen Zwecken, und gegen die dazu dienenden AnLAGen, vorbehaltlich etwaiger gerichtlich geltend zu machender Entschädigungsansprüche.

Die Fischereiberechtigten dürfen keinerlei Veränderungen im Flussbette vornehmen.

#### §. 23.

##### Flussbett. Berechtigungen der Ufer eigenthümer.

Das Flussbett ist Zubehör der anliegenden Grundstücke nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstücks.

Gehden die gegenüber liegenden Grundstücke verschiedenen Eigenthümern, und sind die Rechte am Flussbett nicht bereits in anderer Art festgesetzt, so bildet die durch die Mitte der Flussbettsohle gezogene Linie die Eigenthumsgrenze.

Jeder Ufer eigenthümer ist bis zu dieser Grenze befugt, Pflaunzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine aus dem Flussbett zu nehmen, soweit solches ohne Nachtheil für Andere, und namentlich in Beziehung auf die Tiefe des Flusses und die Sicherheit der Ufer, sowie unbeschadet des Rechtes des Staatshöfens zur Rickennahme aus der Ufer (§. 10) geschehen kann.

Dieser Gebrauch unterliegt der polizeilichen Aufsicht und Regelung.

Die obige Eigenthumsgrenze gilt auch in dem Falle, wenn das Gewässer in Folge natürlicher Aenderung seines Laufes sein bisheriges Flussbett verlassen hat.

#### §. 24.

##### Inseln. Zeitweise Ueberschwemmung und Austrocknung.

Inseln, welche sich in Flüssen oder Bächen erheben, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers, auf dessen Seite sich die Insel gebildet hat, nach Maßgabe der Uferlänge.

Reicht die Insel über die Mitte des Flusses hinaus, so theilt sich dieselbe unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer, nach Maßgabe einer durch die Mitte der Flußbettsohle zu ziehenden Linie.

Dem Eigenthümer einer Insel stehen in Beziehung auf Anpflanzungen aus neu entstehenden Inseln dieselben Rechte zu, wie dem Eigenthümer des Flußufers.

Bricht ein Theil des Flusses durch ein Grundstück und ergießt sich dann wieder in das Flußbett, so bleibt das dadurch zu einer Insel gebildete Stück Land seinem vorigen Eigenthümer.

Auch die zeitweilige Ausstreckung eines Gewässers oder die Ueberschwemmung eines Grundstücks ändert nichts an den Eigenthumsrechten.

#### §. 25.

##### *Alluvionen und abgerissene Uferstücke.*

Tritt ein Fluß von dem einen Ufer oder von einer Insel zurück, oder erweitert sich ein Ufer oder eine Insel durch allmälige Anschwemmung oder legt sich fremdes Land an, und verwehrt mit dem Ufer oder der Insel, so fällt die Vergrößerung dem Eigenthümer des Ufers oder der Insel zu.

Ist ein zusammenhängendes Stück Land durch die Gewalt des Wassers von dem Ufer abgerissen und, als solches erkennbar, an einen andern Ort versetzt worden, so steht dem bisherigen Eigenthümer des abgerissenen Stückes innerhalb eines Jahres das Recht zu, dasselbe wegzunehmen. Auf Antrag des Eigenthümers des Ufers oder der Insel kann diese Frist aber von der Verwaltungsbehörde entsprechend verkürzt werden.

#### §. 26.

##### *Anordnungen zur Erhaltung der Flußlinie.*

Wird die ganze oder theilweise Hinnwegnahme der Ufererweiterungen, Inseln und abgerissenen Landstücke in landes- oder wasserpolizeilicher Hinsicht notwendig, so hat der Uferereigenthümer kein Recht auf Entschädigung.

Niemand darf durch Pflanzung oder andere Vorrichtungen das Anpflanzen an das Ufer unter Gefährdung des öffentlichen Interesses oder zum Nachtheil der nachbarlichen oder gegenüber liegenden Ufer und Grundstücke befördern.

#### §. 27.

##### *Verlassene Flußstellen in Folge eines Kunstbaues.*

Wird ein Schutzbau durch Anlegung eines neuen Flußbettes (Durchschlag, Flußcorrection) ausgeführt oder weicht ein Fluß in Folge eines Kunstbaues von dem einen Ufer zurück, so fallen die verlassenen Stellen dem Unternehmer zu.

Dies gilt auch in Hinsicht auf die innerhalb der letzten 6 Jahre vor Publikation dieses Gesetzes vollendeten Schutz- und Kunstbauten der bezeichneten Art, insofern die Uferereigenthümer beim Erscheinen des Gesetzes von den solchenfalls verlassenen Flußbettstellen noch nicht Besitz

ergriffen hatten, oder insofern eine allmähliche Ufererweiterung, als Folge solcher Bauten, erst nach Publikation des Gesetzes eintritt.

#### §. 28.

##### **Verbot schädlicher Veränderungen durch Anlagen.**

Vorbehältlich der Bestimmungen in den §§. 29 ff. darf in den Flüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes (einschließlich) an Niemand bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen, oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen eine Abänderung treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt oder dasselbe abgelenkt wird, ohne vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Diese hat bei ihren bedinglichen Entschliessungen namentlich auch auf das öffentliche Interesse, sowie auf etwaige Nützlichkeitsrechte Anderer Rücksicht zu nehmen.

#### §. 29.

##### **Kompetenz der Verwaltungsbehörden.**

Die Verwaltungsbehörden haben die beim Gebrauch der Flüsse und Bäche zwischen den Interessenten entstehenden Streitigkeiten, soweit solche nicht wohlverworbene Rechte betreffen und deshalb vor die Justizbehörden gehören, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen (§. 98) zu entscheiden.

## **Zweiter Abschnitt.**

### **Von der Benutzung des Wassers zu besonderen Zwecken.**

#### §. 30.

##### **Insbesondere über schädliche Veränderungen des Wassers und der Ufer.**

Die Benutzung des Wassers zu Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichereien, Flachs- und Hanfströhen, Schafwäschern, Durchfahrten des Viehes, Durchfahrten, Wiedtränken, Pferdebeschermern, Badeanlagen und zu sonstigen Zwecken, wodurch die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert oder die Ufer gefährdet werden, unterliegt vorbehältlich wohlverworbener Rechte, der Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde, welche bei ihren bedinglichen Entschliessungen namentlich auch auf etwaige Nützlichkeitsrechte Anderer Rücksicht zu nehmen hat.

#### §. 31.

##### **F l ö ß e.**

In Ansehung der Flöße (Flossfahrt mit gebundenen Flößen und Scheitflöße) betwendet es bei dem jetzigen Rechte und den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

## §. 32.

**Halten von Fährten.**

Das gewerbliche Halten einer Fährte, d. h. eines Fahrzeuges, mittelst dessen die Verbindung zwischen zwei durch ein Gewässer getrennten Plätzen durch entgeltliches Ueberfahren von Menschen, Thieren und Gütern bewirkt wird, ist, soweit ein Recht dazu nicht schon besteht, an die Genehmigung der Gemeindebehörde gebunden, welche auch das Fahrgeld zu bestimmen und über die Sicherheit der Ueberfahrt zu wachen hat.

## §. 33.

**Befürdliche Genehmigung bei Stauanlagen und Triebwerken.**

Stauanlagen zu Triebwerken und sonstige Vorrichtungen zu Benutzung von Wasserkraften bedürfen zu erster Anlage und zu jeder wesentlichen Veränderung der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Als wesentliche Veränderungen sind alle diejenigen anzusehen, welche auf den Stand, den Lauf oder den Verbrauch des Wassers Einfluß haben, insbesondere:

- Zuführung des Wassers aus einem andern, als dem zeitlich benutzten Gewässer, oder die Ableitung in ein solches;
- neue Ausdämmung oder Abänderung des Zu- oder Ableitungsgrabens;
- Veränderung der Einlaßschleusen, der Stauvorrichtungen und des Leerlaufes, sowohl rücksichtlich der Höhe, als der Weite;
- Veränderung an dem Fachbaum, dem Sicherpfahl, Merk- oder Pegelpfahl.

## §. 34.

Der Unternehmer hat bei seinem Antrage namentlich auch anzugeben, ob und in welcher Entfernung Stauwerke an demselben Gewässer, zunächst oberhalb der beabsichtigten oder zu verändernden Anlage, sich befinden, und welchen Einfluß die Anlage oder die Veränderung derselben auf die Wasserbenutzung der bereits bestehenden Werke äußern wird, sowie welche bleibenden Höhenmaße (Sicherpfahl, Merk- oder Pegelpfahl) aufgestellt werden sollen, nach welchen die dem Werke zustehende Wasserhöhe zu bestimmen sein wird.

Die erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen müssen von einem geprüften Wasserbauverständigen angefertigt sein und sind in zwei Exemplaren einzureichen.

## §. 34 a.

**Revison der Wasserwerke.**

Nach Ausführung der Anlage oder Veränderung einer solchen hat der Unternehmer die Vollendung der Verwaltungsbehörde anzuzeigen, worauf auf Grund der bei der Genehmigung der Anlage erfolgten Festsetzung eine Revison derselben unter Zuziehung eines Sachverständigen und der Theilhaftigen erfolgt. Findet sich nichts zu erinnern, so ist eine genaue Beschreibung

aller auf den Stand, den Lauf und den Verbrauch des Wassers Einfluss üben den Vorrichtungen mit Bezugnahme auf das eingesezte Höhenmaß aufzunehmen und bei der Verwaltungsbehörde niederzulegen.

## §. 34 b.

Im Uebrigen gehören die Stauanlagen (§. 33) zu denjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des Titel II der Bundesgewerbeordnung, sowie des Gesetzes zur Ausführung der letztern unterliegen.

## §. 34 c.

## Herstellung von Höhenmaßen.

Soweit bei den bereits bestehenden Stauvorrichtungen bleibende Höhenmaße (Sicherpsahl, Merk- oder Wegpsahl) noch nicht aufgestellt sind, ist ein solches binnen einem Jahre nach Publikation dieses Gesetzes vom Besitzer unter behördlicher Oberaufsicht, im Falle der Säumnis aber von der Behörde auf dessen Kosten zu errichten.

## §. 34 d.

Das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße, Legung der Fachbäume, Errichtung der Wehre und der sonstigen bezüglichlichen Vorkehrungen bei neu zu errichtenden Stau-Anlagen sowohl, als bei bereits bestehenden, wird durch Ministerial-Befugung bestimmt.

## §. 35.

## Wassererschwendung bei Wassernutzungsanlagen; Gefährdung der Anlieger.

Die Besitzer von Triebwerken und Stauvorrichtungen sind verpflichtet, die Mühlgraben, Gerinne und sonstigen Einrichtungen in solchem Zustande zu erhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheil anderer Theilhaber und keine Gefährdung anliegender Grundstücke stattfindet. Werden solche nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist zur Beseitigung der Schädlichkeiten zu bestimmen und nach fruchtlosem Ablauf geeigneten Falles die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Verantwortlichen vornehmen zu lassen, die Kosten aber von denselben auf dem durch §. 4 des Gesetzes, die Polizeistrafgewalt betr., vom 8. Juni 1864 bezeichneten Wege einzuziehen.

## §. 36.

## Zwangsentlehnung.

Beschränkung oder Entziehung fremder Rechte im Wege der Zwangsentlehnung kann für gewerbliche Wassernutzungen nicht weiter, als solches der §. 20 gestattet, für landwirthschaftliche Wassernutzungen dagegen auch in den Fällen der §§. 37—59 beanprucht werden.

## §. 37.

## Benutzung fremder Ufer zum Anschluß von Mäuhwerken.

Der Ufereigenthümer, welcher zur Benutzung des ihm zustehenden Wassers für die Be-

Wässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigentümer des jenseitigen Ufers die Benutzung desselben zum Anschluß des Werkes in Anspruch zu nehmen.

Triebwerke und Obbaulichkeiten sind solchen Ansprüche nicht unterworfen.

#### §. 38.

##### Fortsetzung.

Der Eigentümer des für den Anschluß eines solchen Stauwerks in Anspruch genommenen Ufers kann zu jeder Zeit die Mitbenutzung des Stauwerks bis zur Hälfte des aufgestauten Wassers verlangen gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und der Unterhaltung des Werkes im Verhältnis der angesprochenen Mitbenutzung.

In diesem Falle ist keine Entschädigung für den Anschluß zu leisten, und der dafür etwa bezahlte Betrag ist zurückzugeben. Wird die Benutzung erst nach dem Beginn oder nach der Vollendung des Werkes verlangt, so hat derjenige, welcher sie anspricht, außerdem den Mehrbetrag der Kosten allein zu tragen, welcher durch die für die Mitbenutzung erforderlichen Änderungen etwa veranlaßt wird.

#### §. 39.

##### Kompetenz der Justizbehörden.

Die über die Anwendung der §§. 37 und 38 entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Justizbehörden.

#### §. 40.

##### Benutzung des Wassers fließender Triebwerke zur Bewässerung.

Daß einem Triebwerke rechtlich gebührende Betriebswasser darf, so lange das Werk nicht im Gange ist, für die Bewässerung benutzt werden, sofern nicht umfassende Rechte zum Vortheil derselben bestehen.

#### §. 41.

##### Allwähige Benutzung hierzu.

Den Triebwerken für gewerbliche Zwecke darf, vorbehaltlich wohlverstandener Rechte, das Betriebswasser zum Zweck der Bewässerung wöchentlich von Sonntag früh 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr ohne Entschädigung entzogen werden.

Eine Ausnahme soll zu Gunsten des Betriebes von Schmelzwerken bestehen. Auch kann eine solche nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde bei außerordentlichem Wassermangel oder bei anderen außerordentlichen Umständen zu Gunsten von sonstigen Triebwerken für gewerbliche Zwecke angeordnet werden.

#### §. 42.

##### Beitragspflicht der Besitzer der Bewässerungs-Anlagen.

Wenn das Wasser zu einer neuen Bewässerungs-Anlage aus dem Zu-

Leitungsgroben eines Wasserwerkes oder aus einer durch das Wehr desselben bewirkten Anschwellung bezogen wird, so haben die Besitzer der zu bewässernden Grundstücke zu den Kosten für Unterhaltung des Zuleitungsgrobens oder des Wehrs nach Verhältnis ihres Wasserbezugs beizutragen. Die Größe des Beitrags wird von der Verwaltungsbehörde bestimmt.

## §. 43.

**Zwangseinzunngen zu Gunsten derartiger Anlagen, Wasserleitungsversolulen.**

Der Eigentümer eines Grundstücks kann gezwungen werden, die Berechtigung zur Wasserleitung über oder durch dasselbe Behufs der Bewässerung eines anderen Grundstücks einzuräumen, wenn

- 1) die Anlage für das letztere einen wesentlichen Nutzen gewährt,
- 2) dieselbe nicht auf andere angemessene Weise ausgeführt werden kann,
- 3) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstücks eine wesentliche Störung bezüglich der besonderen Benutzung desselben oder seines Wirtschaftsbetriebs überhaupt durch die Wasserleitung nicht verursacht, und er für die ihm durch deren Anlage und Unterhaltung entstehenden Nachteile entschädigt wird,
- 4) die Zuleitung des Wassers nicht durch überbaute Grundstücke, über Friedhöfe, Höfe und Hausgärten erfolgen soll.

Streitigkeiten über Ansprüche auf eine solche Wasserleitung, über deren Umfang und die Art der Ausführung werden von der Verwaltungsbehörde entschieden; die zu leistende Entschädigung wird nach den Vorschriften in §. 3 sup. des Gesetzes vom 26. Juni 1856 festgesetzt.

## §. 44.

**Zwang zur aktiven Theilnahme; Abtretungsrecht der Gezwungenen.**

Für solche Bewässerungs-Anlagen, welche wegen unzweifelhaft überwiegender Ertragslosigkeit und bedeutender Ausdehnung als gemeinnützige Unternehmungen zu betrachten sind, können außer den in §§. 37—41, 43 bezeichneten Befugnissen auch noch die in den folgenden §§. 45—48 angeführten Zwangsrechte, unter den dabei angegebenen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

## §. 45.

**Forstlehung.**

Kann ein Bewässerungs-Unternehmen solcher Art zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine, mehreren Eigentümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden, und ist die Zustimmung aller Eigentümer dieser Grundstücke im gütlichen Wege nicht zu erreichen, so können die Widersprechenden zur Theilnahme an dem Unternehmen gezwungen werden, wenn die Eigentümer von wenigstens der Hälfte der ganzen bei der Anlage beteiligten Grundfläche sich für die Anlage entscheiden.

Die Widersprechenden können sich jedoch der Theilnahme an dem Unternehmen durch Abtretung der betreffenden Grundstücke an die Zustimmungenden entziehen.

Die Feststellung der Entschädigung hierfür erfolgt nach den Bestimmungen des §. 3 seq. des Gesetzes vom 26. Juni 1856.

## §. 46.

## Fortsetzung; Rücktritt und Entschädigungsrecht der Gezwungenen.

Ergiebt sich aus den Erfahrungen der auf die Vollendung der Bewässerungs-Anlage folgenden fünf Jahre, daß die Anlage ohne Verschulden der widersprechenden Grundeigentümer die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke gar nicht oder doch nicht in einem dem Aufwand entsprechenden Maße erhöht, oder daß sie sogar einen bleibenden Nachtheil für ihre Grundstücke zur Folge gehabt hat, so können jene Grundeigentümer der ferneren Theilnehmung an der Anlage sich enthalten, überdies aber im ersten Falle den verhältnißmäßigen Rückersatz des geleisteten Kostenbetrags und der etwa gezahlten Zinsen, beziehungsweise Aufhebung ihrer Schuld, im zweiten Falle auch den Ersatz des erwiesenen Schadens in Anspruch nehmen. Die Verhandlung und Entscheidung hierüber steht den Justizbehörden zu.

## §. 47.

## Fortsetzung.

Die Eigentümer von Grundstücken, welche ihrer Gattung nach nicht zu denen gehören, für welche das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, oder deren besondere Benutzungsweise für den Eigentümer von größerem wirtschaftlichen Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur Theilnehmung gezwungen werden.

Ja jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auch auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so sind die Eigentümer derselben befugt, anstatt des Ersatzes der durch die Theilnahme für sie entstehenden Nachtheile, zu verlangen, daß ihnen die fraglichen Grundstücke gegen eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1856 zu ermittelnde Entschädigung abgenommen werden.

## §. 48.

## Fortsetzung.

Die Unternehmer einer Anlage der in §. 44 bezeichneten Art können die zwangweise Abtretung unbeweglichen Eigenthums mit Einschluß von Triebwerken, sowie die Zwangsentsignung von Wassernutzungswerken und sonstigen Realberechtigungen verlangen, sofern solche Maßnahmen zur Ausführung des Unternehmens nothwendig sind, und die Gemeinnützigkeit der abzutretenden Rechte von der des beabsichtigten Unternehmens nach dem Ermeessen der Verwaltungsbehörde mit Wahrscheinlichkeit überwogen wird.

## §. 49.

**Fortsetzung. Entziehung der Entwässerungsfähigkeit, Versumpfung oder Ueberschwemmung.**

Sind zu dieser Ausführung Verächtigungen von Grundeigenthum durch Entziehung der Entwässerungsfähigkeit, durch Versumpfung oder Ueberschwemmung nothwendig, und liegt nicht der in §. 57 bezeichnete Fall vor, so ist der Eigentümer befugt, anstatt eine Entschädigung für diese Nachtheile, zu verlangen, daß ihm von den Unternehmern der gefährdete Theil seines Grundstücks und auch der übrige Theil desselben, sofern dieser nach dem Gutachten Sachverständiger seiner Bestimmung gemäß nicht mehr mit Vortheil von dem bisherigen Eigentümer benutzt werden kann, gegen die gesetzliche Entschädigung (§. 58) abgenommen werde.

## §. 50.

**Verfahren bei Herstellung solcher Anlagen.**

Wer die Herstellung einer Bewässerungs-Anlage der in §. 44 bezeichneten Art beabsichtigt, hat der Verwaltungsbeförde, in deren Bezirke die betreffende Grundfläche sich befindet, einen vollständigen Entwurf des ganzen Unternehmens vorzulegen.

## §. 51.

**F o r s e h u n g.**

Dieser Entwurf muß, sofern nicht die Verwaltungsbeförde das eine oder das andere Erforderniß zu erlassen unbedenklich findet, enthalten

- 1) eine genaue Darstellung aller Einzelheiten des Plans, insonderheit :
  - a. die Angabe des Flusses, Baches, Teiches oder sonstigen Wasserbehälters, aus welchem —, und der Wassermasse, mit welcher bewässert werden soll, ferner die Beschreibung der dazu nöthigen Vorrichtungen (Wehre, Schleußen u. s. w.) und der an dem Wasser bestehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte;
  - b. die Situationszeichnung nebst Gefällmessung (Nivellement), welche von einem geprüften Geometer oder geprüften Wasserbauingenieur gefertigt oder beglaubigt sein muß;
  - c. die Angabe der Größe der zu bewässernden Grundstücke, die Benennung der Flur oder Fluren, in welchen dieselbe liegt, und der Nummern des Flurbuchs;
  - d. die Namen und Wohnorte der Grundstücksanlieger, derjenigen, durch deren Grundstücke Anleitungs- bezüglich Ableitungsgräben gemacht werden sollen, überhaupt aller derjenigen, welche Grundstücke abtreten oder deren Eigenthums- oder Nutzungsrechte beschränkt werden sollen;
- 2) eine Berechnung der aus dem Unternehmen wahrscheinlich hervorgehenden wirtschaftlichen Vortheile;
- 3) die Verzeichnisse derjenigen Grundbesitzer, welche sich etwa bereits für die Ausführung des Plans auf gemeinschaftliche Kosten erklärt haben, mit Angabe ihrer Antheile an der zu bewässernden Grundfläche;

- 4) die Angabe derjenigen Grundbesitzer, deren Theilnahme von den Unternehmern verlangt wird;
- 5) einen Voranschlag über die wahrscheinlichen Kosten der ersten Einrichtung und künftigen Unterhaltung.

Plan und Voranschlag (Nr. 1 und 5) müssen von einem Wasser- und Viehwiegebau-Techniker und einem ökonomischen Sachverständigen gemeinschaftlich beglaubigt sein, welche beide an der Sache unbetheiligt sind.

Vergleichen wird erfordert, daß die Rechnung (Nr. 2) ebenfalls von einem solchen Sachverständigen verfaßt oder geprüft und anerkannt, endlich daß das Verzeichniß (Nr. 3) von den bereits beigetretenen Grundbesitzern unterschrieben sei.

#### §. 52.

#### F o r l s e t z u n g.

Sofern nicht die Verwaltungsbeförde bei einer vorläufig durch Beschäftigung und sonst vorzunehmenden Sachverörterung den Antrag auf Gestattung der Anlage, namentlich wegen Gefährdung des öffentlichen Interesses (§. 14) zur sofortigen Zurückweisung geeignet findet, hat sie denselben unter kurzer Bezeichnung des Unternehmers in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte mit gleichzeitiger Ansetzung eines Verhandlungstermins zu veröffentlichen.

#### §. 53.

#### Fortsetzung. Öffentliche Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung soll enthalten:

- 1) die Hinweisung auf den bei der Verwaltungsbeförde zur Einsicht aufliegenden Plan;
- 2) die Aufforderung, etwaige Einwendungen in dem mindestens auf vier Wochen von der Zeit der Einrückung der Bekanntmachung hinaus zu bestimmenden Termine persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anzumelden;
- 3) die Verwarnung, daß beim Nichterscheinen
  - a. der Unternehmer, der Antrag als zurückgenommen zu erachten sei und dieselben die sämmtlichen Kosten des verzeitelten Terms, mit Einschluß der Reise- und Zehrungskosten und der Entschädigung für Versäumniß der Erschienenen zu tragen haben,
  - b. der übrigen Betheiligten, ihre Einwilligung in die beantragte Enteignung, beziehungsweise die Erklärung ihrer Theilnahme an dem Unternehmen, anzunehmen, und sie mit späteren Einwendungen dagegen nicht zu hören seien.

Diese Bekanntmachung muß in der Gemeinde, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll, sowie in den angrenzenden oder sonst theilhaftigen Gemeinden auch noch in ordnungsmäßiger Weise veröffentlicht, und den Antragstellern, sowie den der Beförde durch den vorgelegten Entwurf bekannt gewordenen Betheiligten, namentlich den Eigenthümern der unmittelbar ober- oder unterhalb liegenden Triebwerke besonders zugestellt werden.

## §. 54.

## Vorlesung. Verhandlungstermin.

In dem Verhandlungstermin ist vorzugsweise zu erörtern:

- 1) ob und in welcher Weise das Unternehmen zweckmäßig ausführbar sei, welche Vortheile und Nachtheile von demselben zu erwarten seien, ob dasselbe einen überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzen, namentlich etwa dadurch herbeigeführten Versumpfung oder Ueberschwemmungen gegenüber zu gewähren verspreche;
- 2) ob die zu verwendende Wassermasse verfügbar sei und ohne erhebliche Beeinträchtigung der bereits bestehenden Werke und Anlagen und des unentscheidlichen Wasserbedarfs der unterhalb liegenden Ortschaften, sowie ohne sonstige Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benutzt werden könne, und ob eine Verneuerung des verfügbaren Wassers durch die nach §. 35 zulässige Maßregel zu erzielen;
- 3) ob und inwieweit fremdes Wasser notwendig zu beanspruchen sei;
- 4) ob und welche Abtretung von Eigenthums-, Nutzung- oder Dienstbarkeitsrechten Dritter, oder ob und welche Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten notwendig sei;
- 5) ob die Ausdehnung der Anlage auf die hierfür beantragten Grundstücke zur zweckmäßigen Ausführung des Unternehmens notwendig sei;
- 6) welche Brücken, Ueberfahrten, Einfriedigungen und sonstige Vorrichtungen in Folge des Unternehmens angelegt werden müssen;
- 7) Welche Entschädigung in den unter Nr. 3—5 bezeichneten Fällen ungefähr erforderlich werden dürfte;
- 8) wie die Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu bestreiten und der Beitragmaßstab festzusetzen sei.

## §. 55.

## Vorlesung.

Die Behörde hat in dem Verhandlungstermin die Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft zwischen den Theilnehmern, insbesondere aber auch über die Abtretungsfrage und die zu leistende Entschädigung hinzuwirken.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind die Einwendungen gegen das Unternehmen, die Art seiner Ausführung, die Theilnehmung Einzelner und die beanspruchten Zwangsbeneignungen mündlich und mit Ausschluß jeden Schriftwechsels erschöpfend zu erörtern und die Ergebnisse zu Protokoll zu nehmen.

Machen sich nach dem Termine weitere Erörterungen zur Begründung eines Urtheils über die hervorgetretenen Streitpunkte nöthig, so sind solche von der Behörde, nöthigenfalls unter Zugiehung Sachverständiger mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen.

## §. 56.

*Festsetzung; Entschädigung.*

Nach Beendigung aller erforderlichen Erörterungen hat die Behörde eine Entscheidung in der Sache zu ertheilen. Diese hat sich namentlich darauf zu erstrecken:

- 1) ob die beabsichtigte Anlage für ein Unternehmen der im §. 43 bezeichneten Art zu erklären, sonach
- 2) der beantragten Zwangsabtretung von Grundeigenthum, oder
- 3) zwangsvveiser Belastung eines solchen mit Dienstbarkeiten stattzugeben sei;
- 4) ob und in welchem Maße fremdes Wasser in Anspruch zu nehmen;
- 5) ob und welche Grundeigenthümer zur Theilnahme an dem Unternehmen gezwungen werden sollen, und hiernach
- 6) ob, in welcher Weise, binnen welcher Zeit, und mit welcher Kostenvertheilung hiernach das Unternehmen in Ausführung zu bringen sei (§. 70).

## §. 57.

*Festsetzung.*

Wenn durch die beabsichtigte Anlage voraussichtlich eine Verminderung der Entwässerungsfähigkeit, eine Verjümpfung oder Ueberschwemmung fremder Grundstücke herbeigeführt werden würde, so soll bei Beantwortung der Frage, ob ein überwiegender landwirthschaftlicher Nutzen durch die Anlage erzielt werde, in zweifelhaften Fällen das Interesse der Entwässerung über das Interesse der Bewässerung gestellt und die Ausführung der letzteren ver sagt werden.

## §. 58.

*Festsetzung; Festsetzung der Entschädigungen.*

Da die Ausführung des Unternehmens durch endgültige Entscheidung gesichert, so sind die für die Zwangsenteignungen zu leistenden Entschädigungen nach Vorschrift des §. 3 sqq. des Gesetzes vom 26. Juni 1856 zu ermitteln und festzustellen.

## §. 59.

*Genossenschaftliches Verhältniß der Unternehmer.*

Die Eigentümer der durch die Anlage zu verbessernden Grundstücke bilden von dem Zeitpunkt an, wo die Ausführung des Unternehmens durch gültige Uebereinkunft oder durch endgültige Entscheidung gesichert ist, eine *Genossenschaft*.

Die Genossen haben, im Falle ihre Anzahl mehr als sechs beträgt, zum Zwecke der Beforgung ihrer Geschäfte aus ihrer Mitte einen *Ausschuß* zu wählen.

Der Ausschuß ist berechtigt, die Genossenschaft in allen das Unternehmen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

Er wählt zur Leitung der Geschäfte, sowie zum unmittelbaren Verkehre mit den Behörden und dritten Personen aus seiner Mitte einen Vorstand.

In den Fällen, in welchen die Genossenschaft die Zahl von sechs Theilnehmern nicht übersteigt, ist statt des Ausschusses und Vorstandes zu gleichem Zwecke ein Geschäftsführer zu wählen.

Das Ergebnis dieser Wahlen ist der betreffenden Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

#### §. 60.

##### Fortsetzung; Statuten.

Die Genossenschaft hat die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder, sowie ihre gesammte innere Verwaltung durch Statuten zu regeln.

Die Statuten und jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

#### §. 61.

##### Fortsetzung; Neuzugretende.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Bewässerung auf die zweckmäßigste Weise hierdurch erhalten kann, und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse zu entsprechen.

#### §. 62.

##### Fortsetzung.

Für das neu hinzukommende Grundstück ist jedoch der Genossenschaft ein angemessener Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen, dessen Größe, im Falle eine gütliche Uebereinkunft hierüber nicht erzielt zu werden vermag, von der betreffenden Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Theilhaftigen auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festgesetzt wird.

#### §. 63.

##### Fortsetzung.

Kann die Aufnahme eines benachbarten Grundstücks in den Genossenschaftsverband nur mittelst besonderer Einrichtungen und Abänderungen an der Anlage bewirkt werden, so ist der Beitritt durch die vorgängige Entrichtung der hierzu erforderlichen Kosten von Seiten der Hinzutretenden bedingt.

#### §. 64.

##### Fortsetzung; Ausschreibung einzelner Grundstücke.

Die Trennung einzelner, zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke wider Willen der Mehrzahl, ist, abgesehen von dem Falle des §. 46, nur dann zulässig, wenn das ausschreibende

Grundstück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewässerung auf die Dauer nicht erhält. Der Ausstretende haftet jedoch der Genossenschaft für seinen Antheil an den entstandenen Anlage- und Unterhaltungskosten.

#### §. 65.

##### Fortsetzung.

Ist das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft im Interesse der Gesamtanlage notwendig, so kann dasselbe von der Mehrheit verlangt werden; doch hat in diesem Falle die beantragende Genossenschaft dem Ausscheidenden Entschädigung zu leisten, deren Festsetzung nach Maßgabe des §. 62 erfolgt.

#### §. 66.

##### Fortsetzung; Auflösung.

Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von zwei Dritttheilen der Teilnehmer beschloffen werden.

Die Stimmenmehrheit ist in diesem Falle und in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nach der Größe des beteiligten Grundbesitzes zu bemessen.

#### §. 67.

##### Ausschuh; Wiesenvorstandschaf.

Der gewählte Ausschuh der Genossenschaft bildet zugleich die Wiesenvorstandschaf in Ansehung der durch die Anlage zu bewässernden Wiesen.

#### §. 68.

##### Obliegenheiten des letzteren.

Der Wiesenvorstandschaf liegt ob:

- 1) den Plan zur Verteilung des Wassers für die Bewässerung, erforderlichen Falles unter Zugiehung besonderer Wiesenbauverständiger sowie anderweitiger Techniker, zu entwerfen;
- 2) eine Wiesenordnung im Einvernehmen mit der betreffenden Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde festzusetzen, in dieser Wiesenordnung
  - a) das Bewässerungsverfahren zu bestimmen,
  - b) das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und den Schutz der Wiesen, unbeschadet bestehender Rechtsverhältnisse, zu regeln,
  - c) gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafen bis zu 5 Thlr. zur Cassé der Genossenschaft anzuordnen, deren Zuerkennung der betreffenden Verwaltungsbehörde obliegt;

- 3) den Vollzug der Wiesenordnung, nöthigen Falles unter Aufstellung verpflichteter Wiesenaufseher, zu überwachen;
- 4) die für nöthig oder zweckmäßig erachteten Abänderungen der Gesamtanlage oder der Wiesenordnung zu begutachten, und dieselben, nachdem sie die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung der betreffenden Behörde erhalten haben, auszuführen.

## §. 69.

## Wiesenordnung.

Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber, nach Berechnung von Sachverständigen, die betreffende Verwaltungsbehörde.

## §. 70.

## Vorschüsse für die zur Theilnahme Gezwungenen.

Die sämmtlichen Kosten der Herstellung sowie der Unterhaltung der Anlage sind von den theilhaftigen Grundeigentümern zu bestreiten.

Ueber die Verteilung dieser Kostenlast entscheidet das gütliche Uebereinkommen der Theilhaftigen, und wenn eine solche Verständigung nicht zu Stande kommt, die Verwaltungsbehörde nach Berechnung der Theilhaftigen und auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen.

Hierbei ist nicht auf den Flächeninhalt der zu verbessernden Grundstücke theils und, wenn hinsichtlich der Vorthelle, welche diesen aus der Anlage zugehen, ein erheblicher Unterschied besteht, auch hierauf mittelst Eintheilung der Grundstücke in Klassen Rücksicht zu nehmen.

Den durch Zwang zur Theilnahme an der Bewässerungsanlage beigezogenen Grundeigentümern, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Antheil an den Kosten des Unternehmens ohne Gefährdung ihres Nahrungshandes ganz oder theilweise sofort zu bestreiten, hat die Genossenschaft den Kostenantheil oder den begüthigen Restbetrag gegen jährliche Verzinsung mit vier und zwei Dritteln vom Hundert verzußchießen.

Hierüber, sowie über die Frage, in welchen Fristen der geleistete Kostenvorschuß zurückzu-erhalten sei, entscheidet im Mangel gütlichen Uebereinkommens die Verwaltungsbehörde.

## Dritter Abschnitt.

## Von dem Schutze gegen das Wasser.

## §. 71.

## Inlawässerung; analoge Anwendung von Vorschriften für Bewässerung.

Auch Behufs der Entwässerung kann der Eigentümer des zu verbessernden Grundstücks verlangen, daß ihm gestattet werde, das auf oder in demselben sich sammelnde Wasser über oder

durch fremde Grundstücke mittelst Vertiefung der Sohle, oder Erweiterung bereits vorhandener Wasserabzüge oder mittelst neuer Anlagen, als bedeckter oder unbedeckter Kanäle oder Röhren, bis zu einem passenden Abflusse zu leiten.

Auf diese Entwürfe findet dasjenige analog Anwendung, was in den §§. 43—66 und 70 für Verordnungen vorgeschrieben ist.

## §. 72.

*Erhaltung der Gräben.*

Gräben zur Ableitung des Regen- oder Schneewassers aus Fluren oder Flurstücken sind, sofern nicht etwas Anderes rechtmäßig festgestellt oder hergebracht ist, von dem Eigentümer der Grundstücke zu unterhalten, zu deren Vortheil sie gereichen.

## §. 73.

*Erhaltung der Wasserbetten und Ufer.*

Die Wasserbetten, Behälter und Ufer aller Gewässer sind so herzustellen und zu erhalten, daß die angrenzenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen nicht gefährdet werden.

Auch Brücken- und sonstige Bauwerke, sowie Ruhungs-Anlagen an Flüssen und Bächen, müssen diesem Zwecke thunlichst entsprechend eingerichtet werden.

## §. 74.

*Erhaltung der Kanäle u. s. w., Befestigung der anliegenden Grundstücke; Schaufelschlag.*

Kanäle, Mühlgräben und sonstige künstliche Wasserleitungen, sowie andere Anlagen, welche zur Benutzung oder Abhaltung des Wassers errichtet sind, wie Wehre, Schleusen, Dämme, Wassermauern hat, sofern nicht rechtsbegründete Verpflichtungen Anderer vorliegen, der Eigentümer der Wasserleitung oder Anlage zu unterhalten und aufzuräumen.

Kann der Eigentümer der Wasserleitung oder der Anlage nicht ermittelt werden, so sind diejenigen Personen, welche aus der Wasserleitung oder Anlage Nutzen ziehen, zur Unterhaltung und Aufräumung nach Verhältnis der Nutzungen verpflichtet.

Die Anlieger müssen demjenigen, welcher die Wasserleitung oder Anlage zu unterhalten und aufzuräumen hat, das notwendige Betreten ihrer Grundstücke gestatten, auch den Schaufelschlag, sowie das beim Aufräumen aufgetroffene Eis in der herkömmlichen Weise aufnehmen. Die Fortschaffung des Schaufelschlages muß auf Verlangen des Besitzers des betheiligten Grundstücks von Demjenigen geschehen, welcher die Wasserleitung oder Anlage zu unterhalten und aufzuräumen hat. Auf Antrag des Anliegers kann ihm dazu von der Polizeibehörde eine angemessene Frist gesetzt werden.

## §. 75.

*Reinigung des Flussbettes; Verpfändete.*

Die Reinigung des Bettes eines nicht im Privateigentum befindlichen Gewässers von

den Hindernissen eines entsprechenden Wasserlaufs, z. B. Steinen, Riedbänken, Schlammhäufungen, Alluvionen, versunkenen Baumstämmen u. liegt, sofern nicht auf Grund wohl-erworbener Rechte Verpflichtungen Dritter Maß greifen und der Fall nicht den Bestimmungen des §. 78 unterliegt, da, wo Stauberrechte vorhanden sind, diesem und zwar soweit, als der Abfluss von Einfluß ist, und nach Befinden mit einem Ertrags der Verwaltungsbehörde zu bemessenden Beiträge der anliegenden Grundstücksbesitzer, da wo Stauberrechte nicht in Betracht kommen, den Besitzern der Ufergrundstücke gemeinschaftlich ob.

Das Leistungsverhältniß richtet sich im letzteren Falle nach der Länge der Ufergrenzen.

Die in §. 74 alin. 3 enthaltenen Bestimmungen greifen auch hier Maß.

#### §. 76.

##### Besondere Vorschriften für Mählen.

Die Mählenbesitzer sind verpflichtet, das an ihren Wehren sich ansammelnde und festsetzende Eis zu entfernen, um ein außergeräthliches Aufstauen von Eis und Wasser zu verhüten.

#### §. 77.

##### Freihaltung der Ufer.

Jedem Ufer eigenthümer liegt die Pflicht ob, sein Ufergrundstück von allen Hindernissen des Wasserlaufs frei zu erhalten.

#### §. 78.

##### Sonstige Wasserschutzmaßnahmen; Verpflichtung dazu; Kostenbeitrag.

Die Ergreifung aller sonstigen Maßnahmen an den in §. 75 bezeichneten Gewässern zum Schutze der anliegenden und hinterliegenden Grundstücke oder Anlagen gegen Wasserfäden oder zur Beseitigung bereits eingetretenen Schadens liegt den Eigenthümern der bedrohten oder beschädigten Grundstücke oder Anlagen ob. Inwieweit sie nicht bloß zum Schutze eines einzelnen bereits beschädigten oder mit Schaden bedrohten Grundstücks erforderlich und bestimmt sind, sind zu denselben die Eigenthümer aller derjenigen Grundstücke oder Anlagen verpflichtet, zu deren Schutze sie dienen sollen, und es ist jeder derselben berechtigt, sie zu beantragen.

Das Kostenverhältniß wird nach dem Grade der Gefahr für die theilhaftigen Grundstücke oder Anlagen, mit Rücksicht auf Größe, Beschaffenheit, Güte und Werth derselben, im Verwaltungswege festgesetzt.

Die Feststellung der Beitragsquote jedes Theilhaftigen muß, soweit nicht Gefahr in Verzug liegt, vor Beginn der Schutzarbeiten erfolgt sein.

#### §. 79.

##### Forstsehung.

Maßregeln zum Schutze von Ortschaften gegen Ueberschwemmungen, z. B. Damms- oder Deichbauten, Correction der Strombahn zu diesem Zwecke liegen, sofern nichts Anderes rechts-

gültig bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden, begütlich in Gemeinschaft mit den übrigen Beteiligten (§. 78. alin. 2) ob. Cf. §. 99.

§. 80.

**Fortsetzung; insbesondere bei Verlegung des Flußbettes.**

Ist einem fließenden Gewässer ein neues Bett angewiesen worden, so sind diejenigen Beteiligten, in deren Interesse die Verlegung des Flußbettes erfolgt ist, verbunden, das neue Flußbett von dem Zeitpunkte ab, mit welchem, nach dem Ausspruche der Verwaltungsbehörde, der fragliche Bau als vollendet anzusehen ist, mindestens 6 Jahre hindurch auf ihre Kosten vorschriftsmäßig zu erhalten und zu besetzen. Sofort mit Ablauf dieser Frist geht die Unterhaltungspflicht auf die Eigentümer der an die neuen Ufer unmittelbar angrenzenden Grundstücke und Anlagen über, es wäre denn, daß sie alsbald der Verwaltungsbehörde die ungenügende Befestigung der Ufer nachzuweisen vermöchten. In diesem Falle hat die Verwaltungsbehörde, nach Beseitigung der Mängel durch die Verpflichteten, den Zeitpunkt des Ueberganges der Unterhaltungspflicht zu bestimmen.

§. 81.

**Kostenbeitrag aus der Bezirkskasse.**

Wenn Wasserschutzmassregeln der in §. 78 ff. bezeichneten Art eine unverhältnismäßige Belastung der Verpflichteten herbeiführen würden, oder wenn sie dazu dienen, um einer bedeutenden allgemeinen Gefahr zu begegnen, oder einen wichtigen Landeskulturzweck zu erreichen, bleibt es vorbehalten, Unterstützungsbeiträge aus der Bezirkskasse zu gewähren.

§. 82.

**Abänderungen von Wasseranlagen.**

Wird durch die Höhe oder sonstige Einrichtung der in §. 74 bezeichneten Anlagen erheblicher Wasserschaden an fremdem Eigentum veranlaßt, so sind die Eigentümer der Anlagen zur Abänderung derselben, namentlich auch zur Anlage von Grundabläffen (cf. §. 83) verbunden. Besteht die schädliche Anlage auf Grund einer Berechtigung oder des Herkommens, oder ist die Nothwendigkeit des Umbaus erst durch eine vom Eigentümer nicht veranlaßte technische Veränderung des Gewässerlaufes herbeigeführt worden, so sind die Kosten der Abänderung von den Eigentümern derjenigen Grundstücke und Anlagen zu ersetzen, zu deren Schutz der Bau vorgenommen werden muß. Sind die obigen Voraussetzungen nicht vorhanden, so sind die erhöhten Kosten von dem Eigentümer der schädlichen Anlage zu tragen.

§. 83.

**Grundablässe der Wehre.**

Wehre, welche zu gewerblichen Anlagen neu angelegt oder umgebaut werden und nur gewerblichen Zwecken dienen, nicht aber auch Wehre, welche ökonomischen Zwecken und nur

solchen dienen, sind mit einer Vorrichtung zu versehen, durch welche (so möglich) wird, das Wasser bis auf den Grund abzulassen. (Vgl. jedoch §. 82.)

#### §. 84.

##### Regen- und Schneewasser.

Regen- und Schneewasser, welches dem fließenden Gewässer Gerölle zuführt und dadurch schädlich wird, ist von den Gemeinden, durch deren Gemarkung es fließt, wo thunlich, mittelst angebrachten Flechtwerks, Anlegung von Cascaden, Wehren u. oder auf sonstige Weise unschädlich zu machen.

Ergießt sich das Regen- und Schneewasser über Grundeigenthum, welches zu keinem Gemeindeverbande gehört, so liegt dieselbe Verbindlichkeit dem Grundeigenthümer ob.

#### §. 85.

##### Verlegen schädlicher Wege.

Wege, welche den Ufern fließender Gewässer schädlich sind, müssen verlegt werden.

#### §. 86.

##### Wasserschutzbauten im öffentlichen Interesse.

Wasserschutzbauten, der in den §§. 72—85 bezeichneten Art anzuordnen, sind die Verwaltungsbehörden eben so ermächtigt als verpflichtet, sofern es das allgemeine Wohl erheischt. Es ist jedoch das in den folgenden Paragraphen geordnete Verfahren einzuschlagen.

#### §. 87.

##### Verfahren dabei.

Die Entscheidung über die Art und Zeit der Ausführung des Baues, über die Feststellung und Vertheilung der erforderlichen Kosten ist zunächst der eigenen Erndung und Vereinbarung der Beteiligten zu überlassen. Solche Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde und sind nach erfolgter Genehmigung in ihrer Wirkung einer endgültigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde gleichzuwachen. Wird aber eine zweckentsprechende Ausführung bezüglich Vereinbarung unter den Beteiligten innerhalb einer denselben zu bestimmenden angemessenen Frist nicht nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde nach gehöriger Überlegung über die Art und Zeit der Ausführung des Baues bezüglich über die Kostenvertheilung zu entscheiden.

Die Eigentümer der durch den Bau zu verbessernden Grundstücke bilden eine Genossenschaft, auf welche die oben in den §§. 59, 60, 66 getroffenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden.

## §. 88.

*Entscheidung über die Kostenbeträge.*

Erweisen sich die ursprünglich festgestellten Kostenbeträge bei der Ausführung als ungenügend, so ist wegen der Deckung des Fehlenden, nach Maßgabe der früheren Kostenrepartition, Entscheidung zu geben.

## §. 89.

*Vorküsse aus der Bezirkskasse.*

Sind die auf dem Wege der Vereinigung oder der endgültigen Entscheidung repartirten Beiträge von den Beteiligten nicht sofort beizubringen, so können dieselben, im Fall es die Dringlichkeit des Baues erfordert, aus der Bezirkskasse vorgeschossen und von den Zahlungspflichtigen auf dem durch §. 4 des Gesetzes, die Polizeistrafverwalt. betr., vom 5. Juni 1869 bezeichneten Wege abtald wieder beigezogen werden (§. 92).

## §. 90.

*Entziehung der Verbindlichkeit durch Dereliction.*

Durch das Aufgeben (die Dereliction) eines Grundstücks oder einer Anlage kann sich der Eigentümer einer auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes erwachsenen oder ihm bevorstehenden Verbindlichkeit nur dann entziehen, wenn er spätestens 9 Tage nach Eröffnung der in Gemäßheit des §. 88 erteilten Entscheidung über den Kostenpunkt bei den zuständigen Gerichten der belegenem Sache die Dereliction erklärt hat.

Die Rechtsbefähigung einer solchen Dereliction ist von einem Genehmigungsdecrete des Gerichts der belegenem Sache, welches kostenfrei darüber zu verhandeln und das Decret kostenfrei auszufertigen hat, abhängig.

Das Genehmigungsdecret soll, wenn keine sonstigen Rechtsgründe demselben entgegenstehen, nicht verweigert werden, wenn von dem Eigentümer bescheinigt werden kann, daß ihm in Bezug auf die auszugebende Verfügung die Anweisung oder Aufforderung zur alleinigen oder theilweisen Ausführung von Wasserschubbauten oder Arbeiten, mit Einschluß der Entscheidung über den Kostenpunkt, von der betreffenden Verwaltungsbehörde noch nicht, oder wenigstens erst acht Tage vorher erteilt worden ist.

Die Besitzer der zunächst angrenzenden Grundstücke sind berechtigt, nach einem durch die Verwaltungsbehörde festzustellenden Verhältnisse die aufgegebenen Grundstücke eigentümlich an sich zu nehmen, sofern sie innerhalb einer ihnen hierzu zu setzenden Frist zur Uebernahme der aufstehenden Baupflicht sich bereit erklären. Entgegengesetzten Falles gehen die aufgegebenen Grundstücke mit der aufstehenden Baupflicht in das Eigentum des Bezirks über.

Theilweise Dereliction eines Ufergrundstücks ist unstatthaft.

Ortsgemeinden und die vom Gemeindeverband erimirtten Grundbesitzungen dürfen Ufergrundstücke nicht aufgeben.

## §. 91.

**Zwangseignung; Fischerei- und andere Nutzungs-Berechtigte.**

Zur Ausführung von Wasserschuhbauten jeder Art ist Zwangsenteignung von Grundeigentum in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Juni 1856 zulässig.

Die Fischereiberechtigten haben bei unternommenen Schubarbeiten und Bauten in und an Gewässern keinen Anspruch auf eine Entschädigung; sobald jedoch das Verlassen des alten Flussbettes nöthig wird, erhalten dieselben als Entschädigung dafür die Fischereigerechtigkeit in dem neuen Flussbette.

Anderer Nutzungsberechtigte können wegen des durch den Bau veranlaßten zeitweisen Stillstandes von Wasserbenutzungs-Anstalten, Schadloshaltung von denjenigen, zu deren Nutzen die Bauarbeiten unternommen werden, nur dann beanspruchen, wenn dergleichen Wasserbenutzungs-Anstalten bereits bei Erlaßung dieses Gesetzes vorhanden waren und der Stillstand in einem Jahre länger als 14 Tage andauert hat. Die zu gewährende Entschädigung wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde bestimmt.

Privatrechte, welche bezüglich dieser Schadloshaltung besonders erworben sind, bleiben vorbehalten.

## §. 92.

**Ausführung von Wasserschuhbauten.**

Die Ausführung angeordneter oder genehmigter Wasserschuhbauten geschieht in der Regel nach seiner Leitung der dazu bestimmten Baubeamten und unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde. Zu Verteilung der Kosten der Vor- und Hauptarbeiten können von den Zahlungspflichtigen angemessene Vorschüsse eingefordert und eingehoben werden (§. 89).

Die Ausführung solcher Wasserschuhbauten, bei welchen keine technischen Schwierigkeiten sich darbieten, kann jedoch den Betheiligten überlassen werden.

Im letzteren Falle muß nach Beendigung des Baues eine Revision desselben durch einen von der Verwaltungsbehörde zu beauftragenden Baubeamten, sowie die Abstellung der dabei etwa vorgefundenen Mängel erfolgen.

Die Verwaltungsbehörde kann die Ausführung genehmigter oder angeordneter Wasserschuhbauten im Falle der Saumseligkeit oder Widerseßlichkeit der dazu Verpflichteten auf deren Kosten (§. 88) unmittelbar veranlassen.

## §. 93.

**Beschlagnahmen von der Verwaltungsbehörde.**

Von Zeit zu Zeit sind Beschlagnahmen und Untersuchungen der fließenden Gewässer und ihrer Ufer von der Verwaltungsbehörde anzuordnen.

## §. 94.

**Maßregeln bei Hochwässern.**

Wenn zu augenblicklicher Verhütung großer Gefahr durch Dammsbrüche oder Ueberschwem-

mungen aus anderer Veranlassung schleunige Maßregeln ergriffen werden müssen, ist die Verwaltungsbehörde oder wenn diese am Orte der Gefahr nicht anwesend ist, der Vorstand des bedrohten Gemeindebezirks befugt, die erforderliche Hülfleistung auch in benachbarten Orten auszusprechen.

Solche Hülfleistungen sind nach ihrem Gelwerthe von den Verwaltungsbehörden festzustellen und auf Verlangen aus den Gemeindefassen der bedrohten Ortschaften zu vergüten.

#### §. 95.

##### *Obliegenheiten der Gemeindevorstände.*

Die Gemeindevorstände, an welche das Ausschreiben ergangen ist (§. 94) haben bei 5 bis 50 Thaler Strafe für die verlangten Spann- und Handdienste Sorge zu tragen. Die Vorhaltung der Hülfe ist an dem ausbleibenden Handarbeiter mit 1 Thlr., an dem Weigerer eines einspännigen Fuhrwerks mit 3 Thlr., und an dem eines zweispännigen Fuhrwerks mit 5 Thlr., im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit entsprechender Gefängnißstrafe für jeden veräußerten Tag zu ahnden.

### **Vierter Abschnitt.**

#### **Von den zuständigen Behörden.**

#### §. 96.

##### *Competenz der Verwaltungsbehörde.*

Wo das gegenwärtige Gesetz die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausdrückt, ist mit Ausnahme der §§. 33 und 34 a. dasjenige Landrathsdamt gemeint, in dessen Bezirke sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden soll.

Bei Anlagen, die sich über mehr als einen Landrathsdamtsbezirk erstrecken, hat das Ministerium Abtheilung für das Innere eines der beteiligten Landrathsdämter als das zuständige zu bezeichnen.

#### §. 97.

##### *F o r l e h u n g.*

Die nach §. 46 zuständige Behörde ist auch für die zum Beschuss der Anlage in Anspruch genommene Zwangsenteignung zuständig. Nur in den Fällen einer Enteignung im öffentlichen Interesse (§. 2, 8) bleibt in Gemäßheit §. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1856 in erster Instanz das Ministerium Abtheilung für das Innere, in zweiter Instanz das Ministerium competent.

#### §. 98.

##### *Zuziehung von Sachverständigen.*

Wo die Zuziehung von Sachverständigen sich nöthig macht, hat, sofern die Parteien über

deren Person und Zahl sich nicht vereinigen, die zuständige Verwaltungsbehörde die erlitten zu erkennen. Die Sachverständigen werden, wo nöthig, von dieser Behörde verpflichtet.

In Enteignungsfällen verbleibt es bezüglich der Sachverständigen bei den Bestimmungen der §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1856.

#### §. 99.

##### Zuständigkeit der Behörden für Grundstücks-Zusammenlegung.

Hauptsächlich derjenigen Be- und Entwässerungs-Anlagen und Wasserbett-Regulirungen oder Befestigungen, welche im Zusammenhange mit einer Grundstücks-Zusammenlegung vorgenommen werden, und für die damit verbundenen Enteignungen bleiben für alle Instanzen die Behörden zuständig, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Oktober 1860 (O. S. W. XII, S. 353) zuständig sind.

#### §. 100.

##### Ausschluss des Rechtswegs; Entschädigung der Verletzten.

Wegen eine von der zuständigen Behörde auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ertheilte Erlaubniß findet die Betretung des Rechtsweges überhaupt nicht Statt.

Dagegen bleibt Dritten, welche durch solche Erlaubniß in ihren Privatreden verletzt zu sein glauben, die Verfolgung etwaiger Ansprüche auf Entschädigung im Rechtswege gegen Diejenigen vorbehalten, zu deren Gunsten die Erlaubniß ertheilt worden ist.

#### §. 101.

##### Verweisung auf den Rechtsweg.

Ist eine Streitigkeit, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf den Rechtsweg zu verweisen ist von der Art, daß das streitige Recht für die Zulässigkeit eines Unternehmens bedingend erscheint, so ist die weitere Verhandlung wegen des Unternehmens von der Verwaltungsbehörde bis zur Erledigung des Rechtsstreites auszusetzen. Die Verweisung auf den Rechtsweg ist durch ein Decret der Verwaltungsbehörde auszusprechen, worin dem angeblieh Berechtigten zugleich ausgedrückt wird, daß er bei Verlust seines Anspruchs das behauptete Recht binnen 30 Tagen, von Eröffnung des Decrets an, mittelst rechtlicher Klage geltend zu machen habe. Ist der Einspruch, welcher den Rechtsstreit veranlaßt, nicht dieser Art, so hat die Verwaltungsbehörde die gedachte Verhandlung zu Ende zu führen, bei etwaiger Genehmigung des Unternehmens aber darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über das streitige Recht nicht vorgegriffen werde.

#### §. 102.

##### Forsichung.

Maßregeln in Bezug auf das Wasser, welche von der Verwaltungsbehörde im öffentlichen Interesse für notwendig erachtet werden, können durch privatrechtlichen Einspruch nicht aufge-

halten werden, es findet daher auf dieselben die Bestimmung im ersten Satze des §. 101 keine Anwendung.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen:

- a. über die Frage der Nothwendigkeit einer von der Verwaltungsbehörde angeordneten derartigen Maßregel,
- b. darüber, in welcher Art, zu welcher Zeit, unter welchen sonstigen Modalitäten und mit welchen Kosten dieselbe auszuführen sei.

### §. 103.

#### Rechtsmittel; Verfahren dabei.

Gegen die Entscheidungen und sonstigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden ist Rekurs an die vorgeordnete Stelle zulässig.

Die Einwendung dieses Rechtsmittels muß bei Verlust desselben binnen 10 Tagen von Zeit der Eröffnung des angegriffenen Beschlusses an (den Tag der Eröffnung nicht mit gerechnet) entweder mündlich oder schriftlich, letzteren Falles unter Beifügung eines Duplicats der Eingabe, bei derjenigen Behörde erfolgen, welche die angefochtene Entscheidung erteilt hat.

Dem Recurrenten ist, wenn er bei Einlegung der Berufung die weitere Ausführung derselben sich vorbehalten hat, hierzu eine vierzehntägige Frist, vom Tage der Einlegung an gerechnet, offen zu lassen und das Duplikat der etwa eingehenden Schrift dem Gegentheil zur Gegenauführung binnen gleicher Frist zuzustellen. Die Rekursbehörde kann, wenn sie solches für angemessen erachtet, vor der anderweiten Entscheidung fernere Erörterungen anordnen, auch zu diesem Zwecke Lokalbesichtigung an Ort und Stelle abhalten.

Die Fälle des §. 33 gehören zu denjenigen, welche den Bestimmungen des Titel II. der Bundesgewerbeordnung und des Ausführungsgegesetzes zu dieser unterliegen.

### §. 104.

#### Beschwerdeführung.

Etwalige Beschwerden über Verzögerung, ungesetzliches Verfahren der bei dem Geschäfte thätig gewesenen Behörden und Personen, gehören vor die Unterbehörde, soweit sie die von derselben gezogenen Personen, z. B. Sachverständige betreffen.

Beschwerden über die Unterbehörden sind bei der vorgeordneten Stelle anzubringen. (Vgl. jedoch §. 99.)

### §. 105.

#### Sporelfreiheit; Ausnahmen.

In den die Ausführung dieses Gesetzes betreffenden Angelegenheiten ist von den zuständigen Verwaltungsbehörden sporel- und gebührenfrei zu verfahren, während die erwachsenen

Separatgebühren und Verläge von den Unternehmern, bezüglich von den Baupflichtigen zu tragen sind.

Die Kosten und Verläge der Baubeamten und anderen Techniker unterliegen der Prüfung und Feststellung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Die Interessenten haben auf Verlangen von Zeit zu Zeit angemessene, von der Verwaltungsbehörde zu bestimmende Vorschüsse zur Verstreitung der Verläge zu leisten.

Die durch Gesetz vom 31. Dezember 1854 für gewisse Verwaltungsdangelegenheiten vorgeschriebene Sportelspflichtigkeit findet namentlich auch Anwendung

- a. auf die durch unbegründete Anträge oder verschuldete Verzäumnisse herbeigeführten Weiterungen,
- b. auf abgewiesene Verurteilungen,
- c. auf die auf den Rechtsweg verwiesenen Streitigkeiten,
- d. auf die durch Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes veranlaßten Vorschritte.

Die Fälle des §. 33 unterliegen den im Gesetz über die Sporteln in Gewerbesachen bestimmten Anträgen.

## Fünftler Abschnitt.

### Strafbestimmungen und Schluß.

#### §. 106.

#### S t r a f e n .

In eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern verfällt:

- 1) wer an einem andern als dem polizeilich bestimmten Orte ein Gewässer zu den im §. 30 bezeichneten Gewerbs- und Wirtschaftszwecken gebraucht, oder wer polizeilich verbotene Uferwege benutzt;
- 2) wer Steine, Sand, Erde, Bäume, Schutt und andere feste Körper ohne Erlaubniß der Polizei einlegt, einwirft ic.;
- 3) wer ihm gehörige Bäume, Gebüsch und andere Gewächse, welche sich in dem Bette eines stehenden Gewässers oder an dessen Ufer befinden und deren Entfernung polizeilich angeordnet worden ist, nicht entfernt;
- 4) wer das polizeilich angeordnete sonstige Aufräumen, ingleichen Aufheben eines Gewässers unterläßt.

#### §. 107.

#### F o r t f e h u n g .

Mit einer Strafe bis zu 10 Thalern ist zu belegen:

- 1) wer ihm gehörige Bäume, welche in Folge eines Naturereignisses in den Strom

- geschützt sind, nicht innerhalb 24 Stunden nach erhaltener polizeilicher Anweisung daraus entfernt, sofern er nicht die Unthunlichkeit nachzuweisen vermag;
- 2) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde in der Nähe der Ufer, oder überhaupt an Stellen, welche gegen das Wasser geschützt werden sollen, Erde, Ried oder Sand gräbt, Rasen schält oder Steine bricht;
  - 3) wer Wasenplätze, Wiesen u., welche unmittelbar an fließenden Gewässern liegen und der Uferüberschwemmung ausgesetzt sind, unackert.

## §. 108.

## F o r s e h u n g.

Einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern unterliegt:

- 1) wer in oder an fließenden Gewässern Schutz- oder Abzugsbauten (z. B. Wehr- oder Stau-Vorrichtungen), welche der Genehmigung der Verwaltungsbehörden bedürfen, ohne solche unternimmt;
- 2) wer ein Wehr eigenmächtig erhöht oder verändert, eigenmächtig Bretter zur Erhöhung der Wasserstauung auf dasselbe aufsetzt, einen Mark- oder Sicherpfahl auszieht, verrückt oder sonst verändert, vorbehaltlich criminellem Bestrafung;
- 3) wer den von der zuständigen Behörde getroffenen Anordnungen über die Benutzung der zum Schutz gegen das Wasser gemachten Anlagen (Anpflanzungen, Dämme, Gräben) und der von denselben als Vorland bezeichneten Grundstücke zuwiderhandelt, oder die zum Wasserbau gehörigen Maschinen und Geräthschaften vorsätzlich beschädigt, vorbehaltlich criminellem Bestrafung und des Schadenersatzes;
- 4) wer es vorsätzlich oder fahrlässiger Weise unterläßt, seine Grundablässe oder Wehrschleußen bei andrängendem Hochwasser aufzusuchen;
- 5) wer unterirdische Wasserleitungen vorsätzlich beschädigt.

Die Strafbestimmungen des §. 147 der Bundesgewerbeordnung werden hierdurch nicht alterirt.

## §. 109.

## F o r s e h u n g.

Wo in diesem Gesetze eine Handlung angeordnet oder verboten ist, ohne daß zugleich für die Uebertretung eine Strafe angedroht wurde, kann von der Verwaltungsbehörde eine Strafe bis zu 20 Thaler für den einzelnen Uebertretungsfall angedroht und gegen den Schuldigen verhängt werden.

## §. 110.

## A n z e i g e - P f l i c h t.

Die Anzeigen der Vergehen gegen dieses Gesetz liegt sowohl den für den Wasserbau angestellten Officianten, als auch dem gesammten Polizei-Aussicht-Personal, namentlich den Genarmen, Gemeinbedienern und Flurschützen ob.

## §. 111.

**Strafverwandlung.**

Kann die Geldstrafe wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigebracht werden, so ist sie nach gesetzlichen Verhältnissen in Gefängniß zu verwandeln.

## §. 112.

**Beseitigung der Wirkung der Uebertretung.**

In allen Fällen, in welchen nach diesem Gesetze eine polizeiliche Verbindlichkeit, sei es zu einer Handlung oder zu einer Unterlassung besteht, hat, abgesehen von der verurtheilten Strafe, jede Uebertretung auch die rechtliche Folge, daß die Wirkung der Handlung auf Kosten des Schuldigen im Polizeiweg beseitigt, bezüglich die unterlassene Arbeit im Polizeiweg hergestellt und in beiden Fällen der Betrag der Kosten vom Pflüchtigen nach Maßgabe des §. 35 beigezogen wird.

## §. 113.

**Schluß: Aufhebung älterer Bestimmungen.**

Alle mit diesem Gesetze nicht in Einklang stehenden Bestimmungen über die Gegenstände desselben werden hiermit aufgehoben.

## §. 114.

**Beginn der Gesetzeskraft.**

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Mai a. c. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigezügten Fürstlichen Insignel.

Schloß Oesterlein, am 6. April 1872.

(L. S.)

Seintich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Bentwig.

# Inhalts-Übersicht.

## Erster Abschnitt.

### Von den Rechten am Wasser im Allgemeinen.

#### I. Geschlossenes Wasser.

- §. 1. Eigentum an demselben.
- §. 2. Quell-, Teich- und Brunnenwasser.
- §. 3. Wasserbenutzung bei Nothständen.

#### II. Fließendes Wasser.

##### 1) Abflüsse des geschlossenen Wassers; Regen-, Schnee- und Kanalwasser.

- §. 4. Befugnisse hinsichtlich der Abflüsse und der Anlegung von Brunnen.
- §. 5. Nachbarrechtliche Bestimmungen.
- §. 6. Kanalwasser.
- §. 7. Abweichung durch Vertrag und Verjährung, Geräusch der Mühlgraben.
- §. 8. Enteignung des Wassers in den Fällen der §§. 4 und 6.
- §. 9. Kompetenzvorschriften.

##### 2) Flüsse und Bäche.

- §. 10. Wohlerworbene Rechte.
- §. 11. Rechte der Anlieger und Hinterlieger.
- §. 12. Gemeingebrauch.
- §. 13. Benutzung bei Nothständen.
- §. 14. Beschränkung bei Nothständen.
- §. 15. Provisorische Anordnungen.
- §. 16. Rechte der gegenüberliegenden Uferbesitzer.
- §. 17. Allgemeine Voraussetzungen für die Wassernutzung.

- §. 18. Zurückführung des benutzten Wassers.
- §. 19. Rechte der Hinterleger.
- §. 20. Abtretung von Wassernutzungsrechten wegen Nichtgebrauchs.
- §. 21. Concurrenz von Ansprüchen auf Wassernutzung.
- §. 22. Fischerei.
- §. 23. Flußbett; Berechtigung der Ufereigentümer.
- §. 24. Inseln. Zeitweise Ueberschwemmung und Austrocknung.
- §. 25. Alluvionen und abgetroffene Uferstücke.
- §. 26. Anordnungen zur Erhaltung der Flußlinie.
- §. 27. Verlassene Flußstellen in Folge eines Kunstbaues.
- §. 28. Verbot schädlicher Abänderungen durch Anlagen.
- §. 29. Competenz der Verwaltungs-Behörden.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Benutzung des Wassers zu besonderen Zwecken.

- §. 30. Insbesondere über schädliche Veränderungen des Wassers und der Ufer.
- §. 31. Fische.
- §. 32. Halten von Fahren.
- §§. 33. 34. Behördliche Genehmigung bei Stauanlagen und Triebwerken.
- §. 34 a. und b. Revision der Wasserwerke.
- §. 34 c. und d. Herstellung von Höhenmaßen.
- §. 35. Wasserverschwendung bei Wassernutzungs-Anlagen; Gefährdung der Anlegter.
- §. 36. Zwangsenteignung.
- §. 37. Benutzung fremder Ufer zum Anschluß von Stauwerken.
- §. 38. Fortsetzung.
- §. 39. Kompetenz der Indizbehörden.
- §. 40. Benutzung des Wassers stillstehender Triebwerke zur Bewässerung.
- §. 41. Allwöchige Benutzung hierzu.
- §. 42. Weitragspflicht der Besitzer der Bewässerungs-Anlagen.
- §. 43. Zwangsenteignung zu Gunsten derartiger Anlagen; Wasserleitungs-Servituten.
- §§. 44—45. Zwang zur aktiven Theilnahme; Abtretungsrecht der Gezwungenen.
- §§. 46—48. Fortsetzung; Rücktritt und Entschädigungsrecht der Gezwungenen.
- §. 49. Fortsetzung; Entziehung der Entwässerungsfähigkeit; Berumpfung oder Ueberschwemmung.
- §§. 50. 51. 52. Verfahren bei Herstellung solcher Anlagen.

- §. 53. Fortsetzung; öffentliche Bekanntmachung.  
 §§. 54. 55. Fortsetzung; Verhandlungstermin.  
 §§. 56. 57. Fortsetzung; Entschädigung.  
 §. 58. Fortsetzung; Feststellung der Entschädigungen.  
 §. 59. Genossenschaftliches Verhältnis der Unternehmer.  
 §. 60. Fortsetzung; Statuten.  
 §§. 61—63. Fortsetzung; Neuzugutretende.  
 §§. 64. 65. Fortsetzung; Auscheidung einzelner Grundstücke.  
 §. 66. Fortsetzung; Auflösung.  
 §. 67. Ausschuß; Wiesenvorstandschafft.  
 §. 68. Obliegenheiten des letzteren.  
 §. 69. Wiesenordnung.  
 §. 70. Vorhüfse für die zur Theilnahme Gezwungenen; Hypotheken-Eintragung.

### Dritter Abschnitt.

#### Von dem Schutze gegen das Wasser.

- §. 71. Entwässerung; analoge Anwendung von Vorschriften für Bewässerung.  
 §. 72. Erhaltung der Gräben.  
 §. 73. Erhaltung der Wasserbetten und Ufer.  
 §. 74. Erhaltung der Kanäle u.; Betreten der anliegenden Grundstücke; Schaufelschlag.  
 §. 75. Reinigung des Flußbettes; Verpflichtete.  
 §. 76. Besondere Vorschriften für Mühlen.  
 §. 77. Freihaltung der Ufer.  
 §§. 78. 79. Sonstige Wasserschutzmaßregeln; Verpflichtung dazu; Kostenbeitrag.  
 §. 80. Fortsetzung; insbesondere bei Verlegung des Flußbettes.  
 §. 81. Kostenbeitrag aus der Bezirkskasse.  
 §. 82. Abänderung von Wasseranlagen.  
 §. 83. Grundablässe der Wehre.  
 §. 84. Regen- und Schneeswasser.  
 §. 85. Verlegen schädlicher Wege.  
 §. 86. Wasserschutzbauten im öffentlichen Interesse.  
 §. 87. Verfahren dabei.  
 §. 88. Entscheidung über die Kostenbeträge.  
 §. 89. Vorhüfse aus der Bezirkskasse.

- §. 90. Entziehung der Verbindlichkeit durch Dereliction.
- §. 91. Zwangsenteignung; Fischerei und andere Nutzungsberechtigte.
- §. 92. Ausführung der Wasserschupbauten.
- §. 93. Befähigungen von der Verwaltungsbehörde.
- §. 94. Maßregeln bei Nothständen.
- §. 95. Obliegenheiten der Gemeindevorstände.

### Vierter Abschnitt.

#### Von den zuständigen Behörden.

- §§. 96. 97. Competenz der Verwaltungsbehörde.
- §. 98. Zuziehung von Sachverständigen.
- §. 99. Zuständigkeit der Behörden für Grundstücks-Zusammenlegung.
- §. 100. Ausschluß des Rechtswegs; Entschädigung der Verletzten.
- §§. 101. 102. Verweisung auf den Rechtsweg.
- §. 103. Rechtsmittel; Verfahren dabei.
- §. 104. Beschwerdebefugung.
- §. 105. Sportelfreiheit; Ausnahmen.

### Fünfter Abschnitt.

#### Strafbestimmungen und Schluß.

- §§. 106—109. Strafen.
- §. 110. Anzeigepflicht.
- §. 111. Strafverwandlung.
- §. 112. Beseitigung der Wirkung der Uebertretung.
- §. 113. Schluß. Aufhebung älterer Bestimmungen.
- §. 114. Beginn der Geseßkraft.



## Ministerial-Verfügung,

Kompetenzverhältnisse hinsichtlich der Ausstellung von Taugerlaubnißscheinen, Gesindezeugnißbüchern und Reiselegitimationen in den zu den beiden Justizämtern Schleiß gehörigen Dörfern betreffend,

vom 30. März 1872.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Folge der Aufhebung des vormaligen Fürstlichen Landrathsamtes zu Schleiß zur Erleichterung für die betheiligten Personen unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verordnung vom 23. Januar 1856 (Nr. 5, S. 25 des Amts- und Verordnungsblattes von 1856 — Gesetzsammlung Bd. XI. S. 3) an durch verfügt: |

daß bis auf Weiteres für die zu den beiden Justizämtern Schleiß gehörigen Dörfer, jedoch mit Ausnahme von Seubendorf, Ründorf, Wernsdorf, Kulm, Kalla und Schillbach die Ausstellung von Taugerlaubnißscheinen, Gesindezeugnißbüchern und Reiselegitimationen den gedachten Justizämtern und zwar jedem derselben für die zu seinem Sprengel gehörigen Dörfer übertragen sein soll.

Wera, am 30. März 1872.

Fürstliches Ministerium,

v. Harbou.

Angelhardt.



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

### No. 348.

#### Ministerialbekanntmachung

vom 13 Mai 1872.

den über die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn abgeschlossenen Staatsvertrag betr.

Der bezüglich einer Eisenbahn von Mehltheuer durch das Triebesthal nach Weida zwischen den Staatsregierungen des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Sachsen, sowie der Fürstenthümer Reuß jüngerer und älterer Linie unterm 19. Dezember vor. Jz. abgeschlossene höchstlandesherrlich ratificirte Staatsvertrag sammt Konzessionsbedingungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 13. Mai 1872.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

#### Staatsvertrag.

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie,  
Seine Majestät der König von Sachsen,  
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen,  
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie

von dem Wunsche geleitet, eine Eisenbahnverbindung zwischen der Gera-Eichziger Bahn und der sächsisch-bayerischen Staatsbahn zu Stande zu bringen, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Ausgegeben, den 22. Mai 1872.

9

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie  
 Höchstihren Staatsrath Dr. jur. Emil Heinrich von Zeulwitz,  
 Seine Majestät der König von Sachsen  
 Allerhöchstihren Geheimen Regierungs-Rath Rudolph von Chorpentier,  
 Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen  
 Allerhöchstihren Regierungs-Rath Dr. jur. Adolph Volkmar Reinhardt,  
 Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie  
 Höchstihren Geheimen Regierungs-Rath Moriz Kunze,  
 welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen  
 Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratification über folgende Punkte übereingekommen sind:

#### Artikel 1.

Die Königlich Sächsische, die Großherzoglich Sächsische und die beiden Fürstlich  
 Reußischen Regierungen verpflichten sich, jede für Ihr Gebiet, einer unter dem Namen  
 „Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn-Gesellschaft“  
 zu bildenden Actiengesellschaft unter den nachstehend unter ○ zusammengestellten, einen  
 integrierenden Theil des gegenwärtigen Vertrages bildenden Concessionsbedingungen die  
 Concession zum Bau und Betriebe einer zweigleisigen Locomotiveisenbahn zu ertheilen,  
 welche von Mehltheuer aus durch das Triebenthal nach Weida geführt und an den End-  
 punkten einerseits mit der sächsisch-bayerischen Staatsbahn, andererseits mit der Vera-  
 eidigter Bahn in unmittelbarem Schienenanschluß gebracht werden soll.

#### Artikel 2.

Der Concessionertheilung hat vorauszugehen:

- 1) die Bildung der Actiengesellschaft und der Eintrag des Gesellschaftsstatuts in  
 das Handelsregister des Handelsgerichts Plauen;
- 2) der Nachweis, daß der gesammte in Actien aufzubringende Theil des Anlage-  
 capitals (s. §. 5 der Beilage ○) gezeichnet ist und 20 Procent davon bei  
 namhaften Bankhäusern eingezahlt und zur Verfügung der Gesellschaft nieder-  
 gelegt sind.
- 3) die bei der Königlich Sächsischen Regierung zu bewirkende Hinterlegung einer  
 für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Ausführung der Bahn sammt Zube-  
 hör, einschließlich der Anschaffung der erforderlichen Transportmittel, haftenden  
 Caution von zwei Procent des gesammten Anlagecapitals, welche in Papieren  
 des deutschen Reiches, oder deutschen Staaten, oder in guten Prioritäten, über  
 deren Güte die Königlich Sächsische Regierung zu befinden hat, zu leisten ist.

## Artikel 3.

Bestimmungen, welche mit dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrages oder seiner Beilage unter © in Widerspruch stehen, dürfen in das Statut nicht aufgenommen und auch durch etwaige spätere Abänderung des Status nicht ohne Zustimmung der vier Regierungen eingeführt werden.

## Artikel 4.

Die Königlich Sächsische Regierung verpflichtet sich, die in Artikel 2 unter 3 gedachte Caution nicht ohne Zustimmung der drei anderen Regierungen an die Gesellschaft, ganz oder theilweise, zurückzuzahlen.

Sollte die Caution verwirkt werden, so fällt sie den einzelnen Regierungen nach Verhältniß der Länge der in Ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecken zu.

## Artikel 5.

Jede der vertragschließenden Regierungen wird bei Ertheilung der Concession für Ihr Gebiet zu Gunsten des Unternehmens die in Ihrem Gebiete geltenden Bestimmungen über Expropriation von Grundeigenthum in Wirksamkeit setzen.

## Artikel 6.

Die Gesellschaft hat ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung in Plauen zu nehmen und sind deshalb für alle inneren Angelegenheiten der Gesellschaft die im Königreiche Sachsen bestehenden Vorschriften maßgebend.

Der ordentliche Gerichtsstand der Gesellschaft ist bei der für die Stadt Plauen zuständigen Gerichtsbehörde, unbeschadet jedoch des besonderen Gerichtsstandes, welchen die Gesellschaft vor anderen Gerichtsstellen nach den betreffenden Landesgesetzgebungen anzuerkennen hat.

## Artikel 7.

Der Bau der in Artikel 1 gedachten Bahn ist spätestens binnen drei Jahren, von Ertheilung der Concession an gerechnet, dergestalt zu vollenden, daß die Bahn ihrer ganzen Länge nach ordnungsmäßig in Betrieb gesetzt und erhalten werden kann.

Die vertragschließenden Regierungen sind jedoch darüber einverstanden, daß, falls während der vorstehend festgestellten Bauzeit durch politische oder kriegerische Ereignisse große Erschütterungen des öffentlichen Credits eintreten sollten, die Baufrist eine angemessene, durch besondere Vereinbarung der Regierungen näher zu bestimmende, Verlängerung erfahren soll.

## Artikel 8.

Der Betrieb auf der ganzen Bahn ist als ein einheitlicher herzustellen.

Die Gesellschaft wird ermächtigt, den Betrieb auch einer anderen anschließenden Eisenbahnverwaltung zu überlassen. Die Wahl dieser Verwaltung und das mit derselben zu treffende Abkommen unterliegen der Genehmigung der vertragsschließenden Regierungen.

#### Artikel 9.

Die Königlich Sächsische Regierung übernimmt auf den Wunsch der Großherzoglichen und der beiden Fürstlichen Regierungen die technische Oberaufsicht und Kontrolle über den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der ganzen Bahn (einschließlich der Prüfung der Betriebsmittel) und wird dieselbe nach den nämlichen Grundsätzen handhaben, welche im Königreiche Sachsen anderen Privatseisenbahngesellschaften gegenüber beobachtet werden. Die zur Durchführung dieser Oberaufsicht nötige Unterstützung wird Ihr Seiten der anderen Regierungen zugesagt.

Die Handhabung der Bahnpolizei steht jeder Regierung innerhalb Ihres Gebietes zu.

#### Artikel 10.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bahnanlage, insbesondere auch die Bestimmung über Lage, Herstellung und Einrichtung der Stationen und Haltepunkte bleibt jeder Regierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten.

Die technische Prüfung und Bestimmung steht der Königlich Sächsischen Regierung zu. Dieselbe wird hierbei die Wünsche der mitbetheiligten Regierungen, soweit deren Gebietsstrecken in Frage kommen, thunlichst berücksichtigen.

#### Artikel 11.

Die Fahrpläne und Tarife, sowie deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung der theilbetheiligten Regierungen.

#### Artikel 12.

Jeder der theilbetheiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnrechte.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlage oder deren Betrieb werden von den Behörden des Staates, auf dessen Gebiet sie ausgeübt sind, untersucht und nach den dortigen Gesetzen beurtheilt.

Man sichert sich jedoch gegenseitig die Vollstreckung der in bahnpolizeilichen Strafsfällen von den zuständigen Behörden gesprochenen Strafverurtheilungen zu.

#### Artikel 13.

Die Betriebsbeamten sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung hinsichtlich

der Disziplin der zuständigen Aufsichtsbehörde (s. Art. 9), im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

#### Artikel 14.

Die Gesellschaft soll bis zur Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlänge in keinem der vier Staaten zu anderen directen Staatssteuern, als den auf dem Grund und Boden liegenden Abgaben herangezogen werden. Ueber die spätere Besteuerung der Gesellschaft — abgesehen von der Grundsteuer — behalten sich die Regierungen besondere Vereinbarung und eine Bestimmung vor, vermöge welcher diese Besteuerung in allen vier Staaten als eine gemeinschaftliche bewirkt wird, dergestalt, daß jede der beteiligten Regierungen nach Verhältniß der Länge der in Ihr Gebiet fallenden Bahnstrecke an der Gesamtssteuer zu participiren hat.

Bis zum Erfolg einer diesfälligen Vereinbarung ist vom vollständig eröffneten Betriebe ab die Eisenbahngesellschaft den in den einzelnen contractirenden Staaten jeweilig bestehenden, den Eisenbahnbetrieb betreffenden Abgaben unterworfen.

#### Artikel 15.

Die Regierungen behalten sich das Recht vor, die innerhalb Ihres resp. Gebietes gelegene Bahnstrecke nebst allem dazu zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von 30 Jahren von Zeit der Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahn, nach vorgängiger, mindestens zwei Jahre vorher der Gesellschaft darüber zu machender Ankündigung, jederzeit gegen Erlöschung des Anlagecapitals, unter Berücksichtigung etwaiger Meliorationen und Deteriorationen, zu erwerben.

Ist eine Verständigung über Feststellung des Ankaufspreises nicht zu erzielen, so ist die Höhe des Letzteren durch Sachverständige zu ermitteln, von denen diejenige Regierung, beziehentlich die mehreren Regierungen, welche von dem Ankaufsrechte Gebrauch machen wollen, den einen, eventuell durch Losziehung zu bestimmenden, die Gesellschaft den zweiten und beide Sachverständige wieder einen dritten, ebenfalls da nöthig, durch Losziehung als Obmann zu wählen haben.

Mit der Ausübung des Ankaufsrechts erlöschen alle der Gesellschaft aus der Concession erwachsenen Rechte und Befugnisse und gehen in unveränderter Weise auf die betreffende Regierung über.

#### Artikel 16.

Sollte die Gesellschaft den Verkauf der Bahn oder die Vereinigung mit einem anderen Eisenbahnunternehmen oder ihre Auflösung beschließen, so bedarf es hierzu der Genehmigung der vertragsschließenden Regierungen.

## Artikel 17.

Jede der vertragschließenden Regierung wird zur Regelung des Verkehrs zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie zu Handhabung Ihrer Hoheitsrechte und des Ihr für die Bahnstrecke Ihres Gebietes nach diesem Vertrage zustehenden Aufsichtrechts einen ständigen Commissar bestellen. Derselbe hat die Beziehungen seiner Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen nicht speciell die technische Oberaufsicht (s. Art. 9) betreffenden und nicht zu unmittelbarem Einschreiten der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde geeigneten Fällen zu vermitteln.

In allen Angelegenheiten, welche nach dem gegenwärtigen Vertrage und den Concessionsbedingungen der gemeinschaftlichen Beschlußfassung der vier Regierungen unterliegen, entscheiden diese erforderlichen Falls nach Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Königlich Sächsische Stimme den Ausschlag giebt.

## Artikel 18.

Für den Fall, daß mit der Ausführung der Eisenbahn, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages bildet, innerhalb einer Frist von drei Jahren, vom Tage der Ratificationauswechselung an gerechnet, noch nicht begonnen sein sollte, behalten sich die Regierungen das Recht vor, von diesem Vertrage mittels einer den anderen beteiligten Regierungen zu gebenden Erklärung zurückzutreten.

## Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen sechs Wochen bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser

**V e r t r a g**

in viersachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Commissarien vollzogen worden.

Dresden, am 19. December 1871.

(L. S.) Dr. E. v. Schulwig.

(L. S.) Rudolf von Charpentier.

(L. S.) Dr. Adolph Volkmar Reinhard.

(L. S.) Moritz Kunze.

○  
**Concessionsbedingungen**  
 für  
**die Eisenbahn Mehltheuer-Weida.**

## §. 1.

Der unter dem Namen:

Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn-Gesellschaft

zusammgetretenen Actiengesellschaft wird zum Baue und Betriebe einer zweigleisigen Locomotiv-Eisenbahn, welche von Mehltheuer aus durch das Triebesthal nach Weida geführt und an den Endpunkten einerseits mit der sächsisch-bayerischen Staatsbahn, andererseits mit der Gera-Eichicht Bahu in unmittelbarem Schienenanschluß gebracht werden soll, unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession ertheilt.

## §. 2.

Die Gesellschaft soll befügt sein, den Betrieb einer anderen anschließenden Eisenbahnverwaltung zu überlassen. Die Wahl dieser Verwaltung und das mit ihr zu treffende Abkommen unterliegen jedoch der Genehmigung der Regierungen der vier von der Bahn getroffenen Staaten.

## §. 3.

Die Gesellschaft hat ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung in Plauen zu nehmen und sind deshalb für alle inneren Angelegenheiten der Gesellschaft die im Königlich-sächsischen bestehenden Vorschriften maßgebend.

Der ordentliche Gerichtsstand der Gesellschaft ist bei der für die Stadt Plauen zuständigen Gerichtsbehörde, unbeschadet jedoch des besonderen Gerichtsstandes, welchen die Gesellschaft vor anderen Gerichtsstellen nach den betreffenden Landesgesetzgebungen anzuerkennen hat.

## §. 4.

Die Ordnung der inneren Angelegenheiten der Gesellschaft ist Sache des Gesellschaftsstatuts, dessen Eintragung in das Handelsregister des Handelsgerichts Plauen zu bewirken ist.

Dieses Statut darf jedoch nichts enthalten, was den gegenwärtigen Concessionsbedingungen und dem darüber unter den theilhaftigen Regierungen abgeschlossenen Vertrage widerspricht. Abänderungen des Statuts unterliegen, soweit sie zugleich Abänderungen der Vertrags- oder Concessionsbedingungen enthalten, der Genehmigung der Regierungen.

## §. 5.

Das für das ganze Unternehmen auf  
3,500,000 Thaler

festgestellte Anlagekapital — einschließlich des zu Verzinsung der eingezahlten Summen während der Bauzeit erforderlichen Bedarfs — ist mindestens zur Hälfte in Aktien, nämlich deren, in Gemäßheit Art. 222 des durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 modifizirten Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs die ursprünglichen Zeichner jedenfalls bis zur Höhe von 40 % verhaftet bleiben, aufzubringen.

Die Beschaffung des Restes kann durch eine Anleihe au porteur erfolgen, zu deren Ausgabe seiner Zeit auf Grund des besonders einzureichenden Anleiheplans die Genehmigung der Königlich Sächsischen Regierung einzuholen ist. Es wird jedoch die Genehmigung zu Ausgabe von Anleihebescheinigen au porteur nicht eher ertheilt werden, als bis mindestens 40 % des Aktienkapitals wirklich eingezahlt und in das Unternehmen verwendet sind.

## §. 6.

Es ist ein Reservefonds bis zur Maximalhöhe von 5 % des Anlagecapitals zu Deckung außerordentlicher nach Eröffnung des Bahnbetriebes durch Naturereignisse, Unglücksfälle u. d. d. entstehender Ausgaben zu bilden. Diesem Fonds sind zu überwiesen:

- a. vom Ablaufe des ersten Jahres nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnstrecke an die Hälfte des 4 % übersteigenden Reinertrages (d. h. des nach Abzug sämtlicher Betriebs- und Unterhaltungskosten von der Bruttoerinnahme verbleibenden Ueberschusses) bis höchstens 1 % des Anlagekapitals jährlich,
- b. die Zinsen des Fonds selbst bis zur Erfüllung der angegebenen Maximalhöhe.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres ist auch ein Erneuerungsfonds zu bilden, welcher vorzugsweise zu Bekräftigung der Kosten der Erneuerung der Betriebsmittel, der Schienen, der Schwellen und kleiner Theile des Oberbaues, einschließlich der Weichen, bestimmt ist, und über dessen Einrichtung und Dotirung das Gesellschaftsstatut das Nähere zu bestimmen hat.

## §. 7.

Der Bau der Bahn ist spätestens binnen drei Jahren von Ertheilung der Concession an gerechnet, dergestalt zu vollenden, daß die Bahn ihrer ganzen Länge nach ordnungsmäßig in Betrieb gesetzt und erhalten werden kann.

Für den Fall, daß während der vorstehend festgestellten Bauzeit durch politische

oder kriegerische Ereignisse große Erschütterungen des öffentlichen Credits eintreten sollten, wird der Gesellschaft eine angemessene Verlängerung der Bauzeit in Aussicht gestellt.

Für die vollständige und vorschriftsmäßige Ausführung der Bahn, einschließlich Anschaffung der erforderlichen Transportmittel innerhalb der festgesetzten Frist haftet die von der Gesellschaft bei der Königlich Sächsischen Regierung hinterlegte Caution.

#### §. 8.

Zur Leitung des Baues und Betriebes der Bahn sind als Oberingenieur und Sectionsingenieure, sowie als Maschineningenieur (Maschinenmeister) nur solche Techniker zu verwenden, welche durch die Staatsprüfung des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Sachsen oder eines Staates, dessen Staatsprüfung für Techniker rüchichtlich der Anforderungen den Königlich oder Großherzoglich Sächsischen gleich zu stellen ist, ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Ausführung des Baues sowohl als die Unterhaltung der Bahn und der Betrieb stehen unter der technischen Oberaufsicht und Controle der Königlich Sächsischen Regierung, und ist die Gesellschaft verbunden, den in Ausübung dieses Aufsichtrechtes zu gebenden Anordnungen der Königlich Sächsischen Regierung und der von ihr beauftragten Beamten Folge zu leisten.

#### §. 9.

Für den Bau selbst und den technischen Betrieb sind im Allgemeinen die für die Königlich Sächsischen Staatsbahnen geltenden Normativen maßgebend.

Keine Strecke darf dem Betriebe ohne vorgängige Prüfung der von der Königlich Sächsischen Regierung beauftragten Techniker und ohne die auf Grund dieser Prüfung Namens aller vier Regierungen ertheilte Erlaubniß übergeben werden.

Einnahmen aus einem etwaigen Streckenbetriebe vor Eröffnung der ganzen Bahn sind dem Baufonds zu überweisen, da die Verzinsung der Aktien aus diesem Fonds bis zur Eröffnung der ganzen Bahn fortbauert.

#### §. 10.

Die Bahn ist im Unterbau sofort durchgängig zweigleisig anzulegen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das zweite Gleis herzustellen, sobald und soweit die Regierungen es für erforderlich erachten.

Die Spurweite hat 1,435 m. im Lichten der Schienen zu betragen.

#### §. 11.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bahnanlage, insbesondere auch die Bestimmung über Lage, Herstellung und Einrichtung der Stationen und Halte-

punkte bleibt einer jeden der beteiligten Regierungen innerhalb ihres Gebietes vorbehalten. Auch behalten sich die Letzteren vor, die Anlegung neuer Stationen und Haltepunkte im Interesse des öffentlichen Verkehrs anzuordnen.

Die technische Prüfung und Herstellung steht der königlich Sächsischen Regierung zu.

#### §. 12.

Kommt über etwaige Anschlüsse anderer Bahnen keine gütliche Vereinbarung zu Stande, so entscheidet die Staatsregierung, in deren Gebiet der Anschluß zu liegen kommt.

#### §. 13.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen einheitlichen Betrieb für die ganze Bahn herzustellen, die Bahn stets in gutem und fahrbarem Zustande zu erhalten, tüchtige und ausreichende Transportmittel für Personen, Waaren und Thiere bereit zu halten, auch die Beförderung selbst regelmäßig und ohne persönliche Begünstigung nach Maßgabe der Zeit und Reihenfolge der Anmeldung zu besorgen, sowie den von der königl. Sächsischen Regierung kraft des in §. 8 gedachten Aufsichtsrechtes für notwendig erachteten technischen Anordnungen in Bezug auf die Unterhaltung der Bahn, sowie auf den Betrieb, nicht minder den landespolizeilichen Weisungen jeder der beteiligten Staatsregierungen in Bezug auf Betriebseinrichtungen innerhalb des betreffenden Staatsgebietes Folge zu leisten. Der Betrieb ist mit den Anschlußbahnen in die nöthige Uebereinstimmung zu sehen.

Bei Unterbrechung des Betriebes durch Beschädigungen oder sonstige Unfälle und Naturereignisse hat die Gesellschaft für thunlichste Beschleunigung der Wiederherstellung zu sorgen, ist auch verpflichtet, bereits übernommene Personen und Güter ohne Tarferhöhung an die bedungenen Bestimmungsorte befördern zu lassen.

Zu Erfüllung vorstehender Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seiten der Aufsichtsbehörde nach Befunden durch Strafauflagen angehalten werden.

#### §. 14.

Die Tarife und Fahrpläne, sowie deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung der Staatsregierungen. Auf Verlangen der Letzteren ist die Gesellschaft verpflichtet, für den in Verbindung mit den Anschlußbahnen einzurichtenden Transport von Koffen und Koaaks und eventuell der übrigen in Artikel 45 der Verfassung des deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände auf größere Entfernungen den Eupfennigtarif einzuführen.

#### §. 15.

Die Obliegenheiten der Eisenbahngesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahn-

polizei und der Ausübung des Aufsichtrechts der Regierungen über die Eisenbahn und deren Betrieb in technischer Hinsicht sind nach den für den Umfang des deutschen Reichs, beziehentlich von den betreffenden Regierungen bereits erlassenen oder noch zu erlassenden allgemeinen und speciellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Gesellschaft sich zu unterwerfen hat.

Bezüglich der Prüfung der auf der Bahn anzuwendenden Lokomotiven oder sonstigen Fahrzeuge ist den jetzt bestehenden oder künftig zu erlassenden Bestimmungen nachzukommen.

#### §. 16.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf denjenigen Stationen oder Haltepunkten, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Lokalität zum Polizeibüreau einzurichten, zu mutholen, in gutem Stande zu erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung zu sorgen, nicht minder die zum Dienst auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, insgleichen alle Mitglieder der Land- und Stadtgendarmarie der theilhaftigen Staaten, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienstreisen frei zu befördern.

#### §. 17.

Der durch die Aufstellung von Hülfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersehen.

#### §. 18.

Die Gesellschaft ist verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß erkrankte oder verunglückte Arbeiter und deren Familien nicht den Gemeinden derjenigen Orte, in welchen sich die Arbeiter während des Bahnbaues, ohne daselbst ihren Unterstützungsanspruch zu haben, befinden, zur Last fallen.

Es sind daher für Verpflegung und Unterstützung in solchen Fällen von der Gesellschaft die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

#### §. 19.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei Anstellung des Betriebspersonals den wegen der Verwendung der mit Civilversorgung- oder Civilanstellungsscheinen entlassenen Militärs der deutschen Armee bestehenden oder künftig weiter zu treffenden Bestimmungen allenthalben nachzukommen.

Im Uebrigen sind bei Anstellung der Beamten Angehörige der vier theilhaftigen Staaten, unter der Voraussetzung gehöriger Befähigung, vorzugsweise zu berücksichtigen.

## §. 20.

Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der einzelnen Stationen und Haltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundräftigere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranlassung entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Milderkeit der betreffenden Flurgemeinden oder sonstigen Baupflichtigen einzutreten hat, worüber mit Ausschluß des Rechtsweges nur im Verwaltungswege in jedem der beteiligten Staaten zu entscheiden ist.

## §. 21.

Für Kriegsschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate beziehungsweise vom deutschen Reiche einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

## §. 22.

Der Postverwaltung des deutschen Reiches gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet a. ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die notwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen, b. mit jedemfahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

- aa. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Brillen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörende Paquets, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Pfünden nicht übrigen,
- bb. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,
- cc. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern. Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahe stehende Miete benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit

der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Stipply einzunehmen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspaketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

- c. Für ordinaire Pakete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Eisenbahngesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesamtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Paquets berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung averfionirt wird.
- d. Wenn ein Postwagen oder das an dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad b) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Eisenbahngesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise zu stellen.

Im ersteren Falle wird für ordinaire Pakete über 20 Pfund eine weitere als die ad c vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtovergütung für die ordinaire Paquets über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Säßen pro Coupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transportvergütung.

- e. Die Eisenbahngesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren u. der Eisenbahnpostwagen, sowie den theilweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.
- f. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerke zurücklegen.

#### §. 23.

In Bezug auf das Verhältnis zur Militärverwaltung des deutschen Reiches hat sich die Gesellschaft denselben Verpflichtungen zu unterwerfen, welche in dieser Beziehung den Staatsbahnen gegenüber durch die Reglements von 1868 eingeführt sind, oder noch eingeführt werden. Insbesondere gilt dies von sämmtlichen bei der Beförderung von Militärpersonen, Militäreffecten und sonstigen Armeedebürfnissen anzuwendenden Transportfähren.

## §. 24.

Der Telegraphenverwaltung des deutschen Reiches gegenüber hat folgendes Verhältnis einzutreten:

- 1) die Eisenbahnverwaltung hat die Benützung des Eisenbahnterrains, welches außerhalb des vorschristsmäßigen freien Profils liegt, und soweit es nicht zu Seitenrampen, Einsriedigungen u. benützt wird, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Reichstelegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten.

Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll thunlichst entfernt von den Bahngleisen nach Bedürfnis eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Eisenbahnverwaltung zur Befestigung ihrer Telegraphenleitungen unentgeltlich mit benützt werden darf. Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinien soll in der Regel diejenige Seite des Bahnterrains benützt werden, welche von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Der erste Trakt der Reichstelegraphenlinien wird von der Reichstelegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahn nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Reichstelegraphenverwaltung, resp. der Eisenbahn; die Kosten werden nach Verhältnis der beiderseitigen Anzahl Drähte repartiert. Ueber anderweite Veränderungen ist beiderseitiges Einverständnis erforderlich, und werden dieselben für Rechnung desjenigen Theiles ausgeführt, von welchem dieselben ausgegangen sind.

- 2) Die Eisenbahnverwaltung gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Reichstelegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimierten Telegraphenbeamten und deren Hülfarbeitern Behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten die Benützung eines Schaffnerzuges oder Dienstcoupés auf allen Zügen, einschließlich der Güterzüge, gegen Lösung von Fahrbillets dritter Wagenklasse.
- 3) Die Eisenbahnverwaltung hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Reichstelegraphenlinien beauftragten und legitimierten Telegraphenbeamten auf deren Requisition zum Transport von Leitungsmaterialien die Benützung von Bahnmehrwagen unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen eine Vergütung von fünf Silbergroßen pro Wagen und Tag, und von zwanzig Silbergroßen pro Tag der Aufsicht zu gestatten.
- 4) Die Eisenbahnverwaltung hat die Reichstelegraphenanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von zehn Thalern pro Jahr und

Weile durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Reichstelegraphenverwaltung erlassenen Instruktion provisorisch wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Reichstelegraphenstation Anzeige machen zu lassen.

- 5) Die Eisenbahnverwaltung hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linien erforderlichen Vorräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräthe ebemäßig von ihrem Personal bewachen zu lassen.
- 6) Die Eisenbahnverwaltung hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen der Reichstelegraphen alle Depeschen der Reichstelegraphenverwaltung mittelst ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahnbetriebdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Reichstelegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahndienstdepeschen Gegenseitigkeit ausüben wird.
- 7) Die Eisenbahnverwaltung hat ihren Betriebstelegraphen auf Erfordern des Reichsfanzleramtes dem Privatdepeschenverkehre nach Maßgabe der Bestimmungen der Telegraphenordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien des deutschen Reichs zu eröffnen.
- 8) Ueber die Ausführung der Bestimmungen unter 1 bis einschließlich 6 wird das Nähere zwischen der Reichstelegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung schriftlich vereinbart.

#### §. 25.

Die Gesellschaft soll während der Bauzeit in allen vier Staatsgebieten von directen Staatssteuern, mit Ausnahme der Abgaben vom Grund und Boden befreit sein. Nach Eröffnung des Betriebes unterliegt dieselbe der in den einzelnen Staaten jeweilig bestehenden, beziehentlich der zwischen den theilhaftigen Staatsregierungen zu vereinbarenden Besteuerung.

#### §. 26.

Die Regierungen behalten sich das Recht vor, die innerhalb ihres resp. Gebietes gelegene Bahnstrecke nebst allem dazu zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von 30 Jahren von Zeit der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn, nach vorgängiger, mindestens zwei Jahre vorher der Gesellschaft darüber zu machenden Ankündigung, jederzeit gegen Erstattung des Anlagekapitals unter Berücksichtigung etwaiger Meliorationen und Deteriorationen zu erwerben.

Ist eine Verständigung über Feststellung des Ankaufspreises nicht zu erzielen, so ist die Höhe des letzteren durch Sachverständige zu ermitteln, von denen diejenige Re-

gierung, beziehentlich die mehreren Regierungen, welche von dem Ankaufsrechte Gebrauch machen wollen, den einen, eventuell durch Losziehung zu bestimmenden, die Gesellschaft den zweiten und beide Sachverständige wieder einen dritten, ebenfalls da nöthig durch Losziehung, als Obmann zu wählen haben.

Mit der Ausübung des Ankaufsrechts erlöschen alle der Gesellschaft aus der Concession erwachsenen Rechte und Befugnisse und gehen in unveränderter Weise auf die betreffende Regierung über.

#### §. 27.

Sollte die Gesellschaft den Verkauf der Bahn oder die Vereinigung mit einem andern Eisenbahnunternehmen, oder ihre Auflösung beschließen, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Regierungen.

#### §. 28.

Sollte die Bahn innerhalb der in §. 7 bestimmten Bauzeit nicht fertig hergestellt werden, so ist, nächst dem Erlöschen der Concession und dem Verfall der Caution für die ganze Linie, jede der beteiligten Staatsregierungen berechtigt, aber nicht verpflichtet, innerhalb ihres Gebietes das Eigenthum an dem etwa bereits erworbenen Grund und Boden und an dem ausgeführten Theile des Unter- und Oberbaues sammt Zubehör ganz oder theilweise gegen den Taxwerth zu erwerben.

#### §. 29.

Zur Handhabung ihres Aufsichtsrechtes wird jede der beteiligten Staatsregierungen einen befähigten Commissar ernennen, welcher den Verkehr seiner Regierung mit der Bahnverwaltung in allen nicht speciell die technische Oberaufsicht (s. §. 8) betreffenden und nicht zu unmittelbarem Einschreiten der competenten Gerichts- oder Verwaltungsbehörden geeigneten Fällen vermitteln wird.

## Concessions-Decret

für die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn-Gesellschaft

vom 30. März 1872.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

haben auf Grund eines mit der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sachsen-Weimariſchen und der Fürstlich Meiniſchen der ä. L. Staatsregierung unter dem 19. December v. J. abgeschlossenen Vertrags der unter dem Namen

Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn-Gesellschaft

zu Plauen bestehenden Aktiengesellschaft zum Bau und Betriebe einer zweigleisigen Eocomotiv-Eisenbahn, welche von Mehltheuer aus durch das Triebesthal nach Weida geführt werden soll, unter den aus der Beilage unter © ersichtlichen Bedingungen Concession erteilt.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges

Concessions-Decret

unter eigenhändiger Vollziehung erteilt und demselben Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

So geschehen Schloß Osterstein, den 30. März 1872.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou.

©

Concessions-Bedingungen

für die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahngesellschaft.

Vergl. die Beilage sub © des Staatsvertrags vom 19. December 1871.



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

### No. 349.

#### Ministerial-Bekanntmachung die Eisenbahn Weimar-Gera betreffend, vom 12. Juni 1872.

Nachdem zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Weimar über Jena und Roda nach Gera auf Grund der mit den Bankhäusern S. Bleichröder und Jakob Landau zu Berlin am 4. und 5. Februar d. J. getroffenen Vereinbarungen, welchen der Landtag die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hat, sowie auf Grund eines diesen Vereinbarungen entsprechend zwischen der dreiseitigen, der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung zu Berlin am 26. März d. J. abgeschlossen, allseitig mit landesherrlicher Ratifikation versehenen Staatsvertrags, Concession erteilt worden ist, werden nachstehend

- I. der Staatsvertrag nebst den oben erwähnten Vereinbarungen unter A. und den Concessionsbedingungen unter  $\Delta$ ,
  - II. das landesherrliche Concessionsdekret
- hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 12. Juni 1872,

Fürstliches Ministerium.  
v. Harbou.

Sammel.

## I.

Seine Durchlaucht, der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen und Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg, von dem Wunsche geleitet, eine direkte Eisenbahnverbindung zwischen Weimar und Gera über Roda zur Ausführung zu bringen, haben befußt einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:

Höchsthohen Staatsminister von Harbou,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Auerhöchsthohen Geheimen Staatsrath Dr. jur. Freiherrn von Groß,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchsthohen Staatsminister von Gerstenberg, Jech,

welche nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

## Art. 1.

Die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Altenburgische und die Fürstlich Reußische Regierung jüngerer Linie, verpflichten sich, jede für ihr Gebiet, einer nach Nachgabe des allseitig genehmigten unter A. beigefügten Vertrags der genannten Regierungen mit den Bankhäusern S. Bleichröder und Jakob Landau vom 4. und 5. Februar 1872 sowie nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu konstituierenden Aktiengesellschaft unter den sub  $\Delta$  diesem Vertrage angefügten und einen integrierenden Bestandteil desselben bildenden Konzessionsbedingungen die Konzession zum Bau und Betrieb einer von Weimar über Jena und Roda nach Gera führenden und an beiden genannten Endpunkten mit der Thüringer bezüglich der Gera-Gößniger Bahn in unmittelbare Schienenverbindung zu bringenden Lokomotiv-Eisenbahn unter Verleiherung der Expropriationsbefugniß nach den bestehenden allgemeinen, bezüglich für diese Bahn besonders genehmigten landesgesetzlichen Vorschriften zu ertheilen.

## Art. 2.

Der Konzessionserteilung hat vorauszugehen:

1) die Bildung der Aktiengesellschaft und die Eintragung des Gesellschaftstatuts in das Handelsregister der zuständigen Gerichtsbehörde (f. Art. 4) in Gemäßheit der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870,

2) die bei der Großherzoglich Sächsischen Haupt-Staatskasse zu bewirkende Hinterlegung einer für die Vollaufzahlung der Aktien, sowie für rechtzeitige und vorschriftsmäßige Ausführung der Bahn sammt Zubehör einschließlich der Anschaffung der erforderlichen Transportmittel haltenden Kaution von Dreihunderttausend Thalern, welche in nach dem Tagescours anzunehmenden deutschen courshabenden Papieren nach §§. 9 und 10 des Vertrags unter A. d. d. Berlin den 4. und 5. Februar 1872 von den Bankhäusern S. Bleichröder und Jacob Landau zu leisten ist.

#### Art. 3.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung verpflichtet sich, die nach Maßgabe des Vertrags vom 4. und 5. Februar 1872 von den Bankhäusern S. Bleichröder und Jakob Landau zu stellende Kaution nicht ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Regierungen an die oben genannten Bankhäuser ganz oder theilweis zurückzugewähren.

Sollte die Kaution verwirkt werden, so fällt sie den einzelnen Regierungen nach Verhältnis der von ihnen übernommenen Garantiepflicht (Art. 17) zu.

#### Art. 4.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Weimar.

Der ordentliche Gerichtsstand der Gesellschaft ist bei den für diese Stadt kompetenten Gerichtsbehörden, vorbehaltlich jedoch des besonderen Gerichtsstandes, welchen die Gesellschaft vor den Gerichtsstellen der übrigen beteiligten Länder nach den betreffenden Landesgesetzgebungen anzuerkennen hat.

#### Art. 5.

Der Lauf der nach §. 8 des Vertrags vom 4. Februar d. J. (Beilage A.) bestimmten dreijährigen Baufrist soll von dem Tage ab berechnet werden, wo die von den drei contrahirenden Regierungen auszustellenden Concessionsurkunden an die Vertretung der konstituirten Actiengesellschaft ausgehändigt sein werden.

Die vertragsschließenden Regierungen sind jedoch darüber einverstanden, daß während der vorstehend festgestellten Bauzeit durch politische oder kriegerische Ereignisse große Erschütterungen des öffentlichen Credits eintreten oder sonstige außergewöhnliche Umstände sich ereignen sollten, die Baufrist eine angemessene, durch besondere Vereinbarung der Regierungen näher zu bestimmende Verlängerung erfahren kann.

## Art. 6.

Der Betrieb auf der ganzen Bahn ist als ein einheitlicher herzustellen.

Die Gesellschaft wird ermächtigt, den Betrieb auch einer anderen anschließenden Eisenbahnverwaltung zu überlassen. Die Wahl dieser Verwaltung und das mit derselben zu treffende Abkommen unterliegen aber der Genehmigung der vertragsschließenden Regierungen.

## Art. 7.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung übernimmt auf den Wunsch der übrigen beteiligten Regierungen die technische Oberaufsicht und Kontrolle über den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der ganzen Bahn einschließlich der Prüfung der Betriebsmittel.

Die für die Kontrolle während der Bauzeit der Großherzoglichen Regierung erwachsenden Kosten werden derselben seitens der Gesellschaft bis zum Gesamtbetrage von zweitausend Thalern erstattet.

Für den Fall, daß der Betrieb einer anschließenden Eisenbahnverwaltung überlassen wird, kann nach dem Ermessen der kontrahirenden Regierungen die technische Oberaufsicht über die Unterhaltung der Bahnanlagen und über den Betrieb auf diejenige Regierung übertragen werden, welcher jenes Oberaufsichtsrecht gegenüber der den Betrieb übernehmenden Verwaltung zusteht.

## Art. 8.

Die technische Feststellung der Bahnlinie steht den beteiligten Regierungen gemeinschaftlich zu.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung, insbesondere auch die Bestimmung über Lage, Herstellung und Einrichtung der Stationen und Haltepunkte, über Wege Ueber- oder Unterführungen, Flußcorrectionen, Parallelwege, Wasserleitungen, Befreiung von Feuergefährdungen etc. bleibt jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

## Art. 9.

Die Fahrpläne und Tarife, sowie deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung der drei beteiligten Regierungen.

## Art. 10.

Jeder der beteiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in ihrem Gebiet belegenen Bahnstrecke. Die Handhabung der Bahnpolizei steht jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes zu und erfolgt in Gemäßheit des für das Deutsche

Reich gültigen Bahnpolizeireglemente vom 3. Juni 1870 und der Bekanntmachung in Betreff dessen Abänderung vom 29. Dezember 1871 — Reichsgesetzblatt von 1872 Nr. 5 — sowie der etwa künftig noch erfolgenden Abänderungen desselben.

Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates unentgeltlich in Pflicht zu nehmen.

#### Art. 11.

Die Betriebsbeamten sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung hinsichtlich der Disziplin den zuständigen Aufsichtsbehörden, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

#### Art. 12.

Bis zur Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlänge ist die Gesellschaft in keinem der theilnehmenden Staaten zu anderen direkten Staatssteuern als den auf Grund und Boden liegenden Abgaben heranzuziehen.

Nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnstrecke kommen für die Besteuerung des in Rede stehenden Unternehmens die Königlich Preussischen Eisenbahn-Abgabengesetze vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859 zur Anwendung in der Weise, daß außer den Grundsteuern andere Staatsabgaben und Steuern als die in den angezogenen Gesetzen vorgesehenen, von dem Unternehmen nicht erhoben werden können. Die Berechnung und Repartition der Gesamtsteuer, welche nach Verhältnis der Längenausdehnung der im Gebiet jedes einzelnen Staates belegenen Bahnstrecke zur Gesamtlänge der Bahn zu erfolgen hat und wofür, wie hiermit anerkannt wird, für die Dauer der Garantiezeit vergleichsweise die in Art. 17 enthaltenen Garantieprocentsätze zu Grunde zu legen sind, erfolgt durch die Großherzogliche Regierung, welche diese Aufstellungen den mittheilnehmenden Regierungen zur vorgängig notwendigen Anerkennung vorlegen wird.

Die Eisenbahngesellschaft hat die betreffenden Antheile an die Einnahmestellen der einzelnen Regierungen unmittelbar abzuführen.

#### Art. 13.

Jede der kontrahirenden Regierungen behält sich das Recht vor, die innerhalb ihres resp. Gebietes belegene Bahnstrecke nebst allem dazu zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren von Zeit der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn an, nach vorgängiger, mindestens zwei Jahre vorher der Gesellschaft zu machender Ankündigung jederzeit zu erwerben.

Ist eine Verständigung über Festsetzung des Ankaufspreises nicht zu erzielen, so ist die Höhe des letzteren nach §. 42 des Königlich Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 zu ermitteln und festzusetzen.

Mit der Ausübung des Ankaufsrechts erlöschen hinsichtlich der von der Territorialregierung erworbenen Bahnstrecke alle der Gesellschaft aus der Konzession erwachsenen Rechte und Befugnisse und gehen in unveränderter Weise auf die betreffende Regierung über, ohne daß dadurch die Gemeinschaftlichkeit des Unternehmens beeinträchtigt werden soll.

#### Art. 14.

Sollte die Gesellschaft den Verkauf der Bahn oder die Vereinigung mit einem andern Eisenbahnunternehmen, oder ihre Auflösung beschließen, so bedarf es hierzu der Genehmigung der vertragsschließenden Regierungen.

#### Art. 15.

Jede der vertragsschließenden Regierungen wird zur Regelung des Verkehrs zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie zur Handhabung Ihrer Hoheitsrechte und des Ihr für die Bahnstrecke Ihres Gebietes zustehenden Aufsichtsrechts einen ständigen Commissar bestellen, während die Ausübung des Aufsichtsrechts über die Geschäftsführung der Actiengesellschaft Seitens der mitbetheiligten Regierungen der Großherzoglichen Regierung überlassen bleibt, welcher hiernach die Befugniß zusteht, alle zur Ausübung dieser Aufsicht erforderlich erscheinenden Maßnahmen, Revision der Geschäftsbücher etc. zu ergreifen.

Der ständige Commissar hat die Beziehungen seiner Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen nicht zum unmittelbaren Einschreiten des zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden geeigneten Fällen zu vermitteln.

#### Art. 16.

In allen Fällen, welche nach dem gegenwärtigen Vertrage und den Concessionsbedingungen der gemeinschaftlichen Beschlußfassung der theilhaftigen Regierungen unterliegen, erfolgt dieselbe zunächst durch Verständigung der Commissarien unter sich. Können sich diese nicht vereinigen, so bleibt direkte Berechnung unter den Regierungen vorbehalten, welche bei nicht zu beseitigenden Meinungsverschiedenheiten die Stimmenmehrheit als entscheidend anerkennen.

#### Art. 17.

Um das Zustandekommen des Unternehmens, welches den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrags bildet, thunlichst zu fördern, verpflichten sich die theilhaftigen Regierungen insoweit die Betriebüberschüsse — vergl. §. 3 der Concessionsbedingungen — nicht ausreichen sollten, um den Inhabern der Stammactien eine jährliche Dividende

von  $4\frac{1}{2}\%$  zu gewähren, von demjenigen 1. Januar oder 1. Juli ab, welcher der Betriebsöffnung auf der ganzen Strecke folgt, den hierzu erforderlichen Zuschuß nach Bestimmung des Netzertrags aus Staatsmitteln zuzuschießen und den Gesellschaftsvorständen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Zuschüsse der Regierungen sind jedoch ausschließlich zur Gewinnung der vorerwähnten  $4\frac{1}{2}\%$ procentigen Dividende der einfachen Stammactien zu verwenden und belaufen sich in keinem Falle höher, als auf  $4\frac{1}{2}\%$  des Kapitals der Stammactien von 3 Millionen Thalern in Einem Jahre.

Das Betragverhältniß der theilhaftigen Regierungen zu diesen eventuell garantirten Zuschüssen besteht

für Sachsen-Weimar in	47 Procent
für Sachsen-Altenburg in	33 "
für Neuß j. L. in	20 "
<hr/>	
Sa. 100 Procent.	

Die vorstehend festgesetzte Beitragspflicht der Regierungen zur Leistung eines Zuschusses wird auf die Dauer von 10 Jahren von dem Eingang des erwähnten Zeitpunkt beschränkt, sie erlischt jedoch schon früher, wenn und sobald 3 Jahre hintereinander eine Dividende von jährlich 5% an die Inhaber der Stammactien aus den Betriebsüberschüssen der Bahn gezahlt worden ist.

Vorbehalten bleibt dabei die auf der Nachtrags-Konvention mit den Bankhäusern S. Reichröder und Jakob Landau vereinbarte Verpflichtung der gedachten Bankhäuser unter den dort näher vereinbarten Modalitäten den Regierungen gegenüber die Zinsgarantie in Höhe von  $4\frac{1}{2}\%$  Procent für 100,000 Thaler Stammactien zu übernehmen.  
Art. 18.

Für den Fall, daß mit der Ausführung der Eisenbahn, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrag bildet, innerhalb einer Frist von 2 Jahren, vom Tage der Ratifications-Auswechslung an gerechnet, noch nicht begonnen sein sollte, behält sich jede der contrahirenden Regierungen das Recht vor, von diesem Vertrag mittelst einer den anderen theilhaftigen Regierungen zu gebenden Erklärung zurückzutreten.  
Art. 19.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger

### V e r t r a g

in dreifachen Exemplaren ausgesetzt und von den ernannten Commissarien vollzogen worden.  
Berlin, den 26. März 1872.

v. Harbou.  
(L. S.)

v. Groß.  
(L. S.)

v. Gerßenberg-Bach.  
(L. S.)

## A

## Zwischen

der Großherzoglich Sächsischen Regierung, vertreten durch den Geheimen Staatsrath Dr. von Groß, der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung, vertreten durch den Staatsminister von Gerstenberg Excellenz, und der Fürstlich Reußischen j. L. - Regierung, vertreten durch den Minister von Harbou Excellenz, einerseits und den Bankhäusern S. Bleichröder und Jacob Landau zu Berlin andererseits

ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

## 1.

Die Regierungen des Großherzogthums Sachsen, des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Reuß j. L. verpflichten sich, einer nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu constituirenden Actien-Gesellschaft die Concession zum Bau und Betriebe einer von Weimar über Jena und Noda nach Oera führenden und an beiden genannten Endpunkten mit der Thüringer bez. der Oera-Göhringer Bahn in unmittelbare Verbindung zu bringenden Locomotiv-Eisenbahn unter den üblichen Concessionsbedingungen und unter Verleiheung der Expropriationsbefugniß, sowie unter Berücksichtigung der nachstehend vereinbarten besonderen Bestimmungen zu erteilen.

## 2.

Die Bankhäuser Bleichröder und Landau verpflichten sich, diese Actiengesellschaft spätestens sechs Monate nach definitiver Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages Seitens der betheiligten Regierungen zu bilden und vorschriftsmäßig zu constituiren.

## 3.

Für die Ausführung des bezeichneten Unternehmens sind auf Grundlage der von dem Eisenbahn-Baumeister Bohne angefertigten Vorarbeiten Detailspläne vorzulegen, deren technische und landespolizeiliche Feststellung Seitens der betheiligten Regierungen vorbehalten bleibt.

Eine Abänderung des vorliegenden Projectes wird jedoch schon jetzt in so weit vereinbart, als die Führung der Linie vom Bahnhofe Jena ab in der Richtung nach Weimar

in einer Steigung von 1 : 50 unter Abkürzung der projectirten Linie um ca.  $\frac{1}{2}$  Meile nachgelassen wird. Die Curven dürfen jedoch einen kürzeren Krümmungshalbmesser als 450 Meter nicht haben.

## 4.

Die Bahn ist nach den über Eisenbahnbauten im Deutschen Eisenbahnveretne bestehenden Grundfäden auszuführen und in vollständig betriebsfähigem Zustande und mit den erforderlichen Betriebsmitteln versehen, herzustellen.

In letzterer Beziehung wird die in dem vorgelegten Kostenschätzung vorgezeichnete Summe für Beschaffung von Betriebsmitteln im Betrage von 429,400 Thlr. auf Grund eines zu vereinbarenden Bestandes der letzteren um 150,000 Thlr. erhöht.

Sollte eine Verständigung mit der Saalbahn-Gesellschaft über Anlegung eines gemeinschaftlichen Bahnhofes zu Jena und über eine gemeinschaftliche Strecke von Jena nach Gößnitz zu Stande kommen, so wird die hierdurch der Vera.-Weimarer Bahn erwachsende Ersparniß diesem Betrage noch hinzutreten.

## 5.

Das Anlagecapital der Gesellschaft wird auf 6,300,000 Thlr. festgesetzt und ist zu 3,000,000 Thlr. in Stammactien und 3,300,000 Thlr. in Stamm-Prioritätsactien zu beschaffen.

## 6.

Ueber Beschaffung des Anlagecapitalis und die dem Unternehmen zu gewährende Staatsunterstützung wird Folgendes vereinbart:

- a. Die Stamm-Prioritätsactien, welche während der Bauzeit aus dem Baufonds mit 5%, gleichwie die Stammactien mit  $4\frac{1}{2}$ % zu verzinsen sind, beziehen nach Deckung der für den Reserve- und Erneuerungsfonds statutenmäßig festzusetzenden Rücklagen aus den Betriebsüberschüssen 5% Dividende vorweg. Der demnachst übrigbleibende Theil der Betriebsüberschüsse fällt den Inhabern der Stammactien zunächst bis zur Höhe von 5% zu.
- b. Insoweit die Betriebsüberschüsse nicht ausreichen sollten, um den Inhabern der Stammactien eine jährliche Dividende von  $4\frac{1}{2}$ % zu gewähren, verpflichten sich die beteiligten Regierungen, von demjenigen 1. Januar oder 1. Juli ab, welcher der Betriebseröffnung auf der ganzen Strecke folgt, den hierzu erforderlichen Zuschuß nach Feststellung des Reinertrages aus Staatsmitteln zuzuschießen und den Gesellschaftsvorständen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Zuschüsse der Regierungen sind jedoch ausschließlich der vorerwähnten  $4\frac{1}{2}$ % Dividende der Stammactien zuzuwenden und belaufen sich in keinem Falle höher als auf  $4\frac{1}{2}$ % des Stammactiencapitalis.

- c. Das Vertragsverhältniß der einzelnen beteiligten Regierungen zu diesen garantirten Zuschüssen wird durch besondere Vereinbarung derselben gleichzeitig unter Ertheilung der Concession festgesetzt.
- d. Die unter b. festgesetzte Vertragspflicht der Regierungen zur Leistung eines Zuschusses wird auf die Dauer von 10 Jahren von dem unter b. erwähnten Zeitpunkt beschränkt. Sie erlischt jedoch schon früher, wenn und sobald drei Jahre hintereinander eine Dividende von fünf Procent jährlich an die Inhaber der Stammactien aus den Betriebsüberschüssen der Bahn gezahlt worden ist.
- e. Sobald auf die Stammactien aus den Erträgen der Bahn 5 % Zinsen gezahlt sind, so werden die alddann noch vorhandenen Betriebsüberschüsse zunächst zur Rückzahlung der von den Regierungen auf Grund der Bestimmungen unter b. geleisteten Zuschüsse verwendet.

Erhalten die Besitzer der Stamm- und Stammprioritätsactien 6 % Dividende aus den Betriebseinnahmen, so werden alddann die Ueberschüsse über 6 % zu  $\frac{2}{3}$  auf die Stamm- und Stammprioritätsactien und zu  $\frac{1}{3}$  auf die Regierungen nach Verhältniß der von ihnen geleisteten Garantie vertheilt.

## 7.

Die Actien-Gesellschaft wird den Bau durch die neubegründete Deutsche Reichs- und Continental-Actien-Baugesellschaft zu Berlin ausführen lassen. Die Bankhäuser Bleichröder und Landau sind aber solidarisch dafür haftbar, daß der Bau und die Ausrüstung der Bahn für das festgestellte Anlagecapital vorschriftsmäßig ausgeführt werde. Diefelben haben daher eine etwaige Ueberschreitung des Anlagecapitals zu decken.

## 8.

Die Bauzeit wird auf drei Jahre festgesetzt.

## 9.

Die Bankhäuser Bleichröder und Landau übernehmen den Gesamtbetrag der Stammactien und Stamm-Prioritätsactien auf feste Rechnung zum Nominalbetrage und bleiben für die volle Einzahlung verbastet.

## 10.

Für Sicherstellung der übernommenen und ihnen durchgängig solidarisch aufzustehenden Verpflichtungen bestellen die Bankhäuser Bleichröder und Landau alddald nach definitiver Genehmigung dieses Vertrages eine Caution von 300,000 Thlr. in deutschen courshabenden Papieren zum Tagescours. Die Bestimmung der Cass, in welcher diese Caution zu hinterlegen ist, bleibt weiterer Entschließung der Regierungen vorbehalten.

## 11.

Die Regierungen behalten sich vor, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, insofern nicht innerhalb 6 Monaten vom Tage der definitiven Genehmigung desselben die Actiengesellschaft constituirte und die Concessionsvertheilung nachgefolgt sein wird.

## 12.

Der die Ausführung der in Rede stehenden Bahnstrecke betreffende Präliminarvertrag v. d. Berlin den 5. Februar 1870 wird hiermit aufgehoben.

## 13.

Die Regierungen behalten sich die Zustimmung ihrer Landesvertretungen zu dem gegenwärtigen Vertrage vor. Derselbe ist ehestmöglichst, spätestens binnen 5 Wochen, beizubringen.

Sollte der Vertrag nicht definitiv genehmigt werden, so sind die Vorarbeiten den mitcontrahirenden Bankhäusern zurückzugeben.

Berlin, den 4. Februar 1872.

v. Harbou. v. Groß. v. Verstenberg. S. Bleichröder. Jacob Landau.

Als

### N a c h t r a g

zu der unter dem gestrigen Tage von den Regierungsvertretern von Sachsen-Weimar Sachsen-Meiningen und Meuß j. L. mit den Bankhäusern Bleichröder und Landau abgeschlossenen Convention ist noch Folgendes vereinbart worden:

Die Bankhäuser Bleichröder und Landau verpflichten sich, den Regierungen gegenüber die Zinsgarantie in Höhe von  $4\frac{1}{2}\%$  für 100,000 Thlr. Stammactien zu übernehmen und in dem ritterlichen Verhältniß zu leisten, wie die Regierungen genöthigt sein werden, die Zinsgarantie für die 3,000,000 Stammactien zu bewirken resp. an die Eisenbahncasse der Vera-Weimarer Bahn zu bezahlen; doch hört selbstredend auch die Garantie der Bankhäuser nach 10 Jahren auf.

Auf Wunsch der Regierungen sind die Bankhäuser verpflichtet, für obenbezeichnete Garantie 100,000 Thaler in courshabenden deutschen Papieren, mit mindestens  $4\frac{1}{2}\%$

verzinslich, zu deponiren, woraus die Regierungen berechtigt sein sollen, die von den Bankhäusern übernommene Zinsgarantie für 100,000 Thlr. à  $4\frac{1}{2}$  ganz oder theilweise zu berücksichtigen. Nach Ablauf der stipulirten Garantiedauer von 10 Jahren werden die deponirten Effecten den Bankhäusern ausgefolgt.

Berlin, den 5. Februar 1872.

v. Harbou. v. Groß. v. Gerstenberg. S. Reichröder. Jacob Landau.  
(L. S.) (L. S.)

△

## Concessions - Bedingungen

für die

### Weimar - Geraer Eisenbahngesellschaft.

Einer zum Zweck der Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen Weimar und Gera zusammentretenden Aktiengesellschaft wird zum Baue und Betrieb dieser Bahn Konzession unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen erteilt:

#### §. 1.

Für die Gesellschaft sind die in dem Vertrage der Regierungen mit den Bankhäusern Bleichröder und Landau (Beilage A.) vom 4. und 5. Februar 1872, sowie die in dem Staatsvertrag vom 26. März 1872 (Beilage B.) zwischen den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

#### §. 2.

Das Gesellschaftsstatut darf keine Bestimmungen enthalten, welche mit den in §. 1 angeführten Verträgen und den gegenwärtigen Concessionsbedingungen im Widerspruche stehen.

Das Statut muß folgende Bestimmungen enthalten:

#### I.

Die beteiligten Regierungen behalten sich vor, für ihre durch die Staatsgarantie bei der Gründung des Eisenbahnunternehmens und dem Bau der Eisenbahn übernommenen Leistungen, Stimmen in der Generalversammlung zu führen. Die Zahl dieser Stimmen beträgt zusammen ein Sechstheil der in der Generalversammlung bei jeder Abstimmung gültig abgegebenen Stimmen der Aktionäre. Von der Gesamtzahl dieser Regierungs-Stimmen stehen der Großherzoglich. Sachsen - Weimarischen Regierung  $\frac{2}{10}$  der Herzoglich Sachsen - Altenburgischen Regierung  $\frac{2}{10}$  und der Fürstlich Meißnischen j. L. Regierung  $\frac{2}{10}$  zu.

Diese Stimmen sind indessen nicht abzugeben, bei Wahlen in den Aufsichtsrath.

Die vorstehend erwähnte Stimmberechtigung der Regierungen erlischt mit der vollständigen Rückzahlung der in Folge der Garantie etwa geleisteten Zuschüsse.

## II.

Der Aufsichtsrath der Actiengesellschaft besteht aus mindestens 9, höchstens 12 Mitgliedern, von welchen drei durch die beteiligten Regierungen und 6 bis 9 durch die Generalversammlung gewählt werden.

Von den durch die Regierungen zu wählenden drei Mitgliedern wählt jede der beteiligten Regierungen ein Mitglied. Jedem dieser Mitglieder muß nach dem Gesellschaftsstatut volles Stimmrecht gleich dem von der Gesellschaft gewählten Mitgliedern, sowie der Bezug gleicher Vergütungen, Tantiemen und anderer Emolumente, wie sie den gewählten Mitgliedern zugestanden werden, verwilligt sein.

## III.

Die Genehmigung der drei beteiligten Regierungen ist zu folgenden Beschlüssen der Actiengesellschaft erforderlich:

- 1) auf Anlegung, auf Beteiligung am Bau und auf Uebernahme des Betriebs von Zweig-, Neben- und Verbindungs-Bahnen,
- 2) auf Vermehrung des Actienkapitals, sowie auf die Aufnahme von Darlehen und Prioritätsobligationen. Die Zinsen und die Amortisation solcher Aufnahmen und Kapitalerhöhungen dürfen keine Erhöhung der nach Art. 17 des Staatsvertrags vom 26. März 1872 zu berechnenden Garantiezuschüsse herbeiführen.

## §. 3.

Das Anlagecapital der Gesellschaft wird auf 6,300,000 Thlr. festgesetzt und ist zu 3,000,000 Thlr. in Stammactien und 3,300,000 Thlr. in Stammprioritätsactien zu beschaffen.

Nächstlich der Art der Beschaffung, Vertretung und Verzinsung des Anlagecapitals während der Bauzeit, sowie wegen Vertheilung des Reinertrags der Bahn sind die Vereinbarungen in dem Vertrage mit den Bankhäusern Bleichröder und Landau (Anlage A.) maßgebend.

Für die eventuelle Zinsgarantie der beteiligten Regierungen, die Rückzahlung der von denselben in Folge der Garantie geleisteten Vorschüsse kommen ebenfalls die Bestimmungen in dem angezogenen Vertrage mit den Bankhäusern Bleichröder und Landau sowie im Art. 17 des Staatsvertrags zur Anwendung.

## §. 4.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen Reservecapital zu bilden, in welchem die Hälfte des 4% übersteigenden Reinertrags — bis zu 1 Procent — alljährlich so lange ein-

zuliegen ist, bis derselbe 5% des Anlagekapitals erreicht hat. Dieser Reservefonds darf nur zu außerordentlichen, der Unterhaltung und dem gewöhnlichen Betriebe nicht angehörenden Ausgaben verwendet werden.

Außerdem ist ein Erneuerungsfonds zu gründen, welchem außer dem Ruhabwurf seiner Bestände der Erlös aus dem Verkaufe alter Materialen des Oberbaues und der Betriebsmittel und ein Zuschuß aus der Meldeinnahme, der nach Procentsätzen von dem Werthe der Schienen und Schwellen, bezüglich der Lokomotiven, Tender und Wagen zu berechnen ist, zufließt.

Die Höhe dieses Zuschusses wird durch ein von den Gesellschaftsbehörden zu entwerfendes und von den betheiligten Regierungen jeweilig festzustellendes Regulatorium bestimmt.

#### §. 5.

Die Bahn ist nach dem von den betheiligten Regierungen zu genehmigenden Bauplan für Lokomotivbetrieb herzustellen und nach den über Eisenbahnbauten im Deutschen Eisenbahnverein bestehenden Grundätzen bezüglich nach den im beiliegenden Vertrage mit den betheiligten Bankhäusern verabredeten Bestimmungen auszuführen und in vollständigen betriebsfähigen Zustande mit den erforderlichen Betriebsmitteln versehen, herzustellen.

Jedenfalls ist die Gesellschaft verpflichtet, bei den Orten Weimar, Mellingen, Schwabhausen, Jena, Göschwitz, Roda, Papiermühle, Hermsdorf, Krautsdorf, Löppeln, Gera Stationsanlagen herzustellen, auch an den etwa nach vollständiger Eröffnung des Betriebes von den Regierungen für nöthig erachteten Orten Haltestellen einzurichten (§. 8).

Der Grund und Boden ist für eine zweigleisige Bahn zu erwerben. Ebenso sind die Brücken über der Bahn und die größeren Bauwerke im Bahnkörper selbst für zwei Gleise herzustellen. Doch genügt für Brücken mit Eisenkonstruktion außer der Herstellung des Unterbaues für 2 Gleise die Herstellung des Oberbaues mit einem Gleise. Im Uebrigen soll jedoch die Bahn, soweit und solange die betheiligten Regierungen nicht die Herstellung eines zweiten Gleises vorschreiben, vorerst eingleisig hergestellt werden.

Im Allgemeinen ist der Bau auf Grundlage der bereits vorliegenden Vorarbeiten des Eisenbahnbaumeisters *Bohne* nach technischer und landespolizeilicher Feststellung der vorzulegenden Detailpläne auszuführen.

Für die tüchtige und rechtzeitige Ausführung des Baues haftet die im Staatsvertrage (Art. 2) vorgesehene Kaution.

#### §. 6.

Zur Leitung des Baues und Betriebes der Bahn sind bei selbstständigem Betrieb der Bahn als Obergenieur, sowie als Maschinenmeister nur solche Techniker zu ver-

wenden, welche durch eine Staatsprüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben. Die Anstellung dieser Beamten unterliegt der Genehmigung der betheiligten Regierungen.

#### §. 7.

Für den Bau selbst und den Betrieb sind die jederzeit bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und eventuell die für das Königreich Preußen geltenden Vorschriften maßgebend.

Keine Strecke der Bahn darf dem Betriebe ohne vorgängige Prüfung der von der Großherzoglichen Regierung beauftragten Techniker und der auf Grund dieser Prüfung erteilten Erlaubniß und ohne landespolizeiliche Genehmigung der betreffenden Staatsregierung übergeben werden.

#### §. 8.

Die Steigungs- und Krümmungs-Halbmesser, die Wahl des Systems für den Oberbau, die Transportmittel und das Signalsystem, die Kreuzungen mit anderen Bahnen und öffentlichen Straßen, sowie die Regulirungen oder Verlegungen des Wasserlaufs an Gewässern, die Anlage und Einrichtung der Stationen und Haltepunkte und die Projektirung der wichtigen Hoch- und Kunstbauten bedürfen specieller Genehmigung der Staatsregierungen nach Maßgabe des Staatsvertrags (Art. 8).

#### §. 9.

An den Endpunkten ist die Bahn in unmittelbare Gleisverbindung mit den anstoßenden Eisenbahnen zu bringen. Auch hat die Gesellschaft Anschlüsse und Ueber- oder Unterführungen anderer Bahnen, vorbehaltlich der Verständigung über die Art der Ausführung zu gestatten. Kommt über solche Anschlüsse u. s. w. keine gütliche Vereinbarung zu Stande, so entscheidet die betheiligte Staats-Regierung.

#### §. 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Zustande zu erhalten, tüchtige und ausreichende Transportmittel, für Personen, Waaren und Thiere bereit zu halten, auch die Beförderung selbst regelmäßig und ohne persönliche Begünstigung nach Maßgabe der Zeit und Reihenfolge der Anmeldung zu besorgen, sowie den von den Regierungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs für notwendig erachteten Anordnungen in Bezug auf die Unterhaltung der Bahn sowie auf den Betrieb und die Betriebs Einrichtungen Folge zu leisten.

Bei Unterbrechung des Betriebs durch Beschädigungen oder sonstige Unfälle und Naturereignisse hat die Gesellschaft für thunlichste Beschleunigung der Wiederherstellung

zu sorgen, ist auch verpflichtet, bereits übernommene Personen und Güter ohne Tarifserhöhung auf der unterbrochenen Strecke befördern zu lassen.

Zu Erfüllung vorstehender Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seiten der Aufsichtsböörden nach Befinden durch Strafauflagen angehalten werden, und hat sich, wenn auch diese fruchtlos bleiben, der Entziehung der Verwaltung und Sequestration zu gewärtigen.

#### §. 11.

Die Gesellschaft ist auf Verlangen der vertragsschließenden Regierungen verpflichtet, für den Transport von Kohlen und Koks und eventuell der übrigen in Art. 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände auf größere Entfernungen den Einpennigtarif einzuführen.

#### §. 12.

Die Obliegenheiten der Eisenbahngesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechts der Regierungen über die Eisenbahn und deren Betrieb sind nach den für den Umfang des Deutschen Reichs, beziehentlich von den betreffenden Regierungen bereits erlassenen oder noch zu erlassenden allgemeinen und speciellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Gesellschaft sich zu unterwerfen hat.

Bezüglich der Prüfung der auf der Bahn anzuwendenden Lokomotiven oder sonstigen Fahrzeuge ist den jetzt bestehenden oder künftig zu erlassenden Bestimmungen nachzukommen.

#### §. 13.

Der durch die Aufstellung von Hilfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersehen.

#### §. 14.

Die Gesellschaft ist verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß erkrankte oder verunglückte Arbeiter und deren Familien nicht den Gemeinden derjenigen Orte, in welchen sich die Arbeiter während des Bahnbaues, ohne daselbst ihren Unterstützungswohnsitz zu haben, befinden, zur Last fallen.

Es sind daher für Verpflegung und Unterstützung in solchen Fällen auf Kosten der Gesellschaft die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

## §. 15.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei Anstellung des Betriebspersonals den wegen der Verwendung der mit Zivilversorgungs- oder Zivilanstellungsschein entlassenen Militärs der deutschen Armee bestehenden oder künftig weiter zu treffenden Bestimmungen allenthalben nachzukommen.

Im Uebrigen sind bei Anstellung der Beamten Angehörige der drei theilhaftigen Staaten, unter der Voraussetzung gehöriger Befähigung, vorzugsweise zu berücksichtigen.

## §. 16.

Für Kriegsschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate, beziehungsweise vom deutschen Reiche, einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

## §. 17.

Die Verpflichtungen der Gesellschaft hinsichtlich der Post, Telegraphie und der Militärtransporte regeln sich nach den hierüber im Deutschen Reiche bestehenden, bezüglich zu erlassenden Vorschriften und Instruktionen des Bundesraths oder der Reichsbehörden.

Wendarmen haben freie Beförderung durch die Bahn auf Dienstreisen.

## §. 18.

Die in Gemäßheit des Art. 15 des Staatsvertrags vom 26. März 1872 (Beilage B.) zu ernennenden Regierungskommissare haben Anspruch auf freie Beförderung auf der Eisenbahn.

## §. 19.

Sollte die Bahn innerhalb der bestimmten Bauzeit nicht fertig hergestellt werden, so sind nächst dem Erlöschen der Konzession und dem Verfall der bestellten Kaution die theilhaftigen Regierungen — eine jede innerhalb ihres Gebietes — berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Eigentum an dem erworbenen Grund und Boden und an dem ausgeführten Theile des Unter- und Oberbaues sammt Zubehör ganz oder theilweise gegen den durch gegenseitige Verständigung und eventuell durch drei Sachverständige, von denen die Regierung den einen, die Gesellschaft den zweiten und diese beiden Sachverständige wieder einen dritten zu wählen haben, herzustellenden Tagewerth zu erwerben.

## II.

Wir Heinrich der Herzog hute von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regieren-  
der Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera,  
Schleiz und Lobenstein u. s. w.

haben auf Grund eines mit der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-  
Altenburgischen Staatsregierung unter dem 26. März d. J. abgeschlossenen Staats-  
vertrags der unter dem Namen

Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft

in Weimar bestehenden Actiengesellschaft zum Bau und Betrieb einer von Weimar über  
Jena und Roda nach Gera führenden und an beiden genannten Endpunkten mit der  
Ehringer bezüglich der Gera-Weiniger Bahn in unmittelbare Verbindung zu bringen-  
den Locomotiv-Eisenbahn unter den aus der Beilage unter ☉\*) ersichtlichen Bedingungen  
für Unser Landesgebiet Concession erteilt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges

Concessions-Dekret

eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Siegel beidrücken lassen.

Schloß Schleiz, den 8. Juni 1872.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Garbou.

---

\*) cf. Seite 83.



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

### No. 350.

#### Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. Juli 1872.

die mit den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha über die Mitbenutzung des Zuchthauses zu Gräfen-tonna, des Landesgefängnisses zu Hassenberg und der Correktionsanstalt zu Eisenach abgeschlossenen Verträge betreffend.

Die von der Staatsregierung des Fürstenthums Meuß j. L. mit den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha am 9. November 1871 zu Coburg abgeschlossenen Verträge, betr. die Vollstreckung der Zuchthausstrafen in dem Zuchthause zu Gräfen-tonna, die Vollstreckung der die Dauer von drei Monaten übersteigenden Gefängnißstrafen in dem Landesgefängniß zu Hassenberg, sowie die Mitbenutzung der Correktionsanstalt zu Eisenach, werden nach ertheilter Zustimmung des Landtags und allseitig erfolgter landesherrlicher Ratifikation nachstehend unter I., II. und III. zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit Vorbehalt näherer Bestimmung des Zeitpunktes, wenn diese Verträge für das Fürstenthum in Kraft treten.

Gera, am 1. Juli 1872.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

Ausgegeben den 10. Juli 1872.

5

## I.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst Reuß j. L., Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha beschlossen haben, wegen Vollstreckung der von den Großherzoglich Sächsischen und Fürstlich Reußischen Gerichten erkannten Zuchthausstrafen in dem Coburg-Gothaischen Zuchthause zu Gräfentonna einen Staatsvertrag abzuschließen, so haben Seine Durchlaucht der Fürst Reuß j. L.

Höchsthohen Landrath Hermann Seifarth aus Gera,  
Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach  
Aberhöchsthohen Regierungsrath Dr. jur. Adolph Volkmar Reinhard,  
ingeleichen

Allerhöchsthohen Regierungsrath Dr. jur. Rudolph Flemming aus Weimar,  
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha  
Höchsthohen Staatsrath Rudolph Brüdner,  
ingeleichen

Höchsthohen Regierungsrath Heinrich Hornbostel aus Gotha  
zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche folgenden

## Vertrag

abgeschlossen haben:

### Artikel 1.

Die Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung macht sich verbindlich, auf die Dauer von Fünf und Dreißig Jahren die von den Großherzogl. Sächsischen und Fürstl. Reußischen Gerichten erkannten Zuchthausstrafen in dem Zuchthause zu Gräfentonna mit zum Vollzug bringen zu lassen, wogegen die Großherzogl. Sächsischen und die Fürstl. Reußische Regierung die Verpflichtung eingehen, in der Regel alle diejenigen Personen, welche eine von den genannten Gerichten erkannte Zuchthausstrafe zu verbüßen haben, zur Verbüßung dieser Strafen in das Zuchthaus zu Gräfentonna einzuliefern zu lassen.

Soll in einzelnen Fällen die Strafverbüßung in einer anderen Strafanstalt stattfinden, so wird solches der Herzogl. Sächs. Coburg-Gothaischen Regierung mitgetheilt.

#### Artikel 2.

Der fünf und dreißigjährige Zeitraum, auf welchen der Vertrag abgeschlossen wird, läuft von dem Tage an, an welchem die Großherzogl. Sächsische und Fürstl. Neujßische Regierung davon in Kenntniß gesetzt werden, daß die Herstellungen im Zuchthause soweit vollendet sind, daß die Aufnahme der jenseitigen Zuchthaussträflinge erfolgen kann.

Die Herzogl. Coburg-Gothaische Regierung macht sich verbindlich, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Zeitpunkt nicht später als ein Jahr nach erfolgter Ratification des gegenwärtigen Vertrags durch die Großherzogl. Sächs. Regierung eintritt.

#### Artikel 3.

Die Ueberführung der Zuchthaussträflinge zu dem im Artikel 2 gedachten Zeitpunkte wird durch die beteiligten Ministerien im Verwaltungswege geordnet und geschieht auf Kosten der Großherzoglich Sächsischen bezüglich Fürstlich Neujßischen Regierung.

Für die Zukunft erfolgt die Aufnahme der Zuchthaussträflinge auf Grund einer schriftlichen Aufnahmelegitimation Seitens des Beamten oder der Behörde, welchem oder welcher nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung die Strafvollstreckung obliegt.

#### Artikel 4.

Die Grundsätze, betreffend

- a. das Strafsystem,
- b. die Dienstvorschriften für den Director und die Aufseher,
- c. die Verhaltensvorschriften für die Sträflinge,
- d. die Hausordnung,
- e. den den Sträflingen zu gewährenden Ueberverdienst und die zu gewährenden Fleißprämien,

werden zwischen den Regierungen vereinbart, so daß eine Aenderung in denselben allseitige Zustimmung erfordert.

Der Großherzogl. Sächsischen und Fürstl. Neujßischen Regierung wird die Befugniß eingeräumt, durch abzuordnende Commissarien von der Anstaltsverwaltung Kenntniß zu nehmen; den letztern steht jedoch eine unmittelbare Einmischung in die Anstaltsverwaltung nicht zu.

#### Artikel 5.

Bei Wiederbesetzung der Stelle des Directors der Anstalt erfolgt dessen Wahl im Wege der Verständigung unter den contrahirenden Regierungen, eventuell nach Stimmen-

mehrheit, wobei jedoch die getroffene Wahl der Zustimmung der Coburg-Gothaischen Regierung bedarf.

Sobald der Vertrag in Kraft tritt, werden von der Regierung des Großherzogthums Sachsen-Weimar vier Personen und von der Fürstlich Neußischen Regierung Eine Person zu Aufsehern vorgeschlagen und auf Grund dieses Vorschlags von der Coburg-Gothaischen Regierung, jedoch ohne Aufnahme in die Gothaische Wittwen-Gesellschaft, angestellt. Wird die Stelle eines dieser Aufseher vacant, so wird dieselbe jedesmal wieder auf Vorschlag der betreffenden Regierung besetzt.

Im Falle einer Auflösung des Vertrags treten die auf den Vorschlag Sachsen-Weimars und des Fürstenthums Neuß angestellten Aufseher aus dem Coburg-Gothaischen Staatsdienst aus und in den Großherzogl. Sächsischen bez. Fürstlich Neußischen über.

Wird ein auf Vorschlag von Sachsen-Weimar bezüglich Neuß ernannter Aufseher pensionirt, so übernimmt Sachsen-Weimar resp. Neuß dessen nach den Vorschriften des Coburg-Gothaischen Civilstaatsdienstgesetzes zu bestimmende Pension.

Die Pension an die Hinterbliebenen eines Aufsehers, dessen Anstellung auf Vorschlag von Sachsen-Weimar bezüglich von Neuß erfolgt ist, wird von demjenigen Staate, von welchem der Vorschlag ausgegangen ist, und nach den in demselben hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

#### Artikel 6.

Für die Mitbenutzung des Zuchthaus in Gräfentonna verpflichten sich die Großherzogl. Sächs. und die Fürstl. Neußische Regierung,

- 1) auf fünf und dreißig Jahre zur Vergütung mit vier und ein halb Procent und Tilgung des auf 20,900 Thlr. veranschlagten Aufwandes für die zur Aufnahme der Zuchthaussträflinge aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar und dem Fürstenthum Neuß erforderlichen baulichen Herstellungen und Mobiliareergänzungen, eine, unter Berechnung des Zinsfuriums zu einem Zinsfuß von 4½% jederzeit ablösbare, jährliche Rente von

Ein Tausend ein hundert sieben und neunzig Thaler und zwar die Großherzogl. Sächs. Regierung zu vier Fünftheilen und die Fürstl. Neußische Regierung zu einem Fünftheile und

- 2) auf die Dauer des Vertrags eine jährliche Miete von ein Tausend Thaler und zwar die Großherzogl. Sächs. Regierung acht hundert Thaler, die Fürstl. Neußische Regierung zweihundert Thaler für diejenigen Räumlichkeiten, welche nicht ausschließlich für Coburg-Gothaische Zuchthaussträflinge benutzt werden, als Wohnung des Directors, Wachtlokal, Arbeitsfäße, Wirth-

Schaftsräume aller Art, für Rechnung der Anstalt bewirtschaftete Gärten, Erholungsplätze und dergleichen, mithin auf die Dauer von 35 Jahren die Großherzogl. Sächs. Regierung die Summe von Ein Tausend sieben hundert und sieben und fünfzig Thalern 18 Gr., die Fürstl. Neuhörsche Regierung die Summe von

Vier hundert neun und dreißig Thalern 12 Gr. und nach Ablauf von 35 Jahren bei Fortdauer des Vertrags Erstere die Summe von Acht hundert Thalern, Letztere die Summe von

Zwei hundert Thalern jährlich in vierteljährlichen Raten an die Staatskasse zu Gotha portofrei zu zahlen.

Die Kosten der Unterhaltung der Gebäude und die Feuerversicherungsprämie werden von der Herzogl. Coburg-Gotha'schen Regierung allein getragen.

#### Artikel 7.

Außerdem zahlen die Großherzogl. Sächs. und die Fürstl. Neuhörsche Regierung für jeden von einem ihrer Gerichte eingelieferten Sträfling für jeden Straftag denjenigen Betrag, welcher sich ergibt, wenn der auf ein Jahr erwachsene Gesamtaufwand der Zuchthausverwaltung, jedoch ohne Berechnung irgend eines Zinsbetrags für den Bau- oder Grundwerth der Anstalt und mit Abzug der bei der Zuchthausverwaltung selbst erwachsenden Einnahmen, namentlich durch Arbeitsverdienst der Sträflinge, durch die Zahl der Strafstage sämmtlicher während des Jahres detinirter Sträflinge dividirt wird.

Die contrahirenden Regierungen einigen sich über den Voranschlag über Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung des Zuchthaus. Eine Aenderung dieses Voranschlags bedarf allseitiger Zustimmung.

In dieser Vereinbarung werden zugleich diejenigen Posten des Voranschlags bezeichnet, bezüglich deren eine Ueberschreitung desselben ausgeschlossen ist.

#### Artikel 8.

Die Zahlung der nach Artikel 7 zu gewährenden Beträge erfolgt in der Weise, daß vierteljährlich am 1. October, 2. Januar, 1. April und 1. Juli die runde Summe von Ein Tausend Thalern von der Großherzogl. Sächs. und die Summe von Dreihundert Thalern von der Fürstl. Neuhörschen Regierung an die Staatskasse zu Gotha auf Abrechnung portofrei gezahlt und, nach Feststellung der auf das vom 1. Juli bis 30. Juni laufende Rechnungsjahr aufzustellenden Jahresrechnung der Zuchthauskasse, der sich sodann ergebende Restbetrag binnen vier Wochen nach Mittheilung der festgestellten Rechnung an die Gotha'sche Staatskasse portofrei abgewährt, oder, wenn der

Gesamtbetrag die Summe von Vier Tausend bezüglich Zwölf hundert Thälern nicht erreicht, dieser Minderbetrag der Großherzogl. Sächs. bezüglich Fürstl. Neuhäuser Regierung auf die nächste vierteljährige Rate als baares Geld in Zurechnung gebracht wird.

#### Artikel 9.

Muß einem zu entlassenden Sträfling bei seiner Entlassung behufs seines Fortkommens in seine Heimath oder an seinen Wohnort ein Vorstoß gewährt werden, so ist solcher der Zuchthausklasse von der Regierung des Staats, aus welchem die Entlassung erfolgt ist, zu versehen.

#### Artikel 10.

Jede Weimariſcher oder Neuhäuser Seit in das Zuchthaus eingelieferte Person ist bei der Entlassung, sofern die reichsgesetzlichen Voraussetzungen ihrer Ausweisung aus dem Herzogthum Gotha vorliegen, in dem Weimariſchen bezüglich Neuhäuser Staatsgebiete wieder anzunehmen, ohne daß es eines Nachweises bedarf, daß dieselbe in dem genannten Staatsgebiete das Heimathrecht oder den Untersützungsbewohnsitz hat.

#### Artikel 11.

Insofern nicht mindestens drei Jahre vor Ablauf der im Art. 1 auf 35 Jahre festgesetzten Vertragszeit von einem der contrahirenden Theile die Kündigung dieses Vertrags erfolgt, soll derselbe als anderweit auf

fünf und dreißig Jahre,

von dem Tage an gerechnet, wo die erste fünf und dreißigjährige Vertragszeit abläuft, verlängert angesehen werden. Auch innerhalb der festgesetzten Vertragszeit können die Großherzogl. Sächs. und die Fürstl. Neuhäuser Regierung, unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist den Vertrag auflösen, dieselben haben aber, sofern von diesem Recht innerhalb der ersten 35jährigen Vertragszeit Gebrauch gemacht wird, nach ihrer Wahl entweder die im Artikel 6 unter 1 stipulirte Rente bis zum Ablauf des fünf und dreißigjährigen Zeitraums fortzuentrichten oder solche in Gemäßheit desselben Art. 6 abzulösen.

#### Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll den betheiligten Höfen Regierungen zur Ratification vorgelegt werden und — nachdem zu dem Vertrage die vorbehaltene ständische Genehmigung erteilt ist — die Auswechslung der Ratifikationen auf dem Correspondenzwege in kürzester Frist bewirkt werden. —

Gegenwärtiger Vertrag ist in vier gleichlautenden Exemplaren, dem einen für die Großherzogl. Sächs., dem zweiten und dritten für die Herzogl. S. Coburg und Gotha'sche, dem vierten für die Fürstl. Meißnische Regierung ausgefertigt und unterschrieben worden.

So geschehen Coburg, den 9. November 1871.

(L. S.) Hermann Seisarth.  
 (L. S.) Dr. Adolph Volkmar Reinhard.  
 (L. S.) Dr. Rudolph Flemming.  
 (L. S.) Rudolf Brückner.  
 Heinrich Hornbostel.

### Vertrag

zwischen den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstenthums Meißn. L. v. einer Seite und des Herzogthums Sachsen Coburg-Gotha anderer Seite über die Bestimmung der von den Großherzogl. Sächsischen und dem Fürstlich Meißnischen Verträgen anerkannten Zuchthausstrafen in dem Coburg-Gothaischen Zuchthause zu Gräfentonna.

## II.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst Reuß j. L. Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha beschloffen haben, wegen Vollstreckung der von den Großherzogl. Sächsischen und Fürstl. Reußischen Gerichten erkannten, die Dauer von drei Monaten übersteigenden Gefängnißstrafen in dem Coburg-Gothaischen bezüglich Coburg'schen Landesgefängniß zu Hassenberg einen Staatsvertrag abzuschließen, so haben

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß j. L.

Höchsth. Landrath Hermann Seisarth aus Gera,

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach

Allerhöchst. Regierungsrath Dr. jur. Adolph Volkmar Reinhardt ingleichen

Allerhöchst. Regierungsrath Dr. jur. Rudolph Flemming aus Weimar,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha

Höchsth. Staatsrath Rudolph Brückner ingleichen

Höchsth. Regierungsrath Heinrich Hornbostel aus Gotha

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche folgenden

## V e r t r a g

abgeschlossen haben:

### Artikel 1.

Die Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung macht sich verbindlich, auf die Dauer von fünf und Zwanzig Jahren die von den Großherzogl. Sächsischen und Fürstl. Reußischen Gerichten erkannten, die Dauer von drei Monaten übersteigenden Gefängnißstrafen, jedoch mit Anschluß gegen jugendliche Verbrecher nach dem §. 57 des Reichsstrafgesetzbuchs erkannter Gefängnißstrafen, in dem Coburg-Gothaischen bezüglich Coburg'schen Landesgefängniß zu Hassenberg soweit mit zum Vollzug bringen zu lassen, als die Gesamtzahl der männlichen Gefangenen in dem Landesgefängniß nicht die Summe von 96 und die Gesamtzahl der weiblichen Gefangenen nicht die

Summe von 23 übersteigt. Ist diese Zahl von 96 männlichen oder von 23 weiblichen Gefangenen erreicht, so unterbleibt die Aufnahme männlicher bezüglich weiblicher Gefangener aus dem Großherzogthum Sachsen und Fürstenthum Neuß so lange, als bis die Zahl der männlichen Gefängnißsträflinge auf 94 bezüglich die der weiblichen auf 21 zurückgegangen ist.

Ist ein solcher Rückgang eingetreten, so ist für die Reihenfolge der Aufnahme aus beiden vorgenannten Staaten die Zeit der erfolgten Anmeldung maßgebend.

Dagegen gehen die Großherzogl. Sächs. und die Fürstl. Neußische Staatsregierung die Verpflichtung ein, soweit als nach Vorstehendem die Aufnahmepflicht besteht, in der Regel alle diejenigen Personen, welche von deren Gerichten erkannte, die Dauer von drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafen zu verbüßen haben, zur Verbüßung dieser Strafen in das Landesgefängniß zu Paffenberg einliefern zu lassen. Soll in einzelnen Fällen die Strafverbüßung in einer anderen Anstalt stattfinden, so wird solches der Herzogl. S. Coburg-Gothaischen Regierung mitgetheilt werden.

#### Artikel 2.

Sobald sich herausstellt, daß die Räumlichkeiten des Landesgefängnisses zu Paffenberg dauernd unzureichend sind, ist die Herzogl. S. Coburg-Gothaische Regierung zur Herstellung eines entsprechenden Erweiterungsbaues unter der Voraussetzung verpflichtet, daß dann für die Mitbenutzung der Anstalt Seitens des Großherzogthums Sachsen und des Fürstenthums Neuß ein weiterer Vertrag nach den für die Mitbenutzung des Zuchthauses zu Zonna angenommenen Grundzügen abgeschlossen wird.

#### Artikel 3.

Der fünf und zwanzigjährige Zeitraum, auf welchen der Vertrag abgeschlossen wird, beginnt für die Großherzogl. Sächsische Regierung vier Wochen nach allseitiger Ratification des gegenwärtigen Vertrags, für die Fürstl. Neußische Regierung spätestens ein Jahr nach diesem Zeitpunkte.

#### Artikel 4.

Die Ueberführung der Gefängnißsträflinge zu dem im Artikel 3 gedachten Zeitpunkt wird durch die bevollmächtigten Ministerien im Verwaltungswege geordnet und geschieht auf Kosten der Großherzogl. Sächsischen bezüglich Fürstlich Neußischen Regierung.

Für die Zukunft erfolgt die Aufnahme der Gefängnißsträflinge aus dem Großherzogthum Sachsen und dem Fürstenthum Neuß auf Grund einer schriftlichen Aufnahmegitimation Seitens des Beamten oder der Behörde, welchem oder welcher nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung die Strafvollstreckung obliegt.

## Artikel 5.

Die Grundsätze, betreffend

- a) das Strafsystem,
- b) die Dienstvorschriften für den Direktor und die Aufseher,
- c) die Verwaltungsvorschriften für die Sträflinge,
- d) die Hausordnung,
- e) den den Sträflingen zu gewährenden Uebersverdienst und die zu gewährenden Fleißprämien,

werden zwischen den Regierungen besonders vereinbart, so daß eine Aenderung in denselben, allseitige Zustimmung erfordert.

Der Großherzogl. Sächsischen und Fürstl. Neuhörschen Regierung wird die Befugniß eingeräumt, durch abzuordnende Commissarien von der Anstaltsverwaltung Kenntniß zu nehmen; den letzteren steht jedoch eine unmittelbare Einmischung in die Anstaltsverwaltung nicht zu.

## Artikel 6.

Bei Wiederbesetzung der Stelle des Directors der Anstalt erfolgt dessen Wahl im Wege der Beiständigung unter den contrahirenden Regierungen, eventuell nach Stimmenmehrheit, wobei jedoch die getroffene Wahl der Zustimmung der Coburg-Gothaischen Regierung bedarf.

Sobald der Vertrag in Kraft tritt, werden von der Regierung des Großherzogthums Sachsen-Weimar drei Personen und von der Regierung des Fürstenthums Neuhörs eine Person zu Aufsehern vorgeschlagen und auf Grund dieses Vorschlags von der Coburg-Gothaischen Regierung angestellt. Wird die Stelle eines dieser Aufseher vacant, so wird dieselbe jedesmal wieder auf Vorschlag der betreffenden Regierung besetzt.

Im Falle einer Auflösung des Vertrags treten die auf den Vorschlag von Sachsen-Weimar und von Neuhörs angestellten Aufseher aus dem Coburg-Gothaischen Staatsdienste aus und in den Großherzogl. Sächsischen bezüglich Neuhörs über.

Wird ein auf Vorschlag von Sachsen-Weimar bezüglich Neuhörs angestellter Aufseher pensionirt so übernimmt Sachsen-Weimar bezüglich Neuhörs dessen nach den Vorschriften des Coburg-Gothaischen Civilstaatsdienstgesetzes zu bestimmende Pension.

Die Pension an die Hinterbliebenen eines Aufsehers, dessen Anstellung auf Vorschlag von Sachsen-Weimar oder von Neuhörs erfolgt ist, wird von demjenigen Staate, von welchem der Vorschlag ausgegangen ist, und nach den in demselben hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Es haben deshalb diese Aufseher Wittwenpensionsbeiträge zur Coburger Staatskasse nicht zu leisten.

## Artikel 7.

Für die Mitbenutzung des Landesgefängnisses zu Hassenberg verpflichtet sich die Großherzogl. Sächsische und die Fürstl. Neuhäusische Staatsregierung

- 1) auf fünf und zwanzig Jahre zur Verzinsung und Tilgung des zur Ergänzung des Anstaltsinventars erforderlichen Aufwandes von vierzehn Hundert fünf und zwanzig Thalern eine jährliche, unter Berechnung des Zinsfußes zu einem Zinsfuß von vier und einem halben Procent jederzeit abzahlbare, Rente von sechs und neunzig Thalern und zwar die Großherzogl. Sächsische Regierung zu vier Hundertsechszig Thalern und die Fürstl. Neuhäusische Regierung zu einem Hundertsechszig Thalern,
- 2) auf die Dauer des Vertrags für die Mitbenutzung sämtlicher Räumlichkeiten des mehrgedachten Gefängnisses eine jährliche Miete von Ein Tausend drei Hundert Gulden und zwar die Großherzogl. Sächsische Regierung 1000 Gulden oder Fünf Hundert ein und siebenzig Thaler 13 Gr. und die Fürstl. Neuhäusische Regierung 300 Gulden oder Ein Hundert ein und siebenzig Thaler 13 Gr., mithin auf die Dauer von 25 Jahren die Großherzogl. Sächsische Regierung die Summe von 648 Thlr. 7 Gr. und die Fürstl. Neuhäusische Regierung die Summe von 190 Thlr. 19 Gr. und nach Ablauf der 25 Jahre bei Fortdauer des Vertrags die Summen von 571 Thlr. 13 Gr., bezüglich 171 Thlr. 13 Gr. jährlich in vierteljährigen Raten an die Staatskasse zu Gotha portofrei zu zahlen.

Die Kosten der Unterhaltung der Gebäude und die Feuerversicherungsprämie werden von der Herzogl. Sachsen-Gotha-Gothaischen Regierung allein getragen.

## Artikel 8.

Außerdem zahlen die Großherzogl. Sächsische und Fürstl. Neuhäusische Regierung für jeden von einem ihrer Gerichte eingelieferten Sträfling für jeden Arresttag denjenigen Betrag, welcher sich ergibt, wenn der auf ein Jahr erwachsene Verhaftungsaufwand der Gefängnisverwaltung, jedoch ohne Berechnung irgend eines Zinsbetrags für den Bau- oder Grundwert der Anstalt und mit Abzug der bei der Gefängnisverwaltung selbst erwachsenden Einnahmen, namentlich durch Arbeitsverdienst der Sträflinge, durch die Zahl der Straftage sämtlicher während des Jahres detinierter Sträflinge dividirt wird.

Die contrahirenden Regierungen werden sich über den Voranschlag für Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung des Landesgefängnisses einigen. Eine Aenderung dieses Voranschlags bedarf allseitiger Zustimmung.

In dieser Vereinbarung werden zugleich diejenigen Posten des Voranschlags bezeichnet, bezüglich deren eine Ueberschreitung desselben ausgeschlossen ist.

## Artikel 9.

Die Zahlung der nach Artikel 8 zu gewährenden Beträge erfolgt in der Weise, daß vierteljährlich am 1. Oktober, 2. Januar, 1. April und 1. Juli die runde Summe von vierzehn Hundert Thalern von der Großherzogl. Sächsischen und die Summe von vier Hundert Thalern von der Fürstl. Preussischen Regierung an die Staatskasse zu Gotha auf Abrechnung portofrei gezahlt und, nach Feststellung der auf das vom 1. Juli bis 30. Juni laufende Rechnungsjahr aufzustellende Jahresrechnung der Gefängnißkasse, der sich sodann ergebende Restbetrag binnen vier Wochen nach Mittheilung der festgestellten Rechnung an die Gotha'sche Staatskasse portofrei abgemährt oder, wenn der Gesamtbetrag die Summe von Fünf Tausend sechs Hundert Thalern bezüglich von Ein Tausend sechs Hundert Thalern nicht erreicht, dieser Minderbetrag der Großherzogl. Sächsischen bezüglich Fürstl. Preussischen Regierung auf die nächste vierteljährige Rate als baares Geld in Rechnung gebracht wird.

## Artikel 10.

Muß einem zu entlassenden Sträfling bei seiner Entlassung behufs seines Fortkommens in seine Heimath oder an seinen Wohnort ein Vorschuß gewährt werden, so ist solcher der Gefängnißkasse von der Regierung des Staats, aus welchem die Einlieferung erfolgt ist, zu ersehen.

## Artikel 11.

Jede Weimarischer oder Preussischer Seite in das Landesgefängniß eingelieferte Person ist bei der Entlassung, sofern die reichsgesetzlichen Voraussetzungen ihrer Ausweisung aus dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha vorliegen, in dem Weimarischen bezüglich Preussischen Staatsgebiete wieder anzunehmen, ohne daß es eines Nachweises bedarf, daß dieselbe in dem genannten Staatsgebiete das Heimathrecht oder den Unterstüpfungswohnsitz hat.

## Artikel 12.

Insofern nicht mindestens drei Jahre vor Ablauf der im Art. 1 auf fünf und Zwanzig Jahre festgesetzten Vertragszeit von einem der contrahirenden Theile die Kündigung dieses Vertrags erfolgt, soll derselbe anderweit auf fünf und Zwanzig Jahre von dem Tage an gerechnet, wo die erste fünf und zwanzigjährige Vertragszeit abläuft, verlängert angesehen werden. Auch innerhalb der festgesetzten Vertragszeit können die Großherzogl. Sächsische und die Fürstl. Preussische Regierung, unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist, den Vertrag auflösen.

## Artikel 13.

Gegenwärtiger Vertrag soll den betheiligten hohen Regierungen zur Ratification

vorgelegt werden und — nachdem zu dem Vertrag die vorbehaltene sächsische Genehmigung ertheilt ist — die Auswechslung der Ratifikationen auf dem Correspondenzwege in kürzester Frist bewirkt werden.

Gegenwärtiger Vertrag ist in vier gleichlautenden Exemplaren, dem einen für die Großherzogl. Sächsische, dem zweiten und dritten für die Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gotha'sche und dem vierten für die Fürstl. Reuß'sche Regierung ausgefertigt und unterschrieben worden.

So geschehen Coburg, den 9. November 1871.

(L. S.) Hermann Seisarth.  
 (L. S.) Dr. Adolph Volkmar Reinhard.  
 (L. S.) Dr. Rudolph Flemming.  
 (L. S.) Rudolf Brückner.  
 (L. S.) Heinrich Hornboffel.

## Vertrag

zwischen den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie, einer Seite, sowie des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, anderer Seite, über die Vollstreckung der von den Großherzogl. Sächsischen und Fürstl. Reuß'schen Gerichten erkannten, die Dauer von drei Monaten übersteigenden, Gefängnißstrafen in dem Coburg-Gotha'schen bezügl. Coburg'schen Landesgefängniß zu **S a f f e n b e r g**.

## III.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, beschloffen haben, wegen Mitbenutzung der Großherzoglich Sächsischen Corrections-Anstalt in Eisenach einen Staatsvertrag abzuschließen, so haben

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie

Höchsthohen Landrath Hermann Seifarth aus Gera,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach

Allerhöchsthohen Regierungsrath Dr. jur. Adolph Volkmar Reinhard  
Ingleichen

Allerhöchsthohen Regierungsrath Dr. jur. Rudolph Flemming aus Weimar,

und

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha

Höchsthohen Staatsrath Rudolph Brückner,

ingeleichen

Höchsthohen Regierungsrath Heinrich Hornbostel aus Gotha

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

## Artikel 1.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung macht sich verbindlich, auf die Dauer von fünf und zwanzig Jahren diejenigen Personen, gegen welche von den Landespolizei-behörden des Herzogthums Sachsen-Coburg Gotha und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs oder der betreffenden Landesgesetze die Unterbringung in ein Arbeitshaus erkannt worden ist, in die Correctionsanstalt zu Eisenach mit aufzunehmen und darin zu unterhalten, wogegen die Regierungen von Sachsen-Coburg-Gotha und Reuß jüngerer Linie die Verpflichtung eingehen, in der Regel alle diejenigen Personen, welche auf Anordnung ihrer Landespolizei-behörden in ein Arbeitshaus untergebracht werden sollen, in die Correctionsanstalt zu Eisenach ein-liefern zu lassen.

Soll in einzelnen Fällen die Unterbringung in einer andern Anstalt stattfinden, so wird Solches der Großherzogl. Sächsischen Regierung mitgeteilt werden.

#### Artikel 2.

Sobald sich herausstellt, daß die gegenwärtig vorhandenen Räumlichkeiten in der Correctionksanstalt zu Eisenach dauernd unzureichend sind, ist die Großherzogl. Sächsische Regierung zur Herstellung eines entsprechenden Erweiterungsbaus unter der Voraussetzung verpflichtet, daß dann für die Mitbenutzung dieses Erweiterungsbaus Seitens des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß j. L. ein weiterer Vertrag nach den für die Mitbenutzung des Zuchthauses zu Gräfentonna angenommenen Grundsätzen abgeschlossen werde.

#### Artikel 3.

Der 25-jährige Zeitraum, auf welchen der Vertrag abgeschlossen wird, beginnt für die Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung vier Wochen nach erfolgter allseitiger Ratifikation des Vertrags, für die Fürstl. Reußische Regierung spätestens ein Jahr nach diesem Zeitpunkt.

#### Artikel 4.

Die Aufnahme der Corrigenden in die Correctionksanstalt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Aufnahmelegitimation, welche von der die Einlieferung verfügenden Landespolizeibehörde auszustellen ist.

Die Ueberführung der Corrigenden des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß j. L., welche sich zu dem in Art. 3 gedachten Zeitpunkte bereits als solche in einer Anstalt befinden, wird im Verwaltungswege geordnet und geschieht auf Kosten der betreffenden Regierung der genannten Staaten.

#### Artikel 5.

Die Grundsätze, betreffend

- a) das Correctionksystem,
- b) die Dienstvorschriften für den Inspektor und die Aufseher,
- c) die Verhaltungsvorschriften für die Corrigenden,
- d) die Hausordnung,
- e) den den Corrigenden zu gewährenden Ueberverdienst und die zu gewährenden Fleißprämien,

werden zwischen den vertragschließenden Regierungen besonders vereinbart, so daß eine Aenderung derselben ohne allseitige Zustimmung nicht erfolgen kann.

Der Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen, sowie der Fürstl. Neuhäusischen Regierung wird die Befugniß eingeräumt, durch abzuordnende Commissarien von der Anstaltsverwaltung Kenntniß zu nehmen. Eine unmittelbare Einmischung in dieselbe steht den Commissarien nicht zu.

#### Artikel 6.

Bei der Wiederbesetzung der Stelle des Inspector's der Anstalt erfolgt dessen Wahl im Wege der Verständigung unter den theilhaftigen Regierungen, jedoch bedarf die getroffene Wahl der Zustimmung der Großherzogl. Sächsischen Regierung.

Bei der Anstellung des Aufseherpersonals haben die Regierungen von Sachsen-Coburg-Gotha und Neuh. j. L. für die Besetzung von je einer Stelle eine Person vorzuschlagen. Dies tritt jedoch erst dann in Wirksamkeit, wenn das bei der ersten Einrichtung von Sachsen-Weimar angestellte Personal vermehrt werden muß. An erster Stelle hat die Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung, an zweiter Stelle die Fürstl. Neuhäusische Regierung den Vorschlag zu machen. Der Vorgeschlagene wird von der Großherzogl. Sächsischen Regierung als Aufseher angestellt. Wird die Stelle eines dieser Aufseher vacanti, so wird dieselbe jedesmal wieder auf Vorschlag der betreffenden Regierung besetzt.

Im Falle einer Auflösung des Vertrags treten die auf Vorschlag von Sachsen-Coburg-Gotha und Neuh. j. L. angestellten Aufseher aus dem Großherzogl. Sächsischen Staatsdienst aus und in den desjenigen Staats über, auf dessen Vorschlag ihre Anstellung erfolgt ist.

Im Falle der Pensionirung eines dieser Aufseher wird die nach dem Großherzogl. Sächsischen Gesetz über den Civilstaatsdienst zu bestimmende Pension desselben von dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha bezüglich dem Fürstenthum Neuh. j. L. zur Zahlung übernommen, desgleichen auch die Pension der Hinterbliebenen eines solchen Aufsehers, falls derselbe während des activen Dienstes oder während des Ruhestandes verstirbt.

#### Artikel 7.

Für die Mitbenutzung der Correctiondanstalt zu Eisenach zur Unterbringung ihrer Corrigenden verpflichten sich die Regierungen von Sachsen-Coburg-Gotha und Neuh. j. L. auf die Dauer des Vertrags ein jährliches Mietzgeld von zusammen Einhundert Thalern, wovon das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha Sechzig Thaler und das Fürstenthum Neuh. Vierzig Thaler zu entrichten hat; jedesmal am Jahreschlusse an die Großherzogl. Hauptstaatskasse in Weimar portofrei zu zahlen.

## Artikel 8.

Außerdem zahlen die Regierungen von Sachsen-Coburg-Gotha und Neuß j. L. für jeden von ihren bezüglichen Landespolizeibehörden eingelieferten Corrigenden für jeden Detentionstag denjenigen Geldbetrag, welcher sich ergibt, wenn der auf ein Jahr erwachsene Gesamtaufwand der Anstalts-Verwaltung, jedoch ohne Berechnung irgend eines Zinsbetrags für den Bau- oder Grundwerth der Anstalt und mit Abzug der bei der Anstaltsverwaltung selbst namentlich durch Arbeitsverdienst der Corrigenden und sonst noch erwachsenden Einnahmen, durch die Zahl der Detentionstage sämmtlicher während des Jahres Detinirten dividirt wird.

Die vertragschließenden Regierungen werden sich über den Voranschlag für Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung der Correctiondsanstalt einigen. Eine Aenderung dieses Voranschlags bedarf allseitiger Zustimmung. In dieser Vereinbarung werden zugleich die Ausgabeposten bezeichnet, hinsichtlich deren eine Ueberschreitung des Voranschlags ausgeschlossen ist.

## Artikel 9.

Die Zahlung der nach Art. 8 zu gewährenden Beträge erfolgt in der Weise, daß vierteljährlich am 1. April, 1. Juli, 1. October und 2. Januar für jeden während des abgelaufenen Quartals detinirten Corrigenden aus dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und dem Fürstenthum Neuß j. L. die runde Summe von zwanzig Thalern von der betreffenden Regierung an die Großherzogl. Hauptstaatskasse zu Weimar auf Abrechnung portofrei gezahlt und nach Feststellung der von der Kassenverwaltung der Correctiondsanstalt auf das Kalenderjahr geführten Jahresrechnung der sich sodann ergebende Neußbeitrag binnen vier Wochen nach Mittheilung der festgestellten Rechnung an die Großherzogl. Sächsisch Hauptstaatskasse portofrei abgewährt oder, wenn der Gesamtbetrag die Summe von Achtzig Thalern pro Kopf nicht erreicht, dieser Minderbetrag der Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen bezüglich Fürstlich Neußischen Regierung auf die nächste Vierteljahrzahlung als baares Geld in Zurechnung gebracht wird.

## Artikel 10.

Mit Rücksicht darauf, daß über den Umfang, in welchem die Maßregel der Unterbringung in eine Correctiondsanstalt auf Grund der Reichs- und Landesgesetzgebung in den betheiligten drei Staaten zur Ausführung kommen wird, Erfahrungen noch nicht vorliegen, nach welchen eine Durchschnittszahl des jährlichen Personalbestandes in denselben und der demselben entsprechende Verwaltungsaufwand veranschlagt werden könnte, treten die in den

Artikeln 6, 7, 8 und 9 getroffenen Bestimmungen erst nach Ablauf von drei Jahren nach dem in Art. 3 bezeichneten Zeitpunkte in Kraft.

Die Großherzogl. Sächsische Regierung macht sich demzufolge verbindlich, während dieser drei Jahre die Unterhaltung der von Sachsen-Coburg-Gotha und Neuch j. L. eingelieferten Corrigenen gegen die Gewährung einer avertionalen Vergütung von Sechzig Thalern pro Kopf und Jahr zu leisten, wozu sich die Regierungen der beiden genannten Staaten verpflichten, die angegebene Avertionalsumme auf Grund der ihnen bedfalls mitzutheilenden Berechnung in vierteljährlichen Raten an die Kasse der Correctionsanstalt zu Eisenach als Vergütung zu zahlen.

#### Artikel 11.

Muß bei der Entlassung eines Corrigenen demselben behufs seines Fortkommens in seine Heimath oder in seinen Wohnort aus der Anstaltskasse ein Vorshuß gewährt werden, so ist solcher von der Regierung des Staates, aus welchem der Corrigen eingeliefert ist, der Kasse wieder zu erstatten.

#### Artikel 12.

Jede von Sachsen-Coburg-Gotha oder Neuch j. L. eingelieferte Person ist bei ihrer Entlassung aus der Correctionsanstalt, sofern die reichsgesetzlichen Voraussetzungen ihrer Ausweisung aus dem Großherzogthum vorliegen, im Gebiete des einkiefernden Staates wieder anzunehmen, ohne daß es des Nachweises bedarf, daß dieselbe in dem betreffenden Staatsgebiete das Heimathrecht oder den Unterkunftswohnsitz hat.

#### Artikel 13.

Insofern nicht mindestens drei Jahre vor Ablauf der im Art. 1 auf 25 Jahre festgesetzten Vertragszeit von einer der contrahirenden Regierungen der gegenwärtige Vertrag gekündigt wird, soll derselbe als auf weitere von dem Tage an, wo die erste Vertragszeit abläuft, zu berechnende fünf und zwanzig Jahre verlängert angesehen werden. Einer jeden der beiden Regierungen von Sachsen-Coburg-Gotha und Neuch j. L. steht die Befugniß zu, auch während der festgesetzten Vertragszeit nach vorausgegangener dreijähriger Kündigung aus dem Vertragsverhältnisse wieder auszuscheiden.

#### Artikel 14.

Gegenwärtiger Vertrag soll den beteiligten Höfen Regierungen zur Ratification vorgelegt und — nachdem zu demselben die hiermit vorbehaltenen landständische Genehmigung erteilt ist — die Auswechslung der Ratificationen auf dem Correspondenzwege in kürzester Frist bewirkt werden.



Zu Urkund dessen ist der vorstehende Staatsvertrag in vier gleichlautenden Exemplaren, von welchen eins die Großherzogl. Sächsische, zwei die Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaische und eins die Kurfürstl. Preussische Regierung übergeben erhalten hat, ausgefertigt und unterschrieben worden.

So geschehen Coburg, den 9. November 1871.

(L. S.) Hermann Seifarth.  
 (L. S.) Dr. Adolph Volkmar Reinhard.  
 (L. S.) Dr. Rudolph Flemming.  
 (L. S.) Rudol Brückner.  
 Heinrich Hornbofel.

### Vertrag

zwischen den Regierungen des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie, einer Seits, und des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, anderer Seits, über die Uebernahme der Großherzogl. Sächsischen Correctionenanstalt zu Eisenach.



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

---

### No. 351.

---

#### Ministerial-Befugung

vom 9. Juli 1872,

die Trauungsgebühren betr.

In Gemäßheit höchster Entschliegung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit verfügt, daß Brautleute, die sich nicht von dem zuständigen Pfarrer des Wohnorts der Braut, sondern von dem Pfarrer des Wohnorts des Bräutigams oder des künftigen Wohnortes der Brautleute trauen lassen wollen, nicht nur in den Fällen, auf welche sich die Ministerialbekanntmachung vom 17. August 1871 (Gesetzsammlung Bd. XVI. S. 371) bezieht, sondern auch dann, wenn beide Brautleute dem Fürstenthume angehören, die Trauungsgebühren nur einmal und zwar an den die Trauung vollziehenden Pfarrer zu entrichten verbunden sein sollen.

Gera, am 9. Juli 1872.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

Herausgegeben den 17. Juli 1872.

8



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuz jüngerer Linie.

### No. 352.

1. Ministerial-Bekanntmachung vom 0. Juli 1872, alle Berggebäude und Galten betreffend.

#### § 1.

Das Bergamt hat darauf zu sehen, daß die Bergwerkbesitzer die von ihnen losgesagten oder die ihnen entzogenen Berggebäude bis dahin, wo entweder das betreffende Berggebäude durch Versteigerung in eines Andern Besitz übergeht oder das bezügliche Bergbaurecht für erloschen erklärt wird, in einem solchen Stande erhalten, wie dies der Schutz der Oberfläche und ihrer Bewohner und der benachbarten Baue erfordert.

#### § 2.

Zeigt sich bei der nach dem Erlöschen eines Bergbaurechts sofort auf dem auflässig gewordenen Berggebäude vorzunehmenden bergamtlichen Befahrung, daß dasselbst früher oder später Lagebrüche oder sonstige Gefahren für die Oberfläche oder deren Bewohner oder für andere Berggebäude entstehen können, so sind die zeitberigen Bergwerkbesitzer anzuhalten, innerhalb einer angemessenen Frist die zu Abwendung dieser Gefahren erforderlichen Maßregeln in dauernd sicherstellender Weise zu treffen. Im Unterlassungsfalle hat das Bergamt solche zu treffen und den Kostenbetrag aus dem Vermögen der zeitberigen Bergwerkbesitzer auf dem Executionswege einzuziehen.

#### § 3.

Wenn Beschädigungen der Oberfläche durch verlassene Grubenbaue im unverliehenen Grubenselde vorkommen, so hat das Bergamt den letzten Bergwerkbesitzer zu unverweilter Treffung der zu Verhütung weiterer Schäden polizeilich erforderlichen Vorkehrungen anzuhalten.

Ausgegeben den 17. Juli 1872.

9

## § 4.

Für den Fall, daß jener letzte Bergwerksbesitzer nicht mehr vorhanden, oder von ihm Nichts zu erlangen sein sollte, hat die Gemeinde die nach dem Ermessen des Bergamts nöthigen sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen zu treffen.

## § 5.

Niemand darf ohne Genehmigung des Bergamtes Veränderungen an den Bauen auflässiger Berggebäude vornehmen, oder Tage-, Anzucht- oder Kellerwasser in dieselben ableiten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern —, —, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt. Das Bergamt hat die Genehmigung zu versagen, wenn die beabsichtigte Veränderung oder Wasserableitung Gefahr für die Oberfläche und deren Bewohner oder für benachbarte Berggebäude herbeizuführen droht.

## § 6.

Ungangbare Halden dürfen nicht ohne Genehmigung des Bergamtes, welche nur aus polizeilichen Gründen versagt werden darf, eingeebnet werden.

## § 7.

Bevor das Bergamt auf ein angebrachtes Gesuch die Einebnung ungangbarer Halden genehmigt, hat es über die Lage und den Umfang derselben, sowie über deren Ursprung Nachricht anzunehmen, dasern dies aus polizeilichen Rücksichten notwendig erscheint. Letzteren Falles hat es auf Kosten des Gesuchstellers das Nöthige zu den Acten und auf den betreffenden Gruben- und Aewierzissen eintragen, die fraglichen Räume nach Befinden durch Marksteine bezeichnen zu lassen und dafür zu sorgen, daß in Grund- und Hypothekendbüche auf dem Folium des betreffenden Grundstücks unter Angabe der Lage und Größe der Räume erforderliche Bemerkung gemacht werde. Ueber die erteilte bergamtliche Genehmigung ist dem Gesuchsteller eine Bescheinigung auszufertigen, welche vor Beginn der Einebnung der Ortspolizeibehörde vorzulegen ist.

## § 8.

Das Bergamt hat über die Halden, deren Einebnung von ihm genehmigt worden ist, ein nach den Gemeindefuren abzutheilendes tabellarisches Verzeichniß zu halten, in welchem der frühere Ursprung, sowie die Lage und ungefähre Größe dieser Halden, nebst den Namen der Grundbesitzer anzugeben und auf die bergamtlichen Acten, Riße und auf die Grund- und Hypothekendbüchefolien, in welchen Nachrichten hierüber aufbewahrt sind, Bezug zu nehmen ist.



## § 9.

Wer ungangbare Falden einreinet, ohne dazu bergamtliche Genehmigung erhalten oder die hierüber angefertigte bergamtliche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde vorgezeigt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe.

Die Ortspolizeibehörden haben die ohne Genehmigung des Bergamts unternommene Einrebnung von Falden zu verhindern und eintretenden Falles dem Bergamte sofort Nachricht zu ertheilen.

## § 10.

Die Erbauung neuer Häuser auf Falden und eingebaeten Faldenplätzen oder in unmittelbarer Nähe derselben ist nur dann zu gestatten, wenn nach dem deshalb zu vernehmenden Gutachten des Bergamts nicht zu besürchten ist, daß Senkungen und Brüche entstehen, welche dem zu erbauenden Hause erhebliche Gefahr drohen.

Wera, am 9. Juli 1872.

Königliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

2) Instruction für die Anlage und Führung von Berg-Grund- und Hypothekenbücher vom 9. Juli 1872.

- 1) Die Bergämter haben über jedes Bergrevier zur Sicherung der Eigenthums- und Forderungsrechte ein Berg-Grund- und Hypothekenbuch zu führen, in welchem jedes dormalen bereits vorhandene und jedes später zur Verleihung kommende Bergwerkseigenthum (Bergbaurecht) auf ein besonderes Folium einzutragen ist.

Der Bezirk des Bergamts Wera bildet vorläufig ein einziges Revier.

- 2) Jedes Folium soll drei Rubriken enthalten, nämlich
  - I für das Bergwerkseigenthum
  - II für den Besizer
  - III für die Schulden.
- 3) In die erste Rubrik, welche als Ueberschrift die Zahl des Foliams bekommt, sind einzuschreiben:

- a) der Name des Bergwerkseigentums und die nähere Bezeichnung seiner Gattung, z. B. Fundgrube, Stolle,
  - b) die Angabe der Flur und der Flurbuchnummern,
  - c) die Größe des Grubensfeldes nach Maßeinheiten,
  - d) die Inbehörungen an Gebäuden, Grundstücken, Teichen, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen,
  - e) die etwa auflastenden Renten und andern dinglichen Abgaben.
- 4) In die zweite Rubrik gehören:
- a) der vollständige Name, sowie Stand, Gewerbe und Wohnort des Besitzers oder der mehreren Besitzer, beziehungsweise die Bezeichnung der als Besitzerin konstituirten Gewerkschaft,
  - b) der Besitztitel, wobei auch der Kaufpreis, wenn der Besitztitel in einem Kaufe besteht und der Kaufpreis in der Kaufsurkunde angegeben ist,
  - c) Dispositionsbefchränkungen der in § 13. Nr. 7. des Gesetzes vom 20. November 1858 erwähnten Art.
- 5) In die dritte Rubrik sind alle auf das Berggebäude zu versichernde Forderungen einzutragen.
- 6) Die Rubrik, in welche die Einträge von Protestationen und Löschungen gehören, bestimmt sich nach dem Gegenstande, auf den dieselben sich beziehen.
- 7) Für Immobilien, welche als ungetheilte Vertinzen zu mehreren Bergbaurechten gehören, ist im Berg-Grund- und Hypothekenbuche ein besonderes Folium anzulegen, auf dem Folium jedes theilhaftigen Bergbaurechtes aber der Antheil an dem gemeinschaftlichen Besitze unter Verweisung auf dessen Folium kürzlich anzumerken.
- 8) Im Uebrigen kommen die über Anlegung und Führung der gewöhnlichen Grund- und Hypothekenbücher ergangenen Vorschriften zur Anwendung.
- 9) Die formelle Führung der Berg-Grund- und Hypothekenbücher hat der Hypothekenbuchführer desjenigen Justizamtes zu übernehmen, dessen Vorstand das juristische Mitglied des Bergamtes bildet.
- Wera, am 9. Juli 1872.

Kürstliches Ministerium.

v. Garbou.

Sammel.

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neufß jüngerer Linie.

### No. 353.

#### Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Juli 1872,

die Bestimmungen wegen Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betreffend.

In Gemäßheit eines vom Bundesrathe gefaßten Beschlusses werden folgende mit dem 1. September d. J. in Kraft tretende

Bestimmungen, die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betreffend,

durch welche die Vorschriften in den Bekanntmachungen vom 18. Juni 1868 (Gesetzsammlung Bd. XV. S. 216), vom 12. Januar 1870 und 13. Juni 1870 (Gesetzsammlung Bd. XVI. S. 145, 157) abgeändert werden, hierdurch zur Nachsicht bekannt gemacht:

#### Bestimmungen, betreffend

die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach §. 20 Absatz 1 Nr. 2 und 4 und Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Bundesgesetzblatt von 1867 Seite 41), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrollmaßregeln abgabenfrei verabfolgt werden:

I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung;

Kaufgeboten den 14. August 1872.



II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genussmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabakfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabefreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

- 1) das zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, als auch unter Zollkontrolle aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden (Nr. 6).

Das Salz ist vor der abgabefreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genussmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

- 2) Als Denaturierungsmittel sind anzuwenden:

A. für dasjenige Salz, welches zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sog. Handelsalz), und zwar:

- a) bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz  
 aa) aus Siedesalz:  $\frac{1}{4}$  pEt. Eisenoxyd und  $\frac{1}{2}$  pEt. Pulver aus Wermuthskraut,  
 bb) aus Steinsalz:  $\frac{2}{3}$  pEt. Eisenoxyd und  $\frac{1}{2}$  pEt. Pulver aus Wermuthskraut;  
 b) bei den sogenannten Viehsalz-Decksteinen  
 aa) aus Siedesalz:  $\frac{1}{4}$  pEt. Eisenoxyd und  $\frac{1}{4}$  pEt. Holzkohlenpulver,  
 bb) aus Steinsalz:  $\frac{2}{3}$  pEt. Eisenoxyd und  $\frac{1}{4}$  pEt. Holzkohlenpulver;  
 c) bei dem Düngesalz  
 1 pEt. Ruß;  
 d) bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz  
 aa) aus Siedesalz: entweder  $\frac{1}{2}$  pEt. Thran und  $\frac{1}{4}$  pEt. Eisenoxyd oder  $\frac{1}{2}$  pEt. Thran und  $\frac{1}{4}$  pEt. Kleinstuß,  
 bb) aus Steinsalz: entweder  $\frac{1}{2}$  pEt. Thran und  $\frac{2}{3}$  pEt. Eisenoxyd oder  $\frac{1}{2}$  pEt. Thran und  $\frac{2}{3}$  pEt. Kleinstuß.

B. für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturierung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Bestellung zur eigenen Ver-

wendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogenannten Bestellfalz), nach Wahl der Beteiligten eines der vorstehend unter A. c. und d. angegebenen Denaturierungsmittel, oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturirung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturierungsmittel:

- a) 1 pSt. Braunstein,
- b) 1 „ Schmalze,
- c)  $\frac{3}{4}$  „ Mehl,
- d) 2 „ feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl,
- e)  $\frac{1}{2}$  „ Kienruß,
- f) 1 „ Ruß,
- g) 5 „ Palmöl, Kokosöl oder Thran,
- h) 1 „ feines trockenes Seifenpulver,
- i)  $\frac{1}{4}$  „ Kienöl,
- k)  $\frac{1}{4}$  „ Petroleum (Erdöl),
- l)  $\frac{1}{4}$  „ reine wasserhelle Karbolsäure,
- m) 4 „ Eisen- oder Kupfervitriol,
- n) 6 „ Alaun mit  $\frac{1}{8}$  pSt. Kienöl.

C. Wenn die Denaturirung des Salzes in den Gewerbräumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können ausnahmsweise auch andere, von den Beteiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirektionsbehörde für völlig ausreichend erachtet werden, und die Beteiligten sich den von der Zolldirektionsbehörde angeordneten besonderen Kontrollen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.

- 3) Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach Nr. 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabenfrei verabsolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2 denaturirt worden sind.

Aus solchen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Schmupsalz oder Fegesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz, — Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmupsalz von Siedereien zu denaturiren.

- 4) Den Zolldirektionsbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salz-

gehalten von weniger als 75 Prozent ihres Gewichtes besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Kontrollen, von der Denaturierung Umgang nehmen zu lassen.

- 5) Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischtes Salz, welches für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichen das in chemischen Fabriken als Nebenprodukt gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (Nr. 3 und 4) zu behandeln.
- 6) Die Denaturierung des Handelsfalzes (Nr. 2 A.) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirektivbehörde die Denaturierung des gedachten Salzes auch bei Grenzollämtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zulassen.

Die Denaturierung des Bestellsalzes (Nr. 2 B.) soll, soweit thunlich und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn

- a) derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitcheinen I. über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat,
- b) das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturierung verfügbar ist,
- c) die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens fünf Zentner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht.

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirektivbehörde getroffen.

- 7) Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturierung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturierungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Verwegungs-Apparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.
- 8) Das zur Bereitung von Blei- oder Gewerbesalz bestimmte Siedesalz darf nur in luftfreuchtem Zustande mit den Denaturierungsmitteln vermengt werden. So weit thunlich, ist zur Denaturierung feinkörniges Siedesalz zu verwenden. Insofern die Vermischung der Denaturierungsmittel mit dem Siedesalz

nicht mit Hülfe von zu Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Hälssern u. s. w.), deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handshaufeln mit den Denaturierungsmitteln gemengt worden ist, beifuss Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturierungsmittel, durch Siebe voneinander der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

- 9) Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

Die Denaturierungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen, oder, wenn dies die Beschaffenheit der Denaturierungsmittel nicht gestattet, dem gemahleneu Steinsalze nach den Bestimmungen unter Nr. 8 beizumengen.

- 10) Die Denaturierungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den kontrollirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturirung verwendet werden.
- 11) Bei denjenigen Denaturierungsmitteln, welche, wie Alaun u. s. w., in zerfeinerem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der kontrollirenden Beamten die zum Zweck der Denaturirung erforderliche Zerfeinerung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung ist bezeugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturierungsmittel unter amtliche Kontrolle zu stellen oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

- 12) Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturirungen Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturierungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturierungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salzändler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersaz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirektivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

- 13) Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelsalz (Nr. 2 A.) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden. Dagegen darf das mit den nach Nr. 2 B. gestatteten Mitteln dena-

turirte Bestellsalz nur für den speziellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

- 14) Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelsalz, mit Einschluß der Viehsalzflechteine (Nr. 2 A.) kann an Salz Händler abgelassen und von diesen an andere Salz Händler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (Nr. 17).

Die Empfänger von denaturirtem Bestellsalz (Nr. 2 B.) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

- 15) Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, in gleichen Salz Händlern, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelsalz beziehen wollen, haben das Salz bezug dem Lieferanten (Salzwerkbesitzer oder Salz Händler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, der Steuerbehörde ihres Wohnortes schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salz Händlern und den Besitzern größerer Gewerbeanstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salz Händler stattfindenden Salzbezüge, welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, erteilt werden.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salz Händler, die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Düng- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Aufstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vergl. Nr. 16 Abs. 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelsalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salz Händlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

- 16) Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach Nr. 15 aufgestellten

Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden, auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

- 17) Die Salzweiröbessyer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise nach Nr. 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nr. 15 Genüge geleistet haben.
- 18) An Personen, welche nach §. 14 des Salzenergesetzes vom 12. Oktober 1867 den Anspruch auf abgabefreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzweiröbessyer oder einem Salzhändler speziell bezeichuet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabsolgen.
- 19) Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Kontrollirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzüigen, und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.
- 20) Die Bestellzettel oder Aufzüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (Nr. 15 Absatz 1 und 3) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Hauptämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach Nr. 15 Absatz 2 angezeigten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu versahren.
- 21) Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter Nr. 20 zugehenden Bestellzettel beziehungsweise Aufzüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabefreien Bezuge desselben berechtigt waren, und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Ämter weitere Ermittlungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

- 22) Von dem für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabefrei verabsfolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Kontrolle erwachsenden Kosten eine Kontrollgebühr von zwei Silbergroschen (sieben Kreuzern) für den Zentner erhoben werden.
- 23) Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Selten der Steuerverwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter Nr. 22 erwähnten Kontrollgebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.
- 24) Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichlichen Vorschriften der Instruktionen in Betreff der Erhebung und Kontrollirung der Salzabgabe auf den Staats-Salzwerken und beziehungsweise auf den Privatfallen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Kontrollirung dieser Fabriken erteilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Wera, den 28. Juli 1872.

Kürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Engelhardt.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

---

**No. 354.**


---

## Nachträgliche Bekanntmachung

vom 30. August 1872,

die Bestimmungen über Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betreffend.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 28. Juli d. J. (Gesetzsammlung Bd. XVII S. 117), die vom Bundesrathe genehmigten Bestimmungen über Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. daß Ziffer 15 Absatz 1 dieser Bestimmungen nach Berichtigung einer in Folge eines Satzfehlers eingetretenen Wortverstellung zu lauten hat, wie folgt:  
 „Gewerbetreibende, welche denaturirtes Weßsalz u. gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelsalz beziehen wollen, haben das Salz bei den Lieferanten (Salzwerkbesitzern oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezuge nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnortes, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen“;
2. daß durch die Bestimmung unter Ziffer 22 nur der Maximalbetrag der zu erhebenden Kontrolle-Gebühr festgesetzt wird und daß es bei der diesseits erfolgten Bestimmung der Kontrolle-Gebühr für das zu landwirthschaftlichen

Ausgegeben den 11. September 1872.

Zweden bestimmte Salz auf einen Ellbergroschen vom Zentner (Bekanntmachung vom 6. April 1868, Amts- und Verordnungsblatt von 1868 S. 129) bis auf Weiteres bewendet.

Wera, am 30. August 1872.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

---

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 355.

## Ministerial-Verfügung

vom 11. September 1872,

die Entschädigung der ausschließlichen Braurechte betreffend.

Zu Ausführung von §. 4 des Gesetzes vom 26. Februar 1872, die Entschädigungen für den Verlust ausschließlicher Gewerberechtigungen, sowie von Zwangs- und Bannrechten betreffend, wird Folgendes hierdurch angeordnet:

### §. 1.

Die zur Entschädigung der ausschließlichen Braurechte dienenden Staatsschuldscheine lauten auf den Inhaber und werden in sechs verschiedenen Serien, unter fortlaufender Nummer in jeder Serie, ausgefertigt und zwar dergestalt, daß

- |         |               |                  |
|---------|---------------|------------------|
| Ser. I. | über 90 Thlr. | für Hirschberg,  |
| „ II.   | über 50 „     | für Geva,        |
| „ III.  | über 50 „     | für Lobenstein,  |
| „ IV.   | über 50 „     | für Hohenleuben, |
| „ V.    | über 20 „     | für Schleiz,     |
| „ VI.   | über 12½ „    | für Saalburg     |

bestimmt ist.

Jedem Schuldscheine wird ein Talon mit zehn Zinskoupons beigegeben.

Die Schemata zu den Schuldscheinen, Koupons und Talons sind nachstehend unter A, B und C abgedruckt.

Angeschieden den 18. September 1872.

## §. 2.

In Lobenstein erhalten die Besitzer ganzer Braurechte je zwei, die Besitzer halber Braurechte je einen Schuldschein, in den übrigen Orten bleibt hinsichtlich etwaiger halber Braurechte die Vereinbarung über Fortführung eines gemeinschaftlichen Besitzes an den Staatsschuldscheinen oder Veräußerung der leptern und Theilung des Erlöses den betreffenden Mitbesitzern überlassen.

## §. 3.

Die Verzinsung erfolgt alljährlich am 2. Januar postnumerando für das vorausgegangene Jahr.

Der Betrag der Zinskoupons wird vom Fälligkeitstage an bei der Hauptstaatskasse in Wera ausgezahlt und es werden die fälligen Zinskoupons bei allen unmittelbaren Zahlungen an die Bezirksfeuereinnahmen und die Steuerämter des Fürstenthums zum Nominalbetrage an Zahlungsfähig angenommen.

Wenn Zinsen innerhalb vier Jahren vom Fälligkeitstage ab nicht erhoben oder als Zahlung in Anrechnung gebracht worden sind, verzähren dieselben zum Vortheile des Tilgungsfonds.

## §. 4.

Eine Vindikation der Schuldscheine und Zinskoupons findet nicht statt (cl. § 9 der Verordnung vom 27. Dezember 1856).

## §. 5.

Hinsichtlich der Mortifikation von angeblich verloren gegangenen oder vernichteten Schuldscheinen, Talons oder Koupons gelten die in § 13 der Verordnung vom 27. Dezember 1856 gegebenen Vorschriften.

## §. 6.

Die Steuerstellen haben in den betheiligten Orten ein Fünftel der Biersteuer als Zins- und Tilgungsrente zu erheben; Pfennigspitzen bleiben dabei außer Anschlag.

Die erhobenen Beträge sind allvierteljährlich an die Staatsschuldentasse abzuliefern und sobald getrennt für jeden Ort, bei der Weraer Sparkasse anzulegen.

## §. 7.

Wenn in einem der betheiligten Orte die fünfprozentige Zins- und Tilgungsrente eines Jahres weder durch die erhobenen Zuschlagabgaben erreicht, noch durch Mehreinnahmen aus früheren Jahren gedeckt wird, so hat die betreffende Gemeinde den Fehlbetrag, von welchem sie durch die Kommission für Verwaltung der Staatsschulden in

Kenntniß zu setzen ist, bis Ende Januar des nächsten Jahres an die Staatsschuldencasse abzuführen.

Die solchergestalt gezahlten Zuschüsse werden aber der Gemeinde zurückerstattet, sobald und soweit in der Folge die Zuschlagsabgabe einen über die Zins- und Tilgungsrente hinausgehenden Ertrag liefert.

#### §. 8.

Nach Ablauf von je fünf Jahren, das erste Mal also im Jahre 1878, hat die Kommission für Verwaltung der Staatsschulden eine Auslosung vorzunehmen und das Nähere darüber vorher öffentlich bekannt zu machen. Die Auslosung findet jedesmal im Monat Juni statt; die ausgelosten Nummern sind von genannter Kommission längstens bis Ende October öffentlich bekannt zu machen, mit der Aufforderung an die Inhaber, am 2. Januar des folgenden Jahres die ausgelosten Schuldscheine sammt Talons und Coupons bei der Staatsschuldencasse zur Entgegennahme der Zahlung einzuliefern.

Die Zahlung auf die ausgelosten Schuldscheine erfolgt durch die Staatsschuldencasse sogleich bei der Einlieferung der Scheine sammt Talons und Coupons, eventuell unter Abzug des Betrages der fehlenden Coupons.

Die Verzinsung der ausgelosten Schuldscheine läuft bis zum 2. Januar des auf die Auslosung folgenden Jahres.

Die Kommission für Verwaltung der Staatsschulden hat die eingelösten Schuldscheine zu vernichten und wie solches geschehen unter Angabe der Nummern im Monat Mai des auf die Auslosung folgenden Jahres zu veröffentlichen, zugleich auch die Nummern und Beträge der ausgelosten, aber nicht eingelösten Schuldscheine bekannt zu machen, mit der Aufforderung an die Inhaber, die Einlösung innerhalb einer dreimonatlichen Frist zu bewirken, nach deren Ablauf eventuell der Lauf der ordentlichen Verzinsung für den Kapitalbetrag beghne.

#### §. 9.

Alle auf die Schuldscheine sich beziehenden Bekanntmachungen erfolgen bis auf Weiteres in dem Amts- und Verordnungsblatte und der Grazer Zeitung.

Wera, am 11. September 1872.

Kürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

**A.**

Serie Nr.

(Wappen)

## Staatsschuldschein

des Fürstenthums Neuch jüngerer Linie,  
auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1872,  
für den Inhaber  
über  
. . . . . Thaler  
mit vier Prozent jährlichen Zinsen.

Gera, am 2. Januar 1873.

Die Kommission für Verwaltung der Staatsschulden.

Der landesherrliche Kommissar.  
(Hafsimile)

Der landständische Kommissar.  
(Hafsimile)

Eingetragene Höl.  
(Unterschrift)

(Trodenstempel)

Der Hauptstaatskassirer,  
(Unterschrift.)

## B.

### [1] Zinskoupon

des Staatsschuldscheins des Fürstenthums Neuch jüngerer Linie  
auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1872.

Nr. . . . . Ser. . . . .

Inhaber dieses empfängt gegen diesen Kupon am 2. Januar (1874) die  
vierprozentigen Jahreszinsen des vorgedachten Staatsschuldscheins mit  
. . . Thlr. Sgr. Pfg.

Gera, am 2. Januar 1873.

Die Kommission für Verwaltung der Staatsschulden.

Der landesherrliche Kommissar.  
(Hafsimile.)

Der landständische Kommissar  
(Hafsimile.)

Dieses, welche immerhalb vier Zeh-  
ten vom Nennbetrage ab nicht er-  
leben können sind, verfallen zum  
Bestehen des Tilgungsfonds.

## T a l o n

zu dem Staatsschuldscheine des Fürstenthums Neuch jüngerer Linie  
auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1872.

Nr.

Ser.

über . . . . . Thaler.

Der Vorzeiger dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für den vorstehend bezeichneten Staatsschuldschein neu anzufertigenden Zinskoupons für die nächsten zehn Jahre nebst einem neuen Talon nach Maßgabe der zu erlassenden Bekanntmachung.

Bera, den 2. Januar 1873.

Die Kommission für Verwaltung der Staatsschulden.

Der landesherrliche Kommissar.

Der landständische Kommissar.

(Haksimile.)

(Haksimile.)

Eingetr. Hvl.

(Trodenstempel.)

Der Hauptstaatskassirer.

(Unterschrift).

(Unterschrift.)



# Gesetzsammlung

für das  
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 356.

## Gesetz, die kirchlichen Dissidenten betreffend,

vom 19. October 1872.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

### §. 1.

Der Austritt aus der Landeskirche ist Jedem, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, gestattet. Es wird jedoch der Aus tretende so lange als Mitglied seiner seitherigen kirchlichen Gemeinde betrachtet, als er nicht seinen Austritt bei dem Justizamte, in dessen Bezirke er wohnt, persönlich zu Protokoll erklärt und dabei glaubhaft nachgewiesen hat, daß er dem Pfarrer seiner Pfarodie vier Wochen vorher die Absicht, auszutreten, angezeigt hat.

Ueber die religiöse Erziehung und Unterweisung der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre entscheidet im Falle des Austritts der Vater, bei unehelichen Kindern, oder wenn der Vater gestorben ist, die Mutter. Beim vollendeten 14. Lebensjahre ab steht es im Falle eines Austritts der Eltern aus der Landeskirche den Kindern frei, ob sie den Eltern folgen oder in der Landeskirche bleiben wollen.

### §. 2.

Die aus der Landeskirche Ausgetretenen werden von dem betreffenden Justizamt in ein Dissidenten-Register eingetragen.

Auch die bezüglich der Ausgetretenen und ihrer Familien vorkommenden Verehelichungs-Ausgaben vom 23. October 1872.

gen, Geburten und Sterbefälle werden durch Eintragung in solche Register (Civilstands-Register) beglaubigt.

Den Justizämtern allein steht die Ausstellung von Zeugnissen mit öffentlichem Glauben über die Civilstandsverhältnisse der kirchlichen Dissidenten zu.

### §. 3.

Die Zuständigkeit des Justizamts zur Eintragung in die Civilstands-Register wird durch den Ort, wo der Geburts- oder Sterbefall erfolgt ist, oder wo die Brautleute wohnen, bestimmt.

Wohnen die Brautleute in verschiedenen Justizamtsbezirken, so kann die Eintragung bei dem einen oder dem anderen der beiden Justizämter nachgesucht werden; das darum angegangene Amt hat dann dem anderen Mittheilung zu machen und letzteres die Eintragung auch in das von ihm geführte Register vorzunehmen.

### §. 4.

Die Anzeige einer in das Civilstandsregister einzutragenden Geburt ist zunächst von dem ehelichen Vater des Kindes, wenn derselbe aber abwesend, oder nicht mehr am Leben, oder sonst dazu außer Stande, oder das Kind ein außereheliches ist, von der Hebamme, wenn jedoch eine solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig war, von den sonst dabei zugezogen gewesenem erwachsenen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, in Ermangelung aller solcher Personen von der Mutter zu erstatten.

Diese Anzeige muß innerhalb der zunächst folgenden drei Tage, wenn sie aber von der Mutter zu bewirken ist, innerhalb drei Wochen nach der Geburt gemacht werden.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern, resp. der Mutter enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen drei Tagen, nachdem dies geschehen, spätestens sechs Wochen nach der Geburt von dem zur Anzeige Verpflichteten (Art. 1) nachträglich Anzeige zu machen.

### §. 5.

Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden, oder hierzu nicht im Stande ist, von der Leichenfrau oder von demjenigen, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet und zwar in jedem Falle spätestens an dem nächstfolgenden Tage gemacht werden.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe der verstorbenen Person enthalten und der Anzeige ein Zeugniß eines verpflichteten Arztes oder der Leichenfrau über den erfolgten Todesfall beigelegt werden.

## §. 6.

Die in §§. 4 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen sind entweder persönlich oder schriftlich an das zuständige Justizamt zu erstatten.

Die schriftlichen Anzeigen müssen mit dem Namen des Urhebers unterzeichnet sein, und die Eigenschaft angeben, in welcher er dieselben erstattet.

## §. 7.

Eine verschuldete Versäumniß der für diese (§§. 4 und 5) Anzeigen gesetzten Fristen ist mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn., eventuell mit entsprechender Haftstrafe zu belegen.

Das zuständige Justizamt hat unbeschadet der durch solche Versäumniß verurtheilten Strafen die Beteiligten zur Befolgung der in §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften vom Amtswegen durch Ordnungstrafen anzuhalten. Auch kann dasselbe nach Ermessen behufs Befriedigung des angezeigten Geburts- oder Sterbefalles weitere Erörterungen anstellen und hat erst, wenn nach seinem Ermessen die Thatsache festgestellt ist, dann aber alsbald die Eintragung in das Register zu bewirken.

## §. 8.

Eine Ehe kann, wenn der eine Theil des Brautpaares zu den kirchlichen Diözesanen gehört, vor dem Justizamt geschlossen werden, in dessen Sprengel der eine Theil des Brautpaares wohnt.

## §. 9.

Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Justizamt, in dessen Bezirk die Brautleute wohnen, und wenn sie in verschiedenen Justizamtsbezirken wohnen, bei jedem der betreffenden Justizämter in Antrag zu bringen und erst dann zu bewirken, wenn sich das Justizamt die Ueberzeugung verschafft hat, daß der Eingehung der Ehe nach bürgerlichem Rechte kein Hinderniß entgegensteht.

## §. 10.

Das Aufgebot erfolgt durch eine Bekanntmachung, welche am Sitze des Justizamts und gleichzeitig in dem Wohnorte der Brautleute, sowie nach dem Ermessen des Justizamts in den etwaigen anderen Orten, in denen sie innerhalb des letzten Jahres sich aufgehalten haben, an der für obrigkeitliche Anschläge bestimmten Stelle während 14 Tagen auszuhängen ist.

Wohnen die Brautleute in den Bezirken verschiedener Justizämter, so hat jedes von diesen das Aufgebot zu bewerkstelligen.

Ein etwaiger Einspruch gegen das Aufgebot ist bei dem zuständigen Justizamt anzubringen.



Dispensation von dem Aufgebote und von der für dasselbe bestimmten Frist, sowie von einem Ehehinderniß kann von dem Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schul-sachen, erteilt werden.

Das Aufgebot verliert nach Ablauf von drei Monaten seine Wirksamkeit.

§. 11.

Nachdem den Bestimmungen in §§. 9 und 10 entsprochen, resp. der Nachweis des ohne begründeten Einspruch erfolgten Aufgebots oder der Dispensation von demselben erbracht worden ist, erfolgt die Geschließung mit bürgerlicher Wirkung dadurch, daß die Brautleute innerhalb drei Monaten nach dem Aufgebote oder der Dispensation von demselben vor dem Justizamte persönlich die Erklärung, daß sie als ehelich verbunden mit einander leben wollen abgeben, und das darüber aufzunehmende Protokoll mit unterschreiben.

Das Justizamt hat dann die Eintragung in das Ehestands-Register sofort zu bewirken.

§. 12.

Die im §. 5 des Gesetzes, die Aufhebung des Consistoriums und der geistlichen Inspektionämter betr., vom 28. April 1863 (Gesetzsammlung, Bd. XIII, S. 505) in Ehe-sachen und darauf bezüglichen Sühnterminen vorgeschriebene In-ziehung eines Geistlichen findet auf Ehen der kirchlichen Dissidenten keine Anwendung.

§. 13.

An Gebühren sind zu entrichten:

für eine Eintragung in das	Dissidenten-Register	—	Thlr. 15	Sgr.
" " " " "	Geburts-Register	—	" 15	"
" " " " "	Ehestands-Register	1	" —	"
" " " " "	Todten-Register	—	" 15	"

Außerdem sind neben dem Erfasse der Verläge für die Aufnahme von Protokollen, Aus-stellung von Attesten und die sonstigen amtlichen Verrichtungen die gesetzlichen Gebühren zu entrichten.

§. 14.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes weiter nöthigen Verfügungen hat das Mini-sterium zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und Unserem selgedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, am 19. October 1872.

(L. S.)

Steinisch XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.

## Ministerial-Verfügung

zur Ausführung des Gesetzes, die kirchlichen Dissidenten betreffend,

vom 19. October 1872.

Zur Ausführung des Gesetzes, die kirchlichen Dissidenten betreffend, vom heutigen Tage wird Folgendes verfügt:

### §. 1.

Die im §. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Dissidenten-, Geburts-, Heiraths- und Todten-Register sind nach den unter I.—IV. beigeordneten Schemata einzurichten.

Jeder Eintrag in diese Register ist vom Vorstande des Justizamts und einem verpflichteten Protokollführer zu unterschreiben.

Zu jedem der vier Register ist für die Anzeigen und Verhandlungen, auf deren Grund die Einträge erfolgen, ein Aktenstück anzulegen.

### §. 2.

Das Justizamt hat von jeder Austrittseintragung in das Dissidenten-Register den bloßherigen Geistlichen des Ausgetretenen in Kenntniß zu setzen, auch von jedem in das Geburts-, Heiraths- oder Todten-Register eingetragenen Falle den mit Führung der Kirchenbücher am Wohnorte des Betreffenden Vertrauten durch Mittheilung eines Auszugs aus dem Register zu benachrichtigen. Diese Auszüge sind in einem dem Kirchenbuche beizufügenden Fascikel zu sammeln.

### §. 3.

Die Justizämter haben gleich nach Jahreschluß beglaubigte Duplicate der vier Register vom abgelaufenen Jahre an das vorgesehete Kreisgericht einzusenden, welches dieselben in seinem Archiv aufzubewahren hat.

Auch haben die Justizämter in Gemäßheit des §. 55, pass. 1, 2 und 3, der Militair-Eisap-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 die daselbst bezeichneten Geburtslisten zum 15. Januar jedes Jahres an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

Berner haben die Justizämter die Zahl der im Laufe jedes Jahres bei ihnen vorgekommenen Fälle der Eintragung in jedes der im §. 1 genannten Register an das Ministerium einzuberechnen.

## §. 4.

Das gerichtliche Aufgebot (§. 10 des Gesetzes) ist nach dem unter V. beigedruckten Schema auszufertigen, nach Ablauf der vierzehntägigen Frist mit dem Abnahmevermerk zu versehen und zu den Akten zu nehmen.

## §. 5.

Die Eheschließung vor Gericht hat regelmäßig im Gerichtsorte Statt zu finden. Nur aus altenkundig zu machenden triftigen Gründen, kann das Gericht auf Ansuchen gestatten, daß die Ehe in einem Privatpauze, wohin sich das Gericht dann begiebt, geschlossen werde.

Familienangehörige der Brautleute sind auf Verlangen bei Vornahme der Handlung zuzulassen.

Der Richter hat die Verhandlung mit einer auf die Bedeutung der Eheschließung hinweisenden Ansprache einzuleiten und nach Abnahme der im §. 11 des Gesetzes vorgeschriebenen Erklärung zu verkünden, daß die Brautleute nunmehr Kraft des Gesetzes ehelich verbunden seien.

Gera, am 19. Oktober 1872.

Königliches Ministerium.  
v. Harbou.

Sammel.





## Schema V.

**Bekanntmachung zum Aufgebot.**

Von dem unterzeichneten Justizamte wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß ge-  
bracht, daß

der . . . . .

Sohn des . . . . .

und

die . . . . .

Tochter des . . . . .

geonnen sind, sich ehelich mit einander zu verbinden. Etwaige Einsprüche dagegen sind  
binnen 14 Tagen von der hierunten bezugten Zeit des Anschlages dieses Aufgebots an  
bei dem unterzeichneten Justizamte bei Vermeidung des Ausschusses anzubringen.

den . . . . . 18 . . . . .

Fürstl. Reichs-Pl. Justizamt.

Vorstehendes Aufgebot ist am heutigen Tage angeschlagen worden.

. . . . . den . . . . . 18 . . . . .



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 357.

### Gesetz,

### die Pensionirung der Geistlichen betreffend,

vom 27. October 1872.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

#### §. 1.

Unwiderwillig angestellte Geistliche, welche wegen einer nicht durch ihre eigene grobe Verschuldung eingetretenen körperlichen oder geistigen Schwäche zur Verwaltung ihres Amtes bleibend unfähig geworden sind, ingleichen die das 70. Lebensjahr oder vom vollendeten 25. Lebensjahre ab das 40. Dienstjahr zurückgelegt haben, können ihre Entlassung nehmen und den gesetzlichen Ruhegehalt (Pension) fordern.

Geistliche, welche zur Verwaltung ihres Amtes bleibend unfähig geworden sind oder welche das 70. Lebensjahr oder vom vollendeten 25. Jahre ab das 40. Dienstjahr zurückgelegt haben, können auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden, haben aber, wenn sie ihre Dienstunfähigkeit nicht durch eigene grobe Verschuldung herbeigeführt haben, Anspruch auf den gesetzlichen Ruhegehalt.

In solchem Falle hat die kompetente Kirchen- und Schulkommission unter Zugrundelegung eines Gutachtens geeigneter Sachverständiger, insbesondere auch ärztlicher Zeug-

Ausgegeben den 30. October 1872.

nisse, die Dienstunfähigkeit des betreffenden Geistlichen zu ermitteln und das Ergebnis dieser Ermittlung dem Ministerium vorzulegen. Der Geistliche ist hiervon in Kenntniß zu setzen und ihm eine Gegenvorstellung nachzulassen, worauf das Ministerium nach etwa erforderlicher weiterer Erörterung der Sache, Beschluß faßt und die landesfürstliche Genehmigung einholt. Eine Betretung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung findet nur dann statt, wenn der Geistliche die Wahrheit der der Entscheidung unterliegenden Thatfachen betretet.

### §. 2.

Alle Geistlichen, welche in den Ruhestand treten, erhalten ihre Pension aus dem unter der Verwaltung des Ministeriums stehenden geistlichen Emeritirungsfonds.

Die Pension wird nach dem Amtseinkommen zur Zeit der Emeritirung berechnet und besteht bei zehn und weniger Dienstjahren in 40 Prozent dieses Einkommens; für jedes weitere, auch nur begonnene, Dienstjahr wird sie um  $1\frac{1}{2}$  Prozent erhöht; über 80 Prozent kann sie in keinem Falle steigen.

Es soll jedoch die Pension eines vor erfüllttem 25. Dienstjahre Emeritirten nicht weniger als 250 Thlr. und die eines nach erfüllttem 25. Dienstjahre Emeritirten nicht weniger als 350 Thlr. betragen, das Ministerium auch ermächtigt sein, den Geistlichen, welche vor erfüllttem 25. Dienstjahre emeritirt werden, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit die für sie ausfallende geringere Pension bis auf 300 Thlr. zu erhöhen.

Der höchste Satz einer Pension wird auf 1000 Thlr. normirt.

Wenn ein Geistlicher in Erfüllung seines amtlichen Berufes ohne seine grobe Verschuldung beschädigt und dadurch dienstunfähig wird, so steht ihm der Anspruch auf 80 Prozent seines Einkommens ohne Rücksicht auf seine Dienstjahre zu.

Nimmt ein pensionirter Geistlicher seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb des deutschen Reiches, so tritt ein Abzug von  $\frac{1}{8}$  der Pension ein.

Die über den Verlust der Pension für pensionirte Staatsdiener geltenden Vorschriften werden auch auf pensionirte Geistliche Anwendung.

### §. 3.

Die Feststellung der Höhe des Amtseinkommens der Geistlichen erfolgt von fünf zu fünf Jahren durch das Ministerium. Der Werth der freien Wohnung wird dabei mit  $7\frac{1}{2}$  Prozent des Amtseinkommens, jedoch in keinem Falle höher als auf 100 Thlr. angesetzt.

### §. 4.

Superintendenten werden rücksichtlich ihres Pfarr- und Epchoraleinkommens wie die andern Geistlichen behandelt.

## §. 5.

Geistlichen, welche vor ihrem Eintritte in das geistliche Amt in öffentlichen Schulämtern definitiv angestellt waren, wird die Dienstzeit im Schulamt vom erfüllten 25. Lebensjahre an auf die Dienstzeit im geistlichen Amte angerechnet.

## §. 6.

Dem geistlichen Emeritirungsfonds werden folgende Einnahmen zugewiesen:

- 1) Jeder Geistliche, der zuerst in ein ständiges geistliches Amt eintritt, hat ein Eintrittsgeld zu entrichten, welches bei Stellen mit einem Einkommen:
  - a. bis 500 Thlr. ein Procent,
  - b. bis 1000 Thlr. ein und ein halb Procent,
  - c. bis 1500 Thlr. zwei Procent und
  - d. über 1500 Thlr. drei Procent
 dieses Einkommens beträgt.
- 2) Jeder Geistliche, der in ein Amt mit höherem Einkommen befördert wird, zahlt von dem Betrage der Gehaltssteigerung ein Beförderungsgeld nach obigen Prozentsätzen, welche sich jedoch nach dem Gesamteinkommen der Stelle richten.

## §. 7.

- 3) Jeder festangestellte Geistliche hat jährlich ein Procent seines designationsmäßigen Einkommens an den Pensionsfonds zu zahlen.

Die Abentrichtungen unter 1, 2 und 3 steigen mit jedem 25 Thlr. des Amtseinkommens; überschüssende Beträge von weniger als 25 Thlr. bleiben frei.

Während einer Vacanz der Stelle sind die jährlichen Beträge aus dem Einkommen derselben fortzuzahlen.

## §. 8.

Vicare und Hilfsgeistliche, da sie keinen Anspruch auf Pension haben, zahlen weder Eintrittsgeld, noch einen jährlichen Beitrag; die Zeit, die sie in solchen Ämtern standen, soll ihnen jedoch, wenn sie später aus einem ständigen geistlichen Amte in Ruhestand treten, bei Berechnung der Amtszeit angerechnet werden.

## §. 9.

- 4) Jede Kirche, welche verbendes Vermögen besitzt, zahlt einen nach  $2\frac{1}{2}$  Procent von der jährlichen Einnahme davon zu berechnenden Beitrag an den Emeritirungsfonds.

## §. 10.

- 5) Candidaten des Predigamts, welche bei ihrer ersten festen Anstellung im geist-

lichen Amte eine Stelle erhalten, deren Einkommen die Summe von 500 Thlr. übersteigt, haben den dritten Theil des Mehrbetrags in den ersten fünf Jahren an den Emeritirungsfonds abzugeben.

Haben solche Candidaten vorher über 3 Jahre lang als geistliche Vicare, als Hilfsgeistliche oder als ständige Lehrer an einer öffentlichen Schule amtirt, so kann das Ministerium jene fünf Jahre um so viel abkürzen, als der Candidat über drei Jahre in einer solchen Funktion gestanden hat.

#### §. 11.

- 6) Jeder Geistliche, welcher in ein durch Emeritirung erledigtes geistliches Amt mit 550 Thlr. oder einem noch höheren Einkommen eintritt, hat drei Jahre lang einen bestimmten jährlichen Beitrag, welcher den dritten Theil seines Einkommens nicht übersteigen darf, an den Emeritirungsfonds abzugeben. Diese Beträge werden folgender Maßen fixirt:

von einem Einkommen				
zu	550 Thlr. bis	599 Thlr.	jährlich 50 Thlr.	
"	600	" "	699 " "	100 "
"	700	" "	799 " "	150 "
"	800	" "	899 " "	200 "
"	900	" "	999 " "	250 "
"	1000	" "	1099 " "	300 "
"	1100	" "	1199 " "	350 "
"	1200	" "	1349 " "	400 "
"	1350	" "	1499 " "	450 "
"	1500	" "	1649 " "	500 "
"	1650	" "	1799 " "	550 "
"	1800	" und darüber	" "	600 "

Dieser Beitrag wird auf den angegebenen Zeitraum auch dann entrichtet, wenn der betreffende Emeritus innerhalb desselben sterben sollte.

In den Jahren, wo diese Abgabe mit der unter 5 (§. 10) zusammentrifft, entrichtet der Geistliche nur eine von beiden, jedoch allemal die höhere.

#### §. 12.

- 7) a. Von den nach Leistung der etatsmäßigen Zahlungen an die Hauptstaatskasse verbleibenden Jahres-Ueberschüssen der Allgemeinen Kirchen- und Schulkasse ist die Hälfte an den Emeritirungsfonds abzugeben.

- b. Aus dem geistlichen Hilfsfonds zu Schleg sind jährlich 700 Thlr. und aus der Landes-Kirchen- und Schulstiftungskasse zu Eberödorf jährlich 250 Thlr. ebendahin zu gewähren, wogegen die auf diesen beiden Kassen lastenden Pensionen an Geistliche auf den Emeritirungsfonds übernommen werden.

## §. 13.

Wenn die in den §§. 6 bis 12 aufgeführten Zustüsse des Emeritirungsfonds nicht ausreichen, das Bedürfniß desselben zu decken, so ist das Fehlende aus der Staatskasse zuzuschließen.

## §. 14.

Geistliche, welche jetzt einen Theil ihres Auktseinkommens an ihren emeritirten Vorgänger abzugeben haben, bleiben auch fernerhin dazu verpflichtet; haben sie diese Abgabe jedoch schon 5 Jahre lang oder noch länger geleistet, so wird solche von dem Tage an, mit welchem dieses Gesetz in Anwendung kommt, oder später nach Erfüllung der fünfjährigen Frist, unter Befreiung der zeitlich Verpflichteten, auf den Emeritirungsfonds übernommen.

Die gegenwärtig bereits in den Ruhestand versetzten Geistlichen haben auf Erhöhung der ihnen bewilligten Pensionen keinen Anspruch.

## §. 15.

Die Geistlichen haben sich allen gesetzlichen Abänderungen der in Bezug auf ihre Pensionen und den Emeritirungsfonds vorsehend getroffenen Bestimmungen zu unterwerfen.

## §. 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1873 in Kraft.

Unser Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer höchstseligenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten kaiserlichen Insignel.

Schloß Döberlein, am 27. Oktober 1872.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

### No. 358.

### Gesetz

vom 29. Oktober 1872,

einen Nachtrag zu §. 42 des Volksschulgesetzes vom 4. November 1870 betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Ronitzfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die in §. 42 des Volksschulgesetzes vom 4. November 1870 für die Besoldungen der Lehrer in der Stadt Gera festgesetzten Mindestbeträge von 260 Thlr. und 420 Thlr. sind von Anfang 1873 ab auch für die Besoldungen der Lehrer in Untermaus maßgebend.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

Schloß Osterstein, am 29. Oktober 1872.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.

## Gesetz

vom 18. November 1872,

die Aufhebung der Landesherrlichen Verordnung, das polizeiliche Verfahren gegen ausländische Landstreicher u., vom 28. Juni 1857 (Ges.-S. Bd. XI. S. 311) und des Gesetzes über Bestrafung von Landstreichern u. vom 30. April 1866 (Ges.-S. Bd. XV. S. 48).

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Vebra, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung des Landtags:

Die Landesherrliche Verordnung, das polizeiliche Verfahren gegen ausländische Landstreicher, Bettler und Störer der öffentlichen Ruhe, sowie die desfallige Kompetenz der Behörde betreffend, d. d. 28. Juni 1857 und die §§. 1 bis mit 10 des Gesetzes über Bestrafung von Landstreichern, Bettlern, Trunkenbolden, sowie über die Unterbringung gemeinschädlicher Personen im Landarbeitshause vom 30. April 1866, soweit sie nach Erlaß des Reichsstrafgesetzbuchs noch Gültigkeit hatten, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten kaiserlichen Insignel.

Schloß Dörflein, am 18. November 1872.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Heulwig.

**Ministerialverfügung**

vom 18. November 1872

**die Saal-Fischerei betreffend.**

---

Mit Rücksicht auf die bei der Saale vorliegenden Grenzverhältnisse lassen wir unter höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten eine Modifikation unserer Verfügung vom 22. Dezember 1870 (Bes. S. Nr. 330) in der Weise eintreten, daß bis auf Weiteres bei der Saalfischerei sowohl innerhalb der Flußufer als außerhalb derselben bei Hochwasser Streich- und Schlaghaken mit der in gedachter Verfügung unter 5 für Stellnetze vorgeschriebenen Maschenweite gebraucht werden dürfen.

Wera, am 18. November 1872.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

---



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

### No. 359.

#### Ministerial-Verfügung die Ausstellung der Gefindezeugnißbücher betreffend, vom 25. November 1872.

(Abgedruckt in Nr. 49 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872.)

Die Ausstellung der Gefindezeugnißbücher wird mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Januar 1856 (Ges.-S. Bd. XI S. 3) und der Ministerial-Verfügung vom 30. März 1872 (Ges.-S. Bd. XVII S. 51) nunmehr für alle Orte des Landes den Gemeindevorständen übertragen.

Die Formulare zu den Gefindezeugnißbüchern sind von dem Landrathsamte des Bezirkes zu beziehen.

Wera, den 26. November 1872.

Fürstliches Ministerium.  
v. Harbou.

Sammel.

**Ministerial-Berfügung,**  
**die Aufstellung der Wasserhöhenmaße betreffend,**  
 vom 30. Mai 1873.

Mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung des §. 34 d. des Gesetzes über die Benutzung des Wassers und über den Schutz gegen dasselbe vom 6. April 1872 (Ges.-Samml. Nr. 347, Bd. XVII. S. 13) Folgendes bestimmt:

§. 1.

Der Einleitung des in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Verfahrens muß die dem betreffenden Triebwerke zukommende Wasserhöhe bestimmt werden. Die Feststellung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 33—34 des Eingangs gedachten Gesetzes.

§. 2.

Die Zeichnungen, welche den Gesuchen um Genehmigung der Anlage oder wesentlichen Veränderung von Triebwerken, Stauvorrichtungen u. s. w. (§. 33 des Gesetzes) in doppelten Exemplaren beizufügen sind, müssen die gesammte Stauvorrichtung, einschließlich der Gerinne und Wasserräder, enthalten. Einer Zeichnung des gehenden Werkes bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

- a. das Längsprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbachs,
- b. eine Anzahl von Querprofilen derselben, welche soweit ausgedehnt werden müssen, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen.

Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen, und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen. Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittlung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden. In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Kataster reicht, mit dem Namen des zeitigen Eigentümers zu bezeichnen.

Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von  $\frac{1}{4000}$  der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem Maßstabe von 1:100.

Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von  $\frac{1}{3000}$  der wirklichen Länge zu nehmen.

§. 3.

Die vorzunehmenden Ortsmessungen sind auf die möglichst zweifelloste Heraushebung der für das Triebwerk in Anspruch genommenen, durch Vertrag, Verleihung oder Verjährung begründete Stauhöhe zu richten.

Die Wasserhöhenmaße sind

der Sicherpfahl und  
der Wertpfahl.

## §. 5.

Der Sicherpfahl hat den Zweck, die durch den Wertpfahl veranschaulichte Stauhöhe, bezüglich die Höhenlage eines Mühl-, Schleusen- und Wehrschlammes, sowie eines feineren Wehrrückens so festzustellen, daß dieselbe mit Sicherheit wieder bestimmt werden kann, wenn der Fachbaum oder Wertpfahl verfault, verrotzt, oder sonst verloren gegangen ist und erneut werden soll.

## §. 6.

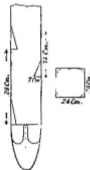
Der Sicherpfahl muß aus gesundem festen Eichenholz bestehen, rein beschlagen, 24—28 Centimeter im Querschnitt stark und so lang sein, daß er mit einer Angramme, deren Wdr mindestens das Gewicht von 4—5 Centnern hat, fest eingerammt, noch etwas über den zu normirenden Wasserstand hervortragt. Das Aufsprossen des Pfahls ist nicht gestattet, außer bei einer ungewöhnlich tiefen Lage des festen Bodens, wenn diese auch mit langen Pfählen nicht zu erreichen ist; für diesen Fall darf das aufgesprossene Stück nicht unter 1,4 Meter vom Wasserpiegel abwärts lang sein, und ist durch Kreuzblatt, eiserne Schienen und Ringe gebdrig mit dem Pfahl zu verbinden.

Zur Bestimmung der Pfahllänge ist der Grund und Boden zuvor zu untersuchen und die Länge eher zu groß als zu gering anzunehmen.

Der Pfahl erhält eine vierseitige Spitze, deren Länge mindestens die  $2\frac{1}{2}$ fache Dicke des Pfahls beträgt, und welche mit einem guten eisernen Pfahlschuh mit gehörig langen Federn armirt ist.

Der Pfahl muß soweit er im Boden steht, gehakelt werden, d. h. es sind zwei einander gegenüberstehende Kanten in gleicher Höhe, 7 Centimeter tief, winkelfrecht einzuschneiden und 14 Centimeter von oben herab ist bis auf diesen Schnitt ein Keilstück an jeder Kante auszuhauen. Diese Hakelung beginnt da, wo die Zuspitzung des Pfahls nach oben hin endet und ist in einer Entfernung von 28 Centimetern so fortzusetzen, daß in jeder folgenden Hakelung mit den beiden Kanten gehakelt wird.

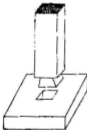
Zur Abkürzung des Setzungstermins kann der Pfahl in Gegenwart des Wasserbauverwaltenden schon vor dem Termin eingerammt werden. In diesem Fall hat der Genannte den vorher revidirten Pfahl unter dem Kopfende mit seinem Siegel zu versehen, damit er im Termin als der revidirte anerkannt werde. Das Festrammen des Pfahls geschieht in Gegenwart der Com-



missarten und Interessenten am Terminstage und muß so lange fortgesetzt werden, als der Pfahl unter einer Höhe von 30 Schlägen mit einem gehörig (4—5 Centner) schweren Rammbock noch 6 Millimeter zieht. Der Pfahl wird, wenn er festgerammt ist, genau wagerecht abgeschnitten und dessen Kopf mit einer vierseitigen Kupferplatte bedeckt, welche einen winkeltrecht vortretenden, mindestens 3,5 Centimeter an den Seiten des Pfahls herabreichenden Rand und vier, mindestens 28 Centimeter lange Federn hat, von denen je eine an einer Seite des Pfahls hinabgeht und mit vier 9 Centimeter langen kupfernen, gehörig in Wachs zu tränkenden Nägeln festgenagelt wird. Durch die Kopfplatte darf kein Nagel geschlagen werden, weil dadurch die Häulniz des Eisens befördert würde. In der Kopfplatte ist die Jahreszahl und das Datum des Setzungstermins einzuschlagen resp. einzugravieren, jedoch ohne das Metall zu durchbrechen.



Ist der Boden, wohin der Pfahl gesetzt werden soll, von so felsiger Beschaffenheit, daß durchaus kein Holzpfahl in denselben eingetrieben werden kann, so muß eine steinerne Marke errichtet werden; diese besteht aus einem 1—1,5 Meter im Geviert großen, mindestens 24 Centimeter dicken Bodenstein und einer 28—42 Centimeter (je nach der erforderlichen Höhe) im Geviert starken Standsäule. Beide Teile müssen je aus einem Stück und aus einer festen, nicht leicht verwitternden oder zerdrücklichen Steinart bestehen. Der Bodenstein wird auf dem möglichst gebneten Felsengrund so sicher gelagert, daß weder eine gänzliche, noch auch theilweise Senkung desselben in der Folgezeit stattfinden kann, weshalb das Gerölle und das lose Gestein sorgfältig fortzuräumen ist. Die Standsäule ist mit dem Bodenstein sicher und fest zu verbinden. Am besten geschieht dies durch einen, 18—21 Centimeter im Geviert starken und mindestens 14 Centimeter langen Zapfen, der in einem passend vorgezeichneten Loch in der Mitte des Bodensteins eingesetzt und mit Blei oder Schwefel sorgfältig vergossen wird. Die Dimensionen des Zapfens und Loches sind nach unten etwas zu vergrößern, damit der Zapfen nach dem Vergießen nicht aus dem Loch herausgezogen werden kann.



Die Standfläche der Säule muß rund um den Zapfen auf dem Bodenstein allwärts dicht aufliegen.

Auf dem Bodenstein wird demnachst rund um die Standsäule Beschönerungsmauerwerk von möglichst großen Steinen ausgeführt das oben mindestens 14 Centimeter Höhe der Standsäule, vom Kopf abwärts gerechnet, frei lassen muß. Ist die Standsäule, die immer etwas länger als erforderlich zu nehmen ist, fest mit dem sicher gelagerten Bodensteine verbunden, so wird deren Kopf auf die dem betreffenden Triebwerke zugehende Wasserhöhe genau horizontal abgearbeitet, auf der Kopffläche wird die Jahreszahl und das Datum des Setzungstermins tief und etwas untergearbeitet eingetrieben und mit Blei ausgegossen.

gerten Bodensteine verbunden, so wird deren Kopf auf die dem betreffenden Triebwerke zugehende Wasserhöhe genau horizontal abgearbeitet, auf der Kopffläche wird die Jahreszahl und das Datum des Setzungstermins tief und etwas untergearbeitet eingetrieben und mit Blei ausgegossen.

Der Kopf des hölzernen Sicherpfahls oder der feineren Marke, sofern diese als Sicherpfahl dient, wird zuerst mit einer Steinplatte, dann mit Erde überdeckt und über demselben sodann zur leichtern Wiederauffindung ein Markstein eingesetzt.

#### §. 7.

Die Setzung des Sicherpfahls erfolgt unter Leitung der zuständigen Verwaltungsbehörde; dieselbe hat hierzu einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben außer dem Besizer des Triebwerks, für welches der Sicherpfahl gesetzt werden soll, auch diejenigen Personen schriftlich vorzuladen, welche nach den vorausgegangenen Verhandlungen wegen Bestimmung der Wasserhöhe als theilhaftig zu betrachten sind. Die Vorladung erfolgt unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden etwaiger Einsprüche verlustig sein werden.

#### §. 8.

Damit die Pfahlsetzung an dem bestimmten Terminstage ohne Aufenthalt erfolgen kann, ist auf Anordnung der Verwaltungsbehörde vorher alles Nöthige vorzubereiten, insbesondere sind der Pfahl und — sofern ein feineres Höhenmaß zu setzen ist — der Bodenstein und die Standsäule vorher vorschristsmäßig anzufertigen.

#### §. 9.

Zur Aufstellung des Sicherpfahls ist ein schädlicher, gegen die Einwirkungen des Hochwassers und des Ueberschusses geschützter Platz in der Nähe des Fachbaums (Wehrrückens), dessen Höhe er zu bezeichnen bestimmt ist, auszuwählen. Wo thunlich, ist der Sicherpfahl in der Richtung des Fachbaums aufzustellen.

#### §. 10.

Ist nach den örtlichen Verhältnissen nicht zu erreichen, daß der Kopf des Sicherpfahls in gleichem Niveau mit dem Fachbaume zu liegen kommt, so ist der vertikale Unterschied beider genau abzumessen.

#### §. 11.

Damit Veränderungen an dem Sicherpfahl und so leichter entdeckt werden können, ist seine Höhe an mehreren unveränderlichen Gegenständen zu markiren; zur Anbringung solcher Marken eignen sich namentlich in der Nähe befindliche Felsen, feste Mauern, feinerne Sohlbänke an Fenstern und Thüren und dergleichen.

#### §. 12.

Das über die Verhandlung bei Setzung des Sicherpfahls aufzunehmende Protokoll muß außer der Angabe der gegenwärtigen Beamten, Sachverständigen und Theilhaftigen und den allgemeinen Nachrichten über das Trieb- und Stauwerk eine genaue Beschreibung der äußeren Beschaffenheit des Sicherpfahls, die genaue Angabe des Standorts und der Art und Weise der Ein-



setzung, sowie die einzelnen durch Messung bestimmten, in vorstehenden Paragraphen näher bezeichneten Dimensionen, insbesondere die sorgfältigste Angabe der Niveauunterschiede zwischen dem Sicherpfahle und dem Merkpfahle und zwischen dem Sicherpfahle und dem Fachbaume deutlich enthalten.

Namentlich dient zur sorgfältigen Beschreibung des Standorts des Pfahls dann, wenn er nicht in der Richtung des Fachbaums gesetzt werden konnte, die Angabe des Abstandes desselben von dem rechten und linken Ende des Fachbaumes, da durch das hierdurch gebildete Dreieck die Stellung genau bestimmt und jederzeit leicht aufzufinden ist.

Dem Protokoll ist noch ein Situationsplan, auf welchem die nächsten Umgebungen des Pfahls und dessen Stellung selbst ersehen werden können, beizugeben.

#### §. 13.

Das Protokoll ist von dem Termindirigenten, dem Sachverständigen, dem Protokollführer und sämtlichen Beteiligten zu unterzeichnen, Letzteren auch auf Ansuchen, dem Eigentümer des Trieb- oder Stauwerks aber in jedem Fall, auf deren Kosten in Abschrift und Copie mitzutheilen.

#### §. 14.

Bei Wiederherstellung oder Erneuerung eines Sicherpfahls ist ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

#### §. 15.

Der Merkpfahl hat den Zweck, die höchste erlaubte Anstauung des Wassers Jedermann ohne eine vergleichende Messung unmittelbar sichtbar zu machen, insbesondere diejenige Wasserhöhe vor einem mit einer Schusschleuse versehenen Wehre zu bestimmen, bei deren Ueberschreitung die Schusschleuse zu ziehen ist.

Der Merkpfahl muß so gesetzt werden, daß durch ihn die fragliche Wasserhöhe ohne vorherige Messung zur unmittelbaren Anschauung gelangt.

Im Uebrigen kommen in Bezug auf den Merkpfahl die Bestimmungen der §§. 6—14 ebenfalls zur Anwendung.

#### §. 16.

Der Verwaltungsbehörde ist nachgelassen, in den durch technischen Gutachten als dazu geeignet erkannten Fällen die höchste zulässige Höhe des Wasserstandes für den Winter und für den Sommer verschieden zu bestimmen und am Merkpfahle zu bezeichnen.

Der Winterwasserstand gilt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, der Sommerwasserstand vom 1. April bis 30. September. Ist ein Winter- und Sommerwasserstand oder anderweit zugleich ein niedrigster Wasserstand festgesetzt, so muß der Merkpfahl dem höchsten

Wasserflände entsprechend abgeschnitten werden. Der niedrigste Wasserfland wird durch eine Reihe Kupfernägel bezeichnet, die in einer wagerechten Linie in 3,6 Centimeter Entfernung von einander an derjenigen Seite des Pfahles eingeschlagen werden, welche vom Ufer aus am leichtesten sichtbar ist.

## §. 17.

Der Legung eines Fachbaumes, sowie eines steinernen Wehrrüdens muß die Setzung des Sicherpfahles, sofern ein solcher noch nicht vorhanden ist, vorausgehen.

Gera, den 30. Mai 1873.

Königliches Ministerium.  
v. Harbou.

Sammel.



# G e s e z s a m m l u n g

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

### No. 360.

### Ministerial-Verfügung

vom 1 August 1873,

die Gebührentaxe für Verhandlungen in Bergamtsfachen betr.

Indurch wird bestimmt, daß die in der Gebührentaxe für die Verhandlungen in Bergamtsfachen (Gesetzl. Bb. XVI. S. 135) unter Ziff. 14 und 16 erwähnten Maßeinheiten zu 1000 Quadratfächern oder 4000 Quadratmetern anzunehmen sind.

Gera, am 1. August 1873.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

Rekognosken den 13. August 1873.



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

### No. 361.

#### Ministerial-Bekanntmachung, die Eisenbahn Erfurt-Hof-Eger betreffend.

Nachdem, auf Grund eines am 26. Januar dd. Jd. zu Berlin abgeschlossenen Staatsvertrags, der unter der Firma

Eisenbahngesellschaft Erfurt-Hof-Eger  
in Erfurt ihren Sitz habenden Aktiengesellschaft Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schöenberg nach Weisshitz für das beidseitige Landesgebiet erteilt worden ist, werden nachstehend:

I. der gedachte Staatsvertrag nebst beigelegten Concessionsbedingungen unter A und das Schlussprotokoll unter B,

II. das landesherrliche Concessionsdecret

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

W e r a, den 18. Juli 1873.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

## I.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen Weimar, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt und Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngere Linie, beschlossen haben, eine Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen von Hettstedt nach Stadt Elm und von Schwarzburg nach Königsee mit eventueller Fortsetzung nach Ilmenau ins Leben zu rufen, sind zum Zwecke einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

von Seiten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, König von Preußen:

Allerhöchst Ihr Ministerial-Director der Eisenbahn-Verwaltung

Theodor Weißhaupt,

Allerhöchst Ihr Geheimer Legations-Rath

Wilhelm Jordan;

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Sachsen:

Allerhöchst Ihr außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister

Geheimerath Hans von Könnery,

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen Weimar:

Allerhöchst Ihr Geheimer Staatsrath

Freiherr Rudolph von Groß;

von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen:

Höchst Ihr Geheimer Staatsrath

Albrecht Wifefe;

von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg:

der königlich Preussische Ministerial-Director der Eisenbahn-Verwaltung

Theodor Weißhaupt,

der königlich Preussische Geheime Legations-Rath

Wilhelm Jordan;

von Seiten Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchst Ihr Regierungsrath Ferdinand Hautbal;

von Seiten Sr. Durchlaucht des Fürsten Reuß jüngerer Linie:

Höchst Ihr Staats-Minister Adolph von Harbou,

welche nach gegenseitiger Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratifikation nachstehenden Vertrag verabredet und abgeschlossen haben.

## Artikel I.

Die Königlich Preussische, die Königlich Sächsische, die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Meiningerische, die Herzoglich Sachsen-Meiningenische, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche und die Fürstlich Reußische Regierung verpflichten sich, innerhalb Ihrer Staatsgebiete die Anlage einer Eisenbahn zuzulassen und zu fördern, welche von Erfurt ausgehend, woselbst sie Anschluß an die Thüringische, die Erfurt-Nordhäuser und die Erfurt-Sangerhäuser Eisenbahn zu nehmen hat, über Hayn, Kranichfeld bis in die Nähe von Klein-Gettstedt, weiter über Remda, Leichröda, Rudolfsbad (mit Anschluß daselbst an die Saal-Bahn), Schwarzza, Saalfeld (mit Anschluß daselbst an die Gera-Eichicher Eisenbahn), Unter-Wellensborn, Ranis, Knau, Schleiz, Rössau, Mühltruff (mit Anschluß von dort an die Sächsisch-Bayrische Eisenbahn bei Schönberg) nach Weischlitz mit Anschluß daselbst an die (Sächsisch-)Boigsländische Staats-Eisenbahn führt, und die beiden Zweigbahnen Klein-Gettstedt — Stadt Jlm und Schwarzza — Blankenburg — Ober-Mottenbach — Königsee erhält. Bei den vorgenannten Orten sollen an geeigneten horizontalen Stellen Stationsanlagen für den Personen- und Güterverkehr angelegt werden, und zwar Bahnhofe bei Erfurt, Rudolfsbad, Saalfeld, Schleiz, Mühltruff, Schönberg und Weischlitz; Haltestellen erster Klasse bei Kranichfeld, Klein-Gettstedt, Remda, Schwarzza, Ranis, Stadt Jlm, Blankenburg und Königsee; Haltestellen zweiter Klasse bei Hayn, Leichröda, Unter-Wellensborn, Knau, Rössau und Ober-Mottenbach.

## Artikel II.

Der speziellen Bearbeitung der Linie sollen im Allgemeinen die von der Gesellschaft für Eisenbahn-Unternehmen, Commandit-Gesellschaft auf Aktien, F. Wesmer und Comp. in Berlin angefertigten und eingereichten generellen Vorarbeiten, jedoch unter thunlichster Beseitigung der für Saalfeld projectirten Kopplation, zu Grunde gelegt werden. Im besonderen wird verabredet,

- 1) daß das Längengefälle der Bahn in der Hauptbahn Erfurt-Weischlitz nirgends stärker als im Verhältniß von 1 zu 72, in den Zweigbahnen nirgends stärker als 1 zu 60 sein soll;
- 2) daß die geringste Länge der Krümmungshalbmesser für die Curven der Gleisverbindungen auf den Bahnhöfen nicht weniger als 200 Meter, für die Curven der Linie selbst nicht weniger als 300 Meter betragen soll, und daß die Bahnhöfe und Haltestellen, soweit irgend thunlich, in ihrer ganzen Längenausdehnung in geraden Linien liegen sollen;
- 3) daß die Spurtweite der Bahngleise 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen soll;
- 4) daß das Terrain von vornherein für ein doppelgleisiges Planum erworben wird;
- 5) daß die Bahn in den Brücken über der Bahn und in den größeren Bauwerken im Bahnhöfen selbst einschließlichs etwaiger Tunnel sogleich für ein doppelgleisiges Planum, im Uebrigen sowohl im Unterbau als auch im Oberbau vorläufig nur eingleisig hergestellt wird;
- 6) daß die Anlage des zweiten Gleises stattzufinden hat, sobald nach dem Ermessen der

betheiligten Regierungen, welche sich diejerhalb verständigen werden, daß Verkehrsbedürfniß oder die Sicherheit des Betriebes solches erfordert, und daß hiermit auf der Hauptbahn auf denselben Strecken begonnen wird, welche ein Längengefälle von mehr als 1 zu 100 haben;

- 7) daß die Breite des Bahnkörpers und die Zahl der Geleise für die Bahnhöfe und Haltestellen der Feststellung der Spezialprojekte vorbehalten bleibt;
- 8) daß im Uebrigen der Bau und das gesammte Betriebsmaterial unter Beachtung der von dem Verein der Deutschen Eisenbahn-Verwaltungen für die Gefestaltung des Eisenbahnwesens angenommenen Grundzüge, Sicherheitsanordnungen und einheitlichen Vorschriften derartig eingerichtet werden sollen, daß die Transportmittel nach allen Richtungen hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

#### Artikel III.

Die im Artikel II. bezeichnete Commanita-Gesellschaft auf Aktien H. Pfeiffer und Comp. in Berlin hat sich für eine von ihr zu bildende Eisenbahn-Gesellschaft um die Concession der in Rede stehenden Eisenbahn nebst Zweigbahnen beworben. Die contrahirenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß dieser Eisenbahn-Gesellschaft die nachgesuchte Concession auf Grundlage dieses Vertrages, im Uebrigen unter den aus der Anlage A. des gegenwärtigen Vertrags ersichtlichen Bedingungen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach allseitiger Ratifikation dieses Vertrags ertheilt werde, sofern es ihr gelingt, die Zeichnung des zu  $\frac{2}{5}$  in Stammactien und  $\frac{3}{5}$  in Stamm-Prioritäts-Actien zu emittirenden Anlagekapitals von  $12\frac{1}{2}$  Millionen Thaler nebst der Eintragung in das Handels-Register nachzuweisen, beziehungsweise nachdem von ihr eine Caution von fünf Procent des Anlagekapitals bei der königlich Preussischen General-Staats-Kasse deponirt sein wird.

Sollten diese Vorbedingungen binnen sechs Monaten nach Abschluß dieses Vertrages von der Gesellschaft nicht erfüllt sein, so werden sich die contrahirenden Regierungen über die Wahl einer anderen Gesellschaft verständigen.

#### Artikel IV.

Die königlich Preussische Regierung verpflichtet sich, die im Artikel III. gedachte Caution nicht ohne Zustimmung der übrigen contrahirenden Regierungen an die Gesellschaft ganz oder theilweise zurückzugeben. Sollte die Caution verwirkt werden, so fällt sie den einzelnen Regierungen nach Verhältniß der Länge der in Ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken zu.

#### Artikel V.

Die contrahirenden Regierungen sind darin einverstanden, daß die zu concessionsretende Eisenbahn-Gesellschaft ihr Demissal und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen und zwar in Erfurt zu nehmen hat, und daß das allgemeine gesetzliche Aufsichtsrecht über die Gesellschaft und ihr Unternehmen von der königlich Preussischen Regierung ausgeübt wird.

Der Königlich Preussischen Regierung bleibt auch die technische Revision und Feststellung des genannten Bauprojekts einschließlich der speziellen Bauentwürfe vorbehalten. Dieselbe wird hierbei jedoch etwaige besondere Wünsche der übrigen Regierungen entgegenkommender Erwägung unterziehen. Dagegen soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Einfahrtcorrectionen, Vorstufenanlagen und Parallelwege nebst der Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebiets zustehen. Die Herstellung neuer Zufahrtswege nach den Stationen soll der Gesellschaft nicht auferlegt werden.

#### Artikel VI.

Der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke geschieht, insofern eine gütliche Vereinbarung unter den Beteiligten nicht zu erreichen ist, in jedem der Gebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden beziehungsweise zu erlassenden Expropriationsgesetzes. Jede der hohen Regierungen wird für Ihr Gebiet der Gesellschaft das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen.

#### Artikel VII.

Der Bau der Bahn soll solide und dauerhaft ausgeführt werden, damit Gefahren und Störungen des Betriebes nicht zu besorgen sind und Personen, Güter, sowie sonstige Gegenstände, welche auf Eisenbahnen befördert zu werden geeignet sind, ohne Nachtheil transportirt werden können.

In Ansehung der auf der Bahn anzubauenden Fahrzeuge einschließlich der Dampfmaschinen übernimmt es die Königlich Preussische Regierung, die erforderliche Bedienung einzutreten zu lassen, und die übrigen Regierungen wollen diese Betriebsmittel, wenn die Königlich Preussische Regierung sie für genügend erklärt und die betreffende bestimmungsmäßige Beschleunigung darüber an gestellt hat, in Ihren Gebieten zulassen.

#### Artikel VIII.

Der Eigentümer der Bahn hat wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebs in einem der von der Bahn durchschnittenen Staatsgebiete entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der dortigen Gerichtsbarkeit und inso weit nicht Reichsgesetze Maß greifen, den sonst in diesem Gebiete geltenden Gesetzen sich zu unterwerfen. Den kontrahirenden Regierungen bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihnen und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihnen über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte, eine Jede für Ihr Gebiet einer Behörde oder einem besonderen Commissarius zu übertragen.

Diese Behörden resp. Commissarien haben die Beziehungen Ihrer Regierungen zu der Eisenbahn-Verwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die Eisenbahn-Verwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von diesen Behörden oder Commissarien ressortiren, an dieselben zu wenden.

Bei Fragen, in welchen eine Theilnehmung sämmtlicher contrahirenden Regierungen vorliegt oder deren Zustimmung erforderlich ist, steht die formelle geschäftliche Leitung der königlich Preussischen Behörde resp. dem königlich Preussischen Commissarius zu.

#### Artikel IX.

Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahn-Polizeibeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei der kompetenten Behörde des betreffenden Staats in Pflicht zu nehmen.

Die Angehörigen des einen Staats, welche im Gebiete eines anderen theilheiligen Staats angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Untertanenvertrage ihres Heimathlandes nicht aus.

Die Gesellschaftsbeamten sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin der kompetenten Aufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staats, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Bahnverwaltung hat bei Anstellung solcher Bahnbeamten der unteren Kategorien, welche innerhalb des betreffenden Staatsgebiets ihren festen Wohnsitz haben, Angehörige des bezüglichen Gebiets bei gehöriger Befähigung auf ihre Bewerbung vorzugsweise zu berücksichtigen.

#### Artikel X.

Die Feststellung des Tarifs und Fahrplans erfolgt für das ganze Bahngebiet durch die königlich Preussische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der übrigen theilheiligen Regierungen, sowie unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Untertanen der übrigen theilheiligen Staaten hinsichtlich der Beförderungspreise. Es sollen übrigens in beiden Richtungen täglich auf der Hauptbahn mindestens drei, auf den beiden Zweigbahnen mindestens zwei Züge mit Personenbeförderung außer den für den Güterdienst erforderlichen Zügen eingerichtet werden, und soll hieroon mindestens Ein Zug auf der Hauptbahn und den Zweigbahnen die vierte Wagenklasse führen.

Waa den Fahrplan für die Lokalzüge betrifft, so soll bei Meinungsverschiedenheiten die Feststellung durch die Majorität der theilheiligen Regierungen erfolgen.

#### Artikel XI.

In Bezug auf die Beschädigung der Bahn in Kriegsfällen sollen die Bestimmungen des Preussischen Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1836 auch für die übrigen Staatsgebiete Geltung haben.

#### Artikel XII.

Die Gesellschaft soll eine jährliche Abgabe entrichten, welche der im Königreich Preußen zufolge der Gesetze vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859, sowie der dazu noch etwa ergehenden

abändernden und ergänzenden Bestimmungen vom Reinertrage der Privat-Eisenbahnen zu erlegenden Abgabe entspricht. Die Königlich Preussische Regierung wird den Abgabebetrag für die ganze Bahn feststellen und nach Maßgabe der Längenausdehnung der in den betreffenden Gebieten belegenen Strecken berechnen, auch den Repartitionsplan den übrigen beteiligten Regierungen mittheilen. Die Gesellschaft hat demnach die bezüglichen Antheile an die betreffenden Einnahmestellen abzuführen.

Einer anderweiten, staatlichen Einkommensteuer oder staatlichen Gewerbesteuer soll die in Rede stehende Eisenbahn in keinem der beteiligten Staatsgebiete unterworfen werden. Auch soll eine Conzessionssteuer von dem Unternehmen nicht erhoben werden.

#### Artikel XIII.

Die kontrahirenden Regierungen behalten sich, eine Jede für sich, das Recht vor, die in Ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Königlich Preussischen Gesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen. Durch eine etwaige Erwerbung des Eigentums an den in Rede stehenden Eisenbahnen innerhalb des einen oder anderen Staatsgebiets Seitens der betreffenden Regierung soll jedoch die Gemeinschaftlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden, vielmehr wegen Erhaltung eines ungetrübten einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahn zuvor eine den Verhältnissen angepasste Verständigung Platz greifen.

#### Artikel XIV.

Jede der kontrahirenden Regierungen soll befugt sein, von dem gegenwärtigen Vertrage mittelst einer allen mitkontrahirenden Regierungen zu notifizirenden Erklärung zurückzutreten, sobald die Ausführung der Bahn einschließlich der Zweigbahnen nicht spätestens bis 1. Januar 1875 begonnen ist.

#### Artikel XV.

Die Ratifikationen dieses Vertrages sollen binnen acht Wochen nach der Unterzeichnung in Berlin ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag siebenfach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen und vollzogen.

Berlin, den 26. Januar 1873.

(gez.)	Weisshaupt.	Jordan.	v. Harbou
	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
	v. Rännerich.	v. Groß.	Vieselse.
	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
	Weisshaupt.	Jordan.	Sauthal.
	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

## A.

## Concessions-Bedingungen.

Die Gesellschaft, welcher die Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen von Heßrödt nach Stadt Ilm und von Schwarzja nach Königsee erteilt wird, soll sämmtlichen Bestimmungen des zwischen den beteiligten Staatsregierungen abgeschlossenen Vertrags vom 26. Januar 1873 und den nachstehenden Bedingungen unterworfen sein.

## I.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn einschließlich der Zweigbahnen muß längstens innerhalb vier Jahren nach dem Tage der Concessions-Ertheilung für das Preussische Gebiet erfolgen.

Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- 1) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von dem Königlich Preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgesetzt, auch unterliegen sämmtliche Bauprojekte und der Haupt-Kostenanschlag der Genehmigung des letzteren.
- 2) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Auch soll sie verpflichtet sein, auf denjenigen Bahnhöfen, wo es von der Landes-Regierung für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizei-Bureau einzurichten, zu möbliren, in gutem Stand zu erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung zu sorgen.

Ferner wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Bewährung des sittlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Preussischen Gesetzes vom 21. Dezember 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

- 3) Der Königlich Preussischen Staats-Regierung ist vorbehalten, zur speciellen technischen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Commissarius zu bestellen, der, unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtrechts und der daraus entspringenden Befugnisse der Staatsregierungen, die solide und vorschriftsmäßige Ausführung des Baues, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anforderungen des Commissarius unter Vorbehalt des an den Königlich Preussischen Minister für Handel, Gewerbe

und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präclufivischer Friß einzulegenden Recurfes unbedingt Folge zu leisten.

Die durch diese specielle Aufficht erwachsenden Kosten hat die Gefellfchaft nach der Beftimmung des königlich Preußifchen Minifters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erftatten.

- 4) Behuß Sicherftellung der rechtzeitigen und foliden planmäßigen Ausführung und Ausdrüfung der Bahn, fowie aller übrigen bezüglich des Bahnbauers der Gefellfchaft obliegenden Verbindlichkeiten muß bei der königlich Preußifchen General-Staats-Kaffe zu Berlin ein Betrag von 5% des auf 12,500,000 Thlr. festgefegten African-Capitals in baar oder in Deutschen Staats- oder von einem Deutschen Staate garantirten Papieren, oder in Deutschen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (unter Berechnung aller dieser Effekten nach dem Courßverthe) nebst den noch nicht fälligen Zins-Coupons und den Talons hinterlegt und in gerichtlicher oder notarieller Verpfändungsurkunde erklärt werden, daß diese Gantion den betheiligten Staatsregierungen zur beliebigen Verwendung unuiderrücklich verfällt, wenn die Gefellfchaft mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche durch die Gantion sicher gestellt werden sollen, in Verzug kommt.

Die Rückgabe der Zinscoupons erfolgt an den Verfallterminen, kann jedoch vom königlich Preußifchen Handels-Ministerium inkubirt werden, wenn nach dessen lediglich maßgebender Entscheidung die Gefellfchaft sich einer Verzdgerung des Baues schuldig macht.

Die Rückgabe der Gantion selbst erfolgt, sobald die Gefellfchaft ihren Verpflichtungen zur planmäßigen Ausführung und Ausdrüfung der Bahn überall genügt hat.

- 5) Die Gefellfchaft ist zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Halteftellen an hierzu geeigneten horizontalen Stellen verpflichtet, wenn und foweit die betheiligten Staats-Regierungen folches im Verkehrsinteresse für erforderlich erachten.

## II.

Zur Sicherung der steten Inftandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Gefellfchaft mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Referve-Fonds zu bilden. Dem Erneuerungsfonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung der Locomotiven nebst Tendern und Wagen, beziehungsweise einzelner Hauptbestandtheile derselben, als: Feuerkaffen, Kessel-Cylindern, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Nadrreifen, Bremsen, Wasserbehälter, Wagenkassen und Coupees, fowie die Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen, sind die Einnahmen aus dem Verkauf der entfpredenden alten Materialien, ein nach Anhörung der Direktion und des Ausschuffsraths von dem königlich Preußifchen Minifters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzender jährlicher Zuschuß aus den Betriebsbeimnahmen fowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zu überweisen.

Der Refervefond, der die Mittel zur Befreitung der durch außergewöhnliche Elementar-Gr-

eignisse und größere Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlichen Ausgaben gewähren, mit Genehmigung des bezeichneten Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiter auch zu den Kosten nachträglich für erforderlich oder zweckmäßig erachteter Ergänzungsbauten herangezogen werden soll, ist durch Zulassung des nach vollständigem Ausbau und vollständiger Andrüstung der Bahn verbleibenden Restes des Anlage-Capitals und durch Ueberweisung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Zinsen und Dividenden des Anlage-Capitals, der Zinsen des Reservefonds selbst, sowie durch einen von dem Aufsichtsrathe der Gesellschaft zu bestimmenden, nicht unter einem Zehntel Prozent des Anlagekapitals betragenden jährlichen Zuschusses aus den Betriebs-Einnahmen zu dotieren. Hat der Reserve-Fonds die Summe von 150,000 Tlhr. (Einhundert fünfzig Tausend Thalern) erreicht, so braucht er nur auf dieser Höhe erhalten zu werden.

Die Anlegung der Bestände des Erneuerungs- und Reservefonds hat in deutschen Staats- oder von einem deutschen Staate garantierten Papieren stattzufinden.

### III.

Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplanes bleibt der Königlich Preussischen Staats-Regierung vorbehalten, ebenso die Genehmigung des Wagheldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für den Güter- als für den Personenverkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ermeßsen der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in 4 Wagenklassen zu betreiben und für den Transport auf größere Entfernungen von Kohlen und Coaks und eventuell der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände den Einpennigtarif einzuführen, soweit und sobald dies regierungseitig verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Königlich Preussische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahn-Verwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von dem bezeichneten Minister festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des bezeichneten Ministers auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitsfuß pro Centner und Meile zu gewähren, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokaltarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Lokal-Tarif-Einheitsfuß pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tariffuß auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des bezeichneten Ministers zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditiongebühr ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt- noch die letzte Adressstation an der in Rede stehenden Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeländniß des vorbezeichneten Tariftages wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen beteiligten Eisenbahn-Verwaltungen bedingt, in diesem Verkehr ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehr zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitsfuß pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehr resp. in einem anderen durchgehenden Verkehr erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeländniß, wie es vorstehend präcisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern, und die letztere, ohne von dem bezeichneten Minister für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeländniß in Betreff des Tariftages zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des bezeichneten Ministers für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigert haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeländniß nicht mehr gebunden.

#### IV.

Die Beförderung von Truppen, Militär-Effekten und sonstigen Armees-Bedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben. Gend'armen sind rücksichtlich der Beförderung den Militärpersonen gleichzustellen.

#### V.

Der Postverwaltung des Deutschen Reichs gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

- 1) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die notwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,
- 2) mit jedem jahresplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben:

- a. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Pakete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,
- b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftlos zurückkehren,
- c. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

uneingeschlossen zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund bedürflicher Verhandlung auch Postcoupees in Eisenbahnwagen, gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miete benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupees nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungs-Paketen durch das Zug-Personal verlangt werden.

- 3) Für ordinaire Pakete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupees befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilstrafe, welche für das monatliche Gesamtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Pakete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung averfionirt wird.
- 4) Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupee (ad. 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersten Falle wird für ordinaire Pakete über 20 Pfund eine weitere als die ad. 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtervergütung für die ordinaire Pakete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sägen pro Coupee und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.
- 5) Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Oeu- und Andrangiren u. d. Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Verschleißungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.
- 6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Meile auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

## VI.

Der Telegraphen-Verwaltung des Deutschen Reichs gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgesetzt sind oder später für dieselben anderweit festgesetzt werden mögen.

## VII.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr auszustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Ausstellung-Berechtigung entlassenen Militärs, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

Für ihre Beamten und Arbeiter hat sie nach Maßgabe der am 1. Januar 1873 für die

Königlich Preussischen Staatsbahnen bestehenden Grundzüge Pension-, Witwen- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

## VIII.

Während der Bauzeit besteht die zu bildende Direktion aus dem die Bauausführung leitenden, der Befähigung des Königlich Preussischen Handels-Ministers bedürftigen Bau-Techniker und einem administrativen Mitgliede.

Beschließt die Gesellschaft den Betrieb der Bahn für eigene Rechnung, so wird bei Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn die Leitung der Verwaltung einer collegialisch organisirten Direktion (Vorstand) übertragen, in welcher mindestens zwei besoldete Mitglieder fungiren, von denen das eine die Befähigung für den höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, das andere die Qualifikation zum Preussischen Bauinspektor beziehungsweise diejenige Qualifikation haben muß, welche letzterer in den mittheilnehmenden Staaten entspricht. Die Wahl sämmtlicher Direktion-Mitglieder sowie die Wahl des Vorsitzenden der Direktion aus der Zahl der besoldeten Mitglieder steht dem Aufsichtsrathe zu, sie bedarf bezüglich des Vorsitzenden und des technischen Mitgliedes der Befähigung des Königlich Preussischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Direktion bildet den Vorstand der Gesellschaft und repräsentirt dieselbe nach Innen und Außen mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft beilegen. Sie führt ihre Geschäfte nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrathe zu entwerfenden, von dem bezeichnenden Minister zu genehmigenden und event. selbststellenden Geschäftsordnung.

## IX.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen wenigstens  $\frac{2}{3}$  ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

## X.

Der Königlich Preussische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist jeder Zeit berechtigt, die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen zu verlangen.

## XI.

Jede der theilnehmenden Regierungen ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie ihr staatliches Interesse für theilhaftig erachtet, bei den Generalversammlungen und den Verhandlungen der Gesellschaftsvorstände (Direktion oder Aufsichtsrath) durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist von allen General-Versammlungen und Zusammenkünften der Vorstände rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Königlich Preussischen Regierung steht das Recht zu, die Vorlage der Kassenbücher der Gesellschaft, sowie die Einreichung jährlicher Betriebsabschlüsse zu verlangen und den Zeitpunkt für die Einreichung zu bestimmen.

Alle Änderungen in den Tarifen sind in den von der Königlich Preussischen Regierung vorzuschreibenden Formen und Zeitabschnitten anzuzeigen.

## XII.

Alle, die juristische Persönlichkeit der Eisenbahngesellschaft, welcher die in Rede stehende Concession als ein an ihre Person gebundenes Recht erteilt ist, abändernde Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allem entscheidenden Ermessen der beteiligten Staatsregierungen den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Concession erteilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierungen Gültigkeit.

Diese Genehmigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben von den Staatsregierungen genehmigt worden waren.

Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft oder die Fusion mit einer andern Gesellschaft ausprechen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung sämtlicher beteiligten Staatsregierungen.

## Schlußprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des Staatsvertrages wegen Herstellung einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weisßitz nebst Zweigbahnen von Gettstedt nach Stadtilm und von Schwarzta nach Königsee zu schreiten.

Bei dieser Gelegenheit sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll noch die nachstehenden Erklärungen aufgenommen worden, welche, ohne daß es einer besonderen Ratifikation derselben bedarf, mit dem Vertrage selbst, sobald dieser ratifiziert sein wird, gleiche Kraft und Gültigkeit haben sollen.

### E r k l ä r u n g.

#### Zu Artikel I. des Vertrages.

Die Staatregierungen von Preußen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie haben bei Abschluß des Vertrages über Herstellung der Gera-Gischlacher Eisenbahn im Schlußprotokoll vom 18. März 1867 sich verpflichtet, nicht bloß Fortsetzungen der Gera-Gischlacher Eisenbahn in der Richtung der Mainlinien im Allgemeinen zu genehmigen, sondern auch keine Einrichtungen zu treffen resp. zu gestatten, welche diesen Hauptzweck wesentlich erschweren oder vereiteln würden.

Indem nun die genannten Regierungen sich über Konzessionirung der Eingangsgewachten Eisenbahn verständigt haben, erklären sie, daß hieraus eine Präjudiz gegen den Fortbestand der oben erwähnten Verpflichtung nicht entnommen werden soll.

Die sämtlichen gegenwärtig kontrahirenden Regierungen verpflichten sich dahin zu wirken, daß die zu konzessionirende Gesellschaft ihr Unternehmen auf die Fortsetzung der Zweigbahn Schwarzta-Königsee nach Zimnau ausdehnt, und daß dieselbe diese Fortsetzung innerhalb

der für das ursprüngliche Unternehmen bestimmten Bauzeit und nach den für letzteres im Staatsvertrage vom heutigen Tage und den Konzessionsbedingungen festgesetzten Normen herstellt. Nachdem nun inmittelst zwischen den Regierungen von Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen einerseits und der Baugesellschaft für Eisenbahnunternehmungen, Commanditgesellschaft auf Aktien H. Meßner & Comp. andererseits wegen Herstellung einer Eisenbahn von Königsee nach Jmenau, nach Mittheilung der Bevollmächtigten der Großherzoglich Sachsischen und der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung, unter dem 21. d. M. ein Vertrag abgeschlossen worden ist, so werden die gegenwärtig kontrahirenden Staatsregierungen seiner Zeit genehmigen, daß die für die Linie Erfurt - Schönberg - Weisshaus zu concessirende Gesellschaft an Stelle der genannten Baugesellschaft in alle Rechte und Pflichten jenes abgeschlossenen Vertrages eintritt. Für diesen Fall wird der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, deren Gebiet bei der Bahnstrecke Königsee-Jmenau theilhaftig ist, der Beitritt zu dem gegenwärtigen Vertrage mittelst einer allen kontrahirenden Regierungen zu notificirenden Erklärung ausdrücklich vorbehalten.

#### Zweiten §.

##### Zu Artikel V. des Vertrages.

Für den Fall, daß in der Folge die Verlegung des Domizils der Eisenbahngesellschaft von Erfurt nach einem andern Preussischen Orte in Frage kommen sollte, wird den vertragsschließenden Regierungen die Verständigung darüber vorbehalten.

#### Dritten §.

##### Zu Artikel VIII. des Vertrages.

Abgesehen von den in Art. IV. des Vertrages und unter Ziffer XII. alin. 3 der Konzessionsbedingungen vorgesehenen Fällen, in welchen Einstimmigkeit der sämtlichen theilhaftigen Regierungen erforderlich ist, soll in denjenigen Angelegenheiten, welche nach Art. II. Ziffer 6, dem Schlußsate des Art. X. des Vertrages und nach Ziffer I. ad 5, Ziffer XII. alin. 1 und 2 der Konzessionsbedingungen, sowie nach Art. 2 und 6 des gegenwärtigen Schlußprotokolls der Beschlußfassung der Regierungen unterliegen, die Mehrheit der Stimmen entscheidend sein.

Wenn nach dem Beitritt des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, zu dem Vertrage Stimmengleichheit eintreten sollte, so ist die Stimme der Königlich Preussischen Regierung ausschlaggebend.

#### Vierten §.

##### Zu Artikel XII. des Vertrages.

Sollte die nach den Königlich Preussischen Gesetzen vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859 zur Erhebung gelangende Eisenbahnabgabe durch abändernde Bestimmungen, welche in



der Folge ergehen möchten, entweder ganz aufgehoben oder wesentlich vermindert werden, so wird eine anderweite Verständigung der vertragsschließenden Regierungen über die Frage der Besteuerung des den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnunternehmens nach gemeinsamen Grundrügen vorbehalten.

#### Fünftens.

##### Zu Artikel XV. des Vertrages.

Die Königlich Sächsische und die Großherzoglich Sächsische Regierung behalten sich die verfassungsmäßige Zustimmung ihrer Landesvertretungen zu dem gegenwärtigen Vertrage, soweit dieselbe erforderlich ist, ausdrücklich vor.

#### Sechstens.

##### Zu Art. X. der Konzessionsbedingungen.

Der Königlich Preussische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen auch auf den Antrag einer andern mitberechtigten Regierung anordnen, wenn sich die Majorität der Regierungen dafür entscheiden sollte.

Hiernach sind die mit den vereinbarten Entwürfen übereinstimmend befundenen siebenfachen Ausfertigungen des Vertrages und dieses Schluß-Protokolls von sämtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden und es haben die Bevollmächtigten jeder beteiligten Regierung je ein Exemplar des Vertrages und des Schluß-Protokolls entgegen genommen.

So geschehen zu Berlin, den 26. Januar 1873.

(gez.)	Weißhaupt.	Jordan.	v. Harbou.
	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
	von Könnert.	v. Groß.	Gieseke.
	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
	Weißhaupt.	Jordan.	Hantke.
	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Wir Heinrich derierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender  
Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und  
Lobenstein u. s. w.

haben auf Grund des mit der Königlich Preussischen, der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich  
Sächsischen, der Herzoglich Sachsen Meiningischen, der Herzoglich Sachsen Altenburgischen und  
der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Staatsregierung am 26. Januar dd. Jd. zu Berlin  
abgeschlossenen Vertrages und der demselben beigefügten Konzessionsbedingungen, der unter der  
Firma

Eisenbahngesellschaft Erfurt-Hof-Geier

in Erfurt ihren Sitz habenden Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von  
Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weiskopf für Unser Landesgebiet Konzession  
erteilt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges

Konzessionsdecret

eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Siegel beidrücken lassen.

Schloß Schleiz, den 18. Juli 1873.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou.

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

---

 No. 362.
 

---

### Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. Januar 1874,

die Abänderung vom §. 22 der zur Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs erlassenen Ministerialverfügung vom 28. März 1863 betreffend.

(Abgedruckt in Nr. 3 des Amts- und Verordnungsblatts vom Jahre 1874.)

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hierdurch bestimmt, daß §. 22 der zur Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs erlassenen Ministerialverfügung vom 28. März 1863 (Gesetzl. Bd. XIII. S. 267) aufgehoben sein soll und an dessen Stelle folgende Vorschriften treten:

## 1.

Sowohl die in Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister wie die nach Art. 14 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs alljährlich im Dezember zu erlassende Bekanntmachung erfolgt von Seiten der zu Führung der Handelsregister berufenen Fürstlichen Justizämter

- a) durch das Amts- und Verordnungsblatt,
- b) durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger (Insatenerpedition: Berlin S. W. Wilhelmstraße 32),
- c) durch ein Lokalblatt, dessen Wahl einem jeden Justizamte überlassen bleibt.

Ausgegeben den 25. März 1874.

62

Im Laufe des Jahres 1874 sind jedoch die Eintragungen in das Handelsregister auch noch in denjenigen öffentlichen Blättern zu veröffentlichen, welche etwa außer den unter Ziff. 1 bezeichneten Blättern durch die von den Justizämtern im Dezember des vorigen Jahres erlassenen Bekanntmachungen hierzu bestimmt worden sind.

Wera, am 17. Januar 1874.

Fürstliches Ministerium.  
v. Harbou.

Sammel.

---

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 363.

### Gesetz

vom 9. März 1874,

eine Abänderung von §. 11 des Gesetzes über die Pensionirung der Geistlichen vom 27. October 1872 betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, daß §. 11 des Gesetzes über die Pensionirung der Geistlichen vom 27. October 1872 außer Kraft tritt und durch folgende Bestimmungen ersetzt wird:

## §. 11.

- 6) Jeder Geistliche, welcher in ein durch Emeritirung erledigtes geistliches Amt mit einem jährlichen Einkommen von 550 Thlr. oder darüber eintritt, hat drei Jahre lang den dritten Theil des durch die Versetzung erlangten Mehreinkommens beziehungsweise, wenn er zuvor ein geistliches Amt nicht bekleidet hatte, den dritten Theil des über 500 Thlr. hinausgehenden Stelleneinkommens an den Emeritirungsfonds abzugeben.

Dieser Beitrag wird auf den angegebenen Zeitraum auch dann entrichtet, wenn der betreffende Emeritus innerhalb derselben versterben sollte.

In den Jahren, wo diese Abgabe mit der unter 5 (§. 10) zusammenreißt, kommt eine von beiden in Wegfall.

Ausgegeben den 25. März 1874.

63

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Döherstein, am 9. März 1874.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Schulwitz.

## G e s e z

vom 9. März 1874,

die Zuständigkeit zu Anforderung der für Uebertretungen verwirkten Geldstrafen und den Bezug der angeforderten Strafgebühren betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen hietmit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

### §. 1.

Die Bestimmungen in §. 1 des Gesetzes vom 2. August 1866 (Gesetz. Bd. XV., S. 66) treten außer Kraft.

### §. 2.

Die für Defraudationen von Gemeindeabgaben und Uebertretung polizeilicher Verfügungen angeforderten Geldstrafen fließen jedesmal, wenn die Strafanforderung von einem Gemeindevorstande ausgegangen ist, in die Gemeindefasse, sonst aber in die Staatskasse, insofern nicht einzelne Strafen einer andern Kasse besonders zugewiesen sind.

### §. 3.

Das Verfahren und der Strafgebührenbezug bei den unter §. 1, Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs fallenden Uebertretungen richtet sich nach den für das Verfahren und den Strafgebührenbezug bei Uebertretungen polizeilicher Verfügungen geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Döherstein, am 9. März 1874.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Schulwitz.

# G e s e z

vom 9. März 1874,

die Rechtsverhältnisse der sächsischen Leihanstalt zu Gera bezüglich der ihr bestellten Pfänder betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung der Landesvertretung, daß die sächsische Leihanstalt zu Gera bezüglich der ihr bestellten Pfänder diejenigen Rechts-Vergünstigungen genießen soll, welche in ihrem Regulativ vom 13. März 1873 in den nachstehend abgedruckten §§. 11, 22, 23, 24 und 25 enthalten sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterstein, am 9. März 1874.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Weulwig.

## §. 11.

Kindern soll nie, Minderjährigen aber, oder Minderjährigen gleichwachsenden oder in väterlicher Gewalt stehenden Personen, Dienstkoten ohne Genehmigung ihrer Dienstherrschafft, bekannten Verschwendern, in Concurß besangenen Individuen, auch Anderen, welchen die Veräußerung ihrer Mobilien nicht gestattet, oder Gerichtswegen unterzagt ist, oder bei denen sonst ein Bedenken sich zeigt, nie willentlich auf Pfänder etwas dargeliehen werden.

Da jedoch den Kassensofficanten nicht alle bei ihnen sich meldende Personen und deren Umstände bekannt sein können, auch überhaupt die Verfassung einer Leihanstalt weitläufige Untersuchungen darüber anzustellen nicht gestattet, so kann an die von den im Eingange dieses Paragraphs erwähnten Personen versetzten Pfänder ebensowenig, wie an die Leihanstalt selbst oder an die dabei angestellten Personen, von irgend Jemandem ein Anspruch erhoben werden und es ist die Leihanstalt ohne Rücksicht auf die Person, welcher das Pfand gehört, an dieses sich zu halten berechtigt.

## §. 22.

Bei Einlösung der Pfänder, sowie bei Erhebung des von dem Erlöse veräußerter Pfänder dem Darlehndnehmer etwa zukommenden Ueberschusses legitimirt der Weiß des Pfandbuchs,

selbst dann, wenn in dem Scheine der Name eines andern Eigenthümers bemerkt oder sonst, daß der Scheinhaber nicht Eigenthümer des Pfandes sei, bekannt sein sollte.

Würde jedoch nach erfolgter Einlösung des Pfandes oder vor Abholung oder Verfall des Ueberschußlöses bei der Expedition der Leihhandlung die Entwendung oder das Verlieren eines Pfandscheins unter genauer Angabe der Beschaffenheit des Pfandes, auch womöglich der Nummer und des sonstigen Inhalts des Pfandscheins und des Verfalltages, oder unter Angabe anderer, von der Expedition für hinreichend charakteristische Merkmale angezeigt, so wird auf Verlangen und gegen Erlegung einer Gebühr von 10. Sgr. der Verlust des Pfandscheins angemerkt, gegen Erlegung der hierdurch entstehenden Kosten in der Berner Zeitung bekannt gemacht und in dieser Bekanntmachung der Inhaber des Scheins aufgefordert, mit letzterem bei der Expedition der Leihhandlung sich zu melden.

Erfolgt eine solche Meldung vor Ablauf der §. 21 erwähnten sechsmonatlichen Frist, so wird die Sache an diejenige Behörde, vor welcher die Stadtgemeinde Gera ihren Gerichtsstand hat, zur Erörterung und Entscheidung abgegeben, außerdem erhält nach Ablauf jener sechsmonatlichen Frist der Anzeiger, wenn er binnen 3 Monaten auf seine Kosten seine Anzeige vor seiner persönlichen Obrigkeit eidllich bekräftigt und die der Expedition der Leihhandlung glaubhaft nachweist, den Ueberschuß in derselben Maße ausgehändigt, wie wenn er den Pfandschein selbst producirt hätte.

Erfolgt die eidlliche Bekräftigung und deren Nachweis innerhalb der oben erwähnten 3 Monate nicht, oder meldet sich innerhalb fernerer 3 Monate der Anzeiger nicht bei der Leihhaus expedition zur Empfangnahme des Ueberschusses an, so fällt der Ueberschuß unwiderwärtlich der Leihhauskasse anheim und es findet irgend ein fernerer Anspruch darauf nicht statt.

Uebrigens wird durch Alles, was in Gemäßheit der Bestimmungen dieser §§. erfolgt, die Versteigerung des Pfandes und das regulativmäßige Verfahren mit dem Erlöse nicht behindert.

#### §. 23.

1) Wenn eine Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — etwaige auf rechtlicher Erörterung ruhende Eigenthumsstreitigkeiten mit dem Besizer sind nicht zu berücksichtigen — abhanden gekommen und dieselbe abhandenkommen vor Verpfändung der Sache bei der Expedition der Leihhandlung mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, durch welche die sichere Erkennung der Sache möglich wird, angezeigt und demnach die Sache binnen 3 Monaten, von Erstattung der Anzeige — für deren Anerkennung in einem dazu bestimmten Wuche 2 bis 10 Sgr. nach dem Verhältnis des Werths der Sache zu entrichten sind — an gerechnet, in unveränderter Gestalt bei dem Leihhause als Pfand genommen worden ist, so kann der Eigenthümer, nachdem er bei seiner kompetenten Gerichtsbehörde sein Eigenthum und eventuell, daß er die fragliche Anzeige rechtzeitig erstattet habe, eidllich bekräftigt und der Expedition durch Ueber-

reichung beglaubigter Protokollabschrift hiervon Nachweis gegeben oder sonst dies Alles glaubhaft nachgewiesen hat, die Sache vom Leihhaus unentgeltlich zurückfordern.

2) Die vorerwähnten Gebühren von 2 bis 10 Sgr. werden zwischen dem Leihhauskontroleur, der mit Führung des unter 1 erwähnten Notizbuchs betraut ist und aus welchem dem betreffenden Taxator rechtzeitig Mittheilung zu machen hat, und dem Letzteren getheilt, wogegen Beide für die Schäden, welche sich aus Nichtbeachtung der gemachten Anzeigen für das Leihhaus ergeben, solidarisch verantwortlich bezüglich ersapflichtig sind.

3) Dagegen kann, wenn die Sache vor der Anzeige schon verpfändet war, oder in veränderter Gestalt zum Leihhause gebracht wurde, oder wegen ungenügender Beschreibung bei der Anzeige nicht erkannt werden konnte, oder wenn die Verpfändung 3 Monate nach der Anzeige erfolgt, eine unentgeltliche Rückgabe der Sache nicht stattfinden; doch soll derjenige, welcher sich in oben in al. 1 bemerkter Weise als Eigentümer des betreffenden Pfandes legitimirt, so angesehen und behandelt werden, als ob er die Sache seiner Zeit selbst versetzt habe.

Von Einhaltung der hierbei nach §. 21 mit in Frage kommenden 6-monatlichen Frist kann dann abgesehen werden, wenn der betreffende Interessent nach dem Ermessen der Leihhausdeputation die Leihhaushaft gegen jeden Schadenanpruch sicher stellt.

#### §. 24.

Ein Verbot gegen Ausantwortung bei dem Leihhause stehender Pfänder, oder Hilfsvollstreckung in solche findet nicht statt, auch nicht auf Antrag der dabei betheiligten Vormünder, Obervormünder, Obrigkeiten, milder Stiftungen, Eheänner, Ehefrauen, Curatoren in Concursen, oder anderer, den Rechten nach begünstigter Personen. Ebenso unstatthaft ist, außer in dem §. 23 unter 1 bemerkten Falle, das Verlangen unentgeltlicher Herausgabe eines Pfandes.

Innbesondere ist dann, wenn zu dem Vermögen des Eigentümers oder Verpfänders Concurs entsteht, das Leihhaus nur gegen volle, zu vorchriftsmäßiger Zeit bewirkte Bezahlung der Schuld und Zurückgabe des Pfandscheins dem Concurs die Pfänder auszuantworten verbunden.

#### §. 25.

Gegen die in diesem Regulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen das Verfallniß der darin festgesetzten Fristen findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

### No. 364.

#### Ministerialbekanntmachung

vom 19. März 1874,

Die Entschädigung der ausschließlichen Braurechte betreffend.

Zu Nachtrage zu §. 6 der Ministerialverfügung vom 11. September 1872, die Entschädigung der ausschließlichen Braurechte betreffend, (Gesetz. Bb. XVII S. 128) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1.

Wenn in einem der Orte, in welchen die Besitzer früherer ausschließlicher Braurechte für deren Wegfall entschädigt worden sind, eine Brauereianstalt hinsichtlich der an das Reich zu entrichtenden Brausteuer fixirt wird, so hat die betreffende Steuerstelle desfallige Anzeige an das Ministerium zu erlangen; letzteres wird sodann nach Vernehmung des Gemeindevorstandes anordnen, in welcher Weise während der Dauer der Fixation die Zins- und Lägungsrenten festzustellen und zu erheben sind.

2.

In Absatz 1 des angezogenen §. 6 muß „Kleinnigbrüche anstatt „Kleinnigspitzen“ gelesen werden.

Wera, den 19. März 1874.

Fürstliches Ministerium.  
v. Harbon.

Semmel.



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

---

 No. 365.
 

---

### Gesetz

vom 13. April 1874,

die Erhebung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer betr.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden i. L. regierender Fürst Neuß u. c.  
verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

#### §. 1.

Zur Klassensteuer werden alle diejenigen Steuerpflichtigen herangezogen, deren jährliches Einkommen, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, 3000 Mark nicht übersteigt.

Alle anderen Steuerpflichtigen unterliegen der klassifizirten Einkommensteuer.

#### §. 2.

Der Besteuerung nach dem gegenwärtigen Gesetze sind unterworfen:

- 1) die Einwohner des Fürstenthums (d. h. alle Personen, welche im Fürstenthume einen Wohnsitz haben oder sich dajelbst aufhalten), soweit nicht deren Besteuerung zufolge des Reichsgesetzes wegen Verzeittigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 einem anderen Deutschen Bundesstaate zufließt;
- 2) nicht im Fürstenthume wohnhafte oder sich aufhaltende Personen wegen ihres Einkommens

Neuß, den 22. April 1874.

65

- a) aus hiesländischem Grundbesitze, wenn selbiger mit mindestens 20 Steuer-  
einheiten besetzt ist,
  - b) aus hiesländischem Gewerbebetriebe,
  - c) aus einem Dienst- oder Pensionsverhältnisse nach Maßgabe des §. 4 des  
Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870.
- 3) juristische Personen, Vereine und Genossenschaften wegen ihrer Einkommens aus  
Kapitalvermögen, aus dem Betriebe gewinnbringender Geschäfte und aus hies-  
ländischem Grundbesitze.

## §. 3.

Hiervon finden folgende Ausnahmen statt:

- 1) Der regierende Fürst ist in Ansehung seines gesammten Einkommens, soweit  
selbiges nicht aus hiesländischem, der Grundsteuer unterworfenen Grundbesitze  
stammt, von der Einkommensteuer befreit, ingleichen die Mitglieder des Fürst-  
lichen Hauses in Ansehung ihrer Appanagen.
- 2) Einwohner des Fürstenthums Meiden wegen des Einkommens aus ihrem außer-  
halb des Deutschen Reiches besessenen Grundeigenthume von der Klassen- und  
Einkommensteuer frei, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grund-  
eigenthums in dem betreffenden Staate einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

## §. 4.

Von der Klassensteuer im Besonderen sind befreit:

- 1) Die zur ersten Stufe (§. 5) gehörigen Personen, welche am 1. Januar des-  
jenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr achtzehntes Lebensjahr  
noch nicht vollendet, oder ihr sechszigstes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;
- 2) Personen, welche wegen Armut oder in Ermangelung eines eigenen Einkommens  
Steuern zu bezahlen nicht im Stande und deshalb auch von Gemeindegabern  
freizulassen sind;
- 3) alle zur Friedensstärke des Heeres gehörigen Personen des Unteroffizier- und  
Gemeinenstandes im Betreff ihrer Löhnungen und sonstigen Dienstbezüge;
- 4) die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien,  
sowie alle in Kriegzeiten zum Heeresdienste aufgebotenen oder freiwillig einge-  
tretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien  
für die Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden;
- 5) alle Offiziere, Militärärzte und Beamte der Militärverwaltung für die Zeit,  
während welcher sie mobil gemacht worden sind oder zur immobilen Infanterie,  
zu Ersatzabteilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande  
beständlicher Festungen gehören;



- 6) die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Handhabe gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den ersten drei Stufen (cf. §. 5) gehören;  
 7) Gemeinden, Kirchen und milde Stiftungen wegen ihres Einkommens aus Kapitalvermögen.

### Besondere Bestimmungen wegen der Klassensteuer.

#### §. 5.

Die Klassensteuer wird in vierzehn Stufen erhoben.

Die Veranlagung zu diesen Stufen erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirtschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insofern die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außerordentliche Unglücksfälle) zu berücksichtigen.

Sowen der Einzelschätzende in die erste Stufe gehören würde, kann beim Vorhandensein veranlagter Verhältnisse seine vollständige Freilassung erfolgen; derselbe ist solchenfalls auch von Gemeindeabgaben freizulassen (cf. §. 4 Biff. 2).

Der Steuerfuß beträgt für die Handhaltung wie für den Einzelschätzernden terminlich:

		bei einem Jahreseinkommen	in Reichsmark
in der 1. Stufe bis einschließlich	300 Mark		— Mk. 10 Pf.
„ „ 2. „ von mehr als	300 Mark bis einschließlich	450	„ — „ 20 „
„ „ 3. „ „ „	450	550	„ — „ 30 „
„ „ 4. „ „ „	550	650	„ — „ 50 „
„ „ 5. „ „ „	650	750	„ — „ 75 „
„ „ 6. „ „ „	750	850	„ 1 „ — „
„ „ 7. „ „ „	850	1000	„ 1 „ 50 „
„ „ 8. „ „ „	1000	1200	„ 2 „ — „
„ „ 9. „ „ „	1200	1500	„ 2 „ 50 „
„ „ 10. „ „ „	1500	1800	„ 3 „ — „
„ „ 11. „ „ „	1800	2100	„ 3 „ 50 „
„ „ 12. „ „ „	2100	2400	„ 4 „ — „
„ „ 13. „ „ „	2400	2700	„ 5 „ — „
„ „ 14. „ „ „	2700	3000	„ 6 „ — „

Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in §§. 11 ff. für die Einkommensteuer vorgeschriebenen Grundätze zu berücksichtigen.

## §. 6.

- a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen;  
 b) zur Haushaltung gehört der Hausherr oder, wenn Frauen selbständig eine Wirtschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben;  
 c) Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt;  
 d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuerfuß ihrer Steuerstufe.

## §. 7.

Juristische Personen sind, soweit sie überhaupt zur Klassensteuer herangezogen werden, unter Berücksichtigung der in §. 5 enthaltenen Vorschriften zu veranlagern. Erreicht das steuerpflichtige Einkommen derselben nicht den Betrag von 250 Mark, so ist von Erhebung einer Klassensteuer gänzlich abzusehen.

## §. 8.

Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, unterliegen der Klassensteuer nach Verhältnis ihres Verdienstes und der Länge ihres Aufenthalts. Die Feststellung des Steuerbetrages hat durch das betreffende Landratsamt zu erfolgen.

### Besondere Bestimmungen wegen der Klassensteuern Einkommensteuer.

## §. 9.

Die Veranlagung der Klassensteuern Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesamteinkommens, welches dem Steuerpflichtigen und den zu seinem Haushalt gehörigen Familiengliedern

- a) aus Grundeigentum,  
 b) aus Kapitalvermögen und aus Rechten auf periodische Hebungen oder Vorteile irgend welcher Art,  
 c) aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung

zusteht. Nach diesem Einkommen wird der Steuerpflichtige zu einer der in §. 10 bezeichneten Steuerstufen veranlagt, daß der terminliche Betrag seiner Steuer ein Viertel Prozent des Einkommens nicht übersteigt, aber diesem Prozentsatz möglichst gleichkommt.

Solche Mitglieder einer Haushaltung, an deren Vermögen dem steuerpflichtigen Haushaltsvorstande der Mißbrauch nicht zusteht, können einer besonderen Veranlagung unterworfen werden.

## §. 10.

Die Steuer beträgt terminklich

		bei einem Jahreseinkommen		
		von mehr als	bis einschließlich	
in der	1. Stufe	3000 Mf.	3600 Mf.	7 1/2 Mf.
"	2.	3600	4200	9
"	3.	4200	4800	10 1/2
"	4.	4800	5400	12
"	5.	5400	6000	13 1/2
"	6.	6000	7200	15
"	7.	7200	8400	18
"	8.	8400	9600	21
"	9.	9600	10800	24
"	10.	10800	12000	27
"	11.	12000	14400	30
"	12.	14400	16800	36
"	13.	16800	19200	42
"	14.	19200	21600	48
"	15.	21600	25200	54
"	16.	25200	28800	63
"	17.	28800	32400	72
"	18.	32400	36000	81
"	19.	36000	42000	90
"	20.	42000	48000	105
"	21.	48000	54000	120
"	22.	54000	60000	135
"	23.	60000	72000	150
"	24.	72000	84000	180
"	25.	84000	96000	210
"	26.	96000	108000	240
"	27.	108000	120000	270
"	28.	120000	144000	300
"	29.	144000	168000	360
"	30.	168000	204000	420
"	31.	204000	240000	510

	von mehr als	bis einschließlich
In der 32. Stufe	240000 Mf.	300000 Mf. 600 Mf.
„ „ 33. „	300000 „	360000 „ 750 „
	n. f. f. um je 60000 Mf. steigend	— um je 150 Mf. steigend.

Bei Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen zu der ersten und zweiten Stufe ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirtschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) beresichtigt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden kann. Sofern der Einzugschäbende der ersten Stufe angehören würde, kann derselbe auf den Satz, welcher von den Steuerpflichtigen in der höchsten (vierzehnten) Stufe der Klassensteuer zu entrichten ist, ermäßigt werden.

### §. 11.

Bei der Feststellung der Vermögen- und Einkommensverhältnisse eines Einkommensteuerpflichtigen sind für die verschiedenen Arten des Einkommens (§. 9) die im gegenwärtigen und den §§. 12 und 13 enthaltenen leitenden Grundzüge zu beachten:

Das Einkommen aus Grundvermögen (§. 9 sub a) umfaßt die Erträge sämtlicher Liegenschaften, welche dem Steuerpflichtigen eigentümlich gehören oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermietet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Mietzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Rutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbleibenden Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirtschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen.

Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptguts, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreide-Brüche, ferner Salz-, Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Kann in den vorgedachten beiden Fällen ein dreijähriger Durchschnitt nicht gefunden werden, so tritt Schätzung des jeweiligen Reinertrags ein. Für nicht vermietete, sondern von dem Eigentümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude und Theile von Gebäuden ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miet- oder Pachtpreisen zu berechnen.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Prämien für

Versicherung gegen Feuer- und Hagelschaden, sowie die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnorts des Mächtigten, sowie des Datums der Schuldurkunde, speziell nachgewiesen werden.

Die Beträge der klassifizierten Einkommensteuer und der nach dem Einkommen bemessenen Bezirks-, Kommunal- und Parochialanlagen dürfen weder bei dem Einkommen aus dem Grundbesitz, noch bei dem Einkommen aus Kapitalvermögen oder aus Handel und Gewerbe in Abzug kommen.

#### §. 12.

Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen (§. 9 sub b) besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staates, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerten Vorteilen, welche Jedem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zustehen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuerende Einkommen.

Gehen die Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des §. 11 gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehre und überhaupt im Verkehre unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des in §. 13 behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

#### §. 13.

Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens (§. 9 c), welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. — fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortslaufenden Einnahmen umfaßt, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, ist folgendes zu beachten:

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder der Pacht schon so lange gebauert hat, zu berechnen. Kann ein solcher Durchschnitt nicht gezogen werden, so tritt Schätzung ein. Als Ausgaben dürfen, außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und

Utenfällen, nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufß der Fortführung des Handels- oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bekleidung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäftes oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassenbeiträge müssen von den Befoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden. Dienstwohnungen und Dienstländerereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Befoldung stattfindet, sind nach den ortsüblichen Mieths- beziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Guthalt das Dienstlohnemmen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die in §. 11 am Schlusse gegebene Bestimmung.

Bei Vereinen, Kommandit- und Aktiengesellschaften wird diejenige Summe, welche im Vorjahre an die Vereins- und Gesellschaftsmitglieder als Zins und Dividende zur Verteilung gelangte, bezüglich der zum Vereinsvermögen geschlagene Zinsgewinn des Vorjahres als Reingewinn angesehen und letzterer, wenn die Gesellschaft ihren Sitz im Fürstentume hat, in einem Betrage, bei welchem die Besteuerung der im Auslande liegenden Kommanditen berücksichtigt werden muß, wenn sie aber im Fürstentume nur Zweigstellenbesitzungen oder Agenturen unterhält, in einem entsprechendem Umfange bei Feststellung der Einkommensteuer in Berücksichtigung gezogen.

Der gleichen Besteuerung unterliegen die Eisenbahnen, insofern nicht die abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Staatsverträge die erforderliche Norm geben.

### **Von der Einschätzung.**

#### **§. 14.**

- a) Die Unterlagen für das Abschätzungsverfahren bei der Klassensteuer bilden die Individualverzeichnisse (d. i. die Verzeichnisse der Steuerpflichtigen Haushaltungen und der Einzelnsteuernden), welche von den Gemeindevorständen aufzustellen sind.
- b) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Individualverzeichnis aufnimmt, für die richtige Angabe der Steuerpflichtigen Haushaltungen und der Einzelnsteuernden.
- c) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen Steuerpflichtigen Personen verantwortlich.

- d) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Behörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuern, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden.
- e) Die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmung schuldig machen, gebührt dem Gerichte, sofern nicht der Schuldige binnen einer vom Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer, des von demselben festgesetzten Strafbetrags, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig leistet.

## §. 15.

Behufß der Einschätzung der Steuerpflichtigen in die Klassensteuer wird für jede Gemeinde des Landes eine Einschätzungskommission bestellt; dieselbe besteht aus dem Bürgermeister (in den Städten aus einem Mitgliede des Stadtgemeindevorstandes) als Vorsitzendem und mehreren anderen Einwohnern, welche vom Gemeinderathe beziehungsweise, wo ein solcher nicht vorhanden ist, von der Gemeindeversammlung zu wählen sind. Die Zahl der Mitglieder wird nach Maßgabe der Einwohnerzahl und der Steuerverhältnisse für jede Einschätzungskommission durch das Fürstliche Ministerium, Abtheilung der Finanzen, besonders festgesetzt.

Die Wahl der Kommission erfolgt jedes Mal auf drei Jahre dergestalt, daß jedes Jahr der dritte Theil der Mitglieder ausscheidet, und es ist darauf zu sehen, daß in derselben die im Orte vorkommenden Klassen der Steuerpflichtigen (Grundbesitzer, Kapitalisten, Handel- und Gewerbetreibende) möglichst gleichmäßig vertreten sind. Die Annahme der Wahl und die Theilnahme an den Arbeiten der Kommission, welche unengesetzlich zu erfolgen hat, kann nur abgelehnt werden, wenn nachgewiesen wird, daß daraus für die Gesundheit besondere Gefahr oder für die häuslichen Verhältnisse ein bedeutender Nachtheil entstehen würde, ferner von denjenigen Bürgern und Schutzensossen, welche unmittelbar vor der auf sie gefallenen Wahl Mitglieder einer Einschätzungskommission gewesen sind, endlich von Denjenigen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben.

Ueber die Gründe der Ablehnung entscheidet entgeltlich der Bezirksauditschuß.

Weigert sich der Gewählte auch im Falle der Verurteilung seiner Ablehnungsgründe, den durch die Wahl auf ihn übertragenen Pflichten nachzukommen, so verfällt er in eine vom Landrathsdamie auszusprechende Geldstrafe von 20 Thalern und es wird die Wahl eines andern Mitglieds vorgenommen.

Dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung der Finanzen, bleibt nachgelassen, einzelnen Ort- und Einschätzungskommissionen einen Steuer- und Finanzbeamten als Regierungskommissar beizunordnen, welchem alldann bei den Verhandlungen eine beratende Stimme

zusteht. Auch ist dasselbe berechtigt, kleinere Orte zum Zwecke der Steuerveranlagung mit benachbarten Ortschaften zu kombinieren und die Zahl der aus jeder Gemeinde zu wählenden Kommissionsmitglieder festzusetzen.

#### §. 16.

Beauftragt der Einschätzung der klassifizierten Einkommensteuer werden Einschätzungsbezirke dergestalt bestimmt, daß die Stadt Gera, sowie jeder Landratsamtsbezirk (einschließlich der darin liegenden Städte) je einen Einschätzungsbezirk bildet. Für jeden dieser Einschätzungsbezirke wird alljährlich unter dem Vorfuge eines vom Ministerium zu ernennenden Kommissars eine Einschätzungskommission bestellt, welche außer dem Vorsitzenden aus neun Mitgliedern besteht. Letztere werden für die Kommission der Stadt Gera vom Gemeinderathe dafelbst, für die übrigen Kommissionen von den betreffenden Bezirksausschüssen auf drei Jahre in der Weise gewählt, daß alljährlich der dritte Theil ausscheidet, und müssen zu zwei Dritttheilen aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Bezirks (bezüglich der Stadt Gera) entnommen werden. Bei der Wahl ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen, in dem Bezirke vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

Wegen der Annahme oder Ablehnung der Wahl gelten die in §. 15 für die Ortskommissionen enthaltenen Bestimmungen.

Die Mitglieder der Bezirkskommissionen erhalten für ihre Reisekosten dieselbe Vergütung, wie die Mitglieder der Bezirksausschüsse, jedoch keine Diäten.

Solche Einkommensteuerpflichtige, welche in zwei oder mehr Bezirken Grundbesitz haben oder irgend ein gewerbliches und Handelsgeschäft betreiben, werden in demjenigen Bezirke mit ihrem Gesamteinkommen zur Einschätzung herangezogen, in welchem sie ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Die Einschätzung des Einkommens des regierenden Fürsten aus inländischem Grundbesitze, sowie des steuerpflichtigen Einkommens der Mitglieder des Fürstlichen Hauses erfolgt durch das Fürstliche Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

#### §. 17.

Der vom Ministerium bestellte Kommissar (§. 16) hat mit Hilfe der Gemeindevorstände, welche ein Verzeichniß der nach ihrem Ermessen einkommensteuerpflichtigen Personen aus dem Individualverzeichnis (§. 14) auszugleichen und beim Kommissar einzutragen haben, die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Personen u. f. w. zu bewirken, welche von ihm für einkommensteuerpflichtig erachtet werden.

Er hat ferner über die Besitz-, Vermögens-, Erwerb- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dies ohne tiefere Eindringen in erstere geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und sowohl die in den Deklarationen

(§. 23) enthaltenen Angaben, als auch die sonstigen Nachrichten über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen einer sorgfältigen Vorprüfung zu unterwerfen, die zur Aufklärung einzelner Punkte nöthigen Ermittlungen zu veranlassen und sodann der Einschätzungskommission über die Steuerläufe, in welche jeder Steuerpflichtige einzustellen sein dürfte, sein Gutachten abzugeben.

#### §. 18.

Die Bezirks-einschätzungskommission unterwirft die gutachtlichen Vorschläge ihres Vorsitzenden unter Bezugung aller ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls jedes lästige Eindringen in die Vermögen- und Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden, jedoch hat die Kommission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniss von den Einkommensverhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von demselben eine Declaration einzufordern und durch ihren Vorsitzenden von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen.

Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission auf Grund der stattgefundenen Ermittlungen oder anderweit bekannnten Verhältnisse des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerläufe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagten ist.

#### §. 19.

Sowohl die Orts- als die Bezirks-einschätzungskommissionen sind nur dann beschlussfähig, wenn zwei Dritttheile ihrer Mitglieder zugegen sind, und fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Aufertigungen der Kommissionen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

Die Vorsitzenden, welche die Interessen des Staates allenthalben zu vertreten haben, leiten das Veranlagungsgeschäft und sind besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den im gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Anwendung gelange.

#### §. 20.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirke ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen.

#### §. 21.

Die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Fürstenthume gebührt dem Ministerium, Abtheilung der Finanzen. Dasselbe entscheidet auch über Beschwerden,

welche gegen die Bezirksaudschüsse wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften angebracht werden.

#### §. 22.

Die bei dem Einschätzungsgeschäft beteiligten Vorsitzenden der Kommissionen und Bezirksaudschüsse sind kraft des von ihnen geleiteten Amteides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei diesen Geschäfte zu ihrer Kenntnis gelangen, verpflichtet.

Die Mitglieder der Kommissionen und Bezirksaudschüsse haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

#### **Geißt-Deklarationen.**

##### §. 23.

Es steht jedem Einkommensteuerepflichtigen frei, selbst die Steuerflufe zu bezeichnen, welche er im Betreff seiner Person, beziehungsweise der von ihm vertretenen Handhaltung für angemessen erachtet, und zu diesem Behufe vor der alljährlichen Abschätzung eine eigene Deklaration bei dem Kommissar für die Einkommensteuer-Einschätzung (§. 16) einzureichen.

Diese Deklaration muß enthalten:

- 1) die Summe des steuerpflichtigen Jahreseinkommens, getrennt nach den in §. 9 unter a, b und c bezeichneten Quellen, sowie
- 2) die Versicherung des Steuerpflichtigen, daß er seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Für Personen, welche unter Vormundschaft stehen, sind deren Vormünder, für Abwesende deren Bevollmächtigte zur Abgabe einer solchen Erklärung befugt.

Diesjenigen Einkommensteuerepflichtigen, welche eine Deklaration nicht rechtzeitig eingereicht haben, gehen für das betreffende Jahr des Rechts der Reklamation (§§. 24 ff.) verlustig. Der Vorsitzende der Bezirks-Einschätzungskommission hat auf diese Bestimmung in jedem Jahre vor Beginn der Einschätzung mittelst öffentlicher Bekanntmachung und mit Anberaumung einer vierzehntägigen Präklusivfrist aufmerksam zu machen.

Der Verlust des Reklamationrechtes im Falle unterlassener Deklaration tritt für diejenigen Einkommensteuerepflichtigen nicht ein, welche vorher zur Klassensteuer eingeschätzt waren und das erste Mal mit Einkommensteuer belegt werden sollen.

#### **Reklamationen.**

##### §. 24.

Nach Beendigung des Einschätzungsgeschäfts ist das Einschätzungeregister ohne Verzug abzuschließen und an die Bezirkssteuereinnahme abzugeben. Letztere hat sodann das Heberregister aufzustellen, sowie für baldigste Ausfertigung und Behändigung der Steuerzettel Sorge zu tragen.

In jeder Gemeinde wird das Heberregister der Klassensteuerpflichtigen sammt einem Auszuge aus dem Heberregister der Einkommensteuerpflichtigen, soweit selbige in der betreffenden Gemeinde ihren Wohnsitz haben, während des ersten Quartales jedes Jahres mindestens 8 Tage lang beim Gemeindevorstande angelegt und solches vorher durch die Lokalfeldtter oder durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Sollten Steuerpflichtige sowohl bei der Klassen- als bei der Einkommensteuer abgeschätzt worden sein, so sind dieselben zur Einkommensteuer heranzuziehen und im betreffenden Einschätzungsregister der Klassensteuer zu streichen.

#### §. 25.

Reklamationen gegen die Abschätzung der Klassensteuer sind beim Gemeindevorstande, gegen die Abschätzung der Einkommensteuer bei dem betreffenden Kommissar (§. 16) anzubringen und nur dann zu beachten, wenn sie bis zum letzten Februar des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, unter Angabe der Beschwerdebegründe schriftlich angebracht werden. Durch den Umstand, daß der Steuerzettel zu spät oder gar nicht behändigt worden, oder die Auslegung des Heberregisters unterblieben ist, wird der Lauf der Reklamationsfrist nicht gehemmt.

Die Kommissare und die Gemeindevorstände haben die rechtzeitig eingehenden Reklamationen ohne Verzug den Bezirks- bezw. Drittkommissionen zur Erklärung vorzulegen und mit deren Erklärung an den Bezirksausschuß abzugeben. Ist dagegen die Frist verstrichen, so ist die Reklamation — unbeschadet der Berichtigung von Rechnungsfehlern — von den Kommissaren bezw. Gemeindevorständen als präkludirt zurückzuweisen.

Die Vorstehenden der Einschätzungskommissionen und die denselben beigegebenen Regierungskommissare sind bis zum Schlusse des Monats Februar gleichfalls berechtigt, im Interesse des Staates wegen einzelner Steuerfälle Berufung einzulegen, bis zu deren Entscheidung betreffende Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, bloß den von der Kommission festgestellten Steuerfuß zu entrichten hat.

In dem Falle, daß einzelne Einschätzungskommissionen im Allgemeinen den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, namentlich auf eine unstatthafte Abminderung des Steuerfußes hinwirken, sind die Bezirkssteuereinnahmen verpflichtet, denselbigen motivirten Bericht an das Landratsamt zu erstatten. Letzteres hat sodann einen Beschluß des Bezirksausschusses herbeizuführen und, wenn dieser die Erinnerungen der Bezirkssteuereinnahme für begründet erachtet, dafür Sorge zu tragen, daß nach Maßgabe des §. 26, Abs. 6 weiter verfahren wird.

#### §. 26.

Der Bezirksausschuß entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungskommissionen angebrachten Beschwerden und Reklamationen, sowie über die im Interesse des Staates eingelegten Berufungen (cf. §. 25, Abs. 3.)

Bei Erörterung der zuletzt gedachten Verordnungen stehen dem Bezirksausschusse dieselben Befugnisse zu, wie den Einschätzungskommissionen.

Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat der Bezirksausschuß zuvörderst ebenfalls auf dem §. 18 nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergründen, demnachst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reklamanten zu veranlassen und zu diesem Behufe das Recht, Zeugen, außersten Falls eidlich durch das betreffende Gericht, vernehmen zu lassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtcontracte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderliche Auskunft nicht erteilt wird, oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird, was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist der Bezirksausschuß, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Er hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die Frist zu bestimmen, binnen welcher sie bei dem Landrathsamte abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückgewiesen sein würde.

Solche Mitglieder des Bezirksausschusses, welche zugleich Mitglieder von Bezirks- und Ortseinschätzungskommissionen sind, haben bei Beschlußfassung über solche Reklamationen, welche gegen Beschlüsse jener Kommissionen erhoben werden, sich der Abstimmung zu enthalten.

Gegen die Entscheidungen des Bezirksausschusses findet ein Rekurs nicht statt.

Ueberdies hat der Bezirksausschuß einzelne Einschätzungsregister zu prüfen, mit einander zu vergleichen und Erinnerungen zu ziehen, welche bei der Veranlagung des folgenden Jahres beachtet werden müssen. In letztem Falle ist der betreffenden Einschätzungskommission stets ein Regierungskommissar beizuordnen.

Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung der Finanzen, ist berechtigt, dem Bezirksausschusse für die Steuerangelegenheiten einen Regierungskommissar beizuordnen, welchem sodann eine beratende Stimme bei den Verhandlungen zufließt.

#### §. 27.

Die angenommenen Steuerätze bleiben in der Regel auf die Dauer eines Kalenderjahres unverändert. Erlischt die Steuerpflicht in Folge des Todes oder Wegzugs eines Steuerpflichtigen oder in Folge des von ihm nachgewiesenen gänzlichen Verlustes eines

steuerpflichtigen Einkommens, so kommt dessen Steuerfuß vom nächsten Steuererhebungs-terminen an in Abgang.

Die verhältnismäßige Ermäßigung eines Steuerfußes kann im Laufe eines Kalenderjahres und für dessen Dauer Seitens des Bezirksausschusses genehmigt werden, jedoch nur dann, wenn der Antragsteller den Nachweis führt, daß er durch den Verlust einer oder mehrerer Einnahmequellen mindestens den dritten Theil seines abgeschätzten jährlichen Gesamteinkommens eingebüßt habe.

Die im Laufe eines Kalenderjahres neu zutretenden Steuerpflichtigen, deren Steuerpflicht von dem ihren Zutritte nächstfolgenden Erhebungsstermine an beginnt, sind, wenn sie nach äußerlicher Beurtheilung ihrer Verhältnisse unzweifelhaft der Klassensteuer unterfallen, von der Bezirkssteuereinnahme nach Maßgabe der in §. 5 enthaltenen Grundfrage vorläufig in eine der geordneten Steuerstufen einzustellen und erst bei der nächsten Jahresrevision mit zur Kenntniß und Schätzung der Einschätzungskommission zu bringen, wogegen wegen derjenigen, welche in Betreff ihres Einkommens nach übereinstimmender Ansicht der Bezirkssteuernahme und des Vorsitzenden der Einschätzungskommission unter die Einkommensteuer zu klassifiziren sind, die Einschätzungskommissionen auch im Laufe des Kalenderjahres zusammenzutreten haben. In beiden Fällen ist der Steuerpflichtige durch die Bezirkssteuereinnahme bezw. den Vorsitzenden der Einschätzungskommission von dem ausgeworfenen Steuerfuß vermittelt des Steuerquittungszettels zu benachrichtigen. Von Behändigung des letztern an läuft dem zugegangenen Steuerpflichtigen eine viertwöchige Reklamationsfrist.

Bei Todesfällen ist von der Bezirkssteuereinnahme jedesmal zu prüfen, zu welchen Zugängen an klassifizirter Einkommensteuer oder an Klassensteuer der Anfall der Erbschaft an bisher nicht veranlagte Personen Anlaß giebt, und wegen dieser Zugangsstellung das Erforderliche wahrzunehmen bezw. durch Benachrichtigung des Vorsitzenden der Bezirkseinschätzungskommission einzuleiten.

Wenn im Laufe des Jahres durch Verheirathung einer zur Klassensteuer veranlagten Frau mit einem ebenfalls klassensteuerpflichtigen Mann aus zwei klassensteuerpflichtigen Haushaltungen eine einzige dergleichen gebildet wird, so ist von den betreffenden beiden Steuerfüßen stets der niedrigere in Abgang zu stellen. Ebenso kommt der Steuerfuß einer klassensteuerpflichtigen Frau nach deren Verheirathung mit einem einkommensteuerpflichtigen Manne in Abgang. Heirathet dagegen eine zur Einkommensteuer veranlagte Frau, so ist die einmal veranlagte Steuer bis zum Schlusse des betreffenden Jahres fortzuerheben und erst bei der Veranlagung des ehemannlichen Steuerfußes für das nächstfolgende Jahr in Wegfall zu bringen.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, den Bezirkssteuereinnahmen über den Ab- und Zugang steuerpflichtiger Personen am Schlusse des betreffenden Monats Nachricht zu geben.

Die Zu- und Abgänge werden von den Bezirkssteuereinnahmen in besondere Listen eingetragen, welche am Jahreschlusse durch den Gemeindevorstand zu beglaubigen sind.

### **K o s t e n .**

#### **§. 28.**

Eine Vergütung der Thätigkeit der Gemeindevorstände und deren Unterbediensteten bei der Steuerveranlagung, ferner für das den Ortskommissionen von ersteren zur Verfügung zu stellende Sitzunglokal (mit Einschluß der Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Bedienung, sowie für Schreibmaterial) findet nicht statt. Die Kosten der Rückversicherung werden in derselben Weise wie die übrigen Ausgaben der Bezirksauschüsse gedeckt.

Diejenigen Kosten aber, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen veranlaßt werden, sind von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben als unrichtig befunden werden.

### **Erhebung.**

#### **§. 29.**

a) Sobald die Steuertermine ausgeschrieben sind, hat der Steuerpflichtige längstens 8 Tage nach Anfaßt eines jeden Termins seinen Betrag zu entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auf für einen längeren Zeitraum bis zum Jahresbetrage im Voraus zu bezahlen.

Das Ministerium ist ermächtigt, nach seinem Ermessen zwei oder drei Termine der Klassen- und Einkommensteuer an dem für den letzten dieser Termine bestimmten Fälligkeitstage gleichzeitig einzuziehen zu lassen.

b) Dienstherrschaften, Fabrikherren, Handel- und Gewerbetreibende haften der Staatskasse gegenüber selbstschuldnerisch für die von ihren Dienstleuten, Fabrikarbeitern, Gehilfen und Gesellen zu entrichtenden Klassensteuerbeträge, ebenso Eisenbahngesellschaften und Bauunternehmer für ihr Klassensteuerpflichtiges Beamten-, Dienst- und Arbeitspersonal.

c) Die Drittsteuereinnahmer haben längstens 3 Wochen nach Verlaufe des Steuertermins die eingehobenen Beträge sammt einem Verzeichnisse der Reste an die Bezirkssteuereinnahme abzugeben.

d) Die Drittsteuereinnahmer erhalten eine Hebegebühr, welche im Instruktionewege bestimmt wird und 3 1/2% der wirklich erhobenen Beträge in keinem Falle übersteigen darf.

e) Hinsichtlich der monatlichen Ablieferungen der Bezirkssteuereinnahmen, sowie hinsichtlich des Mahn- und Executionsverfahrens bleiben die zeitlichen Bestimmungen in Kraft.

#### **§. 30.**

Die Zahlung der von der Einschätzungskommission veranlagten Steuer darf wegen einer Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr unter Vorbehaltung der Erstattung

des zuviel Bezahlten, zu den bestimmten Terminen rechtzeitig (cf. §. 29 lit. a) erfolgen.

In Bezug auf die ohne gesetzlichen Grund entrichteten Steuern findet eine Rückforderung nur bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres statt, für welches sie erlegt worden sind.

### **Defraudationen.**

#### **§. 31.**

Wer in der von ihm entweder freiwillig oder nach erfolgter Aufforderung abgegebenen mündlichen oder schriftlichen Deklaration wissenschaftlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt, abgesehen von der etwaigen Konkurrenz eines der strafrichterlichen Kompetenz unterliegenden Verbrechens, in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Betrages der Jahressteuer, um welche der Staat verfürzt worden ist, oder verfürzt werden sollte.

Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verfürzten Steuer, des vierfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Landrathe oder dem Gemeindevorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

Die Verbindlichkeit zu Entrichtung des Steuernachtrags, sowie der zuerkannten Geldstrafen sammt Kosten geht auch auf die Erben des Steuerpflichtigen über.

Die Defraudationsstrafen verjähren in drei Jahren, von Ablauf desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die richtige Angabe erfolgt ist. Das Recht des Staates auf Nachforderung der hinterzogenen Steuerbeträge unterliegt dagegen der ordentlichen Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen.

Nach in dem Falle, wenn ein Einkommensteuerpflichtiger, ohne selbst eine Deklaration abzugeben, die Einschätzung in eine niedrigere Steuerstufe sich gefallen läßt, als ihm nach seinem wirklichen Einkommen gebührt, kann der Betrag der in Folge dessen zu wenig gezahlten Steuern von ihm selbst oder seinen Erben bis zum Ablaufe der ordentlichen Verjährung nachgefordert werden.

### **Schlussbestimmungen.**

#### **§. 32.**

Gegenwärtiges Gesetz gelangt zuerst bei der Veranlagung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer für das Jahr 1875 in Anwendung. Die im laufenden Jahre auf Grund des Gesetzes über Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 22. Juni 1868 in Wirksamkeit befindlichen Einschätzungskommissionen bleiben, vorbehaltlich



der gesetzlichen Ergänzung, bestehen. Ebenso bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Einkünfte bezw. die Einhebung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer auf die dem Jahre 1875 vorhergehenden Jahre bis zu deren völliger Abwicklung in Kraft.

§. 33.

Die zu Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Osterreich, am 13. April 1874.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Wenkwich.

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 366.

---

### 1. Gesetz

vom 8. Mai 1874,

die Abänderung von §§. 8 und 10 des Landtagswahlgesetzes vom 17. Januar 1871 betreffend.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden j. L. regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. zc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die §§. 8 und 10 des Landtagswahlgesetzes vom 17. Januar 1871 werden in nachstehender Weise abgeändert:

§. 8.

Die sämmtlichen Höchstbesuerten (§. 3) wählen die Abgeordneten (§. 1. 6) gemeinschaftlich und direct in Einer Wahlhandlung.

Die Wahl erfolgt in zwei Wahlbezirken, dem unterländischen Bezirke (einschließlich der Pflege Hohenleuben) und dem oberländischen Bezirke und zwar für den ersten Wahlbezirk in der Stadt Gera, für den andern Wahlbezirk in der Stadt Schleiz, unter Leitung von Kommissären, welche das Ministerium ernennet.

§. 10.

Jeder dieser Wahlkreise, mit Ausnahme des ersten bis dritten Wahlkreises, wird zum Zwecke der Stimmabgabe vom Ministerium in Bezirke getheilt, welche, soweit nicht Zweckmäßigkeitsrückichten eine Ausnahme erfordern, mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen.

Ausgegeben den 13. Mal 1874.

Die Wahlen in den Wahlbezirken werden durch Wahlvorsteher geleitet, welche drei bis sechs Weisiger und einen Protokollführer aus der Mitte der Wähler beizuziehen haben.

Die Wahlvorsteher und Stellvertreter derselben für Behinderungsfälle hat in jedem Wahlkreise der vom Ministerium zu ernennende Wahlkommissar zu bestellen.

In den Wahlkreisen der Stadt Gera haben Mitglieder des Stadtraths, deren Bestimmung dem Ministerium zusieht, als Wahlvorsteher zu fungiren.

Der Wahlvorsteher, die Weisiger und der Protokollführer bilden zusammen den Wahlvorstand.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen bezüglich bei den Wahlen der Höchstbesteuerten findet durch die Wahlkommissare statt, welche je drei bis sechs Weisiger und je einen Protokollführer aus der Zahl der Wähler des betreffenden Wahlbezirks beizuziehen haben. In den Wahlkreisen der Stadt Gera bedarf es der Bestellung besonderer Wahlkommissare nicht.

Bei den Wahlen der Höchstbesteuerten brauchen die Weisiger und Protokollführer (Abs. 2 und 6) nicht den Höchstbesteuerten des betreffenden Bezirks anzugehören.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Dierstein, am 8. Mai 1874.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. von Bentwig.

## 2. Nachtrag vom 8. Mai 1874

zum Landtagswahlreglement.

Unter Bezugnahme auf die unterm heutigen Tage erlassene Novelle zum Landtagswahlgesetz vom 17. Januar 1871 werden die §. 8, 9, 23 und 25 des Landtagswahlreglements vom 20. Januar 1871 in der nachverzeichneten Weise abgeändert:

### §. 8.

Die Namen der Wahlkommissäre für die Höchststeuernten und für die Kreise IV. bis XII., sowie der Wahlvorsteher in der Stadt Gera werden von dem Ministerium durch das Amts- und Verordnungsblatt, die Namen der Wahlvorsteher in den Kreisen IV. bis XII. und deren Stellvertreter von den betreffenden Wahlkommissären durch Vermittelung der Gemeindevorstände in ordüblicher Weise veröffentlicht.

Der vom Ministerium festgesetzte Tag der Wahl, die gesetzlichen Stunden der Wahlhandlung, sowie das Wahllokal sind mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine von den Wahlkommissären der Höchststeuernten, den Wahlvorstehern der drei Wahlkreise der Stadt Gera und den Wahlkommissären der übrigen Wahlkreise für die allgemeinen Wahlen durch die Lokalblätter bezw. durch Vermittelung der Gemeindevorstände in ordüblicher Weise bekannt zu machen.

### §. 9.

Der Wahlvorsteher bezw. (bei den Höchststeuernten) der Wahlkommissär ernimmt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Bei den Wahlen der Höchststeuernten brauchen die Beisitzer und Protokollführer nicht den Höchststeuernten des betreffenden Bezirkes anzugehören.

### §. 23.

In den Wahlkreisen der Stadt Gera findet die Abhaltung eines besonderen Termins zu Ermittlung des Wahlergebnisses nicht statt, während im Uebrigen von den daſſigen

Wahlvorstehern die den Kommissaren für Ermittlung des Wahlergebnisses obliegenden Funktionen (§§. 27 ff. des Wahlreglements) mitzuübernehmen sind.

Hinsichtlich der Wahlen der Höchstbesteuerten erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlkommissar des unterländischen Bezirks, welchem zu diesem Behufe von dem Wahlkommissare des oberländischen Bezirks das dortige Wahlprotokoll sammt Beilagen zu übersenden ist.

§. 25.

Bevor die Ermittlung des Wahlergebnisses beruht der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal drei bis sechs Wähler aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Zeußer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Kußerdem ist ein Protokollführer, welcher ebensalß Wähler in dem betreffenden Wahlkreise sein muß, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Wahllokale steht jedem Wähler offen.

In Betreff der Zeußer und des Protokollführers bei den Wahlen der Höchstbesteuerten gilt die in §. 9 Abf. 2 erwähnte Bestimmung.

Geneva, am 8. Mai 1874.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

---

### No. 367.

#### 1. Gesetz

vom 9. Mai 1874,

betreffend die in dem Landesstrafrecht vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohten  
Gefängniß- und Geldstrafen.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden j. U. regierender Fürst Meuß, Graf und Herr  
von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

verordnen unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die in Vorschriften des Landesstrafrechts, welche vor dem Inkrafttreten des Straf-  
gesetzbuchs für das deutsche Reich vom 31. Mai 1870 erlassen und neben diesem Straf-  
gesetzbuche in Kraft geblieben sind, angedrohte Gefängnißstrafe steht in allen rechtlichen  
Beziehungen, wenn sie im Höchstbetrage die Dauer von sechs Wochen über-  
steigt, der durch das Reichstrafgesetz eingeführten Gefängnißstrafe, dagegen, wenn sie  
im Höchstbetrage die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, der Haftstrafe gleich, und  
wird im ersteren Falle als Gefängnißstrafe, im letzteren Falle als Haftstrafe erkannt und  
vollstreckt.

Wenn wahlweise neben Gefängnißstrafe von höchstens sechswochiger Zeitdauer  
Geldstrafe bis zu einem fünfzig Thaler übersteigenden Betrage angedroht ist, so  
findet die Geldstrafe nur bis zum Betrage von Fünfzig Thalern statt und die Strafandrohung  
kommt insoweit, als sie diesen Betrag übersteigt, in Wegfall.

Hausgegeben den 13. Mai 1874.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Osterstein, am 9. Mai 1874.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Benfwig.

---

## 2. Gesetz

vom 9. Mai 1874,

den Beginn der Beweiskraft von Schuldscheinen und Quittungen  
betreffend.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden j. L. regierender Fürst Reuß, Graf und Herr  
von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.  
verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

1.

Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer  
Zeitsfrist nicht gebunden.

2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1874 in Kraft, dergestalt, daß es von  
da ab auch auf Schuldverschreibungen und Quittungen, die vor dem gedachten Tage aus-  
gestellt wurden, Anwendung erleidet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigestrichenen Fürst-  
lichen Insignel.

Schloß Dörflein, am 9. Mai 1874.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Weulwig.



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

### No. 368.

#### Ministerialbekanntmachung

vom 13. Mai 1874,

die mit der Krone Preußen abgeschlossene Militair-Convention betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die zwischen der Krone Preußen und denjenigen Staaten, deren Contingente die drei Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94, 95 und 96 bilden, unterm 15. September v. J. abgeschlossene, nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokoll vom gleichen Tage von allen kontrahirenden Theilen ratifizierte Militairconvention nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, am 13. Mai 1874.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Semmel.

Ausgegeben am 20. Mai 1874.

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Hoheiten die Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie endlich Ihre Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß älterer Linie einerseits und andererseits Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, von der Absicht geleitet, die Vereinbarungen, welche im Jahre 1867 zwischen Preußen und denjenigen Staaten, deren Kontingente die drei Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94, 95 und 96 bilden, getroffen sind, den Bestimmungen im Abschnitt XI. der Reichsverfassung und den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen entsprechend zu erneuern, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:

Höchstherrlichen Staatsminister Adolph von Harbou;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Allerhöchstherrlichen Geheimen Staatsrath und Chef des Ministerial-Departements des Aeußern und Innern Freiherrn Rudolph von Groß;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstherrlichen Staatsminister, und Wirklichen Geheimen Rath Anton Ferdinand von Krosigk;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchstherrlichen Geheimen Staatsrath Heinrich Moriz Friedrich Vorend;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchstherrlichen Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rath, Freiherrn Camillo Richard von Seebach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchstherrlichen Staatsminister und Wirklichen Geheimen Rath Herrmann von Wertraß;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchstherrlichen Regierungspräsidenten Otto Theodor Muesel;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen:

Allenhöchstherrn Obersten im Range eines Brigade-Kommandeurs und Abteilungs-  
Chef im Kriegsministerium Eberhard von Hartmann und

Allenhöchstherrn Geheimen Regierung- und vortragenden Rath im Reichskanzler-  
amt Kurt Starke;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander mitgetheilt, und richtig befunden, folgende

## Convention

abgeschlossen haben:

### Art. 1.

Zur Aufnahme der in den mitunterzeichneten Bundesstaaten zur Abdeckung gelangenden Wehrpflichtigen sind, insoweit letztere für den Infanteriedienst tauglich, die Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94, 95 und 96 bestimmt.

Das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 ergäuzt sich aus dem Gebiet des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach; das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 aus den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Roburg-Gotha; das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96 aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Neuz älterer und jüngerer Linie.

Die Rekrutierung findet bei den letztgenannten beiden gemischten Regimentern pro rata der Bevölkerung der contribuirenden Staaten mit der Aaafgabe statt, daß die anabgehobene Mannschaft, soweit möglich, dem innerhalb des bezüglichen Heimatstaates dislocirten Truppentheile zu überweisen ist.

### Art. 2.

Ueber die Dislocation vorgedachter Regimenter bestimmt Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen das Nähere; jedoch wollen Allenhöchstherrschaften diese Truppen in ihren bisherigen Garnisonen innerhalb der betreffenden Vndergebiete belassen und von dem verfassungsmäßig zustehenden Dislocationsdrecht nur vorübergehend und in außerordentlichen durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen.

### Art. 3.

Die für die übrigen Waffen, einschließlich des Eisenbahn-Bataillons abgehobenen Wehrpflichtigen leisten ihre active Dienstpflicht in nächstgelegenen Königlich Preussischen Truppentheilen des betreffenden Armeecorps ab, dochgleichen die für den Infanteriedienst tauglichen Mannschaften insoweit dieselben zur Deckung der eingangs beregten Infanterie-Regimenter nicht mehr Verwendung finden können.

## Art. 4.

Durch vorstehende Bestimmung wird die den freiwillig in den Militärdienst eintretenden jungen Leuten zustehende Berechtigung:

sich den Truppentheile, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Deutschen Reichs wählen zu dürfen, nicht berührt.

## Art. 5.

Änderungen in der bestehenden Einteilung der betreffenden Ländergebiete in Landwehr- und Aushebungs-Bezirke sind nur unter Mitwirkung der zuständigen Großherzoglichen, Herzoglichen und Fürstlichen Behörden zulässig.

Die Verwendung der innerhalb genannter Staaten domicilirten Offiziere und Mannschaften des Verurlaubtenlandes erfolgt durch die kompetente Militärbehörde nach den für die Preussische Armee gültigen Vorschriften.

## Art. 6.

Die aus den Ländergebieten der mitkontrahirenden Staaten ausgehobenen Wehrpflichtigen, mögen sie in die Artikel 1 gedachten Thüringischen Infanterie-Regimenter oder in andere Truppentheile des Reichsheeres eingestellt sein, leisten ihren betreffenden Höhen Landesherren den Fahneneid unter verfassungsgemäßer Einshaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen Seine Majestät den Kaiser

## Art. 7.

Hinsichtlich der in der Uniformirung und Ausrüstung von Offizieren und Mannschaften der vorgedachten drei Thüringischen Infanterie-Regimenter zur Zeit bestehenden Abweichungen von dem für die Königlich Preussischen Linien-Infanterie-Truppentheile Festgesetzten, betreffend die Helmbecoration, die Kosarden, Schärpen, Porteece, Epauletten, Achselstücke und Achselklappen, behält es sein Verwenden.

Die außerhalb der Contingent-Regimenter ihre Dienstzeit ableidenden Wehrpflichtigen der mitkontrahirenden Staaten, tragen an den Kopfbedeckungen neben der Kosarde des Truppentheils die Landeskosarde.

## Art. 8.

Die mitkontrahirenden Höhen verbündeten Fürsten stehen zu sämmtlichen innerhalb Ihrer resp. Ländergebiete dauernd dislocirten, resp. vorübergehend dorthin kommandirten Truppentheilen im Verhältnis der kommandirenden Generale und üben neben den kczüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinarstrafgewalt aus. Im Uebrigen steht die Handhabung der Disziplin den Truppenbefehlshabern zu. Die Militärgerichtsbarkeit wird von den Militärgerichten nach Maßgabe der Militärstrafgesetze ausgeübt und erfolgt nach deren

Vorschriften die Bestätigung der militärgerichtlichen Erkenntnisse von den militärischen Instanzen. Das Begnadigungsrecht übt Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen aus, etwaige Wünsche der Hohen Mitcontrahirenden betreffs Ihrer Unterthanen in dieser Beziehung werden möglichste Berücksichtigung finden.

#### Art. 9.

Die hinsichtlich Pensionirung der Militärpersonen bisher vertragmäßig stipulirten Festsetzungen behalten Gültigkeit unter entsprechender Anwendung des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871.

#### Art. 10.

Die Besetzung der Stellen der Offiziere, Vortruppführer, Aerzte und Militär-Beamten im Offiziertrange bei den Thüringischen Infanterie-Regimentern, sowie die Besetzung der Offiziere u. von diesen Regimentern wird von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen direkt verfügt, jedoch sollen hierbei die Wünsche der Hohen Mitcontrahenten thunlichste Berücksichtigung finden.

Die zu den Thüringischen Infanterie-Regimentern versehen Offiziere u. verpflichten sich mittelst Handgelübdes, das Wohl und Beste des Contingentherrn, in dessen Ländergebiet der bezügliche Truppentheil bilocirt ist, zu fördern, Schaden und Nachtheil aber von Höchstemselben und Seinem Lande abzuwenden.

#### Art. 11.

Hinsichtlich der Berechtigung der Hohen Mitcontrahenten zur Ernennung von Offizieren à la suite, hinsichtlich der Befolgung und Pensionirung der Lehren, sowie hinsichtlich der Auswahl und Befolgung der Adjutantur der Contingentherrn und deren Erbringun verbleibt es bei den bestehenden Vereinbarungen.

Die Bestimmung der Uniform der Adjutanten und Offiziere à la suite ist dem Willen der Contingentherrn überlassen.

Die Offiziere à la suite, welche nach dem 26. Juni 1867 ernannt worden sind, oder künftig ernannt werden, sind den Militärstrafgesetzen, sowie den für die königlich Preussische Armee gültigen ehrengerichtlichen und Disciplinarstraf-Vorschriften vorkommenden Fall unterworfen.

#### Art. 12.

Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung von Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Befehles wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenlandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des activen

Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Bestimmung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Verurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im activen Dienst befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

#### Art. 13.

Die in vorgebachten Staatsgebieten garnisonirenden, einem andern Bundesstaat angehörigen serwidberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes sind sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens von allen directen Kommunalabgaben vollständig befreit. Nur zu denjenigen Kommunalabgaben, welche auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen stehende Einkommen gelegt sind, müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunal-Bezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe treiben. Militärärzte genießen hinsichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung von den directen Kommunalabgaben nicht.

#### Art. 14.

Die in den betreffenden Staatsgebieten garnisonirenden Militärpersonen sind daselbst den dortigen Landesgesetzen und Rechtsnormen, sowie den dortigen Behörden und Gerichten insoweit unterworfen, als nicht Reichsgesetze anders bestimmen. Wo in den auf Grund der Verfassung des Deutschen Reichs in Wirksamkeit getretenen und noch in Geltung stehenden Preussischen Militärgesetzen auf Bestimmungen des Preussischen Civilstrafgesetzbuches oder des Preussischen Civilrechtes verwiesen ist, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, beziehungsweise der Landesgesetze, Verordnungen und Rechtsnormen zur Anwendung.

#### Art. 15.

Die Verwaltung und Unterhaltung der Thüringischen Infanterie-Regimenter erfolgt Seitens Preussens auf Grund des Reichsmilitärtrats.

Der hierdurch entstehende Aufwand sowie die bisherigen und zukünftigen Militärpensionen werden aus Reichsmitteln bestritten.

Weitere finanzielle Leistungen für das Landheer als der Reichsmilitärtrat festsetzt, liegen den mitkontrahirenden Bundesstaaten nicht ob.

#### Art. 16.

Die vorstehende Convention tritt mit dem 1. October 1874 in's Leben und gilt für jeden der mitkontrahirenden Staaten so lange, als sie nicht von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige oder von dem Landesherren des betreffenden Staates gekündigt wird. Eine

solche Kündigung muß mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung der Convention und darf nicht vor dem 1. Oktober 1884 erfolgen.

Art. 17.

Die Convention soll alsbald den beteiligten Auerhöchsten und Höchsten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationen in kürzester Frist in Berlin bewirkt werden.

Es geschehen Thale, den 15. September 1873.

Rudolph von Harbou.	Rudolph von Groß.	Anton von Krojigt.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
H. M. Fr. Lorenz.	v. Seebach.	Hermann v. Bertram.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Orto Meusel.	Oberhard von Hartmann.	Kurt Starke.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

---

Schlusprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Fürsten René jüngerer Linie, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihrer Hoheiten der Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Roburg-Gotha, sowie Ihrer Durchlauchten der Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und Neuß älterer Linie einerseits, und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen andererseits abgeschlossenen Militär-Convention ist Nachstehendes vereinbart worden.

Zu Art. 3.

Auf Befragen, ob zu Folge des Artikels 3 auch Wehrpflichtige aus den Ländergebieten der mitkontrahirenden Staaten für das königlich Preussische Garde-Corps würden zur Aushebung gelangen, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers und Königs, wie auf eine allgemein ausgedehnte Rekrutierung für das Garde-Corps im allseitigen Interesse allerdinge Werth gelegt werde; sollte jedoch eine oder die andere der mitkontrahirenden Regierungen wünschen, die bezüglichen Staatsangehörigen nicht für die Garde-Truppen ausgehoben zu sehen, so werde diesem Wunsche bereitwilligst entsprochen werden.

## Zu Art. 12 und Art. 13

war man darüber einverstanden, daß durch den Inhalt derselben der Reichsgesetzgebung namentlich auch insoweit nicht präjudicirt werde, als dieselbe etwa den einzelnen Staaten oder Gemeinden das Recht zu einer weitergehenden Heranziehung der Militärpersonen zu den Staats- oder Kommunal-Steuern einräumen sollte.

Thale, den 15. September 1873.

Adolph von Harbou.	Rudolph von Grof.	Anton von Krosigk.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
H. W. Fr. Lorenz.	v. Sebach.	Herrmann von Vertraß.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Dito Neufel.	Eberhard von Hartmann.	Kurt Starke.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

---

**No. 369.**


---

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden i. L. regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

haben mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung und die Veränderungen, welche die Gemeindeordnung vom 13. Februar 1850 durch mehrfache Gesetze und Verordnungen erfahren hat, die gedachte Gemeindeordnung einer Revision unterwerfen lassen

Mit Zustimmung des Landtags verkünden Wir die nachstehende revidirte Gemeindeordnung als Gesetz, setzen

die Gemeindeordnung vom 13. Februar 1850,

das Gesetz, die Abänderung der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1850 betreffend, vom 10. Dezember 1857,

die landesherrliche Verordnung vom 2. Juli 1858, die Handhabung der Vollgeilinnerhalb der zu Kammer- und Rittergütern gehörigen Gebäude betreffend, vom 2. Juni 1858,

das Gesetz, einen Nachtrag zu der revidirten Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1857 betreffend, vom 11. April 1863,

sowie alle mit gegenwärtiger revidirten Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften

aufser Kraft und verrotten zugleich

- 1) Die nach den zeither gültigen gesetzlichen Bestimmungen gewählten Mitglieder der Gemeindevorstände sowie die übrigen Gemeindebeamten und Diener bleiben in ihren Aemtern bis zum Ablauf der Dienstzeit, auf welche sie gewählt sind

Wespehlen am 1. Juli 1874.

und haben die ihnen verwilligten Besoldungen zu beziehen. Ebenso bleiben die Mitglieder der Gemeinderäthe bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode in Funktion.

- 2) Von der landesherrlichen Verordnung einige Bestimmungen über die Vertheilung der Parochial-, Kriegß- und Einquartirungsklassen betreffend, vom 18. Dezember 1857 kommt die Bestimmung unter 1 in Wegfall und tritt an deren Stelle folgende:

Die Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung kommen in Gemäßheit des in der Verordnung über die Vertheilung der Parochial-, Kriegß- und Einquartirungsklassen vom 15. Januar 1850 §. 6 am Ende enthaltenen Grundsatzes gleichmäßig bei der Aufbringung der eben genannten Lasten zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beirückung Unseres landesherrlichen Insegers.

Schloß Schleiz, den 17. Juni 1874.

(L. S.)

Georg XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.

# Revidirte Gemeindeordnung

für das  
Fürstenthum Ruß jüngerer Linie.

---

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Grundzüge.

#### Art. 1.

Die ganze Bevölkerung des Staates zerfällt in Ortsgemeinden, das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke.

#### Art. 2.

Eine Ortsgemeinde umfaßt die Gesammtheit der Gemeindeangehörigen.

#### Art. 3.

Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze innerhalb eines Ortes oder dessen Flurmarkung oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke vereinigten mehreren Orte und Fluren gelegene Gebiet.

Jedes Grundstück im Staatsgebiete muß einem Gemeindebezirke angehören.

Ausgenommen hiervon sind nur:

- 1) diejenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten überwiesen sind, z. B. die Schlösser des regierenden Hauses mit den dazu gehörigen Gärten und Anlagen;
- 2) Waldungen von größerem Umfange, welche, ohne schon einem Gemeindebezirke einverleibt zu sein, weder zu Guts-Komplexen gehören, noch mit Grundstücken eines Gemeinde-Bezirks im Gemenge liegen.

Die Grundbesitzungen unter 1 und 2 haben im Betreff der Herstellung und Erhaltung der zum öffentlichen Verkehre erforderlichen Wege, Brücken und Stege, wovon und insoweit solche ihr Gebiet berühren, dieselben Verpflichtungen, wie sie den Gemeinden obliegen. (Art. 13.)

## Art. 4.

Die Bildung neuer, sowie die Abänderung schon bestehender Gemeindeverbände und Gemeindebezirke kann nur mit Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für das Innere, welches darüber dem betreffenden Bezirksausschuß zu hören hat, erfolgen. (Art. 165, 5.)

## Art 5.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit, sie können Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Sie genießen die in den Gesetzen ihnen zugestandenen Vorrechte.

## Art. 6.

Jeder Gemeinde steht die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gleichlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu. (Art. 159—170.)

## Art. 7.

In jeder Gemeinde besteht ein Gemeinderath, um dieselbe in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise zu vertreten, und ein Gemeindevorstand, um die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten. Ausnahmsweise kann von der Vertretung der Gemeinde durch einen Gemeinderath abgesehen werden. (Art. 61.)

Dem Gemeinderathe, bezüglich der Gemeindeversammlung, steht die Beschlußfassung, dem Gemeindevorstande die Ausführung zu. (Art. 96—102.)

## Art. 8.

Der Gemeinde steht die freie Wahl ihrer Vertreter und Vorstände zu. (Art. 64 bis 95.) (Ueber die dem Staate vermöge seines Ansehens zustehenden Befugnisse siehe Abschnitt III.)

## Art. 9.

Gültig gefaßte Beschlüsse drücken den Gesamtwillen der Gemeinde mit verbindender Kraft aus. — Wohlverordnete Rechte, insbesondere Rechtsansprüche an die Gemeinde und deren Vermögen, können durch Gemeindebeschluß nicht beeinträchtigt werden.

## Art. 10.

Enthalten Beschlüsse nicht bloß Entscheidungen einzelner gegebener Fälle, sondern allgemeine Anordnungen, welche zur bleibenden Richtschnur dienen sollen, so heißen sie Orts-Statuten, Ortsgesetze.

## Art. 11.

Die Gemeinden haben das Recht, insoweit nicht Gesetze des Staates Bestimmungen treffen, unter Aufsicht des letzteren zur Erreichung der Gemeindezwecke, insbesondere zur weiteren Ausführung, Erläuterung und Ergänzung der durch dieses Gesetz bestimmten Verfassung der Gemeinden, ferner zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Gemeindebezirks, Orts-Statuten zu errichten (Art. 96, 14) und Gebote und Verbote aus Rücksichten des öffentlichen Wohls mit Strafanandrohung bis zu 150 Mark, in den Landgemeinden 15 Mark, oder im Nichtzahlungsfalle verhältnismäßiger Haftstrafe zu erlassen.

Die angedrohten Strafen sind in Uebertretungsfällen von den zuständigen Gerichten auszusprechen, insoweit nicht Geldstrafen von dem Gemeindevorstande dem Angezeigten unmittelbar abgefordert und von diesem freiwillig übernommen werden.

Orts-Statuten dürfen niemals mit den Gesetzen des Deutschen Reiches und des Staates in Widerspruch stehen und werden durch solche stets aufgehoben, bezüglich abgeändert.

Dieselben sind vor ihrer Ausführung dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, zur Prüfung und Befähigung vorzulegen. Nach deren Erfolg sind die Statuten in ordnlicher Weise öffentlich bekannt zu machen. — Mit dieser Bekanntmachung treten dieselben in Kraft, insofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

## Art. 12.

Die Gemeinden haben das Recht, zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten nach Maßgabe der späteren Bestimmungen dieses Gesetzes Anlagen (Art. 138 bis 149) zu erheben.

## Art. 13.

Die Gemeinden sind zu allen Leistungen verpflichtet, welche das aus dem Gemeindezwecke abgeleitete Bedürfnis notwendig erfordert.

Sie haben die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung aller zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Einrichtungen und Orts-Anstalten, z. B. der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, der nöthigen Brunnen- und Wasserleitungen, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Die Gemeinden können zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vom Staate im Verwaltungsweise angehalten werden. (Art. 162—165.)

#### Art. 14.

Das Gemeindevermögen umfaßt diejenigen Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten, welche entweder der Gemeinde selbst oder den sämtlichen Ortsbürgern in dieser Eigenschaft zusehen oder aufliegen. Es unterliegt in der Regel nur der Verwaltung und Benutzung zum Besten der ganzen Gemeinde. Besondere Rechte daran von Seiten einzelner Gemeindeangehöriger oder einzelner Klassen derselben können nur auf dem Grund genügender Rechtstitel beansprucht werden.

#### Art. 15.

Handlungen von Seiten des Gemeindevorstandes im Namen der Gemeinde sind für diese rechtsverbindlich, vorausgesetzt, daß das Geschäft in den Fällen, in welchen es die Genehmigung des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung, und des Bezirksausschusses oder des Ministeriums, Abtheilung für das Innere, bedarf, dieselbe erhalten hat. (Art. 96, 161 und 169.)

#### Art. 16.

Zur Ausübung der Regierungrechte in den einzelnen Gemeinden, z. B. in Angelegenheiten der Landespolizei, der Wehrhaftmachung, des Steuerwesens u. s. w., sind die Gemeinden verbunden, die Staatsregierung durch ihre Vorstände zu unterstützen. (Art. 106.)

## Zweiter Abschnitt.

### Besondere Bestimmungen.

#### 1) Von den Gemeinbeangehörigen.

##### a. Ueberhaupt.

#### Art. 17.

Gemeinbeangehörige sind:

- 1) alle Deutschen, welche in dem Gemeindebezirke sich wesentlich aufhalten, mit Ausnahme des Landesfürsten und der Mitglieder seines Hauses,
- 2) die Bürger der Gemeinde.

## Art. 18.

Die Gemeindeangehörigkeit verleiht außer dem allgemeinen Anspruch auf obrigkeitlichen Schutz die Befugniß der bestimmungsmäßigen Benutzung der öffentlichen Anstalten der Gemeinde, soweit nicht nach den Orts-Statuten Einzelne oder einzelne Klassen von Gemeindegliedern ausschließliche oder vorzügliche Rechte darauf haben.

## Art. 19.

Die Verpflichtungen der Gemeindeangehörigen bestehen in:

- 1) der Leistung derjenigen Beiträge und Abgaben zur Gemeindekasse, ingleichen solcher körperlichen Dienste zum Gemeindefeßen, welche nach Landes- oder Orts-gesetzen oder nach begründetem Herkommen, oder nach Beschluß des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung, von ihnen zu gewähren sind;
- 2) der Folgeleistung gegenüber den Anordnungen des Gemeindevorstandes.

## b) Von den Bürgern insbesondere.

## Art. 20.

Bürger sind diejenigen selbstständigen Gemeindeangehörigen, welche das Bürgerrecht erworben haben.

## Art. 21.

Das Bürgerrecht umfaßt außer den allgemeinen Befugnissen der Gemeindeangehörigen folgende besondere Rechte:

- 1) das Recht der Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegute, soweit nicht dessen Nutzungen nach den Orts-Statuten, Gewohnheit, Vertrag oder Erkenntniß Einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern anfallen;
- 2) für die männlichen Bürger:  
das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im Allgemeinen insbesondere aber bei Wahlen zu Gemeindevorstern, ingleichen der Wählbarkeit zu solchen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften.

## Art. 22.

In Beziehung auf die vorstehend angeführten Rechte findet eine weitere Unterscheidung unter den Bürgern nicht Statt. Wo jedoch einzelnen Klassen der Bürger auf den Grund eines besonderen Erwerbsmittels ausschließliche oder vorzügliche Rechte auf die Nutzung des Gemeindevermögens zustehen, oder wo solche Rechte einem Grundbesitze als Zubehör anhaften, daher nicht als Ausfluß des Bürgerrechtes zu betrachten sind, verleiht dieses Verhältniß nach wie vor in Kraft.

## Art. 23.

In wie weit Bürgerwitwen die ihren verstorbenen Ehemännern zufländig gewesene Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegute (Art. 21. 1) während der Dauer des Wittwenstandes fortsetzen, richtet sich nach einem jeden Ortes Gewohnheit oder Statut.

## Art. 24.

Das Bürgerrecht wird erworben:

- 1) durch Aufnahme in den Bürgerverband (Art. 26—31.);
- 2) durch Anstellung in einem öffentlichen Amte (Art. 32.)

## Art. 25.

Die Erwerbung des Bürgerrechts ist wesentlich voraus:

- 1) eine physische Person;
- 2) rechtliche Selbstständigkeit und eine selbstständige Nahrung, mag dieselbe auf Grundbesitz, Kapitalbesitz, Rentenbezug, Gewerbebetrieb, Bedienstung, oder auf anderen Erwerbquellen beruhen;
- 3) für Solche, welche nicht förmlich keussische Staatsangehörige sind, die Erwerbung der Staatsangehörigkeit.

Zu Uebrigen wird weder durch Geburt, Geschlecht, Beruf, Religion, noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied in der Berechtigung und Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts gemacht.

## Art. 26.

Die Bedingungen der Aufnahme (Art. 24. 1) für Manns- wie Frauenpersonen, sofern letztere die Aufnahme selbstständig für sich nachsuchen, sind:

- 1) guter Reumund (Art. 27.),
- 2) die Entrichtung eines Bürgergeldes (Art. 28, 31.)

## Art. 27.

Der gute Reumund ist durch ein obrigkeitliches Zeugniß über die Führung eines strafflosen Lebenswandels während eines Zeitraums von 5 Jahren, von dem Tage der Anmeldung zurückgerechnet, nachzuweisen.

## Art. 28.

Am Bürgergeld darf von Solchen, welche den Unterstützungsdienst noch nicht erworben haben, zur Gemeindefasse nicht mehr als ein Betrag von 30 Mark erhoben werden.

Die Feststellung des Bürgergeldes innerhalb dieser Grenze erfolgt in jeder Gemeinde

durch Statut. Für die Familienangehörigen des Einzichenden darf ein Zuschlag zum Bürgergelde nicht stattfinden.

In diesem Bürgergelde sind alle für Erwerbung des Bürgerrechtes zu leistenden Abgaben begriffen und finden daneben außer einem etwaigen Einkaufsgelde (Art. 29.) andere Leistungen zu bestimmten Zwecken nicht Statt.

#### Art. 29.

Bestehen in einer Gemeinde besondere mit dem Bürgerrechte verbundene Nutzungen, welche aus dem Gemeindevermögen an die Bürger abgegeben werden, so darf außer dem Bürgergelde noch ein besonderes Einkaufsgeld durch Orts-Statut bestimmt werden, welches jedoch den zehnfachen Betrag der nach einer zehnjährigen Durchschnittsrechnung dem Einzichenden in einem Jahre nach Abzug der darauf ruhenden Lasten zugutekommenden Nutzung nicht überschreiten darf.

#### Art. 30.

Der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, kann die Bedingungen der Aufnahme ganz oder theilweise erlassen. Auf der anderen Seite darf aber auch, wenn diese Bedingungen erfüllt sind, die Aufnahme nicht verweigert werden.

Es findet gegen die Entscheidungen der Gemeindebehörden über die Aufnahme an den Bezirksausschuß und von Letzterem an das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, Berufung Statt, die umgekehrt auch den Gemeindebehörden gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses freisteht. Der Rechtszug ist dagegen in Beziehung auf die Berechtigung und resp. Verpflichtung zur Aufnahme in den Bürgerverband gänzlich ausgeschlossen, es sei denn, daß die Aufnahme aus einem privatrechtlichen Titel in Anspruch genommen, oder verweigert werden könnte. Den Entschlüssen der Gemeinde- und der Rekursbehörden sind stets die Gründe kurz beizufügen.

Von den für die Aufnahme in den Bürgerverband nach gegenwärtigem Gesetze aufgestellten Erfordernissen kann eine Dispensation durch die Staatsregierung nicht erteilt werden und es wird die bedingte Bestimmung in §. 7. der Verordnung vom 26. October 1822 hierdurch aufgehoben.

#### Art. 31.

Von Unterstützungswohnsitzberechtigten wird das Bürgerrecht beim Vorhandensein der Voraussetzungen desselben im Artikel 25 unter 2 und 3 gegen Erlegung eines geringeren Bürgergeldes zur Gemeindefasse erworben. Dieses Bürgergeld wird in jeder Gemeinde durch Statut festgesetzt und darf in seinem höchsten Satze nicht mehr betragen als den fünften Theil des nach Art. 28 für Solche, welche den Unterstützungswohnsitz nicht besitzen, festgesetzten Bürgergeldes.

Bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen kann die Annahme in den Bürgerverband einem Unterstüßungswohnsitz-Berechtigten nicht verweigert werden.

#### Art. 32.

Das Bürgerrecht wird ferner begründet durch definitive Anstellung im Reichs-, Staats-, Hof-, Kameral-, Kirchen- und Schuldienste, sowie als Advokat an dem bei der ersten Anstellung oder Versetzung von der vorgesetzten Behörde als Wohnsitz zugewiesenen Orte. Die Angestellten werden den Unterstüßungswohnsitz-Berechtigten gleichgeachtet und haben an Bürgergeld dasselbe zu entrichten, als diese. Sie sind zur Entrichtung des Bürgergeldes nur einmal in der Gemeinde verpflichtet, in welcher ihre erste definitive Anstellung erfolgt. In Gemeinden, in welchen sie durch spätere Versetzung ihren Wohnsitz zu nehmen haben und wo sie hierdurch das Bürgerrecht gewinnen, sind sie von Entrichtung des Bürgergeldes befreit. Hat ein Angestellter schon vor seiner definitiven Anstellung das Bürgerrecht in einer Gemeinde erworben, so soll ihm bei Veränderung seines Wohnsitzes in Folge seiner Anstellung und wegen Begründung des Bürgerrechts am Orte desselben die Entrichtung des Bürgergeldes nicht angezogen werden.

Wollen sich dieselben an den in Art. 29 erwähnten besonderen Bürgerleistungen beteiligen, so kann dies nur gegen Entrichtung des Einkaufsgeldes geschehen.

#### Art. 33.

Das Bürgerrecht kann von einer und derselben Person in mehreren Gemeinden erworben und gleichzeitig besessen werden.

#### Art. 34.

Das Bürgerrecht muß erworben werden von Denjenigen,

- 1) welche im Gemeindebezirke Wohngebäude eigentümlich erworben haben (s. Art. 35),
- 2) von den Gewerbetreibenden, welche drei Jahre hindurch ihr Gewerbe ununterbrochen selbstständig im Gemeindebezirke ausgeübt haben.

Diese Verbindlichkeit zur Erwerbung des Bürgerrechts tritt jedoch nur dann ein, wenn die Gemeinde die Beteiligten ausdrücklich dazu auffordert. Die Beteiligten können sich von dieser Pflicht zur Erwerbung des Bürgerrechts befreien, wenn sie den Gewerbebetrieb im Gemeindebezirke aufgeben, ein Bürgergeld kann aber von denselben nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß sie ihr anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgeben.

Ausnahmsweise sind Frauenpersonen mit einem selbstständigen, jedoch nur nothdürftigen Gewerbebetrieb zur Erwerbung des Bürgerrechts nicht verpflichtet.

## Art. 35.

Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts nach dem eigenthümlichen Erwerbe eines Wohnhauses finden folgende Ausnahmen Statt:

- 1) wenn der Besitz eines Wohnhauses dem Staate, dem Domänen-Fiskus, einer Stiftung, Korporation oder überhaupt einer juristischen Person anfällt, welche als solche (Art. 25, 1) der Fähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts entbehrt;
- 2) wenn der Besitz eines Wohnhauses einem Gemeinbeangehörigen anfällt, welcher noch nicht volljährig ist (Art. 25, 2) bis zu dem Zeitpunkte, wo derselbe, oder wenn der Anfall an mehrere erfolgt ist, einer von ihnen die Volljährigkeit erlangt hat;
- 3) Solche, welche ein Wohngebäude in einer Gemeinde erwerben, ohne der letzteren anzugehören, sind zur Erwerbung des Bürgerrechts nur dann verpflichtet, wenn sie das Wohnhaus innerhalb fünf Jahren, von der gerichtlichen Ueberschreibung an gerechnet, nicht wieder veräußern;
- 4) in allen Fällen, auch wenn ein Wohnhaus von mehreren Personen gemeinschaftlich erworben wird, verpflichtet dessen Besitz für sich allein nur zur einmaligen Gewinnung des Bürgerrechts, berechtigt aber auch die mehreren Bewerber nur zur gemeinschaftlichen einmaligen Ausübung desselben.

Wenn in dem Falle unter 3 das Wohnhaus von einem Minderjährigen erworben wird, so beginnt die fünfjährige Frist erst von Zeit der erlangten Volljährigkeit. — Kommen in demselben Falle die Personen, welche Wohngebäude erworben haben, der Verpflichtung zur Veräußerung oder zur Erwerbung des Bürgerrechts innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nach, so ist auf Antrag des Gemeindevorstandes der sofortige zwangsweise Verkauf durch das zuständige Gericht zu bewirken.

Es versteht sich von selbst, daß auch in Fällen, wo nach den obigen Bestimmungen die aus dem Besitze eines Hauses folgende Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts wegfällt oder ruht, die auf das fragliche Haus fallenden Gemeindefasten ununterbrochen fortentrichtet werden müssen.

## Art 36.

Nach Erfüllung der Bedingungen in den Artikeln 26—29. 31. 32. werden die Bürger in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch (Bürgerbuch) eingetragen und haben dem Gemeindevorstand durch Handschlag auf getreue Erfüllung der Bürgerpflichten anzugehen, auch den im §. 105 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid abzulegen. — Mit dieser Handlung tritt die Aufnahme in den Bürgerverband und der Eintritt in das Bürgerrecht in Kraft. — Dem Aufgenommenen ist hierüber eine Bescheinigung in glaubhafter Form (Bürgerchein) auszufertigen und mit einem Abdruck der Gemeindeordnung uentgeltlich auszuhandigen.

## Art. 37.

Das Bürgerrecht geht verloren:

- 1) durch Verlust der Staatsangehörigkeit;
- 2) durch Erlangung des Bürgerrechts in einer anderen Gemeinde, oder, was die in einem öffentlichen Amte Angestellten (Art. 32.) betrifft, durch Veretzung nach einem andern Orte, wenn nicht in beiden Fällen das Bürgerrecht an dem bisherigen Wohnorte bei der Gemeindebehörde desselben ausdrücklich vorbehalten und zur Entrichtung der Gemeindeleistungen in demselben ein in der Gemeinde wohnhafter Gemeindeangehöriger beauftragt worden ist.
- 3) im Fall dieses Vorbehaltes durch 3 Jahre lang unterbliebene Entrichtung der dem Weggezogenen als Bürger obliegenden Leistungen nach vorhergegangener Androhung.

Auf das Bürgerrecht kann verzichtet werden von denen, welche weder den Unterstützungswohnsitz, noch eine Wiederaufnahmezusicherung, noch den Aufenthalt in der Gemeinde haben, bei denen auch sonst keiner der Fälle vorliegt, in welchen sie nach Art. 34 zur Erwerbung des Bürgerrechts gezwungen werden können.

## Art. 38.

Den Bürgern, welche ihren ständigen Wohnsitz in dem Gemeindebezirke haben, liegt außer den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeangehörigen die besondere Pflicht der Uebernahme von Gemeindeämtern und von Aufträgen zum Gemeindebesten ob, soweit nicht durch das Gesetz selbst Ausnahmen gestattet sind. (Art. 65, 78, 86, 89.)

## 2. Von den Schutznossen.

## Art. 39.

Schutznossen sind diejenigen Nicht-Deutschen, welche mit Genehmigung des Gemeindevorstandes den zeitweiligen Aufenthalt innerhalb einer Gemeinde in selbstständigen Berthaltungen nehmen.

## Art. 40.

Die Schutznossen haben die Befugniß, an den öffentlichen zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Ortsanstalten Theil zu nehmen, und können während der Dauer ihres Aufenthaltes zu denjenigen Leistungen zum Gemeindebesten herangezogen werden, welche den Gemeindeangehörigen überhaupt obliegen.

## Art. 41.

Da, wo eine Gebühr für die Ertheilung oder Erneuerung des Schutzgenossenrechtes durch Ortsnatur eingeführt ist, darf solche den Betrag von drei Mark einschließlich der Sporeten nicht übersteigen.

## Art. 42.

Das Schutzgenossenrecht geht verloren:

- 1) durch Ablauf der Zeit, auf welche es ertheilt worden ist;
- 2) durch Kündigung, wenn der betreffende Schutzgenosse durch Mangel hinreichender Unterhaltungsmittel der Gemeinde lässig wird.

## 3. Von den Hürgenossen.

## Art. 43.

Hürgenossen (Markgenossen, Forenser, Ausmärker, Feldbürger) werden diejenigen genannt, welche nur durch den Besitz von Grundstücken innerhalb des Gemeindebezirkes zu der Gemeinde in einer Beziehung stehen.

Der Erwerb und Besitz von Grundstücken innerhalb des Bezirkes einer Gemeinde, ist unbeschadet der Bestimmungen der Art. 34 und 35 über die nachträgliche Verpflichtung zu Erwerbung des Bürgerrechtes (Art. 34, 1), unbeschränkt gestattet und begründet für diejenigen, welche der Gemeinde nicht angehören, das Hürgenossenrecht. Durch Veräußerung aller Grundbesitzungen im Gemeindebezirke fällt das Hürgenossenrecht weg.

## Art. 44.

Eine Gebühr für den Erwerb des Hürgenossenrechtes darf nicht erhoben werden.

## Art. 45.

Die Rechte der Hürgenossen beschränken sich:

- 1) auf das Recht, für ihre in dem Gemeindebezirke liegenden Grundbesitzungen denselben Schutz zu beanspruchen, welcher den Gemeindeangehörigen gewährt wird;
- 2) auf das Recht der Mitbenutzung der zur Bewirtschaftung der Grundstücke in der Hürmarkung in Beziehung stehenden Gemeindecnastalten, als: der Gemeindewege, Brücken und Stege ꝛc.
- 3) auf das im Art. 48, 2 eingeräumte Stimmrecht.

## Art. 46.

Der Pfurgnoße hat die auf den Grundbesitz vertheilten Gemeindefasten, jedoch nur in gleichem Betrage, wie die Gemeindeglieder, nach den unten weiter folgenden Bestimmungen (Art. 139) zu tragen.

## 4. Von der Verwaltung der Gemeindegangelegenheiten.

## A. Von der Gemeindeversammlung.

## Art. 47.

Die Gemeindeversammlung wird durch diejenigen gebildet, welche stimmberechtigt in der Gemeinde sind.

## Art. 48.

Stimmberechtigt sind alle männlichen Personen, welche sich im Besitze des Bürgerrechts befinden und nicht nach §. 4. des Landtagswahlgesetzes vom 17. Januar 1871 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sind.

Außerdem steht ein Stimmrecht zu:

- 1) den juristischen Personen in den Gemeinden, in deren Bezirke sie Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben;
- 2) Denjenigen, welche in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Bürger an direkten Staatsabgaben entrichten, ohne nach Vorstehendem schon im Besitze des Stimmrechts zu sein. Es beschränkt sich dieses Stimmrecht jedoch nur auf die in der Gemeindeversammlung stattfindende Verathung über die Ausdehnung der sie mit betreffenden Gemeindefastungen, einschließlic der Erhebungswiese und über deren unmittelbare Veranlassung, sowie auf die Theilnahme an den Gemeindevahlen.
- 3) Denjenigen einzelnen Steuerpflichtigen einer Gemeinde, welche den vierten Theil sämmtlicher Gemeindefasten oder mehr beitragen, soll das Stimmrecht bei Gemeindebeschlüssen und Wahlen der Gemeindeversammlung mit Ausschluß der Gemeinderathswahlen, mit dem vierten Theile der Stimmen zustehen.

Von Fürstlicher Kammer und von den Rittergutsbesitzern, welche zu jenen Steuerpflichtigen gehören, kann das Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Dem Gemeindevorstande ist, falls der Bevollmächtigte im Orte nicht wohnhaft ist, zur Uebernahme von Bestellungen und sonstigen Mittheilungen ein in der Gemeinde wohnhaftes Gemeindeglied schriftlich namhaft zu machen.

Die Bestimmungen des Art. 50 leiden auf diese Vertretung keine Anwendung.

Bei Beurteilung der Frage, ob nach Art. 50, 2 die Gemeindeversammlung für vollzählig zu achten, werden solche Stimmberechtigten nicht anders wie die übrigen Anwesenden gezählt.

#### Art. 49.

Das Stimmrecht ruht so lange, als der Stimmberechtigte abwesend ist, ohne sein Bürgerrecht verloren zu haben, insofern er nicht zur Ausübung seines Stimmrechtes einen stimmungsfähigen Bürger gehörig bevollmächtigt und dem Gemeindevorstande als ständiger Stellvertreter angezeigt hat.

#### Art. 50.

Die Ausübung des Stimmrechtes muß in der Regel in Person bewirkt werden. Bevollmächtigte sind nur im Falle des vorstehenden Artikels, sowie bei länger andauernder Krankheit und bei Eintritt des nach Art. 48 unter 1 und 2 statufindenden Stimmrechtes zulässig. Auch in diesen Fällen muß der Bevollmächtigte Ortsbürger und als ständiger Stellvertreter bezeichnet sein. — Kein Bürger darf mehr als eine Vollmacht annehmen.

#### Art. 51.

Die Zusammenberufung der Gemeindeversammlung erfolgt in allen Fällen, wo nicht ein anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, durch den Gemeindevorstand.

#### Art. 52.

Soll in einer Gemeindeversammlung über einen Gegenstand beraten und Beschluß gefaßt werden, so muß, mit Ausnahme eiliger Fälle, die Einladung wenigstens einen Tag vorher, unter Angabe des Zweckes, der Zeit und des Ortes der Versammlung in ordentlicher Weise, durch mündliche Bestellung, öffentlichen Anschlag oder Ausruf etc., geschehen. Der Zweck kann besonders in einem Anschlage angefündigt werden.

Es können Gemeindebüßen bis zu einer Mark für diejenigen angedroht und gegen solche ausgetroffen werden, welche ohne hinreichende Entschuldigunng ausbleiben oder zu spät kommen.

#### Art. 53.

In Gemeinden von 1000 Einwohnern und weniger darf und in Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern muß, wenn nicht bloß eine öffentliche Verkündigung geschehen soll — Art. 59 Ziffer 2 — die Zusammenberufung nach Abtheilungen erfolgen. Es darf jedoch eine solche Abtheilung in der Regel nicht weniger als 500 Einwohner umfassen. Die über die Abstimmungsfrage abgegebenen Stimmen werden in diesem Falle aus den verschiedenen Abtheilungen zusammengezählt.

## Art. 54.

Alle einer Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegten Fragen müssen so gefaßt sein, daß ihre Beantwortung einfach durch „Ja“ oder „Nein“ erfolgen muß.

Eine Vortragserhaltung über den Gegenstand der Abstimmung muß vorausgehen, und eine Debatte darüber ist zulässig, jedoch dürfen nicht mehrere Mitglieder gleichzeitig zum Worte gelassen werden.

## Art. 55.

Der Vorsitz in der Versammlung führt Derjenige, welcher dieselbe einberufen hat. Er eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlungen und bestimmt den Schluß. Er hat das Recht, diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche Störungen veranlassen, zur Ordnung zu verweisen, oder auch aus der Versammlung entfernen zu lassen, ebenso steht ihm in solchen Fällen das Recht zu, die Versammlung sofort zu schließen. — Wegen Störung der Ordnung der Versammlung dürfen neben den etwa verwirkten gerichtlichen Strafen in jedem Falle von dem Vorsitzenden Gelobnissen bis zu Zehn Mark verfügt werden.

Beleidigungen gegen den Vorsitzenden unterliegen der Beurtheilung nach den Gesetzen.

## Art. 56.

Die Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses ist bedingt durch:

- 1) gehörige Anordnung und Bekanntmachung der Gemeindeversammlung,
- 2) Gegenwart und Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmberechtigten,
- 3) eine die Hälfte der Abstimmenden übersteigende Mehrheit der Stimmen, wenn nicht für einzelne Gegenstände z. B. die Wahlen, in Bezug auf 2 und 3 etwas Anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bei Stimmengleichheit muß die Abstimmung in einer anderweit anzuberaumenden Gemeindeversammlung wiederholt werden und ergiebt sich auch hier Stimmengleichheit, so wird die vorgelegte Frage als verneint angesehen.

## Art. 57.

Erscheinen nicht zwei Drittheile der Stimmberechtigten, so ist eine zweite Versammlung anzuordnen, und wenn auch in dieser jene Zahl nicht zusammenkommt, so gilt als gültiger Beschluß der Gemeinde, was die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

## Art. 58.

Der Gemeindeversammlung bleibt in allen Gemeinden das Recht der freien Wahl des Gemeinderaths vorbehalten. In Gemeinden ohne Gemeinderäthe (Art. 61) haben die Gemeindeversammlungen alle Befugnisse und Obliegenheiten, welche in anderen Gemeinden

den Gemeinderäthen überwiesen sind. Sie wählen daher, wie nach Art. 116 die Gemeinderäthe, ihren Vorstehenden und Stellvertreter.

#### Art. 59.

Die volle Gemeindeversammlung muß berufen werden:

- 1) zur Vornahme der vorgeschriebmäßigen Gemeindevahlen;
- 2) wenn kraft Gesetzes oder einer Verordnung eine öffentliche Veräußerung an die Gemeinde erfolgen soll, insofern diese nicht durch öffentliche Blätter oder auf andere in der Gemeinde gebräuchliche Weise mit gleicher Wirksamkeit erfolgen kann;
- 3) wenn die Vornahme einer Handlung ausdrücklich an die Entscheidung der Gemeindeversammlung gebunden ist;
- 4) wenn der Gemeinderath nach Art. 123 beschlußunfähig wird;
- 5) wenn von den höhern Behörden die Vernehmung der Gemeindeversammlung angeordnet wird, was namentlich geschehen muß, wenn von wenigstens einem Drittheile der sämtlichen Stimmberechtigten eine schriftliche Beschwerde gegen den Gemeinderath oder den Gemeindevorstand angebracht und zugleich beantragt worden ist, die Gemeindeversammlung über den Beitritt zur Beschwerde zu vernehmen; in diesem Falle beruft und leitet der Beauftragte der Aufsichtbehörde die Gemeindeversammlung;
- 6) in Gemeinden, welche keine Gemeinderäthe haben, zur Beschlußfassung in allen denjenigen Fällen, für welche in andern Gemeinden den Gemeinderäthen die Entscheidung übertragen ist (Art. 96.);
- 7) wenn der Gemeinderath und der Gemeindevorstand übereinstimmend die Zusammenberufung für rathlich halten.

#### Art. 60.

Ueber die in einer Gemeindeversammlung vorgekommenen Verhandlungen, insbesondere über die Abhandlungen und die gefaßten Beschlüsse hat der Schriftführer der Gemeinde (Art. 63. 114) das Wesentliche in einem Protokolle niederzuschreiben und dabei zugleich genau anzugeben, wie den Erfordernissen der Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse (Art. 56) entsprochen worden ist.

Das Protokoll ist von dem Schriftführer, von dem Vorstehenden der Versammlung und von wenigstens drei Theilnehmern derselben, nachdem es vorher öffentlich verlesen worden ist, zu unterzeichnen.

## 3. Von den Gemeindebehörden.

## Art. 61.

Gemeindebehörden sind:

- 1) der Gemeinderath und
- 2) der Gemeindevorstand.

Gemeinden von 300 oder mehr Einwohnern sind zur Wahl sowohl eines Gemeindevorstandes als eines Gemeinderathes unbedingt verpflichtet, wogegen Gemeinden unter 300 Einwohner gestattet ist, die Befugnisse und Obliegenheiten des Gemeinderathes für gewisse Gemeindeangelegenheiten der Gemeindeversammlung vorzubehalten, oder auch von der Wahl eines Gemeinderathes ganz abzugehen. Es gilt im letzteren Falle alles das, was für den Gemeinderath vorgeschrieben ist, für die Gemeindeversammlung (Art. 58).

In diesen Fällen sind Orts-Statuten zu errichten.

## a) Zusammensetzung derselben.

## Art. 62.

Der Gemeinderath besteht aus:

6	Mitgliedern in Gemeinden bis zu	500	Einwohnern,
9	" " "	von 501—1000	"
12	" " "	1001—1500	"
15	" " "	1501—2000	"
18	" " "	2001—3000	"
21	" " "	3001—4000	"
24	" " "	4001—8000	"

In stärker bewohnten Gemeinden ist auf die überschüssende Volkszahl von je 1000 Einwohnern ein Gemeindevertreter zu wählen, doch darf die Zahl von 30 Mitgliedern nicht überschritten werden. Diejenigen einzelnen Steuerpflichtigen einer Gemeinde, welche den vierten Theil sämmtlicher Gemeindefasten oder mehr beitragen, sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter in den Gemeinderath einzutreten, und haben dann ein gleiches Stimmrecht wie jedes andere Gemeinderathsmitglied; die Zahl der anderen Gemeinderathsmitglieder und deren Bestimmung bei künftigen Wahlen erleidet aber durch den Zutritt eines solchen zu Folge besonderer Berechtigung eintretenden Gemeinderathsmitgliedes keine Abänderung.

## Art. 63.

Der Gemeindevorstand besteht aus einem Bürgermeister und einem Stellvertreter derselben. Die Herstellung eines collegialischen Gemeindevorstandes kann in Gemeinden

über 3000 Einwohner durch Ortsstatut bestimmt werden. Dem Gemeindevorstand muß ein Rechnungsführer und das erforderliche dem Bedürfnis der Gemeinde entsprechende Beamten- resp. Dienstpersional beigegeben werden. In Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern können dem Gemeindevorstand ein oder mehrere Bezirksvorsteher beigegeben werden, deren Zahl der Gemeinderath feststellt.

Ob dem Gemeindevorstand ein besonderer Schriftführer beigegeben sei, hängt von dem Beschlusse des Gemeinderathes ab.

#### b. Wahl derselben.

##### Art. 64.

Die Wahl des Gemeinderathes erfolgt von der Gemeindeversammlung, die des Gemeindevorstands (Bürgermeister, Stellvertreter, Stadträthe) in den Gemeinden, in denen keine Gemeinderäthe bestehen, ebenfalls von der Gemeindeversammlung, in den Gemeinden, in denen Gemeinderäthe bestehen, durch den Gemeinderath.

##### Art. 65.

Wahlberechtigt sind alle Diejenigen, welche nach Art. 48, 49, 50 das Stimmrecht ausüben können, wählbar alle männlichen Bürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und deren Stimmrecht nicht erloschen ist oder ruht. Bei den Gemeinderäthen soll wenigstens die Hälfte der Mitglieder

in den Städten und in Hohenleuben, Oberdorf, Langenberg, Köstzig und Untermaus aus Hausbesitzern,

in den übrigen Vorgemeinden aus den Besitzern geschlossener Bauergüter bestehen. Den Besitzern geschlossener Bauergüter sind gleichzuachten diejenigen Wahlberechtigten, welche im Gemeindebezirke ein Grundbesitzthum von wenigstens 150 Steuer-Einheiten haben oder deren Frauen Eigentümerinnen eines geschlossenen Bauergutes bezüglich Grundbesitzthums von mindestens 150 Steuer-Einheiten sind. Bei den regelmäßig wiederkehrenden Ergänzungswahlen muß mindestens die Hälfte der neu zu wählenden Gemeinderathsmitglieder die oben bezeichnete Eigenschaft haben. Auf den Wahlzetteln sind mit Beachtung des Art. 75 der Gemeindeordnung die Namen von Unangefessenen oder Nichtbegüterten, welche über die möglichst weit für diese Klasse zulässige Zahl hinausgehen, als nicht geschrieben anzusehen. Ueber das bei jeder Neuwahl eintretende Zahlenverhältniß hat der Vorsitzende der Wahlversammlung ausreichende Erklärung zu machen und dabei zu erläutern, daß ein bestimmtes Verhältniß der Theilnahme am Gemeinderathe für andere als die obengenannten Klassen der Ortsbürger nicht besteht und als solche die Angefessenen und Begüterten in unbedingter Zahl wählbar sind.

nn. Des Gemeinderathes.

Art. 66.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt, jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. In jedem Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die nach dem ersten und zweiten Jahre Auscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Auscheidenden können wieder gewählt werden. Es bleibt den Gemeinden überlassen, durch Orts-Statut eine längere Dienstzeit und eine im Verhältnisse derselben zu bestimmende andere Zeitfolge für das Austreten und die Ersatzwahlen festzusetzen.

Art. 67.

In den Gemeinderath können solche Bürger nicht gewählt werden, welche ein Gemeindebeamter oder als Staatsdiener eine Stelle bei einer zur Führung der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und Orts-Polizei berufenen Behörde bekleiden. Andere Fürstliche Staatsdiener und Kameralbeamte, Geistliche und Schullehrer bedürfen bei jeder auf sie fallenden Wahl zum Eintritt in den Gemeinderath oder zum Verbleiben in denselben, die landesherrliche Erlaubniß oder Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Im Falle, daß diese versagt wird, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Art. 68.

In jeder Gemeinde werden durch den Gemeindevorstand Listen der Stimmberechtigten aufgestellt. Dieselben sind alljährlich zu berichtigen und an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte vom 1. bis 10. October anzulegen. Während dieser Zeit kann jeder Bürger gegen die Richtigkeit der Listen mündlich oder schriftlich bei dem Gemeindevorstande Einwendung erheben, über deren Richtigkeit der Gemeinderath bis zum 20. October zu entscheiden hat. Innerhalb zehn Tagen nach der Mittheilung der Entscheidung ist eine Berufung an die Ausübungsbehörde zulässig, welche bis spätestens zum 15. November endgültig entscheidet.

Art. 69.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden jährlich vom 15. bis 30. November Statt. Zum Ersatz außergewöhnlich ausgeschiedener Mitglieder sind auf Veranlassung des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderathes außer der Ordnung Wahlen vorzunehmen. Im Falle auf diese Weise ein Viertel der Mitglieder oder mehr auscheiden, muß eine Ergänzungswahl sofort von dem Gemeindevorstande angeordnet werden.

Die Ergänzungswahlen sind nur auf den Rest derjenigen drei Jahre gültig, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

## Art. 70.

Der Gemeindevorstand hat den Wahltermin acht Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der ordentlichen Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Vorladung der Wahlberechtigten erfolgt in gleicher Weise, wie zu jeder Gemeindeversammlung (Art. 52). Der Gemeindevorstand bestimmt die Stunde des Beginns und des Schlußes der Wahlhandlung.

Wenn eine besondere Bestimmung nicht getroffen ist, gilt als Regel, daß die Wahlhandlung an dem angezeigten Tage Vormittags in den Stunden von 9 bis 1 Uhr vorgenommen wird.

## Art. 71.

Von dem Ermessen des Gemeindevorstandes hängt es ab, die Wähler nach Abtheilungen (Art. 53) vorladen zu lassen.

## Art. 72.

In den Wahlversammlungen haben nur die Wahlberechtigten Zutritt. Der Gemeindevorstand, bezüglich Bürgermeister, führt in solchen den Vorsitz und handhabt die Ordnung.

Derselbe wählt aus der Wahlversammlung 2 bis 6 Mitglieder, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, ihn im Wahlgeschäfte unterstützen und kontrolliren.

## Art. 73.

Der Gemeindevorstand eröffnet zu der angezeigten Stunde die Wahlversammlung, verkündigt den Zweck derselben, bemerkt, wie viele Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen sind, hebt die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen hervor und fordert die erschienenen, in der Wahlliste vorzunehmenden, Wähler auf, so viele Namen auf die an dieselben vertheilt, mit dem Gemeindestempel versehenen Zettel deutlich zu schreiben, als Mitglieder zu wählen sind.

Ein jeder Wähler hat seinen Stimmzettel eigenhändig zu schreiben, wer dies nicht zu thun vermag, hat seine Stimme zu Protokoll zu geben.

Vertretungsweise Ausübung des Stimmrechts ist außer in den durch Art. 48 der Gemeindeordnung bezeichneten Fällen unstatthaft; auch darf Niemand seine Stimme sich selbst geben.

## Art. 74.

Die beschriebenen Wahlzettel werden von jedem Wähler persönlich in ein aufgestelltes Geßäß gelegt. Zufendung der Wahlzettel ist unzulässig. — Abstimmung durch Bevollmächtigte ist nur denjenigen gestattet, welche ihr Stimmrecht überhaupt durch solche (Art. 48, 49, 50) ausüben können.

## Art. 75.

Ungeheimpette, oder solche Wahlzettel, aus denen bestimmte wählbare Personen nicht zu erkennen sind, sind wirkungslos.

Eingelose Namen nicht wählbarer oder nicht erkennbarer Personen beeinträchtigen die Gültigkeit der auf demselben Wahlzettel stehenden zulässigen Namen nicht. Wahlzettel, auf welchen zu viel oder zu wenig Namen sich verzeichnet finden, sind zulässig; im ersten Falle werden die in der Reihenfolge letzten zu viel geschriebenen Namen nicht mitgezählt.

## Art. 76.

Die Wähler sind befugt, der Stimmeverlesung und Zählung beizuwohnen. Diefelbe muß vorher öffentlich bekannt gemacht sein. — Der Vorsitzende verliest die abgegebenen Stimmen, und die Mitglieder des Wahlvorstandes (Art. 72) verzeichnen die Stimmen auf von ihnen zu führenden und zu unterschreibenden Zetteln. Diefelben unterzeichnen mit dem Vorsitzenden und Protokollführer das Protokoll.

## Art. 77.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Wenn einer von den mit gleichen Stimmen Gewählten einen zulässigen Ablehnungsgrund geltend machen will und kann, so ist dies vor der Looszückung zu bewirken, wodurch dieser von derselben ausscheidet und entweder der andere mit gleichen Stimmen Gewählte ohne Weiteres als gewählt anzusehen ist, oder, wenn deren mehrere sind, das Loos nur unter diesen entscheidet.

## Art. 78.

Das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderathes kann nicht aufgeschlagen werden, sobald nicht nachgewiesen wird, daß daraus für die Gesundheit besondere Gefahr oder für die häuslichen Verhältnisse ein bedeutender Nachtheil entstehen werde.

Ausnahmsweise kann die Wahl aufgeschlagen werden: von Staatsdienern, Fürstlichen Kameralbeamten, von Kirchen- und Schuldienern, von Aerzten und Wundärzten, ingleichen für die Dauer einer Dienstperiode von denjenigen Bürgern, welche unmittelbar vor der auf sie gefallenen Wahl ein Gemeinbeamt während der vorchriftsmäßigen Dienstzeit verwaltest, endlich von denjenigen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben.

Giu einmal angenommenes Amt kann nicht aufgegeben werden, wenn nicht inzwischen solche Verhältnisse eingetreten sind, die berechtigt hätten, das Amt gleich nach erfolgter Wahl aufzuschlagen.

## Art. 79.

Ueber die Gründe der Ablehnung und des Aufgebens entscheidet zunächst der Gemeinderath, sodann auf Berufung endgültig die Aufsichtsbehörde.

## Art. 80.

Schlägt ein mit den meisten Stimmen Gewählter die Wahl aus und seine Ablehnungsgründe werden anerkannt, so muß sofort eine neue Wahl angeordnet werden.

## Art. 81.

Zur Gültigkeit der Wahl in dem anberaumten Termine ist erforderlich, daß die Vorladung der Wahlberechtigten in ordnungsmäßiger Weise bewirkt wurde.

## Art. 82.

Beschwerden gegen das Wahlverfahren müssen innerhalb 10 Tagen nach dem Wahl-Termine bei dem Gemeindevorstande mündlich oder schriftlich angebracht werden, welcher solche nach vorherigem Gehöre des Gemeinderathes mit den Wahlakten zur endgültigen Entscheidung an die Aufsichtsbehörde abgibt.

Diese kann wegen wesentlicher Unregelmäßigkeiten oder wegen nachzuweisender gesetzlicher Ungültigkeit einzelner gewählter Personen die Ungültigkeit der Wahl einzelner oder aller Gewählten aussprechen und eine neue Wahl anordnen.

## Art. 83.

Das Wahlergebnis ist in ordnungsmäßiger Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahlsiegel sind, sobald das Wahlverfahren als rechtsbeständig anzusehen ist, zu vernichten.

## Art. 84.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes neu gewählten Mitglieder treten mit dem Anfange des nach der anberaumten Wahl folgenden Jahres in ihr Amt; sie werden durch den Gemeindevorstand mit angemessener Feiertlichkeit eingeführt und mittelst Handschlags an Eidesstatt für ihr Amt, insbesondere zu genauer Beobachtung der Gemeindeordnung und zur Förderung des Wohls der Gemeinde in Pflicht genommen. Die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

## bb. Des Gemeindevorstandes.

## Art. 85.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes erfolgt auf 6 Jahre. Eine Wahl

auf längere oder Lebens-Zeit ist nicht angeschlossen, bedarf aber der Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Mitwirkung für das Innere.

Art. 86.

Wegen des bei den Gemeindevorstands-Wahlen durch den Gemeinderath zu beobachtenden Verfahrens gelten folgende Bestimmungen:

- a. Der Vorsitzende, von dem die Wahlhandlung ohne Inziehung eines besonderen Wahlvorstandes zu leiten ist, hat in gesetzlicher Weise, bezüglich der Geschäftsordnung gemäß eine besondere Sitzung des Gemeinderathes anzuberaumen, nach deren Eröffnung den Zweck derselben darzulegen und dann die Wahlzettel zu vertheilen.
- b. Die Wahl selbst geschieht schriftlich mittelst gestempelter Stimmzettel, welche jedes Gemeinderathsmitglied eigenhändig zu schreiben hat. Wer dies nicht zu thun vermag, hat seine Stimme zu Protokoll zu geben.
- c. Vertretungsweise Ausübung des Stimmrechtes ist unstatthaft; auch darf Niemand seine Stimme sich selbst geben.
- d. Die beschriebenen Wahlzettel werden von jedem Mitgliede persönlich in das zu diesem Zwecke aufgestellte Geßäß gelegt, nach Abgabe aller dergleichen vom Vorsitzenden eröffnet, und die auf jedem Stimmzettel bemerkten Namen vom Schriftführer oder einem andern Gemeinderathsmitgliede einzeln in der Stimmliste verzeichnet.
- e. Sind mehrere Mitglieder des Gemeindevorstandes zu wählen, so kann dies zwar in einer Sitzung, jedoch für jede einzelne Wahl nur durch besondere Wahlhandlung geschehen.
- f. Ungestempelte, oder solche Wahlzettel, aus denen bestimmte wählbare Personen nicht zu erkennen sind, sind ungültig.
- g. Im Uebrigen kommen die Art. 80, 83, 85 und 89 der Gemeindeordnung dabei in Anwendung.

Für Orte, in denen kein Gemeinderath besteht, gelten wegen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit sowie wegen des Wahlverfahrens, die für die Wahlen zum Gemeinderathe aufgestellten Grundsätze und Bestimmungen (Art. 68—83).

Fällt die Wahl auf einen Nichtbürger, so tritt derselbe mit Uebertragung der Stelle in den Genuß des Bürgerrechtes ein.

Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können nicht gleichzeitig das Amt eines Gemeindevorstandes versehen. Sie können daher nur dann eine auf sie gefallene Wahl zum Gemeindevorstande annehmen und in das Amt eines solchen eintreten, wenn sie ihr geistliches oder Lehramt niederlegen.

Dagegen sind Mitglieder des Gemeinderathes in den Gemeindevorstand wählbar, und es sind eintretenden Falls ihre Stellen bei dem Gemeinderathe durch außerordentliche Wahlen zu ersetzen.

## Art. 87.

Die Leitung der Wahl des Gemeindevorstandes hat in Orten, in denen kein Gemeinderath besteht, wenn der Bürgermeister gewählt wird, dessen bisheriger Stellvertreter, und wird der Stellvertreter gewählt, der bisherige Bürgermeister.

Für jedes Mitglied des Gemeindevorstandes findet eine besondere Wahlhandlung statt.

## Art. 88.

Gewählt wird derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) erhalten hat.

Ergibt sich nach Beendigung der ersten Wahl keine absolute Mehrheit, so sind diejenigen beiden Wahlkandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Sollten mehr als zwei Kandidaten die meisten Stimmen gleichmäßig erhalten haben, so bestimmt das Loos diejenigen beiden unter ihnen, welche in die engere Wahl übergehen sollen. Auch bei dieser Wahl entscheidet absolute Mehrheit, so daß bei Stimmengleichheit die Wahl wiederholt werden muß.

## Art. 89.

Die Wahl in den Gemeindevorstande kann nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden, worüber zunächst der Gemeinderath und dann die Ausschussbehörde endgültig entscheidet.

## Art. 90.

Werden dem Gemeindevorstande Bezirksvorsteher beigegeben, so sind diese durch den Gemeinderath zu wählen. Derjenige ist als gewählt anzusehen, welcher in der Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat. Die Bezirksvorsteher werden auf 3 Jahre gewählt. — Die Leitung dieser Wahl hat der Gemeindevorstand. Die Wählbarkeit und Verpflichtung zur Annahme der Wahl richtet sich nach den Vorschriften in den Artikeln 65 und 78.

## Art. 91.

Den Rechnungsführer wählt der Gemeinderath nach absoluter Stimmenmehrheit. Dem Gemeindevorstande steht das Recht zu, Vorschläge zur Besetzung dieser Stelle zu machen. Die Wahl erfolgt auf mindestens 3 Jahre. Eine Anstellung auf Lebenszeit ist gestattet. Bei der Wahl des Rechnungsführers muß auf hinreichende Sicherheit gesehen werden.

Das Verfahren bei der Anstellung anderer Gemeindebeamter wird durch Ortsstatut geregelt.

## Art. 92.

Das Diener-Perzonal stellt der Gemeindevorstand nach vorläufigem Gehör des Gemeinderathes auf Kündigung an. Eine Anstellung auf Lebenszeit ist nicht ausgeschlossen, kann jedoch nur mit Zustimmung des Gemeinderathes erfolgen.

## Art. 93.

Der Rechnungsführer, sowie der Schriftführer und das Dienerpersonal müssen nicht nothwendig Bürger sein.

## Art. 94.

In allen Fällen, auch wenn Beschwerden gegen die Wahl nicht angebracht sind, müssen die Wahlakten der Aufsichtsbehörde zur Einsicht zugesendet werden. Findet diese wesentliche Abweichungen von den gesetzlichen Erfordernissen, so kann sie unter Angabe von Gründen eine neue Wahl vorschreiben. Gegen einen solchen Beschluß kann innerhalb 10 Tagen Wahrung an die Rekursinstanz (Art. 167.) eingewendet werden.

## Art. 95.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vor ihrem Amtsantritt in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderathes und, wo ein solcher nicht besteht, in einer zu diesem Zwecke anberaumten Gemeindeversammlung durch Handschlag an Eides-Statt in Pflicht genommen.

Der Verpflichtungsact wird von der Aufsichtsbehörde oder von einem Beauftragten derselben vorgenommen.

Der Rechnungsführer und Schriftführer, sowie das Dienerpersonal, werden durch den Gemeindevorstand in einer Sitzung des Gemeinderathes, bezüglich in einer Gemeinde-Versammlung verpflichtet.

## c. Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

## aa. Des Gemeinderathes.

## Art. 96.

Der Gemeinderath vertritt die volle Gemeinde in ihren Rechten und Verpflichtungen. Nach Vorbereitung der einzelnen Verwaltungsgegenstände durch den Gemeindevorstand und nach Vernehmung desselben beschließt der Gemeinderath über folgende Angelegenheiten:

- 1) Feststellung des jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Voranschlags in allen Gemeinde-Verwaltungszweigen.

- 2) Genehmigung der etwa nöthig werdenden Ueberstimmung veranschlagter Ausgabebeträge oder der Verwendung vorkommender Einnahmeüberschüsse, ingleichen
- 3) Ausführung solcher Baulichkeiten, die im Vorausschlage nicht aufgenommen sind;
- 4) Abführung und Justification der Gemeinderrechnungen;
- 5) Einführung oder Aenderung von Abgaben und Leistungen für die Gemeinde, mit Einschluss der Erhebungsweise;
- 6) Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken, einschließlich von Gebäulichkeiten oder Gerechtfamen der Gemeinde;
- 7) Erwerbung oder Aufhebung von Rechten überhaupt, sowie Eingehung neuer Verbindlichkeiten für die Gemeinde, soweit nicht schon bei Feststellung des Vorausschlags die diesfallsige Befugniß dem Gemeindevorstande eingeräumt worden ist, namentlich die Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde, Verpachtung von Gemeindegrundstücken und Gerechtfamen, Erlass von Gemeinderückständen;
- 8) Veränderung der bisherigen Bewirtschaftungsweise des Gemeindegutes;
- 9) Eingehung von Gemeinderutzungen, welche bisher den einzelnen Gemeindegliedern lediglich als solchen zufließen, zum Besten der Gemeinde;
- 10) Verwilligung von Nuzungsrechten am Gemeindegute;
- 11) Feststellung der Verkaufspreise für die Nuzungen aus dem Gemeindegute, insbesondere aus der Gemeindevaldung, soweit diese Feststellung nicht schon bei Genehmigung des Vorausschlags erfolgt ist und soweit der Verkauf nicht im Wege des Vertriebs, ohne Vorbehalt der Genehmigung erfolgt;
- 12) Anstellung des Gemeinde-Rechnungsführers und Schriftführers, sowie Bestimmung aller Gehaltsbezüge aus Gemeindefassen, Anstellung der Gemeinbediener auf Lebenszeit;
- 13) neue Anstalten und Einrichtungen für Gemeindezwecke;
- 14) Feststellung ortsgesetzlicher Bestimmungen (Art. 11, 165);
- 15) Prozeßführung der Gemeinden, Abschluß von Vergleichs;
- 16) Aufnahme Nicht-Unterstützungs-Wohnsitzberechtigter in den Bürgerverband, ingleichen die Ertheilung des Ehrenbürgerrechtes;
- 17) geltend gemachte Ansprüche auf den Unterstützungswohnsitz, sowie die Ausstellung von Bescheinigungen über Wiederaufnahme;
- 18) Ablehnung der Wahl zu einem Mitgliede des Gemeindevorstandes oder Gemeinderathes, sowie Austritt aus einem bereits angetretenen Gemeindevorstande vor Ablauf der Zeit, für welche die Wahl getroffen war;
- 19) Vorstellungen, welche gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes wegen verweigerten Aufenthaltens als Schutgenosse, wegen versagter Aufnahme eines Unterstützungswohnsitz-Berechtigten in den Bürgerverband, wegen Umlegung der

Gemeindefaſten, ſowie wegen Verwaltung des Gemeindevermögens an den Gemeinderath gelangen;

20) Wahl des Gemeindevorſtandes und der Bezirksvorſteher.

Art. 97.

Dem Gemeinderathe ſteht das Recht der Beſchwerdeführung gegen Gemeindebeamte und Diener zu. Ihm gebührt die Kontrolirung der ganzen Gemeindeverwaltung, zu welchem Befuße er die Befugniß hat, ſich durch Einſicht der Acten und Rechnungen oder durch Ernennung von Auſchüſſen aus ſeiner Mitte, oder durch Auſkunftübermittlung von dem Gemeindevorſtande Ueberzeugung über die Ausführung ſeiner Beſchlüſſe, die gehörige Verwendung der Gemeindecinnahmen und die Einhaltung der feſtgeſetzten Voranſchläge zu verſchaffen.

Art. 98.

Der Gemeinderath iſt verbunden, ſein Gutachten über alle Gegenſtände abzugeben, welche ihm zu dieſem Zwecke durch die Aufſichtsbehörden vorgelegt werden.

Art. 99.

Die Mitglieder des Gemeinderaths ſind an keine Inſtruktion ihrer Wähler gebunden.

Art. 100.

Der Gemeinderath iſt berechtigt, Gegenſtände von beſonderer Wichtigkeit vor der Beſchlußfaſſung hierüber zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen und die zu faſſenden Beſchlüſſe im Entwurfe vorzulegen, damit es jedem Bürger möglich ſei, Erinnerungen innerhalb einer zu beſtimmenden Friſt bei dem Gemeindevorſtande oder einem dazu beſonders Beauftragten einzureichen, welche dann bei der Beſchlußfaſſung in Erwägung zu ziehen ſind.

Art. 101.

Die Mitglieder des Gemeinderaths erhalten, wenn nicht durch Orts-Statut etwas Anderes feſtgeſetzt wird, keine Beſoldung, können aber die Vergütung nothwendiger baarer Ausgaben für das Gemeindeamt in Anſpruch nehmen.

bb. Des Gemeindevorſtandes.

Art. 102.

Der Gemeindevorſtand ſteht an der Spitze der Gemeindeverwaltung; er iſt berufen, für die Bekanntmachung und Ausführung der die Gemeindeverſammlung betreffenden Geſetze und Verordnungen, ſowie der Beſchlüſſe der ihm vorgeſetzten Behörden, zu ſorgen, die unmittelbar

bare Leitung aller Verwaltungsgeschäfte zu führen, die Beschlüsse des Gemeinderathes oder der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen, die Gemeindeanstalten und Stiftungen, sowie das Gemeindevermögen zu verwalten, bezüglich die dazu bestellten besonderen Beamten zu beaufsichtigen und letztere zu instruiren, die Gemeinde nach außen zu vertreten und ihre Rechte zu wahren, mit Behörden und Privatpersonen im Namen der Gemeinde zu verhandeln, den Schriftenswechsel für dieselbe zu führen, die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren, die Gemeindeabgaben nach den Gesetzen oder Beschlüssen zu vertheilen und deren Weiterleitung im Rekursionswege anzuordnen.

Die Fassung selbständiger Beschlüsse steht dem Gemeindevorstande insoweit zu, als diese zur Ausführung gefasster Beschlüsse des Gemeinderathes, zur Anwendung der Gesetze und Orts-Statuten gehören. — Insbesondere verfügt er die Aufnahme Unterstützungswohnhäuser-Berechtigter in den Bürgerverband (Art. 31), fertigt die Genehmigung zum zeitweiligen Aufenthalte für Schutzgenossen aus (Art. 39) und vollzieht die Verpflichtung neu eintretender Bürger (Art. 36).

#### Art. 103.

Der Gemeindevorstand hat am Jahreschlusse dem Gemeinderathe auf dessen Verlangen einen vollständigen Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu erstatten.

#### Art. 104.

Der Gemeindevorstand, bezüglich Bürgermeister, ist Syndikus der Gemeinde, mit der Befugniß, in Processen einen Anwalt anzunehmen.

#### Art. 105.

Der Gemeindevorstand hat die gesammte Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gefühls-, Bau-, Feuer- und Handels-Polizei in der Gemeinde und deren Bezirke zu handhaben. Ebenso steht ihm die Gewerbe-Polizei zu, soweit nicht die Ministerial-Verfügung vom 10. Februar 1870, das Gesetz vom 27. October 1870, die Ausführung der Gewerbe-Ordnung betreffend und die landesherrliche Verordnung zu Ausführung des §. 155 al. 2 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 27. October 1870 Ausnahmen festsetzen. Bezüglich der Strom- und Wasser-Polizei richtet sich die Kompetenz des Gemeindevorstandes nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe vom 6. April 1872. Die Grenzen zwischen der von dem Gemeindevorstande zu handhabenden Orts-Polizei und der den Staatsbehörden zustehenden allgemeinen Landes-Polizei sind nach dem Gesetze zu beurtheilen.

Hinsichtlich der Bau-polizei kommen hierbei bis auf Weiteres die Verordnungen vom 16. October 1854 und 2. Februar 1856, die Bau-polizeiordnung für die Stadt Gera vom 1. Mai 1867 und die Bekanntmachung von demselben Datum zur Anwendung.

## Art. 106.

Der Gemeindevorstand ist dasjenige Organ der Gemeinde, dessen sich die Staatsbehörden, bei Ausübung der Regierungsbrechte in den Gemeinden bedienen dürfen. (Art. 16.)

Derjelbe iſt verpflichtet, alle Anträge, welche Gemeindeangehörige bei der Staatsregierung ſtellen wollen, auf- und anzunehmen, auch ſoweit, als es nöthig, zur Beſchluſſaffung vorzubereiten. Geſuche um Erlaß oder Stundung von Staatsgefällen hat er aufzunehmen, und zur Beſchluſſnahme der zuſtändigen Behörde vorzubereiten.

## Art. 107.

Dem Gemeindevorstand ſteht die Diſziplinar Gewalt über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde zu.

## Art. 108.

Er hat die Befugniß, die Leiſtung geforderter Gemeindedienſte mit Androhung einer Gemeindebüße bis zu 6 Mark oder im Nichtzahlungsfälle verhältnißmäßige Geft aufzuzerben. Bei nicht erfolgender Zahlung tritt das am Schluſſe des Al. 1 Art. 11 geordnete Verfahren ein.

## Art. 109.

Derjelbe leitet, inſoweit nicht die Gemeinde einem Geſammt-Armenverband angehört, das Armenweſen nach Verſinden unter Mitwirkung einer dazu ernannten beſonderen Kommiſſion nach den Beſtimmungen der §§. 2 bis 5 des Ausführungsgesetzes vom 21. Juni 1871 zum Bundesgeſetz über den Unterſtützungsweſen vom 6. Juni 1870.

## Art. 110.

Dem Gemeindevorstande liegt die beſondere Aufſicht auf das Gemeindefaſſen- und Rechnungswesen ob. Er weiſet die Gemeinde-Rechnungsbeſe zur Zahlung an, ſieht auf pünktliche Legung der Rechnungen und prüft in jedem Jahre unter Zuziehung einiger von dem Gemeinderathe dazu beſtimmter Mitglieder deſſelben mehrmals den Kaſſenhandſch.

## Art. 111.

Hat der Gemeinderath oder die Gemeindeverſammlung einen Beſchluß gefaßt, welcher nach der Ueberzeugung des Gemeindevorstandes die Befugniſſe deſſelben überſchreitet, oder die Verfaſſung des Staates und der Geſetze verletzt, ſo iſt derjelbe verpflichtet, die Ausführung des Beſchlusses zu verſagen, hat aber aldbann ſofort die Entſcheidung der Aufſichtsbehörde einzuholen, welche längſtens binnen 4 Wochen ertheilt werden muß.

## Art. 112.

Die Bezirksvorsteher haben dem Gemeindevorstande bei Vollziehung der Anordnungen desselben an die Hand zu gehen und ihn in allen Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeinbeanstalten, nach seiner Anweisung zu unterstützen.

## Art. 113.

Der Gemeindeführungsführer ist verbunden, dem Gemeindevorstande und den etwa beigegebenen Abgeordneten des Gemeinderathes jederzeit auf Verlangen die das Rechnungswesen betreffenden Acten, Bücher und sonstigen Papiere zur Einsicht vorzulegen sowie sonstige begeherte Auskunft zu ertheilen und die Kasse zur Prüfung zu öffnen. Im Uebrigen dienen ihm die empfangenen besonderen Instructionen zur Nachachtung.

## Art. 114.

Der Schriftführer hat die Schrift- und Actenföhrung, sowie die ihm sonst überwiesenen Expeditionsgeschäfte bei dem Vorstande nach dessen Anweisung zu besorgen. Er ist auf die Wichtigkeit seiner Niederschriften zu verpflichten.

## Art. 115.

Der Bürgermeister, der Rechnungsführer und der Schriftführer, sowie das Dienpersonal haben Anspruch auf eine den Verhältnissen der Gemeinde entsprechende Besoldung, deren Festsetzung dem Gemeinderathe, bezüglich der Gemeindeversammlung, zusteht. Sollte diese Festsetzung nicht oder unverhältnismäßig bewirkt werden, so kann die Aufsichtsbehörde solche vornehmen, bezüglich berichtigen. Den Bezirksvorstehern steht ein solcher Anspruch nicht zu, doch bleibt den Gemeinden, in welchen von denselben umfanglichere Leistungen verlangt werden, überlassen, denselben angemessene Vergütung dafür zu bewilligen.

## d. Geschäftsgang bei den Gemeindebehörden.

## aa. Bei dem Gemeinderathe.

## Art. 116.

Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen und mit schriftlichen Abstimmungen. — Er versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

## Art. 117.

Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden. Sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder desselben oder, wo deren weniger

als zwölf vorhanden sind, von mindestens drei derselben, oder vom Gemeindevorstande gefordert wird.

#### Art. 118.

Der Gemeindevorstand muß zu allen Versammlungen des Gemeinderathes eingeladen werden. Letzterer kann verlangen, daß der Gemeindevorstand anwesend sei. Die Bezirksvorsteher werden ebenfalls zur Sitzung eingeladen.

#### Art. 119.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal vom Gemeinderathe festgesetzt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt diese mindestens 2 Tage vorher; es können aber auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

Die Angabe der Gegenstände, worüber beraten werden soll, erfolgt in gewöhnlichen Fällen 2 Tage vor der Sitzung.

#### Art. 120.

Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mindestens 2 Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, aber dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Eine fernere Ausnahme findet bei Gegenständen statt, die durchaus keinen Aufschub leiden.

In diesen Fällen fassen die Erschienenen einen Beschluß, der in nächster ordentlicher Sitzung hehuf der Kenntnißnahme Seitens der früher Nichterschienenen vorgelegt wird.

Der Vorsitzende ist befugt, gegen ordnungsmäßig zur Sitzung eingeladenen, jedoch ohne genügende Entschuldigung ausgebliebene Mitglieder des Gemeinderathes mit Ordnungsstrafen bis zu 3 Mark vorzugehen.

#### Art. 121.

Ausnahmsweise ist in einfachen und eiligen Angelegenheiten eine schriftliche Abstimmung durch Zirkular zulässig. Der auf diese Weise gefaßte Beschluß muß in der nächsten Sitzung bekannt gemacht werden.

Dem Gemeindevorstande steht das Recht zu, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu verschieben und auf mündliche Berathung anzutragen.

#### Art. 122.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit muß in einer weiteren Sitzung eine nochmalige Berathung und Abstimmung erfolgen, und wenn auch hierbei sich Stimmengleichheit ergibt, so gilt die Frage als verneint. Kein Mitglied

des Gemeinderathes darf sich ohne triftige Gründe seiner Stimme enthalten. Die Entscheidung über die Triftigkeit der Gründe steht dem Gemeinderathe zu.

#### Art. 123.

Wer bei einer Angelegenheit unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil zu erwarten hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so ist die Entscheidung der Gemeindeversammlung zu überlassen.

#### Art. 124.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, wenn derselbe nicht beschließt, aus besonderen Gründen eine Ausnahme eintreten zu lassen.

Der Antrag auf geheime Sitzung kann vom Gemeindevorstande oder von einem Drittheile der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes gestellt werden; die Beratung und Beschlußfassung hierüber muß in geheimer Sitzung erfolgen.

Die Sitzungen sind in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Vor dem Sitzungsorte oder in demselben ist in der Regel das Verzeichniß der zur Beratung vorliegenden Gegenstände anzuschlagen.

#### Art. 125.

Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte und bestellt für die einzelnen Gegenstände die Referenten. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er hat das Recht, jede Person aus dem Sitzungszimmer entfernen zu lassen, welche öffentlich Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens giebt, oder sonstige Unruhe verursacht.

#### Art. 126.

Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Die Protokolle müssen nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung vor dem Schlusse der Sitzung mindestens vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden. Die Protokoll-Führung wird von einem durch den Gemeinderath gewählten Schriftführer besorgt. Beschlüsse, welche eine Thätigkeit des Gemeindevorstandes zur Folge haben müssen, sind diesem alsbald mitzuthellen.

#### Art. 127.

Dem Gemeinderathe bleibt überlassen, die näheren Bestimmungen des Geschäftsganges in einer besonderen Geschäftsordnung zu ertheilen.

## bb. Bei dem Gemeindevorstand.

## Art. 128.

In allen Gemeinden, in welchen der Gemeindevorstand aus einem Kollegium besteht, besorgt dieser die Geschäfte der Gemeinde nach einer mit dem Gemeinderathe zu vereinbarenden Geschäftsordnung. Dem Bürgermeister gebührt die Leitung und Vertheilung der einzelnen Geschäfte, sowie die entscheidende Stimme bei vorkommender Stimmengleichheit.

Dem Bürgermeister liegt die Wahrnehmung aller Geschäfte der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen ob, insbesondere gebührt ihm die Aufsicht über alle Gemeindeanstalten, über den Kasien- und Rechnungsdienst, über die Unterbeamten und Diener, sowie über die Polizei-Verwaltung. Nicht minder liegt ihm vorzugsweise die nächste Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindegüter und wirtschaftlichen Anstalten, über die Gemeindevaltungen und deren Kultur, über die richtige Verwerthung ihrer Nutzungen, über die Baumpflanzungen und Obstanlagen, sowie über das gesammte Bauwesen, mit Einschluß der Brücken, Wege und Stege, des Pflasters, sowie der Brunnen und Wasserleitungen ob. Derselbe ist für eine schleunige, zweckmäßige und möglichst billige Ausführung der in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse insbesondere verantwortlich. In den Gemeinden, in welchen ein Schriftführer für den Gemeindevorstand nicht angestellt ist, besorgt der Bürgermeister die Schrift- und Aktenführung. Sämmtliche Urkunden des Gemeindevorstandes werden im Konzept von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes gezeichnet, in der Reinschrift aber vom Bürgermeister unterschrieben. Kauf- und Veräußerungs-, sowie Schuld-Urkunden müssen vom Vorsitzenden des Gemeinderathes oder der Gemeindeversammlung im Konzept mit gezeichnet und in der Reinschrift unter Beibrückung des Gemeindefiegels mit unterschrieben werden. Ist eine besondere Genehmigung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich, so ist diese der Urkunde beizufügen.

## Art. 129.

In allen Gemeinden, in welchen ein Bürgermeister und ein Stellvertreter den Gemeindevorstand bilden, hat der Erstere alle Geschäfte des Gemeindevorstandes zu besorgen. Der Letztere hat denselben bei Geschäftsanhäufungen zu unterstützen und in Verhinderungsfällen ganz zu vertreten.

## Art. 130.

Sowohl zu dauernder Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluß des Gemeinderathes besondere Kommissionen gebildet werden, welche dem Gemeindevorstande unter dessen Leitung an die Hand gehen. Die dazu bestimmten Mitglieder aus dem Gemeinderathe wählt dieser, die übrigen Mitglieder der Vorstand.

## 5. Von den Gemeindefaſten.

## a. Allgemeine Grundſätze.

## Art. 131.

Die Bedürfniſſe der Gemeinde ſind zunächſt durch den Abwurf deſſenigen Gemeindevermögens, welches ſchon biſher lediglich zu Deckung von Gemeindeausgaben beſtimmt war und durch die für beſondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds zu beſtreiten.

## Art. 132.

Sind dieſe Einkünfte nicht ausreichend und es iſt Gemeindevermögen vorhanden, welches nach dem biſherigen Ortsgebrauche dem Nuzungsdrechte einzelner Gemeindeglieder oder einzelner Klaſſen deſſelben unterworfen iſt (Gemeindevermögen im engeren Sinne, Bürger- und Nachbarvermögen), ſo ſind in der Regel zunächſt dieſe Nuzungen gegen den Wegfall der etwaigen Gegenleiſtungen nach Maßgabe des Bedarfs, ganz oder theilweiſe zurückzuziehen und zu dem zu beſtehenden Gemeinbezwecke zu verwenden.

Iſt jedoch das Recht auf jene Nuzungen als Zubehör eines Grundstücks zu betrachten, oder gründet es ſich auf einen privatrechtlichen Titel, ſo ſind dieſelben der Zurückziehung und Verwendungs zu allgemeinen Gemeinbezwecken nicht unterworfen.

Als ein privatrechtlicher Titel iſt aber nicht zu betrachten, wenn das Nuzungsdrecht lediglich als Ausfluß des Bürgerrechtes anzusehen iſt, mag auch dafür ein beſonderes Einkaufsgeld zu entrichten geſeſen ſein.

## Art. 133.

Wo Leiſtungen zu gewiſſen Zwecken, die an ſich als Gemeinbezwecke zu betrachten ſind, zeitlich nur gewiſſen Klaſſen von Gemeindegliedern, oder einzelnen auf Grund ſpeziellen Rechtititels obgelegen haben, da hat es auch fernerhin bei dieſer Verpflchtung zu bewenden. Ebenſo ſind alle Leiſtungen, die nur den Vortheil einzelner Klaſſen oder mehrerer deſſelben bezwecken, von dieſen allein zu beſtreiten.

## Art. 134.

Können Gemeindebedürfniffe durch den Abwurf des Gemeindevermögens, aus den für beſondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds oder aus andern regelmäßigen Einnahmequellen oder durch die beſonderen Leiſtungsverpflchtungen Einzelner nicht gedeckt werden, ſo ſind dieſelben, wenn ſie zur Erreichung des Gemeinbezweckes als nothwendig angeſehen werden müſſen, durch Gemeindefeiſtungen aufzubringen.

## Art. 135.

Die Aufnahme neuer Schulden zur Befriedigung von Gemeindebedürfnissen ist auslast der Aufbringung durch Gemeindeanlagen nur in außerordentlichen, besonders dringenden Fällen gestattet und es muß zugleich eine Verzins- und Tilgungsgrenze festgesetzt werden, welche letztere mindestens Ein Prozent des aufzunehmenden Kapitals zu betragen hat.

## Art. 136.

Für Gemeindefschulden und überhaupt für alle Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet zunächst das Gemeindevermögen, welches nach Art. 131 u. 132 deren Verwendung unterworfen ist, und bei Unzulänglichkeit desselben haften diejenigen, welche zu den Gemeindefassen beizutragen schuldig sind, nach Verhältnis ihrer Beitragspflicht im einzelnen Falle. Der Gläubiger ist berechtigt, die Einziehung bestehender Natural-Nutzungen, sowie die Ausschreibung und Beitreibung von Gemeindeanlagen zum Zwecke der Tilgung seiner Forderung zu verlangen.

Neu eintretende Gemeindefmitglieder sind zur Verzinsung und Tilgung der bei ihrem Eintritte schon vorhandenen Schulden ebenfalls beizutragen verbunden, wozogen den ausscheidenden Gemeindefmitgliedern die Gewährung einer Abfindung für die bei ihrem Austritte vorhandenen Gemeindefschulden nicht obliegt.

Schulden, welche von der Gemeinde nicht zur Erfüllung eigener Verpflichtungen, sondern lediglich für einzelne Gemeindeangehörige oder einzelne Klassen derselben bewirkt worden sind, z. B. bei der Abfindung grundherrlicher Lasten durch die Gemeinde für die Pflichten, bei Prozeßführung der Gemeinde für einzelne Einwohnerklassen zc. haften nur auf den Beteiligte und sind andere oder neu eintretende Gemeindefglieder nur dann zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden beizutragen verpflichtet, wenn dieselben als Rechtsnachfolger der Beteiligte zu betrachten oder in die betreffende Klasse eingetreten sind.

## Art. 137.

Unter der Voraussetzung, daß Darlehne rechtmäßig aufgenommen worden sind, bedarf es zur Begründung der Forderung gegen eine Gemeinde keines Beweises über die Verwendung in ihren Nutzen, sobald das Darlehn an den zum Empfange berechtigten Rechnungsführer ausgehahlt worden ist.

## b. Von der Verteilung der Gemeindefassen.

## Art. 138.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der bis zu Einführung der Gemeindeordnung bestandenen dinglichen Kommunalabgaben, Schoß, Erbzinß und dergl. bleibt unverändert.

Reichen diese zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nicht aus, so ist eine neue Besteuerung entweder nach dem Einkommen oder nach Maßgabe der direkten Staatssteuern einzuführen.

Die Gemeindefaßen, d. h. diejenigen Leistungen, welche zur Erreichung des Zweckes der Gemeinde und zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten der Gesamtheit der Gemeindeangehörigen obliegen, werden mit Ausschluß der persönlichen Dienste (worüber unten das Nähere bestimmt ist) von sämtlichen Bürgern, Einwohnern und Flurgenossen durch Gemeindeanlagen aufgebracht.

Beitragspflichtig sind auch alle Personen, welche, ohne sich im Gemeindebezirke wesentlich aufzuhalten, in demselben ein Gewerbe betreiben oder einen Nahrungserwerb haben, soweit ihnen ein Einkommen aus diesen Quellen zufließt, ferner Vereine, Erwerbsgesellschaften, Eisenbahnen und juristische Personen, die im Gemeindebezirke irgend ein Einkommen haben.

Zu den Gemeindefaßen gehören insbesondere die Ausgaben für die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen, namentlich für die Gehalte der Gemeindebeamten, für die Polizeiverwaltung, die Sicherheits- und Gesundheits-Anstalten, den Armenverband, für Herstellung und Unterhaltung der Ortsverbindungswege, mit Einschluß der Brücken und Stege im Orte selbst, für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Feuerlöschanstalten u., für Dienstverrichtungen im Interesse des Orts, für Wachdienste und dergl. mehr.

Die zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeindevermögens erforderlichen Kosten gehören mit hierher, wenn dasselbe zu Zwecken der allgemeinen Verwaltung bestimmt ist, oder dessen Abwurf hierzu verwendet wird. Wenn jedoch einzelne Gemeindeglieder oder einzelne Klassen derselben, oder die Ortsbewohner allein Gemeindevermögen im Genuße haben oder Vortheil daraus ziehen, so haben diese Berechtigten die fraglichen Kosten nach Verhältnis des Genußes oder Vortheils zu tragen.

#### Art. 139.

Das Einkommen wird ebensowohl nach dem Grundbesitze, als nach den Erwerbs- und sonstigen Vermögensverhältnissen der Betreffenden bemessen.

Bei Flurgenossen richtet sich die Beurtheilung des Einkommens nur nach dem Verhältnisse ihres Grundbesitzes im Gemeindebezirke; in Ansehung der Gemeindeangehörigen, Schutzgenossen und übrigen Beitragspflichtigen ist aber das Grundeigenthum und das dem Grundeigentume rechtlich gleichgeachtete Vermögen, welches dieselben in fremden Gemeindebezirken besitzen, bei Bemessung ihres Einkommens außer Betracht zu lassen.

#### Art. 140.

In der Regel ist die Besteuerung nach Maßgabe der direkten Staatssteuern einzurichten,

insofern nicht durch Ortsstatut eine Abgabe vom Einkommen eingeführt wird. In letzterem Falle ist das Geschäft der Abschätzung bezüglich der Aufstellung des Heberregisters, vom Gemeinderath, insoweit dies nicht durch Ortsstatut in anderer Weise geregelt ist oder noch geregelt wird, zu besorgen.

#### Art. 141.

Gemeinden, bei denen ein Vertheilungsfuß für die Gemeindefaßen nach dem Maßstabe des Einkommens bereits besteht, dürfen denselben, sofern er alle Gattungen der Art. 138 bezeichneten Gemeindefaßen umfaßt, oder denselben sich anpassen läßt, auch fernerhin beibehalten, doch sind die desfalligen Bestimmungen jedenfalls durch Ortsstatut noch besonders festzustellen.

#### Art. 142.

Die etwaige Vertheilung von Gemeinde-Auflagen unter die Gemeindeangehörigen ist nach demselben Verhältnis zu bewirken, in welchem die Empfänger zu den Gemeindefaßen beitragen.

#### Art. 143.

Solche Veränderungen im Gemeindehaushalte, oder solche neue Einrichtungen und Unternehmungen in der Gemeinde, welche mittelbar oder unmittelbar die Ausschreibung von Gemeindeanlagen oder eine Erhöhung der bereits ausgeschriebenen nach sich ziehen, müssen, um rechtsverbindlich zu werden, dann den Beitragspflichtigen zur Beschlußfassung und Genehmigung vorgelegt werden, wenn aus deren Mitte ein Antrag darauf gestellt wird.

Dieser Antrag muß spätestens 10 Tage nach dem Beschlusse der Gemeindeversammlung resp. des Gemeinderathes bei Verlust desselben bei dem Gemeindevorstand schriftlich gestellt werden, und von dem 4. Theil der Beitragspflichtigen unterstützt sein.

Bei der Abstimmung der Beitragspflichtigen ist die Mehrheit aber nicht nach der Zahl derselben, sondern nach dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen; auf dieselbe Weise ist der 4. Theil der zur Unterstützung des Antrags erlangten Beitragspflichtigen zu berechnen.

Gemeindebeschlüsse dieser Art sind vor ihrer Ausführung in ortüblicher Weise bekannt zu machen.

Der bei denselben überstimmten Minderheit steht binnen 10 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, Berufung auf die Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu.

Gegen diese letztere ist jedem Betheiligten Berufung an die Rekursinstanz binnen 10 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, gestattet.

Die angerufenen Behörden haben bei ihren Entscheidungen hauptsächlich die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des in Frage stehenden Gemeindebeschlusses zu berücksichtigen.

Zu Unternehmungen, welche eine Vertheilung des von denselben zu erwartenden Gewinnes an die beitragspflichtigen Gemeinde-Angehörigen zum Zwecke haben, ist die Ausschreibung von Gemeindeanlagen unzulässig.

Die Flurgenossen sind zur Theilnahme an der Abstimmung über derartige Angelegenheiten berechtigt, sie sind jedoch verbunden, einen Bevollmächtigten aus der Gemeinde zu ernennen, welcher sie in allen Gemeindeangelegenheiten, auch vor Gericht, zu vertreten und die Gemeindefaßen für sie zu berichtigen hat.

#### Art. 144.

Diejenigen Ausgaben, welche zunächst und hauptsächlich den Nutzen der Besitzer von im Gemeindebezirke liegenden Grundstücken an Aedern, Wiesen, Waldungen *z.* bezwecken, zu welchen unter andern die Kosten zur Herstellung und Unterhaltung der Feldwege mit dazu gehörigen Brücken und Stegen, der Markungsgrenzen, Entwässerungsanlagen, Abzuggräben *z.*, für Flurschützen, Hirten *z.* gehören, sind auf die Beteiligigten bezüglich die Besitzer der betreffenden Grundstücke nach Verhältnisß derselben resp. der von denselben zu entrichtenden directen Staats Steuern, oder nach Verhältnisß des Vortheils zu vertheilen.

Zu der Regel sind dergleichen Ausgaben durch Umlagen zu decken.

#### Art. 145.

Einrichtungen der Art, wie sie der vorstehende Artikel im Auge hat, können von der Gemeindebehörde nur dann mit verbindender Kraft für die Beteiligigten und mit dem Erfolge, die Kosten von denselben erheben zu können, beschlossen und ausgeführt werden, wenn ihre Nothwendigkeit auch im öffentlichen Interesse begründet ist, die Beteiligigten darüber gehört worden sind, und sich mehr als die Hälfte derselben dafür ausgesprochen hat. Diese Mehrheit wird nicht nach der Zahl der Beteiligigten berechnet, sondern nach Verhältnisß des zu leistenden Beitrags gemessen.

Wenn durch solche Einrichtungen ein bloßes Privat-Interesse befördert wird, so hat in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Gemeindebehörde nur mittelst einzugreifen und mit Zustimmung der Beteiligigten zu handeln.

#### Art. 146.

Indirekte Auflagen, soweit sie nicht schon bei Publikation dieses Gesetzes bestehen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für das Innere, eingeführt werden.

#### Art. 147.

Persönliche Dienstleistungen zum Schutze in Unglücksfällen, sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und gesetzlichen Ordnung, sind die Ortsbewohner zu leisten verpflichtet. Diese

Dienste sind, wo nicht ein gleichzeitiges Zusammenwirken Aller erfordert wird, der Reihe nach zu leisten. Wenn zur Befriedigung der in den obigen Klassen angeführten Bedürfnisse Geldbeiträge ausgeschrieben sind, der Zweck aber nur durch Dienstleistungen erreicht werden kann, so kann die Gemeinde die den Geldbeiträgen entsprechenden Dienstleistungen fordern.

Die Vertheilung vorkommender Hand- und Spanndienste zur Leistung der Gemeindearbeiten bleibt in der Regel der Bestimmung der Gemeinde überlassen.

Zu Zweifeln und wenn nicht besondere Befehle etwas Anderes anordnen, gilt als Regel:

- 1) Handdienste sind von allen selbstständigen Gemeindeangehörigen und Schutzzugehörigen zu leisten.

- 2) Spanndienste werden von den Spannvieh haltenden Leistungspflichtigen nach Verhältnis der Spannkraft geleistet. Die Feststellung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Arten Spannvieh bleibt der Bestimmung der Gemeinden nach örtlichen Verhältnissen überlassen.

- 3) Werden gleichzeitig Spann- und Handdienste ausgeschrieben, so gilt ein Tag Spanndienst gleich vier Tagen Handdienst. Werden nur Handdienste ausgeschrieben, so sind auch diejenigen mit heranzuziehen, welche Spannvieh halten.

- 4) Stellvertretung bei den Gemeindediensten ist, wenn nicht die persönliche Gegenwart, wie z. B. bei den Köchenschaltern, zu Erreichung des Zwecks durchaus erforderlich ist, zulässig, sie muß jedoch für die zu verrichtende Arbeit vollkommen rüchig sein. Auch ist es gestattet, für Spann- und Handdienste im einzelnen Falle bestimmte Geldsummen festzusetzen.

#### Art. 148.

Befreiungen von der Beitragspflicht zu den Gemeindefasten, mögen diese durch Geldumlagen oder Naturabgaben aufgebracht werden, finden nur in folgenden Fällen Statt.

Von allen direkten Gemeindefastungen sind vollständig befreit:

die fernvidberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Gemeindebezirke Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Militärärzte genießen rüchlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht.

Von den Gemeindediensten, die ihrer Natur nach nur von den Verpflichteten in Person geleistet werden können, sind nur die in activen Staats- und Militärdienst stehenden Personen befreit.

Eine dingliche Befreiung genießen:

- 1) die dem Reichs- oder Staats-Fiskus gehörigen, zum öffentlichen Dienste unmittelbar bestimmten Grundstücke und Anlagen, einschließl. der Gebäulichkeiten;
- 2) die Grundstücke der Kirche und Schule, soweit nicht Markungslasten in Frage kommen.

Leistungspflichtige von einem höhern Alter als 60 Jahren sollen von den persönlichen zu leistenden Gemeinde-Handdiensten befreit bleiben. Haben aber diese Personen Angehörige, welche über sechzehn Jahre alt sind, Dienstboten oder Gewerbdiebstehlführer, so haben sie diese, sofern sie diensttauglich sind, zu den zu leistenden Diensten zu stellen.

Alle bisherigen Befreiungen außer diesen Fällen sind, soweit sie nicht auf einem besonderen Rechtsmittel beruhen, aufgehoben.

Gleichmäßig sind die bisherigen Leistungsvorgeschreibungen Einzelner oder einzelner Klassen von Gemeindeangehörigen zu allgemeinen Zwecken der Gemeinden für die Zukunft aufgehoben, soweit sie nicht auf einem speziellen Rechtsmittel beruhen.

Neuankömmlinge sind von den Gemeindefürsorge befreit, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt. Übersteigt die Dauer ihres Aufenthaltes diesen Zeitraum, so sind die Gemeindefürsorge für den ganzen Zeitraum ihres Aufenthaltes zu berücksichtigen.

#### Art. 149.

Sobald Gemeindeumlagen ausgeschrieben werden, sind die Heberrollen acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht auszuliegen.

Reklame, welche gegen Ansätze in den Heberregistern für Kommunalanlagen eingewendet werden, unterliegen der endgültigen Entscheidung des Bezirksauditschusses, vorbehaltlich der Beschwerde bei dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, wenn es sich um Wertsetzung einer geographischen Vorrichtung, nicht um eine Abschätzung handelt.

Ordnungsmäßig ausgeschriebene Umlagen können gleich den Staatssteuern exekutivisch beigetrieben werden.

#### 6. Von den Vorschlägen der Gemeindeeinnahmen und Ausgaben und von den Gemeindefürsorge.

#### Art. 150.

Der Gemeindefürsorge entwirft alljährlich Einnahme- und Ausgabe-Vorschläge für das nächstfolgende Kalenderjahr und giebt solche mit den erforderlichen Nachweisungen und Erläuterungen an den Gemeindefürsorge längstens bis zum ersten November ab.

## Art. 151.

Der Gemeinderath legt diese Voranschläge an einem öffentlichen bekannt zu machenden Orte mindestens acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht aus. Jedes Gemeindeglied ist berechtigt, schriftliche Erinnerungen hierzu abzugeben, welche bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen sind.

## Art. 152.

Nach Ablauf dieser Frist schreibt der Gemeinderath zur Prüfung und Feststellung, welche bis zum 15. Dezember beantragt sein muß.

## Art. 153.

Die festgestellten Voranschläge hat sich der Gemeindevorstand zur genauen Nachsichtur dienen zu lassen. Werden Abweichungen nöthig, zeigen sich die Ausgabenätze ungenügend oder machen sich Ausgaben nothwendig, die nicht vorgesehen sind, so hat der Gemeindevorstand hierzu die Genehmigung des Gemeinderathes zeitig einzuholen.

## Art. 154.

Die Rechnungen müssen bis zum 1. Mai des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Gemeinderrechnungsführer mit vollständigen Belegen an den Gemeindevorstand abgegeben werden. Dieser unterwirft solche einer Vorprüfung und ertheilt dazu die nöthig erscheinende Erläuterung, insbesondere da, wo Abweichungen vom Voranschlage sich ergeben.

Mit diesen Erläuterungen oder mit der Bemerkung, daß der Vorstand nichts hinzuzusetzen habe, werden die Rechnungen an den Gemeinderath abgegeben.

## Art. 155.

Der Letztere legt die Rechnungen an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang aus.

Darauf erfolgt die Revision durch den Gemeinderath, welcher zur Vorbereitung derselben eine Commission oder einen besondern Rechnungsvorständigen wählen kann. Die Erinnerungen gehen dem Gemeindevorstande zur Weibringung der Beantwortung zu, und nach deren Vorlage faßt der Gemeinderath die Beschlüsse.

Glaubt der Gemeindevorstand oder der Rechnungsführer, sich bei diesen Beschlüssen nicht beruhigen zu können, so steht ihm die Berufung an die Aufsichtsbehörde zu, die hierüber endgültig entscheidet. Wird hiergegen der Rechtsweg betreten, so hat derselbe keine aufschiebende Wirkung.

## Art. 156.

Nach den Beschlüssen über die Revisions-Erinnerungen, bezüglich nach der Entscheidung

der Aufsichtsbehörde, wird die Rechnung abgeschlossen und justificirt. Den Abschluß unterzeichnet der Vorsitzende des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung.

#### Art. 157.

Das Geschäft der Revision und des Abschlusses der Rechnungen muß binnen drei Monaten von der Zeit an, wo die Rechnungen an den Gemeinderath abgegeben worden sind, beendet sein.

### Dritter Abschnitt.

#### Von der Oberaufsicht des Staates.

#### Art. 158.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird bezüglich der Stadtgemeinden zunächst durch das Ministerium, Abtheilung für das Innere, ausgeübt.

#### Art. 159.

Dasselbe erstreckt sich darauf, daß von den Gemeinden und ihren Organen Ueberschreitungen ihrer Befugnisse zum Nachtheil des Staates oder zur Beeinträchtigung der Staatsbürgerlichen oder Privat-Rechte Einzelner nicht vorgenommen, daß rücksichtlich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens und der Ordnungspolizei, die Gesetze gehörig befolgt und von den Gemeinden die ihnen obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt werden.

#### Art. 160.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, ist diejenige Behörde, welche über alle Beschwerden und Verurtheilungen in Gemeindeangelegenheiten, mögen sie gegen Gemeindebeamte oder gegen Entschlüsse der Gemeindebehörden oder der Gemeindeversammlung von Seiten der Beteiligten erhoben werden, die nächste Entscheidung zu ertheilen hat, soweit dieselbe nicht dem Bezirksauschuß übertragen ist. (Art. 30. 149.)

#### Art. 161.

Von der Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für das Innere, ist die Gültigkeit gefaßter Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder Gemeinderäthe bedingt bei der Wahl derjenigen Gemeindebeamten, welche nach Inhalt der Gemeindeordnung zugleich als Organe der Staatsgewalt einzelne Regierungsdrehte auszuüben haben. — Art. 16. — Die Wahl dieser Beamten unterliegt der Bestätigung, sowohl in Beziehung auf die Formrichtigkeit, als in Beziehung auf Tüchtigkeit des Gewählten; diese Bestätigung darf aber nur unter Darlegung der Gründe verjaget werden.

## Art. 162.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten den Gesetzen gemäß gehandhabt, der Haushalt ordnungsmäßig geführt und die Obliegenheiten der Gemeinde überall erfüllt werden, berechtigt und verpflichtet, Nachweisungen über den Haushalt der Gemeinden, namentlich über die Einhaltung der Schuldenstilgungspläne und der Vorausschläge, über Bewirthschaftung der Gemeindevwaltungen, über die Geschäftsführung der Gemeindevorstände und Gemeinderäthe, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten zu verlangen.

Es ist deshalb berechtigt, Acten, Vorausschläge, Rechnungen und Protokoll-Bücher einzufordern oder Beauftragte zur Prüfung an Ort und Stelle zu senden und vorgekommene Gesetzwidrigkeiten und Vernachlässigungen in Ordnung zu ziehen.

Wenn in einer Gemeinde die zur Ordnung derselben erforderliche Ausschreibung von Gemeindeforderungen und die Aufstellung des Hebereglers für die Beiträge zu den Gemeindeforderungen Anstand findet, so kann bis zur vollständigen ordnungsmäßigen Erledigung dieses Gegenstandes und genügender Einrichtung des Kommunalabgabewesens das Ministerium, Abtheilung für das Innere, auf Antrag des dritten Theils der Gemeinderathsmitglieder dahin Verfügung treffen, daß — insoweit es zur Deckung des Bedarfs der Gemeindefasse nöthig — für dieselbe Zuschläge zu den Staatssteuern erhoben werden.

## Art. 163.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, hat das Recht, Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten verletzen mit Ordnungsstrafen bis zu 50 Mark zu belegen.

## Art. 164.

Wenn der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, sich weigert, gesetzlich nothwendige Ausgaben der Gemeinde zu genehmigen, so ist das Ministerium, Abtheilung für das Innere, ermächtigt, dieselben von Amtswegen in den Vorausschlag einzutragen oder die außerordentliche Aufbringung anordnen und vollziehen zu lassen.

Wird Seitens der Gemeinde die Voraussetzung der gesetzlichen Nothwendigkeit der Ausgabe bestritten, so bleibt ihr gegen die Entscheidung des Ministeriums, Abtheilung für das Innere, die Berufung an das Gesamt-Ministerium vorbehalten.

Verweigert der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, in den ihm oder ihr überwiesenen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, so ist das Ministerium, Abtheilung für das Innere, auf vorhergegangene Androhung berechtigt, anstatt desselben oder derselben Entscheidung zu ertheilen, welche gleiche Wirksamkeit hat, als wäre sie von dem Gemeinderathe oder der Gemeindeversammlung selbst ausgegangen.

## Art. 165.

Die Oberaufsicht des Staates umfaßt die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten überhaupt. Außer den zu ertheilenden Entscheidungen auf eingehende Verufungen gehören hierher insbesondere folgende Fälle:

- 1) Ort-Statuten, Ort-Gesetze (Art. 11.) bedürfen zu ihrem Erlasse der vorhergehenden Befähigung des Ministeriums, Abtheilung für das Innere. Diese Befähigung darf nur aus bestimmten, der Entscheidung beizufügenden Gründen versagt werden.
- 2) Die Erhebung neuer indirekter Gemeindeabgaben kann nur nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für das Innere, erfolgen. (Art. 146.)
- 3) Bei wiederholter oder grober Pflichtverletzung kann das Ministerium, Abtheilung für das Innere, die Mitglieder des Gemeindevorstandes auf Zeit oder gänzlich ihrer Dienstverrichtungen entheben.
- 4) Werden von einer Gemeinde die gesetzlich notwendigen Wahlen verweigert, so kann das Ministerium, Abtheilung für das Innere, eine provisorische Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten anordnen.
- 5) Die Bildung neuer und die Abänderung bestehender Gemeinde-Verbände und Bezirke bedarf der Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für das Innere. (Art. 4.)
- 6) Die Wahl der Mitglieder, der Gemeindevorstände auf länger als 6 Jahre oder auf Lebenszeit bedarf der Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für das Innere. (Art. 85.)

## Art. 166.

Hinsichtlich der Landgemeinden und ihrer Bezirke stehen die nach Inhalt der Art. 158 bis 164 der Gemeindeordnung dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, zuzumendenden Antragsbefugnisse und Vorklagenheiten den Landrathsdämtern zu. Dieselben haben in den Landgemeinden ihres Bezirkes die in obigen Gesetzesbestimmungen angeführten Geschäftsangelegenheiten (insoweit dies ohne Nachtheil für die Sache thunlich, im Wege mündlicher Verhandlung) zu erledigen. Unmittelbare Berichtserstattungen der Vorstände der Landgemeinden an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, finden nicht statt, vielmehr haben an dasselbe in Fällen, wo dies wegen wichtiger oder zweifelhafter Verhältnisse, oder vermöge besonderer Einrichtungen nothwendig, wie z. B. die Aufnahme von Ausländern, die Landrathsdämter Bericht zu erstatten.

Gegen Entscheidungen der Landrathsdämter findet Verufung an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, statt.

Die in Art. 165 der Gemeindeordnung angeführten Gegenstände bleiben der Entscheidung

des Ministeriums, Abtheilung für das Innere, beziehungsweise der landesherrlichen Entschliegung vorbehalten und in allen darauf bezüglichen Angelegenheiten der Landgemeinden ist von den Landrathskämtern an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, Bericht zu erstatten.

In Gemäßheit ihrer Unterordnung unter die Landrathskämter, sind die Vorstände der Landgemeinden, ohne daß dieselben dadurch übrigens von ihrer selbstständigen Wirksamkeit für Handhabung der Ortspolizei entbunden werden, berufen und verpflichtet, die polizeilichen Anordnungen des ihnen vorgesetzten Landrathes zu befolgen und zu vollziehen. Die Landrathskämter haben, wo dies angemessen erscheint, derartige Verfügungen, in geeigneten Fällen mit Strajandrohungen, zu erlassen und auf deren Ausführung sowie auf die Befolgung der bestehenden polizeilichen Gesetze und Verordnungen zu halten.

#### Art. 167.

Soweit nicht Entscheidungen der Aufsichtsbehörde vom Gesetz als endgültige bezeichnet sind, findet Refurs vom Ministerium, Abtheilung für das Innere, an das Gesamtministerium, von den Landrathskämtern an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, Statt.

#### Art. 168.

Das Gesamtministerium ist die oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten.

Falls ein Gemeinderath seine Obliegenheiten nicht nachkommt, kann derselbe durch landesherrliche Verordnung auf Antrag des Gesamtministeriums unter genauer Angabe der Gründe aufgelöst werden.

Es ist sodann in der betreffenden Gemeinde eine Neuwahl des gesammten Gemeinderathes unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu veranstalten und muß diese binnen 6 Wochen vom Tage der Auflösung an erfolgen. Bis zu Einführung des neuen Gemeinderathes ist der Gemeindevorstand verpflichtet, bei allen vorkommenden wichtigen und unauflösbaren Geschäften die vorläufige Billigung (Autorisation) des Ministeriums, Abtheilung für das Innere, beziehungsweise des ihm vorgesetzten Landrathes einzuholen, wogegen dem neuen Gemeinderathe die nachträgliche verfassungsmäßige Genehmigung oder Ablehnung vorbehalten bleibt.

#### Art. 169.

Beschlüsse der Gemeinden oder Gemeindebehörden über die Veräußerung von Grundbesitzungen oder diesen gleichstehenden Werthungen sind, wenn der Werth der zu veräußernden Gegenstände in Landgemeinden und den Markflecken und Städten Saalburg, Wargbach, Tanna und Hohenleuben 300 Mark oder mehr beträgt, von der Genehmigung des Bezirksausschusses abhängig. In den Städten Schleiz, Cobenstein und Hirschberg ist,

wenn der Werth des zu veräußernden Gemeindeguts 1500 Mark oder mehr beträgt, die Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für das Innere, erforderlich. In der Stadt Oera ist eine solche Genehmigung von den Gemeindebehörden nur dann von dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, einzuholen, wenn der zu veräußernde Gegenstand einen Werth 15,000 Mark oder mehr hat. Wegen Verjagung dieser Genehmigung können die Landgemeinden und die Marktflecken und Städte Saalburg, Wurzbach, Tanna und Hohenleuben Refurs an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, die übrigen Stadtgemeinden solchen an das Gesamtministerium ergreifen.

Art. 170.

In den Städten und Stadtbezirken des oberländischen Bezirks hat der Landrath als beständiger Ministerialkommissar die Polizei-Verwaltung zu überwachen, in dringenden Fällen unmittelbar einzuschreiten und Verfügung zu treffen, wegen dauernder Mißstände und Mängel aber Bericht an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu erstatten.

---

## Inhalts-Register.

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze . . .	Art. 1— 16
Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen:	
1) Von den Gemeindeangehörigen	
a. Ueberhaupt . . . . .	17— 19
b. Von den Bürgern insbesondere . . . . .	20— 38
2) Von den Schutzgenossen . . . . .	39— 42
3) Von den Flurgenossen . . . . .	43— 46
4) Von der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten	
A. Von der Gemeindeversammlung . . . . .	47— 60
B. Von den Gemeindebehörden . . . . .	61
a. Zusammensetzung derselben . . . . .	62 u. 63
b. Wahl derselben . . . . .	64 u. 65
aa. Des Gemeinderathes . . . . .	66— 84
bb. Des Gemeindevorstandes . . . . .	85— 95
C. Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindebehörden	
aa. Des Gemeinderathes . . . . .	96—101
bb. Des Gemeindevorstandes . . . . .	102—115
D. Geschäftsgang bei den Gemeindebehörden	
aa. Bei dem Gemeinderathe . . . . .	116—127
bb. Bei dem Gemeindevorstande . . . . .	128—130
5) Von den Gemeindefaßen	
a. Allgemeine Grundsätze . . . . .	131—137
b. Von der Vertheilung der Gemeindefaßen . . . . .	138—149
6) Von den Voranschlägen der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben und von den Gemeinberechnungen . . . . .	150—157
Dritter Abschnitt: Von der Oberaufsicht des Staates	158—170.

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

---

### No. 370.

---

### Verordnung

vom 5. Juli 1874,

die Einführung der Reichsmarkrechnung betreffend.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden j. V. regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein u. c. verordnen hiermit auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) was folgt:

Als Zeitpunkt für die Einführung der Reichsmarkrechnung im Fürstenthume Reuß j. V. wird hiermit der 1. Januar 1875 festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Schleiz, am 5. Juli 1874.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.

---

Wiedergeben am 8. Juli 1874.

### Druckfehler-Berichtigung.

- In Nr. 309 der Gesetzsammlung, die revidierte Gemeindeordnung enthaltend, muß es  
Art. 53 auf der vorletzten Zeile anstatt abzugeben „abgegeben“,  
Art. 87 2. Hsin. anstatt Wahlhantel „Wahlhandlung“,  
Art. 113 auf der vorletzten Zeile anstatt entstellen „entstellen“, und  
Art. 148 sub 1 auf der 2. Zeile anstatt einschüßig „einschüßlich“ heißen.

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

### No. 371.

## G e s e t z

vom 15. Juli 1874,

die Diäten der bei Geschwornengerichten fungirenden Beamten betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngster Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Vera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen andurch unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Staatbeamte, welche bei Geschwornengerichten außerhalb ihres Wohnorts zu fungiren haben, beziehen an Diäten und Vergütung für Nachtquartier, einschließlich des Trinkgeldes, die nachstehenden Beträge:

- 1) der Präsident des Gerichtshofs
 

Diäten	4 Thlr.	—	Sgr.	—	Pl.	(12 Mf. R.-M.),
für Nachtquartier	1 „	—	„	—	„	( 3 „ „ )
- 2) die Beisitzer des Gerichtshofs
 

Diäten	3 Thlr.	—	Sgr.	—	Pl.	(9 Mf. R.-M.),
für Nachtquartier	1 „	—	„	—	„	( 3 „ „ )
- 3) der Gerichtschreiber (Protokollführer) und der Kassenverwalter
 

Diäten	2 Thlr.	—	Sgr.	—	Pl.	(6 Mf. R.-M.),
für Nachtquartier	— „	20 „	—	„	„	( 2 „ „ )
- 4) der Diener (Bote)
 

Diäten	1 Thlr.	—	Sgr.	—	Pl.	(3 Mf. R.-M.),
für Nachtquartier	— „	10 „	—	„	„	( 1 „ „ )

Huszgehen am 22. Juli 1874.

Der Oberstaatsanwalt und andere, an dessen Stelle bei einem Geschworenengerichte fungierende Beamte der Staatsanwaltschaft liquidiren wie die Weisiger des Gerichtshofes.

Soweit in Vorstehendem nicht etwas Anderes geordnet ist, bewendet es bei den Vorschriften der Gebührenartare in Strafsachen.

Der Nachtrag vom 10. März 1866 zur Gebührenartare in Strafsachen (Gesetz.-Bd. XV. S. 6) ist aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Kärstlichen Inseigel.

Schloß Schleiz, am 15. Juli 1874.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Weufwitz.



## Instru<sup>ti</sup>on

### zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer.

#### I. Steuerpflicht und Steuerbefreiung.

(§§. 1 bis 4 des Gesetzes).

##### §. 1.

Die erste Veranlagung der Steuerpflichtigen, welche an mehr als einem Orte des Fürstenthums einen Wohnsitz haben, wird zwar an allen diesen Orten erfolgen müssen; demnächst aber kann in die Wahl der Betheiligten gestellt werden, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesamtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Erfolgt eine Erklärung hierüber nicht, so ist die Steuer für den Gesamtbetrag des Einkommens in demjenigen Orte einzuziehen, aus welchem dem Steuerpflichtigen der größte Theil seines Einkommens zufließt.

##### §. 2.

Die nicht im Fürstenthume wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen, welche wegen ihres Einkommens aus hiesländischem Grundbesitze oder aus hiesländischem Gewerbebetriebe zur Steuer heranzuziehen sind, müssen da veranlagt werden, wo der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

Ist solches im Bereiche von mehr als einer Orts- oder Bezirkskommission der Fall, so wird auch hier die erste Veranlagung bei den betreffenden Kommissionen gleichzeitig erfolgen müssen, demnächst aber für den Ort der Steuerentrichtung die eigene Erklärung des Steuerpflichtigen, ergebnlichen Falls die Größe der verschiedenen Theile des Einkommens maßgebend sein.

##### §. 3.

Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche von außerhalb des Fürstenthums wohnhaften Militärpersonen und Civilbeamten oder deren Hinterbliebenen aus einer hiesländischen

Staatsskaffe bezogen werden, sind in dem Orte zu besteuern, an welchem die zahlende Kaffe ihren Sitz hat.

Die Kassen der allgemeinen Beamtenwitwenpensionsanstalt und der Witwenpensionsanstalt für Subalternbeamte sowie die hauptsächlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Pensionsfonds der öffentlichen Lehrer gehören zu den diesseitigen Staatskassen.

#### §. 4.

Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher im Deutschen Reiche außerhalb des Fürstentums liegt, und aus Gewerben, welche im Deutschen Reiche außerhalb des Fürstentums betrieben werden, desgleichen Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche an Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte oder an deren Hinterbliebene aus der Kaffe eines andern Bundesstaates gezahlt werden, müssen bei der Veranlagung zur diesseitigen Klassen- und Einkommensteuer stets außer Ansatz bleiben.

#### §. 5.

Die im §. 4 erwähnten Befreiungen dürfen nicht in analoger Weise auf andere Einkommensquellen ausgedehnt werden.

Insbesondere ist für die Besteuerung der Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus Kassen des Deutschen Reichs oder von Gemeinden, Korporationen und milden Stiftungen des diesseitigen Staats oder anderer Staaten gezahlt werden, der Wohnsitz des Empfängers maßgebend.

Desgleichen haben Einwohner des Fürstentums, welche Kapitalanlagen in andern Staaten gemacht haben, das ihnen daraus zufließende Einkommen hierlands zu versteuern auch wenn dasselbe auswärts bereits mit einer Einkommensteuer belegt sein sollte.

#### §. 6.

Die im Fürstentume konzessionirten Versicherungsgesellschaften sind durch die Einschätzungskommissionen derjenigen Orte resp. Bezirke zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer einzuschätzen, in denen die betreffenden Agenten ihren Wohnsitz haben.

Ist eine klassensteuerpflichtige Versicherungsgesellschaft an mehreren Orten des Fürstentums durch Agenten vertreten, so wird die Veranlagung zur Klassensteuer an allen diesen Orten gleichzeitig erfolgen müssen, demnachst aber in die Wahl der Gesellschaft zu stellen sein, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesamtbetrag entrichten will. Ähnliches gilt von den einkommensteuerpflichtigen Versicherungsgesellschaften, die in mehreren Einschätzungsbzirken Agenten unterhalten.

Das steuerpflichtige Einkommen der Versicherungsgesellschaft besteht aus dem auf die Versicherungen im Fürstentume entfallenden Zins- und Dividendengewinne; letzterer aber

verhält sich in jedem Jahre zum Gesamtzins- und Dividendengewinne der Gesellschaft wie die Summe der im Fürstenthume gezahlten Prämien zur Gesamtsumme der von der Gesellschaft im ganzen Umfange ihres Geschäftsbereichs erhobenen Prämien. Die ausbezahlten Indemnifikationen kommen nicht in Betracht, weil selbige bei Feststellung der Dividende schon gekürzt sind. Erreicht der auf die hierländischen Versicherungen entfallende Antheil am Zins- und Dividendengewinne nicht die Höhe von 250 Mk. (— 83 1/3 Thlr.), so ist derselbe steuerfrei zu lassen (§. 7 des Gesetzes).

Den Vorstehenden der Einschätzungskommissionen bleibt überlassen, von den Agenten die Vorlegung der für die Einschätzung erforderlichen Nachweise zu verlangen.

Die auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften können nicht zur Steuer herangezogen werden.

#### §. 7.

Die im §. 3 des Bundesgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 enthaltene Bestimmung, daß der Betrieb eines Gewerbes nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden darf, in welchem das Gewerbe betrieben wird, hat ausschließlich solche Gewerbetreibende im Auge, deren Thätigkeit eine selbständige, für eigene Rechnung geführte ist.

Die Besteuerung des Arbeitseinkommens der Gewerbdgehülfen und Fabrikarbeiter dagegen richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen in §§. 1 und 2 des gedachten Bundesgesetzes. Deshalb sind z. B. die im Fürstenthume staatsangehörigen Maurer-, Zimmer- und Schieferdeckergesellen, welche in den Sommermonaten unter Zurücklassung ihrer Familien auswärtig auf Arbeit gehen, nach ihrem gesammten Arbeitseinkommen zur diesseitigen Klassensteuer heranzuziehen, während sie in den andern Staaten hinsichtlich dieses Einkommens auf Freiheit von den direkten Staatssteuern Anspruch haben.

Umgekehrt sind verbeirathete Gewerbdgehülfen, welche im Fürstenthume Arbeit nehmen, aber in einem andern Bundesstaate staatsangehörig sind und daselbst eine Wohnung für ihre Familie innehaben, wegen ihres Arbeitseinkommens nicht mit diesseitiger Klassensteuer zu belegen.

#### §. 8.

Alle bei dem Heere oder bei den Landwehrtruppen in Reihe und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten sind im Betreff ihrer Löhnungen und sonstigen Dienstbezüge steuerfrei; dasselbe gilt von den Lazarethaussehern und andern Militärpersonen, welche dem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, sowie von den Offizierburtschen.

Dagegen kommt den Offizieren und den ihnen im Range gleichstehenden Zahnmeistern, ingleichen den Wächstern und andern Militärbeamten ein solcher Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zu.

## §. 9.

Personen, deren Einkommen nicht über 300 Mk. (... 100 Thaler) beträgt, können von der Steuer freigelassen werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit durch eine große Anzahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, erhebliche Schulden oder außergewöhnliche Unglücksfälle wesentlich beeinträchtigt ist; die solchergehalft befreiten Personen dürfen auch nicht zu Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Militär-Gnadengehaltsempfänger (Invaliden, Hinterbliebene der vor dem Feinde gefallenen Soldaten u. s. w.) sind steuerfrei, wenn sie außer der Militärpension kein anderes steuerpflichtiges Einkommen beziehen; im entgegengesetzten Falle ist bei Feststellung ihres Steuerjahres auch der Militär-Gnadengehalt mit in Anrechnung zu bringen.

Die außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Schüler, Seminaristen, Lehrlinge u. s. w. sind, sofern sie kein selbständiges Einkommen haben, fortan steuerfrei zu lassen.

## II. Besondere Bestimmungen wegen der Klassensteuer.

(Zu §§. 5 bis 8 des Gesetzes).

## §. 10.

Die Veranlagung zur Klassensteuer erfolgt nicht mehr nach äußern, aus der gesellschaftlichen Ordnung der verschiedenen Berufs- und Erwerbshierarchie entnommenen Unterscheidungsmerkmalen, sondern nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens, welches 3000 Mk. (1000 Tkr.) nicht übersteigen darf und in 14 Stufen vertheilt ist.

## §. 11.

Bei Bemessung der Höhe des Einkommens sind die für die Veranlagung zur klassifizierten Einkommensteuer vorgeschriebenen Grundätze (cf. §. 11 ff. des Gesetzes und §. 14 ff. gegenwärtiger Instruktion) zu berücksichtigen.

Die Veranlagung erfolgt nach dem Gesamtbetrage des Einkommens, welches die steuerpflichtigen Personen bezw. Haushaltungen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung beziehen.

Bei Ermittlung des Einkommens aus Arbeitsverdienst jeglicher Art ist, soweit nicht ein dauerndes Dienst- oder Arbeitsverhältniß gegen festen Jahreslohn vorliegt, die voraussetzliche Dauer der jährlichen Arbeitszeit und der jeweilige Stand der Arbeitslöhne in Betracht zu ziehen, überdies aber zu berücksichtigen,

- 1) daß neben dem in barem Gelde bedingenen Lohne oder Verdienste auch die in Naturalbezügen, als freier Wohnung, freier Kost oder sonstigen Vermögenswerten zu gewährenden Vergütungen zu dem Jahreseinkommen gehören und nach den ortsüblichen Preisen mit zu veranschlagen sind;
- 2) daß der Arbeitsverdienst der Mitglieder des Haushaltes (der Ehefrau, der nicht selbst als Gesellen oder Gesinde besteuerten Kinder u.) dem eigenen Erwerbe des Haushaltungsvorstandes hinzuzurechnen ist;
- 3) daß diejenigen Ausgaben, welche sich auf den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie oder sonst auf die Bestreitung des Haushaltes beziehen, nicht von dem Jahreseinkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

## §. 12.

Das Gesetz gestattet eine Ermäßigung der nach dem Jahreseinkommen erfolgten Einschätzung wegen besonderer, die Leistungsfähigkeit bedingender wirtschaftlicher Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (§. 5 Abs. 2 des Gesetzes). Derselbe bedarf jedoch, als eine Ausnahme von dem allgemeinen Schätzungsmaßstabe, in jedem einzelnen Falle der speziellen Begründung, welche nur durch den Nachweis des Vorhandenseins eines oder mehrerer der nachstehend bezeichneten Verhältnisse geführt werden kann:

- a) eine große Zahl von Kindern;
- b) die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger;
- c) andauernde Krankheit;
- d) Verschuldung;
- e) außergewöhnliche Unglücksfälle.

Personen mit einem höhern Jahreseinkommen als 300 Mfr. (100 Tshr.) dürfen wegen des Vorhandenseins eines jener besondern Umstände niemals von der Steuer befreit, sondern nur zu einer niedrigeren Stufe eingeschätzt werden (cf. §. 9, Abs. 1). Hinsichtlich der Personen mit einem Einkommen von 300 bis 450 Mfr. (100 bis 150 Tshr.), welche an sich in Stufe 2 gehören würden, kann mithin die Ermäßigung überhaupt nicht über eine Stufe hinausgehen; daher wird von einer weitergehenden Herabsetzung in der Regel, und wo nicht ganz besonders drückende Verhältnisse obwalten, auch für die Personen der höhern Stufen abzusehen sein.

Die Fälle zu a. b. c. bedürfen keiner weitern Erläuterung. Zu d. findet sich zu bemerken, daß Schulden, deren Zinsen bereits bei der Festsetzung des Jahreseinkommens in Abzug gebracht worden sind, eine Ermäßigung des darnach bemessenen Steuerjages gewöhnlich nicht zur Folge haben dürfen, von einer Verschuldung in dem hier gemeinten Sinne vielmehr nur alsdann die Rede sein kann, wenn die vorhandenen Schulden, worauf

das Gesetz auch ausdrücklich hinweist, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Dasselbe gilt von den unter c. gedachten außergewöhnlichen Unglücksfällen.

### III. Besondere Bestimmungen wegen der klassifizierten Einkommensteuer.

(Zu §§. 9 bis 13 des Gesetzes).

#### A. Allgemeine Grundzüge.

##### §. 13.

Bei der klassifizierten Einkommensteuer hat nach §. 9 des Gesetzes lediglich das dem Steuerpflichtigen und den Familiengliedern seines Haushaltes zustehende Gesamteinkommen den Maßstab der Besteuerung abzugeben.

Ausnahmsweise ist jedoch bei Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen zur ersten und zweiten Stufe die Mitberücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit bedingender wirtschaftlicher Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen in der Weise gestattet, daß eine Ermäßigung um eine Steuerstufe stattfinden kann. Würde der Einzugschädende in die erste Stufe gehören, so bleibt derselbe in jedem Falle zwar einkommensteuerpflichtig, sein Steuerfuß kann jedoch in einer mit 1a zu bezeichnenden Stufe auf 6 Mfr. (2 Tfr.) terminlich ermäßigt werden.

##### §. 14.

Die Zinsen von Schulden des Steuerpflichtigen müssen, wenn sie von dessen Einkommen in Abzug gebracht werden sollen, auf Erfordern der Einschätzungskommission unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Gläubigers, des Datums der Schuldurkunde und des Zinssatzes speziell nachgewiesen werden.

Auch ist, falls bei der Einschätzungskommission oder deren Vorstehenden begründete Zweifel darüber obwalten, ob die Schulden noch wirklich bestehen und zu verzinsen sind, auf Verlangen ein näherer Nachweis hierüber durch Vorlegung der Quittungen über die im letzten Jahre gegebene Zinszahlung zu erbringen.

##### §. 15.

Kapitalanlagen, wozu unter andern die Ausgaben für Grundstücksmeliorationen, Neubauten, Prämien von genommenen Lebensversicherungen u. a. m. gehören, dürfen von dem steuerbaren Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.

Dasselbe gilt von Beträgen, welche neben den Zinsen zur Tilgung der Schulden, sei es freiwillig oder in Folge einer rechtlichen Verpflichtung, gezahlt werden, weil sie ebenfalls nur eine Kapitalanlage bilden.

Wenn die gezahlten Beträge theils zur Verzinsung, theils zur Tilgung von Schuldforderungen bestimmt sind, wie z. B. bei Landrenten, Gehaltsabzügen u. s. w., so muß der zur Tilgung bestimmte Theil ausfondert werden, weil er von dem steuerbaren Betrage des Jahreseinkommens nicht in Abzug gebracht werden darf.

## §. 16.

Die zur Bestreitung der Gemeinde-, Bezirks- und Parochialbedürfnisse dienenden Ausgaben, mögen dieselben vom Einkommen überhaupt oder speziell vom Ertrage des Grundes und Bodens erhoben werden, müssen bei Berechnung des steuerbaren Einkommens völlig außer Betracht bleiben.

## §. 17.

Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushaltes des Steuerpflichtigen, des Unterhaltes, der Erziehung u. s. w. seiner Angehörigen beziehen, dürfen von dem steuerbaren Einkommen niemals in Abzug gebracht werden. Hierunter gehört auch die Wohnungsmiethe oder, falls der Steuerpflichtige sein eigenes Haus bewohnt, der Mietzwert der benutzten Wohnung, weshalb der letztere solchenfalls dem übrigen steuerbaren Einkommen noch besonders hinzugerechnet werden muß.

## B. Das Einkommen aus Grundvermögen insbesondere betreffend.

## §. 18.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenschaften und Gebäude, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus welchen ihm in Folge dinglicher Berechtigungen irgend einer Art ein Einkommen zufließt.

## §. 19.

Von dem Einkommen aus Grundvermögen dürfen die auf dem Grundbesitze ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Prämien für Versicherung gegen Feuer- und Hagelschaden sowie die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden in Abzug gebracht werden.

Unter den Lasten sind nur dingliche, dem Grundbesitz dauernd obliegende Verpflichtungen zu verstehen, also weder Leihungen, die ohne rechtliche Verpflichtung freiwillig geschieht, noch Verpflichtungen, die nur vorübergehend übernommen oder aufgelegt werden.

Unter den Steuern sind lediglich die in die Staatskasse fließenden Grundsteuern, nicht auch Gemeinde-, Bezirks- und Parochialabgaben (s. §. 16.) zu verstehen.

## §. 20.

Das Einkommen aus Grundeigenthum stellt sich verschieden, je nachdem das letztere verpachtet bzw. vermietet ist oder nicht.

Bei Grundstücken, welche verpachtet oder vermietet sind, ist zwischen dem Einkommen des Eigenthümers und dem Gewinn des Pächters zu unterscheiden. Als das Einkommen des Verpächters ist der jeweilige Pacht- oder Mietzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen sowie, der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbleibenden Lasten, zu berechnen.

Unter dem jeweiligen Pacht- oder Mietzins ist derjenige Zins zu verstehen, welcher laut des Pacht- oder Mietvertrages auf das Jahr, für welches die Veranlagung erfolgt, vom Pächter oder Miether zu zahlen ist. Soweit die Pacht- oder Mietverträge zur Zeit der Veranlagung den für das künftige Jahr zu gewärtigenden Betrag nicht zweifellos ergeben, kann die Bestimmung nach Maßgabe derjenigen Pacht- oder Mietverträge erfolgen, welche im vorhergehenden Jahre bezogen worden sind.

Die dem Verpächter neben dem Pachtzins zugesicherten Natural- und sonstigen Leistungen und die ihm vorbehaltenen Nutzungen sind ebenso, wie die dem Verpächter verbleibenden Lasten, nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre in Höhe zu veranschlagen, und sind dabei hinsichtlich der Getreidelieferungen die mittleren Martinimarktpreise zu Grunde zu legen.

## §. 21.

Der Gewinn des Pächters aus der Pachtung ist nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre, sofern die Pachtung schon so lange gedauert hat, zu berechnen.

Bei neu eintretenden Pächtern kann das Einkommen, mit welchem der Vorgänger in Bezug auf die Pachtung veranlagt war, zum Anhalte genommen werden.

Zu dem durch die Pachtung erzielten Reinertrage ist auch der volle Geldwerth der Naturalnutzungen zu rechnen, welche der Pächter aus den Erträgen des Gutes unmittelbar für sich und seine Familie verwendet, wozu auch die Beförderung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, die Verwendungen für Landpferde u. s. w. gehören, bezüglich der Werth der freien Wohnung.

Als Ausgaben dürfen nur solche in Abzug gebracht werden, welche Behuß des Betriebes der Wirtschaft gemacht worden sind.

Sollten dem Pächter Verpflichtungen kontraktlich auferlegt sein, durch welche eine Melioration des Gutes bezweckt wird, so sind die darauf verwendeten Kosten zwar vom Gewinn des Pächters in Abzug zu bringen, aber gleichzeitig dem Einkommen des Verpächters hinzuzurechnen, da sie als Kapitalanlagen von dem steuerbaren Einkommen nicht gefürzt werden dürfen. (s. oben §. 15.)

## §. 22.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen soll der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirtschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde gelegt werden.

Dieser Reinertrag umfaßt das Einkommen, welches bei verpachteten Besitzungen einerseits der Eigentümer, andererseits der Pächter bezieht. Wenn es nun auch bekuhs der Steuereinschätzung keineswegs erforderlich ist, den durch die eigene Bewirtschaftung erzielten Reinertrag in jene beiden Bestandtheile zu zerlegen, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Berechnung des fraglichen Reinertrags ganz nach denselben Grundsätzen erfolgen muß, nach denen einerseits die Pachtrente der Eigentümer und andererseits der Industrieerwerb der Pächter festzustellen ist.

Hieraus folgt unter Anderm, daß zu dem durch die eigene Bewirtschaftung erzielten Reinertrage auch der volle Geldwerth der Naturalerzeugnisse gehört, welche der Steuerpflichtige zur Vertheilung seines Haushaltes und des Unterhalts seiner Angehörigen verwendet hat, ferner daß Verwendungen zu Meliorationen, wenn dieselben aus dem Ertrage des Gutes entnommen worden sind, dem steuerbaren Reinertrage hinzugerechnet werden müssen.

In Bezug auf *Waldungen* hat in der Regel der nach dem üblichen Wirtschaftspläne sich ergebende Jahresertrag in Anschlag zu kommen, ohne Rücksicht darauf, daß in dem einen Jahre die zulässige Holzjällung vielleicht ausgesetzt wird, in einem andern Jahre dagegen vielleicht in einem größeren, als für gewöhnlich zulässigen Maße stattfindet.

## §. 23.

Der im Durchschnitt der letzten drei Jahre wirklich erzielte Reinertrag (§. 22 Abs. 1.) ist mit Rücksicht auf alle bei der Bewirtschaftung des betreffenden Gutes durch den Steuerpflichtigen in Betracht kommenden Verhältnisse (die Ertragsfähigkeit des Bodens, den höhern oder niedern Grad der Kultur, die in größerem oder geringerem Umfange dargebotene Gelegenheit zur Verwerthung der Bodenerzeugnisse, die etwaige besondere Rentabilität der innern Oeconomie, z. B. aus dem Viehbestande, das Vorhandensein etwaiger mit der Landwirtschaft in Verbindung stehender gewerblicher Unternehmungen u. s. w.) von der Kommission nach sachverhältnißgemäßen Grmaßen zu schätzen und es sind hierbei insbesondere solche Güter von ähnlicher Lage und Bodenbeschaffenheit in Vergleich zu ziehen, deren Reinertrag entweder der Kommission speciell bekannt ist oder auf Grund ordnungsmäßig geführter Bücher nachgewiesen wird.

Daneben vermögen die in den letzten zehn Jahren gezahlten Kaufpreise sowie die in neuern Kontrakten bedungenen Pachtgelder in Verbindung mit den besondern Modalitäten, unter denen die einzelnen Kauf- und Pachtverträge abgeschlossen sind, für die richtige Schätzung

des wirklichen Ertragswerthes des Grundes und Bodens in den einzelnen Fluren einen mehr oder minder zuverlässigen Anhalt zu gewähren.

Auch die Höhe der Grundsteuer verdient einige Beachtung; indess bietet sich in derselben für die Schätzung des wirklichen Reinertrags eine weniger zuverlässige Luerlage, weil bei der Grundsteuerregulirung einerseits nur die Bonität jeder einzelnen Grundstücksparzelle für sich allein, ohne Rücksicht auf deren wirtschaftlichen Zusammenhang mit andern Grundstücken oder mit gewerblichen Anlagen, in Betracht gekommen, andererseits die Bestimmung der Steuereinheiten für die verschiedenen Kulturarten nicht nach gleichen Grundätzen erfolgt ist.

#### §. 24.

Ländliche Fabrikationszweige (Wrammweinstemmereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien u. s. w.) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptgutes, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Gyps- oder Kalkbrüche, ferner Gruben und Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Danach ist es insbesondere nicht gestattet, bei der Einschätzung des Einkommens aus bergmännischen Unternehmungen einen Theil des ermittelten Reinertrags mit Rücksicht darauf außer Ansatz zu lassen, daß der Bergbaubetrieb seiner eigenthümlichen Natur nach mit der Zeit die ganze Eigenthumsquelle, die Substanz des Bergwerkes selbst aufzehrt.

### C. Das Einkommen aus Kapitalvermögen betreffend.

#### §. 25.

Wenn nicht feststeht, zu welchem Zinsfuße der Steuerpflichtige sein Kapitalvermögen nutzt, ist von der Annahme auszugehen, daß derselbe fünf Prozent Zinsen bezieht, und ihm nach Befinden der Nachweis einer geringeren Einnahme zu überlassen.

#### §. 26.

In der Regel bilden die zugesicherten Zinsen oder Renten das zu versteuernde Einkommen.

Wenn aber Zinsen oder Renten nicht regelmäßig ununterbrochen eintreffen oder, wie z. B. Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen unterliegen, so ist der für das vorangegangene Jahr gezahlte Betrag in Anrechnung zu bringen. Letztere Bestimmung bezieht sich jedoch, als Ausnahme von der Regel, nur auf solche Zinsen und Renten, bei denen ihrem Wesen nach Schwankungen oder Verzögerungen vorzukommen pflegen, bei denen daher auf einen festen, unveränderlichen Jahresbetrag nicht gerechnet werden kann.

Darauf, ob in einzelnen Fällen aus diesem oder jenem Grunde ausnahmsweise ein fälliger Zins- oder Rentenbetrag rückständig bleiben beziehungsweise ausfallen könnte, darf dagegen bei der Ermittlung des Jahreseinkommens keine Rücksicht genommen werden.

#### D. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung betreffend.

##### §. 27.

Bei Handel- oder Gewerbetreibenden ist das Einkommen, welches sie aus Grundeigenthum oder Kapitalvermögen beziehen, ebenso wie bei allen übrigen Steuerpflichtigen nach den Vorschriften in §§. 11 und 12 des Gesetzes zu berechnen, mit der Maßgabe, daß Zinsen von Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, als Einnahmen beziehungsweise Ausgaben bei Feststellung des durch den Handels- oder Gewerbebetrieb erzielten Ertrages in Betracht kommen.

Um letzteren für einen dreijährigen Zeitraum zu ermitteln, muß der innerhalb desselben bei den verschiedenen Geschäften erzielte Gewinn gegen den in der gleichen Zeit bei anderen Geschäften erlittenen Verlust balancirt werden.

Wenn beispielsweise ein Gewerbe- oder Handeltreibender im ersten Jahre einen Ueberschuß von 9000 Mark, im andern Jahre einen Ueberschuß von 15000 Mark erzielt und im dritten Jahre einen Ausfall von 12000 Mark erlitten hat, so stellt sich der von ihm während der drei Jahre erzielte Ueberschuß überhaupt auf 12000 Mark und im jährlichen Durchschnitt auf 4000 Mark heraus. Dabei sind übrigens Verluste nur insoweit zu berücksichtigen, als sie mit dem Handels- oder Gewerbebetriebe in Verbindung stehen, während Verluste anderer Art nicht mit in Rechnung gezogen werden dürfen.

##### §. 28.

Tantiemen vom Gewinne kaufmännischer Geschäfte, vom Sportelertrage u. s. w. gehören zu den wechselnden Einnahmen, bei denen der Durchschnitt der letzten drei Jahre maßgebend ist und nach Befinden Schätzung eintritt.

##### §. 29.

Zu dem steuerbaren Dienstlohn der Beamten sind Local- und Personalzulagen, Dienstwohnungen und Wohnungsgelder zu rechnen, wogegen Rationen, Reisekostenerstattungen und Bureaugeldvertra als Entschädigungen für Dienstaufwand außer Ansatz bleiben.

## IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer.

## §. 30.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt in der Regel nach Haushaltungen.

Zur *Haushaltung* gehört der *Hausherr* oder, wenn Frauen selbständig eine *Wirtschaft* führen die *Hausherrin*, mit ihren Angehörigen, denen sie *Wohnung* und *Unterhalt* geben.

Einen *Haushalt* im Sinne des Gesetzes bilden also nur solche Personen, welche durch *Blutverwandtschaft* mit einander verbunden sind und aus dem Vermögen des *Hausherrn* oder der *Hausherrin* unterhalten werden.

Verheiratete Kinder, welche mit ihren Eltern beziehungsweise Schwiegereltern unter einem *Dache* wohnen, und umgekehrt, werden nur dann als zu einem *Haushalte* gehörig angenommen, wenn der eine Theil wegen Mangels an Erwerb seinen früheren eignen *Haushalt* hat aufgeben müssen und wieder ganz in *Wohnung* und *Unterhalt* bei dem andern Theile aufgenommen worden ist.

## §. 31.

Dem selbständigen Einkommen des Steuerpflichtigen ist bei der Einschätzung das etwaige besondere Einkommen der zu seinem *Haushalte* gehörigen Familienglieder hinzuzurechnen, gleichviel ob ihm an letztern der *Nießbrauch* zusteht oder nicht.

Den *Einschätzungskommissionen* ist jedoch freigestellt, *einkommensteuerpflichtige* Glieder einer *Haushaltung*, deren Vermögen dem *Nießbrauche* des *Haushaltungsvorstandes* nicht unterworfen ist, nach Befinden besonders zu veranlagern (§. 9 Absf. 2 des Gesetzes).

## §. 32.

Leben *Gegatten* in ungetrennter Ehe, aber an verschiedenen Orten, so werden sie nur einmal nach dem gesammten Einkommen und zwar an dem bleibenden Wohnorte des Mannes — nicht an demjenigen, an welchem er sich des *Verdienstes* wegen, wenn auch längere Zeit, aufhält — zur Steuer gezogen (cfr. oben §. 7 Absf. 2 und 3).

## §. 33.

Die über 18 Jahre alten Kinder, welche im Hause ihrer Eltern bei dem Betriebe der *Landwirtschaft*, eines *Gewerbes* oder eines andern nachbringenden Geschäftes die Stelle von *Knechten*, *Mägden*, *Gesellen* oder *Gehülften* versehen, sind besonders zu besteuern, gleichviel ob sie für ihre Dienste einen bestimmten Lohn empfangen oder nicht.

## §. 34.

Gezwinger, welche zusammenleben, bilden keinen Haushalt im Sinne des Gesetzes, weil es an dem besonderen Merkzeichen desselben (dem Hausherrn oder der Hausfrau) fehlt. Sie dürfen daher auch nicht zusammen mit einem Steuerzuge belegt, sondern müssen, Jeder nach Maßgabe seines Einkommens besonders besteuert werden.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Personen ein Grundstück oder ein Kapitalvermögen gemeinschaftlich besitzen oder ein Gewerbe gemeinschaftlich betreiben. Die Veranlagung erfolgt hier nach Maßgabe des Antheils eines Jeden.

## V. Von der Einschätzung.

(Zu §§. 14 bis 22 des Gesetzes.)

## §. 35.

Die Veranlagung der Steuer hat für jedes Jahr stets in den Monaten Oktober und November des vorhergehenden Jahres zu erfolgen.

Das Individualverzeichnis, dessen Aufstellung dem Gemeindevorstande nach dem unter A. beigefügten Formulare obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. In demselben müssen sämtliche Einwohner der Gemeinde aufgeführt werden, also auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus andern Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. Uebrigens sind die steuerpflichtigen Angehörigen anderer Staaten sowie die steuerpflichtigen juristischen Personen und Gesellschaften in dasselbe einzutragen. Hinsichtlich der steuerfreien Mitglieder von Truppenkörpern und der steuerfreien Inassen von Gefängnissen, Armenhäusern u. dergl. bedarf es nur einer summarischen Angabe ohne spezielle namentliche Aufzählung.

Für die Einkommensteuerpflichtigen ist vom Gemeindevorstande ein besonderes Register nach dem Formulare unter B. anzulegen und sodann an den Vorsitzenden der Bezirkskommission abzugeben.

## §. 36.

Der Gemeindevorstand hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß die Wahl der Bezirkskommission rechtzeitig erfolgt und zu diesem Behufe dem Gemeinderathe beziehungsweise der Gemeindeversammlung geeignete Personen vorzuschlagen. Es empfiehlt sich möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die Mitglieder der Kommission nicht zugleich Mitglieder des Bezirksausschusses sind.

Wird ein Mitglied einer Ort- oder Bezirkskommission krankend außer Stand gesetzt, seine Funktionen zu erfüllen, so ist für die noch übrige Zeit seines Mandats eine Ersatzwahl vorzunehmen.

#### §. 37.

Jedes Mitglied der Einschätzungskommission hat während der Verhandlung über seinen eigenen Steuerfall aus dem Sitzungsklokale sich zu entfernen; das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diese Zeit das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

#### §. 38.

Die Ortskommissionen haben von den Personen, welche im Individualverzeichnis als Klassensteuerpflichtig bezeichnet sind, aber bei näherer Prüfung für einkommensteuerpflichtig erachtet werden, dem Vorsitzenden der Bezirkskommission alsbaldige Nachricht zu geben. Umgekehrt hat letzterer die betreffende Ortseinschätzungskommission alsbald zu benachrichtigen, wenn Personen, welche vom Gemeindevorstande in das Register der Einkommensteuerpflichtigen aufgenommen worden sind, von der Bezirkskommission für Klassensteuerpflichtig erachtet werden.

Sollte es sich ereignen, daß eine Person von der Ortskommission für einkommensteuerpflichtig, von der Bezirkskommission dagegen für Klassensteuerpflichtig erachtet wird, so ist dieselbe, vorbehaltlich der ihr selbst und den Vertretern des Staatsinteresses zustehenden Reklamation beziehungsweise Berufung, in Stufe 1 der Einkommensteuer mit terminlich  $7\frac{1}{2}$  Wf. (=  $2\frac{1}{2}$  Th.) einzustellen.

#### §. 39.

Zur Eingeklung der über die Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen etwa erforderlichen Nachrichten, sofern diese Verhältnisse nicht bereits hinreichend bekannt sind und darüber nicht in anderer geeigneter Weise (durch Auskunftserteilung aus den Vormundschaftsakten und Hypothekenbüchern, Befragung der Kassenbehörden u. s. w.) Aufschluß erlangt werden kann, haben die Einschätzungskommissionen und Bezirkskassendirektoren sich der Gemeindevorstände zu bedienen und es sind die letzteren allen diesfälligen Aufforderungen Folge zu leisten verpflichtet.

### VI. Selbsterklärungen.

(Zu §. 23. des Gesetzes).

#### §. 40.

Auf die eigenen Deklarationen der Steuerpflichtigen wird allemal, wenn erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit der Angaben nicht obwalten, besondere Rücksicht zu nehmen



Von Regierer ist sodann dafür Sorge zu tragen, daß die Aufstellung und Abgabe der Heberregister sowie die Ausfertigung und Behändigung der Steuerzettel längstens bis Mitte Februar des Veranlagungsjahres erfolgt.

#### §. 42.

Das Heberregister ist nach §. 24, Abs. 2 des Gesetzes im Laufe des ersten Vierteljahres acht Tage lang öffentlich auszuliegen. Die nähere Festsetzung der Zeit bleibt dem Gemeindevorstande im Benehmen mit dem Ortssteuereinnahmer überlassen; sollte zwischen beiden eine Verständigung hierüber nicht eintreten, so sind für die Auslegung die letzten acht Tage des Monats Februar zu wählen.

Der Ortssteuereinnahmer kann während der Auslegung des Heberregisters die Annahme von Klassen- und Einkommensteuern aussetzen, wenn er solches vorher durch die Lokalblätter oder durch öffentlichen Anschlag bekannt macht.

#### §. 43.

Die Einkommensteuerpflichtigen sind künftig dem Heberregister jedes Ortes in der durch das Einschätzungregister für die Klassensteuer bedingten Reihenfolge (cf. oben §. 35, Abs. 2) einzufügen und, wenn sie außerhalb des Sitzes der Bezirksteuereinnahme wohnen, mit der Steuerentsichtung an den betreffenden Ortssteuereinnahmer gewiesen, indem die Bemerkung in §. 8 des Gesetzes vom 20. April 1869, daß die Bezirksteuereinnahme hinsichtlich aller Einkommensteuerpflichtigen des Bezirkes als Spezialbehörde fungire, nach §. 24 des Gesetzes vom 13. April 1874 als aufgehoben zu betrachten ist.

Auch über die im Laufe des Jahres eintretenden Zugänge und Abgänge sind künftig für die Klassen- und die Einkommensteuer keine getrennten Listen zu führen.

#### §. 44.

Nach Feststellung sämtlicher Einschätzungregister hat das Landratsamt eine Hauptzusammenstellung über den terminlichen Sollbetrag der Steuer anzufertigen, diese aber in je einem Exemplare dem Rechnungsbureau und der Bezirksteuereinnahme zugehen zu lassen.

Schließlich sind die Einschätzungregister für die Klassensteuer an die Gemeindevorstände, die Einschätzungregister für die Einkommensteuer an die Vorstehenden der Bezirkskommissionen zurückzugeben, um von denselben bei den Vorarbeiten für die nächste Veranlagung mitbenutzt zu werden.

## Formular des Steuerquittungszettels.

Gemeinde

Haus-Nr.

Konto-Nr.

D

hat für das Jahr 187 nach der erfolgten Einschätzung

Mark ..... Pf. terminliche <sup>Klassen-</sup> ~~Einkommen-~~ Steuer,

und zwar längstens acht Tage nach Ankunft eines jeden Termines, an die Ortsteuereinnahme zu entrichten, widrigenfalls die exekutive Weitreibung erfolgt.

Dem Steuerpflichtigen steht es auch frei, die Steuer für einen längeren Zeitraum bis zum Jahresbetrage im Voraus einzuzahlen.

Einige Reklamationen gegen die Höhe der Veranlagung, durch welche jedoch die Verbindlichkeit zu vorläufiger Entrichtung der veranlagten Steuer nicht aufgehoben wird, sind nur dann zu beachten, wenn sie bis Ende des Monats Februar bei dem Gemeindevorstande beziehungsweise, soviel die Einkommensteuerpflichtigen anlangt, bei dem Vorsitzenden der Bezirkseinschätzungskommission schriftlich angebracht werden.

Gegenwärtiger Steuerzettel ist bei der Zahlung von Steuern jedesmal der Ortsteuereinnahme zur Abquittung vorzulegen; sollte derselbe verloren gehen, so sind für Ausfertigung eines neuen 25 Pfennige zu entrichten.

Für öffentliche Bezirksteuereinnahme.

Auf der Rückseite: Quittungsbogen.

NB. In den Steuerzetteln über die innerhalb eines Jahres eintretenden Zugänge sind die Worte „bis Ende des Monats Februar“ zu streichen und durch die Worte „binnen vier Wochen“ zu ersetzen.

Formular A.  
**Klassensteuer-Einschätzungsregister**  
 für die Gemeinde

Die Richtigkeit des Individualverzeichnisses wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

....., am .....

Der Gemeindevorstand.

Daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

....., am .....

Die Dreieinschätzungskommission.

Von den eingeschätzten Steuerpflichtigen sind:  
 Personen zur Stufe 1 mit 10 Pf.

" " " 2 "	20 "
" " " 3 "	30 "
" " " 4 "	50 "
" " " 5 "	75 "
" " " 6 " 1 Mf.	— "
" " " 7 " 1 "	50 "
" " " 8 " 2 "	— "
" " " 9 " 2 "	50 "
" " " 10 " 3 "	— "
" " " 11 " 3 "	50 "
" " " 12 " 4 "	— "
" " " 13 " 5 "	— "
" " " 14 " 6 "	— "

.....  
 veranlagt worden.

....., am .....

Der Vorsitzende der Einschätzungskommission.

Begevärtigtes Einschätzungsregister wird zum terminlichen Betrage von

..... Mf. Pf.

hierdurch festgesetzt.

....., am .....

Härliches Landratsbamt.





## Vorschriften für die Ausfüllung.

- 1., Bei Eintragung der Steuerpflichtigen ist die Reihenfolge der Hausnummern festzuhalten.
- 2., das Individualverzeichnis muß die ganze Seelenzahl des Ortes genau nachweisen; es müssen also auch diejenigen, welche Steuerfreiheit genießen, sowie diejenigen, welche Einkommensteuer entrichten, darin aufgeführt sein.
- 3., In den Spalten 13. bis 15. ist der gesammte Grundbesitz des betreffenden Steuerpflichtigen und der zu seiner Haushaltung gehörigen Personen anzugeben. Erpachtete Grundstücke sind besonders darunter zu setzen. Wenn sich der Besitzstand seit der letzten Einschätzung erheblich vermindert hat, so bleibt anzugeben, in wessen Hände das Fehlende gekommen ist.
- 4., In den Spalten 18 und 22 darf etwa vorhandenes Kapitalvermögen der Steuerpflichtigen nicht verheimlicht werden.
- 5., Als besondere, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse (Sp. 33) sind nach dem Gesetze bloß anzusehen:
  - a., eine große Zahl von Kindern,
  - b., die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger,
  - c., andauernde Krankheit,
  - d., eine übermäßige Schuldenlast,
  - e., außergewöhnliche Unglücksfälle.
- 6., das Register ist nach Beendigung des Einschätzungsgeschäfts in den Spalten 6. bis 12. 30. und 32. aufzusummiren, auf dem Titelbarte gehörig auszufüllen und sowohl vom Gemeindevorstande wie vom Vorstehenden und sämmtlichen Mitgliedern der Einschätzungskommission betreffenden Orts zu unterzeichnen, alsdann aber sofort und spätestens bis Ende des Monats November an die Bezirksneueinnahme abzugeben.

Formular B.  
**Einkommensteuer-Einschätzungsregister**  
 für die Gemeinde.....

Die Richtigkeit des Personenverzeichnisses wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

....., am.....

Der Gemeindevorstand.

Daß die Einschätzung überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

....., am.....

Die Bezirks-Einschätzungskommission.

Regelmäßiges Einschätzungsregister wird zum terminlichen Betrage von

..... Mrk.                      Pf.

hierdurch festgestellt.

....., am.....

Fürstliches Landratsamt.



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

### No. 373.

#### Ministerialbekanntmachung

vom 27. August 1874,

die Abänderung von §. 34, Abj. 1 der Statuten der Geraer Bank betreffend.

Nachdem ein vom Verwaltungsrathe der Geraer Bank unter Ermächtigung der diesjährigen Generalversammlung der Aktionäre gefaßter Beschluß, den §. 34 Abj. 1 der Bankstatuten (Gesetzsammlung Bd. X S. 396) in der nachstehend ersichtlichen Weise abzuändern, die höchste landesherrliche Genehmigung gefunden hat, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 27. August 1874.

Fürstliches Ministerium.  
v. Harbou.

Semmel.

Ausgegeben am 2. September 1874.

81

## §. 34 Abf. 1.

Die Gesellschaft kann mit Genehmigung der Staatsregierung ihre sämtlichen Banknoten eingiechen und gegen neue umtauschen. Dies setzt jedoch eine öffentliche Bekanntmachung und Einräumung einer Präklusivfrist von sechs Monaten voraus.

---

## Ministerial-Bekanntmachung

vom 27. August 1874,

die mit den Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz vereinbarte Aufhebung der im Jahre 1854 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten in Kriminal- und Polizeiuntersuchungssachen betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten ist zwischen dem unterzeichneten Fürstlichen Ministerium und den Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz die Aufhebung der untern 19. Juni/8. Juli 1854 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten in Kriminal- und Polizeiuntersuchungen (Weiseh., Bd. X S. 271) vereinbart worden.

Die diesseits hierüber ausgefertigte Erklärung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 27. August 1874.

Fürstliches Ministerium.  
v. Harbou.

Sennef.

### Ministerialerklärung,

die Aufhebung der unterm 19. Juni/8. Juli 1854 zwischen der Regierung des Fürstenthums Neuß j. L. und der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der in Kriminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten betreffend.

Die Regierungen des Fürstenthums Neuß jüngerer Linie und des Königreichs Sachsen sind mit einander übereingekommen, im Hinblick auf die §§. 43 und 46 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, die zwischen den beiden Regierungen unterm 19. Juni/8. Juli 1854 getroffene Uebereinkunft in Betreff der in strafrechtlichen Untersuchungen erwachsenden Kosten als außer Wirksamkeit getreten anzusehen, nicht minder in Betreff der in polizeilichen Untersuchungsfällen erwachsenden Kosten außer Wirksamkeit zu setzen und auch in Fällen der letzteren Art für die Frage der Kostenersatzung bei Requisitionen der beiderseitigen Behörden die in §. 43 des erwähnten Bundesgesetzes aufgestellten Grundsätze als maßgebend gelten zu lassen.

Jedoch soll eine Erstattung derjenigen baaren Auslagen, welche bis zum Schluß des Jahres 1873 durch vom Behörden des einen Staats bei Behörden des anderen Staats beantragten Auslieferungen den letzteren erwachsen sind, nicht stattfinden, rücksichtlich dieser Auslagen vielmehr noch nach Maßgabe der Uebereinkunft vom 19. Juni/8. Juli 1854 verfahren werden.

Wera, am 27. August 1874.

(L. S.)

Fürstliches Ministerium.  
gez. v. Harbou.

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

### No. 374.

### Sandtags-Abschied

vom 7. September 1874.

für den am 31. Oktober 1871 zusammengetretenen Landtag.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf u. Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz u. Lobenstein etc. finden Uns in Gnaden bewogen, den im Jahre 1871 zusammengetretenen Landtag Unseres Fürstenthums, da der Ablauf der versammlungsmäßigen Periode, für welche derselbe gewählt worden ist, nahe bevorsteht, durch gegenwärtigen Landtagsabschied zu schließen und, wie hiermit geschieht, zu entlassen.

Unter den Gesetzen, welche während dieses Zeitraums mit Zustimmung des getreuen Landtags zu Stande gekommen sind, und von denen Wir eine gute Einwirkung auf die Verhältnisse in Unserem Fürstenthum Uns versprechen zu dürfen glauben, heben Wir folgende hervor:

- 1) das Gesetz vom 2. Dezember 1871, die Freigebung von Abspaltungen betr.,
- 2) das Gesetz vom 4. Dezember 1871, die Landratskammerbezirke betr.,
- 3) das damit in Verbindung stehende Gesetz von demselben Tage, die Bezirksausschüsse betr.,
- 4) das Gesetz vom 26. Februar 1872, die Entschädigung für den Verlust ausschließlicher Gewerbeberechtigungen, sowie von Zwangs- und Bannrechten betr.,
- 5) das Gesetz vom 6. April 1872, betr. die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe,

Ausgegeben am 9. September 1874.

- 6) das Gesetz vom 19. October 1872, die Kirchlichen Dissidenten betr.,  
 7) und 8) Die Gesetze vom 27. October 1872 und 9. März 1874, die Pensionirung der Geistlichen betr.,  
 9) das Gesetz vom 13. April 1874, die Erhebung der Klassen- und Klassenzinsten Einkommensteuer betr.,  
 10) das Gesetz vom 17. Juni 1874, die revidirte Gemeindeordnung betr.

Mit aufrichtigem Danke erkennen Wir an, daß der Landtag ebensowohl bei der Gesetzgebung, wie bei der Verathung des Staatshaushalts-Etats, Unserer Regierung willige und einsichtsvolle Mitwirkung geleistet hat. Dies gilt auch hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Aufhebung der Bierbannrechte den davon betroffenen oberländischen Städten bewilligten Entschädigungssumme, sowie der den Staatsbedienten, mit Einschluß der Volksschullehrer, wiederholt verliehenen Theuerungszulagen, ingleichen der Unterstützungen, welche verschiedenen Gemeinden für Schulbauten zu Theil geworden sind.

Die mit den Staatsregierungen des Großherzogthums S. Weimar-Eisenach und des Herzogthums S. Coburg-Gotha wegen gemeinschaftlicher Benutzung von Straf- und Correctional-Anstalten abgeschlossenen Verträge, denen der Landtag Zustimmung erteilt hat, sind zur Ausführung gebracht worden.

Die mit der Krone Preußen im vorigen Jahre abgeschlossene Militär-Convention tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Der Bau der Weimar-Geraer Eisenbahn ist soweit vorgeschritten, daß die rechtzeitige Vollendung im künftigen Jahre zu erwarten steht.

Im Ausbau der Weiltzener-Weidaer Eisenbahn ist zwar wegen fehlender Geldmittel eine Stockung eingetreten, deren Beseitigung jedoch gehofft wird.

Auf die Fortsetzung der Gera-Giechichter Bahn in der für Unsere oberländischen Bezirk erwünschten Richtung wird von Unserer Regierung unablässig hinzuwirken gesucht.

Ueberraus zu beklagen ist, daß die Eisenbahngesellschaft Erfurt-Hof-Geier ihre Auflösung zu beschließen sich veranlaßt gesehen hat. Die darüber von den beteiligten Regierungen zu fassende Anschließung steht noch aus.

Den Segen des Allmächtigen ersuchen Wir für Unser Land, wie für das gesammte deutsche Vaterland.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem belgedruckten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Oberdorf, den 7 September 1874.

L. S.

Scintia. XIV.

v. Garbou.

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

### No. 375.

### Verordnung, die Schonzeiten des Wildes betreffend, vom 10. November 1874.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf u. Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Vera, Schleiz u. Lobenstein u. haben im Anschluß an das Ergebnis von Berathungen, die unter den Regierungen anderer Thüringischen Staaten über die Schonzeiten des Wildes stattgefunden haben, Und bezogen gefunden, einige Aenderungen der in den Nummern 2, 7 und 10 des §. 8 der Verordnung die Ausübung der Jagd betreffend, vom 21. April 1870 enthaltenen Bestimmungen zu treffen, und verordnen demnach was folgt:

Mit der Jagd zu verschonen sind:

weibliches Rothwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Ochr.;

Auer- und Birkenvennen das ganze Jahr hindurch;

Rebhühner in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende August.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem begedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterstein, am 10. November 1874.

L. S.

Heinrich. XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Bentwig.

Ausgegeben am 11. November 1874.

**Ministerialverfügung**  
vom 6. November 1874,  
den Spielkartenstempel betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschliessung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird unter Zustimmung des Landtags hierdurch verfügt, daß von Anfang des Jahres 1875 ab, anstatt der in §. 2 des Regulativs über Erhebung und Kontrollirung der Spielkartenstempelabgabe vom 25. September 1854 (Gesetzf. Bd. X. S. 273) festgesetzten Stempelbeträge

1 1/2 Mark für eine Tarokkarte,

1 Mark für eine L'Hombre- oder Whistkarte,

1/2 Mark für eine deutsche Spielkarte oder eine französische Karte von nicht mehr als 32 Blättern (Piquetkarte)

an Spielkartenstempel zu erheben ist.

Wera, am 6. November 1874.

Fürstliches Ministerium.

v. CARBON.

Semmel

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

---

### No. 376.

---

### Gesetz

vom 10. Dezember 1874,

die Entrichtung der Grundsteuern in Reichswährung betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie, regierender Fürst Neuß, Graf u. Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz u. Lobenstein u. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die Grundsteuer ist vom 1. Januar 1875 ab für jede Steuerinheit terminlich mit einem Pfennige der Reichswährung (dem hundertsten Theile einer Mark) zu entrichten.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

Schloß Osterstein, am 10. Dezember 1874.

L. S.

Heinrich. XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.

---

Wiedergeben am 10. Dezember 1874.



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

---

 No. 377.
 

---

### Gesetz

vom 16. December 1874,

die Befoldungen der Geistlichen betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie, regierender Fürst Meuß, Graf u. Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz u. Lobenstein u. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

## §. 1.

Das jährliche Amtseinkommen eines Geistlichen soll, außer freier Wohnung oder einem entsprechenden Wohnungsgelde, mindestens 1500 Mark betragen.

## §. 2.

Jedem Geistlichen sind bei tadelloser Führung und Berufserfüllung nach fünfjähriger Dienstzeit 150 Mark, nach zehnjähriger Dienstzeit 300 Mark, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit 450 Mark und nach zwanzigjähriger Dienstzeit 600 Mark über das in §. 1 festgesetzte Mindesteinkommen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Alterszulage geht durch nicht ausreichend begründete Ablehnung einer besser dotirten Stelle insoweit verloren, als er durch Annahme der letzteren ausgeschloffen sein würde.

## §. 3.

Die Dienstzeit ist von der ersten Anstellung in einem geistlichen Amte an zu be-

Ausgegeben am 23. December 1874.

rechnen; hat aber der Geistliche vorher über drei Jahre lang als geistlicher Vikar, als Hülfgeistlicher oder als ständiger Lehrer an einer öffentlichen Schule amtiert, so ist die über drei Jahre hinausgehende Zeit mit in Anrechnung zu bringen.

#### §. 4.

Die Vergütungen für besondere, mit dem geistlichen Amte an sich nicht zusammenhängende Funktionen (z. B. für die Distriktschulinspektion) bleiben bei Feststellung des Amtseinkommens außer Anschlag, wogegen die für weggefallene besondere Leistungen gewährten Entschädigungen, Pensionen oder Wartegelder als zum Amtseinkommen gehörig zu behandeln sind.

#### §. 5.

Die in §. 10 des Gesetzes über die Pensionirung der Geistlichen vom 27. Oktober 1872 (Gesetzf. Bd. XVII. S. 145) und §. 11 des Nachtragsgesetzes vom 9. März 1874 (Gesetzf. Bd. XVII. S. 183) geordneten temporären Abgaben an den geistlichen Emeritirungsfonds kommen in Wegfall, wenn und insoweit durch deren Entrichtung das gesetzliche Mindesteinkommen sammt Alterszulagen vergrößert werden sollte.

#### §. 6.

Die Bewährung dessen, was an dem Mindesteinkommen bei den Pfarrstellen des Landes fehlt, ebenso die Aufbringung der Alterszulagen erfolgt durch den Staat.

Derselbe hat hierbei das Recht, die Kirchcassen und die geistlichen Sitzungscassen zu entsprechender Hilfsleistung beizuziehen.

Die Feststellung der Höhe des Amtseinkommens der betreffenden geistlichen Stellen erfolgt in der in §. 3 des Gesetzes über Pensionirung der Geistlichen vom 27. Oktober 1872 geordneten Weise unter Beiziehung der Kirchengemeindebehörden.

#### §. 7.

Begegnungswürdiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

Schloß Dierstein, am 16. Dezember 1874.

L. S.

Heinrich. XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Wenlow.

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

### No. 378.

## Gesetz

vom 22. Dezember 1874,

### die Befoldungen der Volksschullehrer betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

#### §. 1.

Die Befoldung eines Volksschullehrers soll vom 1. April 1875 ab, außer freier Wohnung oder einem Geldäquivalent dafür, mindestens

800 Mark auf dem platten Lande,

850 „ in den Marktflecken und kleineren Städten, sowie in den Ortschaften Köstritz, Rangenwerndorf und Lriebed,

900 „ in Schleiz, Lobenstein und Untermaus

betragen.

In diese Mindestbefoldungen sind die Bezüge aus dem mit einer Schulstelle verbundenen Kirchendienste nicht einzurechnen.

#### §. 2.

Jedem Volksschullehrer sollen bei tadelloser Führung und befriedigender Leistung im Amte nach fünfjähriger Dienstzeit 100 Mark, nach zehnjähriger Dienstzeit 200 Mark,

Herausgegeben am 30. Dezember 1874.

nach fünfzehnjähriger Dienstzeit 300 Mark, nach zwanzigjähriger Dienstzeit 400 Mark mehr, als die im §. 1 festgesetzte Mindestbesoldung der Stelle, welche er bekleidet, aus der Staatskasse gewährt werden.

Der Anspruch auf die Alterszulage geht durch nicht ausreichend begründete Nichtannahme einer besser dotirten Stelle insoweit verloren, als dieser Anspruch durch Annahme der letzteren ausgeschloffen sein würde.

Die Dienstzeit ist von der definitiven Anstellung im Schuldienste an zu berechnen.

### §. 3.

Wenn Volksschulen, an denen mindestens 4 Lehrer an ebensoviele Klassen thätig sind, unter der Leitung des 1. Lehrers (Oberlehrers oder Rektors) stehen, so hat letzterer aus Gemeindefmitteln

in Schleiz, Lobenstein und Stritzberg 450 Mark,

in den übrigen Ortschaften aber 250 Mark

über das gesetzliche Mindesteinkommen sammt Alterszulage zu beanspruchen.

### §. 4.

Die §§. 42 bis 44 des Volksschulgesetzes vom 4. November 1870 sowie das Nachtragsgesetz vom 29. Oktober 1872 treten mit dem 1. April 1875 außer Kraft.

Soweit die Volksschullehrer zehrer mit Einrechnung der bewilligten Eheverungzulagen im Genuße eines höhern Dienst Einkommens sich befinden haben, soll ihnen dasselbe auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht verkürzt, aber bei Gewährung neuer Alterszulagen mit in Anrechnung gebracht werden.

### §. 5.

Auf die Stadt Oera leidet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung.  
Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

Schloß Dierstein, am 22. Dezember 1874.

L. S.

Heinrich. XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Schulwig.